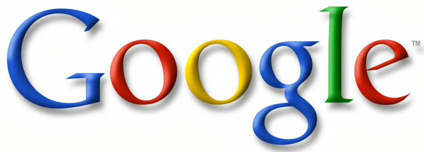






/Bavaria.

Verordnungs-

des

Königlich Bayerische

Kriegsministeri

1878.

№ 1 mit 57



München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdrucker

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1878.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Beförderungen im Militär-Verdienstorden; b) Ordens-Verleihungen.

Nro. 1. München, 1. Januar 1878.

Betreff: Beförderungen im Militär-Verdienstorden.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 29. v. Mts nachgenannte Officiere im Militär-Verdienstorden zu befördern allergnädigst geruht:

1) aus der ersten Classe der Ritter in jene der Comthure:

den Generalmajor von Weinrich, Commandeur der 2. Cavalerie-Brigade;

2) aus der zweiten in die erste Classe der Ritter:

die Oberstlieutenants Freiherr von Godin à la suite des Generalstabes, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, — Freiherr von Sazenhofen, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Popp, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Orff, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — und Hausmann

à la suite des 1. Fuß=Artillerie=Regiments Bothmer, Artillerie=Officier vom Platz in Ulm, — die Majore Kellner, etatsmäßiger Stabsofficier im Infanterie=Leib=Regiment, — und Berg, Commandeur des 4. Jäger=Bataillons, — die Hauptleute Welsch im Stabe des 9. Infanterie=Regiments Wrede — und Eilles, Directions=Mitglied der Militär=Schießschule.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central=Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2. München, 1. Januar 1878.

Betreff: Ordens=Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. v. Mts allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens=Auszeichnungen zu verleihen:

1) das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Commandeur der 1. Division, Generallieutenant Ritter von Täuffenbach;

2) das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

den Obersten Ritter von Xylander à la suite des Generalstabes, Abtheilungs=Chef im Kriegsministerium, — von Girl, Commandeur des 9. Infanterie=Regiments Wrede, — und von Mussinan, Commandeur des 4. Feld=Artillerie=Regiments König;

3) das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Obersten Kollmann, Ingenieur=Officier vom Platz in Ingolstadt, — den Hauptleuten Rauh, Compagnie=Chef im

2. Infanterie Regiment Kronprinz, — und von Hartlieb genannt Wallsporn, Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dem Rittmeister Trombetta, Escadrons-Chef im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — dem General-Arzt des II. Armee-Corps Dr Müller, — dem Intendantur-Rath Grafenberger, Vorstand der Intendantur der 3. Division, — dem Oberauditeur Erl vom General-Auditoriat, — endlich dem Kriegsrath Stöber im Kriegsministerium.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 7. Januar 1878.

Nro. 45. München, 3. Januar 1878.

Betreff: Ausrüstung der Krankenträger der Sanitäts-Detachements mit Labeflaschen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 31. v. Mts die Einführung von Labeflaschen mit Trinkbechern und Tragriemen M/76 für die Krankenträger der Sanitäts-Detachements allergnädigst zu genehmigen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 424. München, 7. Januar 1878.

Betreff: Regulative über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Candidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes, dann von Intendantur-Secretariats- und Registratur-Applicanten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 5. d. Mts unter Aufhebung aller im ausgesetzten Betreffe bisher erlassenen und insbesondere der allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 25. Juni 1869 Nro. 8641 (Verordnungs-Blatt Nro. 23) über die Ernennung, Heranbildung und Beförderung des Administrations-Personals des Heeres die Regulative über die Annahme, Ausbildung und Prüfung

a) von Candidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes und

b) der Secretariats- und Registratur-Applicanten bei den Intendanturen

unter Ermächtigung des Kriegsministeriums zum Erlasse etwa nothwendig werdender Erläuterungen und Zusätze, beziehungsweise Aenderungen nicht principieller Natur zu genehmigen und gleichzeitig das Nachfolgende zu verfügen allergnädigst geruht:

1) Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene theilweise Ergänzung des oberen Intendantur-Personals durch Officiere, sowohl im Frieden als bei eintretender Mobilmachung, können durch das Kriegsministerium drei geeignete Officiere zur Dienstleistung bei den Intendanturen behufs Ausbildung im Militär-Verwaltungsdienste commandirt werden;

2) Officiere, welche definitiv mit der Function als etatsmäßiges Mitglied einer Intendantur beauftragt werden, bleiben Officiere des activen Heeres, unter Stellung à la suite der Armee;

3) Die in §. 1, Ziffer 2 und 3 des Regulativs über die Annahme ꝛc. von Candidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes enthaltene Bestimmung, wonach die Eigenschaft als Officier des Beurlaubtenstandes künftig Vorbedingung für die Zulassung der betreffenden Bewerber ist, findet keine Anwendung auf die vor dem Erlasse der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1877 (Verordnungs-Blatt Nro. 13) bereits aufgenommenen Aspiranten für den höheren Intendantur-Dienst, sowie auf solche zur Zeit schon vor-

handene Intendantur=Subalternbeamte, welche zu der in den §§. 6 und ff. obigen Regulativs vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden.

4) Bezüglich der bei den Intendanturen gegenwärtig noch vorhandenen, auf etatsmäßige Subalternbeamten=Stellen ernannten geprüften Rechtspraktikanten kann das Kriegsministerium von der vor der Ober=Examinations=Commission abzulegenden Prüfung nach Befund Umgang nehmen. Dieselben haben bis zu ihrer eventuellen weiteren Beförderung den Dienst ihrer dermaligen Charge fortzuverrichten.

5) Insolange eine hinreichende Anzahl von Applicanten für den Intendantur=Secretariatsdienst mit den im §. 1, Abschnitt I des einschlägigen Regulativs vorgeschriebenen Vorbedingungen nicht zur Verfügung steht, können ausnahmsweise Zahlmeister=Aspiranten schon nach zurückgelegter dreijähriger Militärdienstzeit, wovon 1 Jahr als Unterofficier in der Front abgedient sein muß, als Applicanten zugelassen werden, wenn dieselben den im Regulativ gestellten Anforderungen im Uebrigen vollkommen entsprechen.

Die Central=Abtheilung des Kriegsministeriums ist mit der Vertheilung der genannten Regulative beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central=Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 426. München, 7. Januar 1878.

Betreff: Commando von Officieren zur Dienstleistung bei den Intendanturen.

Zum Vollzuge der inhaltlich vorstehenden Kriegs=Ministerial=Rescripts vom Heutigen Nro. 424 allerhöchst genehmigten Commandirung von Officieren zur Dienstleistung bei den Intendanturen, sowie im Hinblick auf §. 2 pass. 1 des mit vorbemerktem Rescripte bekannt gegebenen Regulativs über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Candidaten zu den Stellen des höheren Militär=Verwaltungsdienstes wird das Nachfolgende eröffnet:

1) Die in Rede stehende, zunächst auf die Dauer eines Jahres bemessene Commandirung bezweckt hauptsächlich:

die Kenntniß des Verwaltungsdienstes, sowie der Schwierigkeiten und Hindernisse, welche die Administration zu überwinden hat, in der Armee zu verbreiten und hiedurch eine nähere Verbindung zwischen Truppe und Administration, im Interesse beider Theile, wirksam zu vermitteln;

die Möglichkeit zu gewähren, das Intendantur-Personal schon im Frieden zum Theil aus vorgebildeten Officiern zu ergänzen, und endlich

im Kriegsfalle mit solchen zu verstärken.

Es ist daher zu unterscheiden zwischen:

a) zur Dienstleistung commandirten Officieren,

b) Officieren, welche zum ausgesprochenen Zweck des Uebertritts commandirt werden und in der Regel aus der Kategorie a hervorgehen.

Hiernach und schon mit Rücksicht darauf, daß zur Erreichung der gesteckten Ziele die festgesetzte Zahl der Commandirten größer sein muß, als der Bedarf für definitive Uebernahme in den Friedens-Verwaltungsdienst bedingen würde, kann auch der eventuelle Rücktritt eines Commandirten in den Frontdienst, selbst gegen seinen Willen, demselben nicht zum Vorwurfe gereichen.

2) Die Herbeiführung der Commandirung ist auf dem für Personal-Angelegenheiten vorgeschriebenen Instanzenwege beim Kriegsministerium zu beantragen; übrigens sollen derlei Anträge in der Regel nicht durch den zu Commandirenden selbst hervorgerufen werden, sondern mit dessen Einverständniß von einem seiner Vorgesetzten ausgehen, welcher den Exspectanten für den Administrationsdienst besonders befähigt erachtet.

Für die Auswahl der zur Intendantur zu commandirenden Officiere ist zunächst im Allgemeinen an der in §. 1 Nro. 1 des Eingangs erwähnten Regulativs als Regel vorgeschriebenen Bedingung einer sechsjährigen Dienstzeit als Officier festzuhalten, dabei aber im Interesse der Officiere sowohl, wie der Sache möglichst nur auf Officiere aus der Second- resp. Premier-Lieutenants-Charge zu rücksichtigen. Ueberdieß muß bei dieser Auswahl ein besonderes Gewicht auf die unbedingte Befähigung und die nöthige Ausdauer zur Aneignung der für den höheren Militär-Verwaltungsdienst

erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse auf den in §. 10 des vorgedachten Regulativs näher bezeichneten Gebieten, sowie überhaupt darauf gelegt werden, daß nur solche Officiere in Vorschlag kommen, welche für Erreichung des Zweckes, das Intendantur-Personal durch Zuführung militärisch durchgebildeter und vorzüglicher Kräfte zu verstärken, gegründete Hoffnung geben.

Erscheint der vorzeitige Rücktritt eines zur Dienstleistung Commandirten entweder diesem selbst erwünscht, oder aus dienstlichen Gründen geboten, so ist durch das betreffende General-Commando bezüglicher Antrag zu stellen.

3) Die Art der Dienstleistung commandirter Officiere ist von den Corps-Intendanten unter Zustimmung der commandirenden Generale zu regeln.

Die zur Dienstleistung commandirten Officiere sind vorzugsweise praktisch zu beschäftigen, also in die currenten Dienstgeschäfte einzuführen, und soviel wie möglich in Erlangung eines allgemeinen Ueberblicks zu fördern. Gleichzeitig muß hiebei darauf Bedacht genommen werden, Gelegenheit zur Beurtheilung zu finden, ob und inwiefern der Commandirte zu einer Verwendung im Verwaltungsdienst sich qualificirt, weshalb denn auch die Erörterung nicht unmittelbar angeregter Fragen, insoferne sie nur das militär-administrative Fach betreffen, keineswegs ausgeschlossen ist.

Für die zum Zweck des Uebertritts in die Militär-Verwaltung commandirten Officiere kommt es darauf an, daß die Betreffenden ihre künftige Berufssphäre theoretisch und praktisch nach allen Richtungen kennen lernen. In welchem Umfange dieß zu fordern, ist aus den im mehrerwähnten Regulativ gegebenen Prüfungs-Bestimmungen ersichtlich.

Die Theilnahme der in der Garnison München commandirten Officiere an den Vorlesungen der Kriegs-Akademie über Generalstabs-Geschäfte und Militär-Gesundheitspflege wird auf speciellen Antrag der Intendantur gestattet werden.

Die Intendanten haben in Zeit von 4 zu 4 Monaten größere Arbeiten der commandirten Officiere mit gutachtlicher Aeußerung dem Kriegsministerium im Original vorzulegen, auch dem commandirenden General über die fortschreitende Ausbildung von Zeit zu Zeit Vortrag zu halten.

4) Den sämmtlichen commandirten Officieren gebühren die

normalen Reisekosten und Tagegelder für den eventuellen Hin- und Rückmarsch zu und vom Commando-Orte, dann die aus dem betreffenden Etat fortzubeziehenden chargenmäßigen Competenzen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Servis resp. Rationen.

Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen sind den betreffenden Officieren nach Maßgabe der Charge zu gewähren. Falls ein commandirter Officier jedoch, wenn auch nur provisorisch, mit den Functionen eines etatsmäßigen Intendantur-Mitgliedes beauftragt werden sollte, sind die Sätze für Intendantur-Beamte maßgebend.

5) a) Anzeigen der commandirten Officiere von Erkrankungen sowie Anträge, welche die Beschäftigung bei der Intendantur betreffen, sind an den Corps-Intendanten zu richten und, erforderlichen Falles, von diesem durch das General-Commando dem Kriegsministerium vorzulegen, welch' letzterem auch die Ertheilung von Urlaub über die Dauer von 14 Tagen hinaus vorbehalten bleibt.

b) Andere persönliche Gesuche werden nach den allgemein für Commandirte geltenden Bestimmungen, unter Vermittlung durch den Corps-Intendanten, behandelt.

c) Etwaige Klagen der qu. Officiere über Mitglieder und Beamte der Intendantur sind bei dem Intendanten, Klagen über den letzteren selbst aber beim General-Commando zur eventuellen Weitergabe an das Kriegsministerium, Klagen endlich über die qu. Officiere in administrativen Angelegenheiten bei dem Intendanten, in anderen Angelegenheiten aber beim General-Commando zur Entscheidung, eventuell Einreichung an das Kriegsministerium anzubringen.

d) Für Einreichung der Personal- und Qualifications-Berichte ist §. 3, Ziffer 12 der bezüglichen Special-Vorschrift maßgebend. Der Intendant hat daher, in Analogie der Ziffer 13 ebenda, dem betreffenden Commandeur ein kurzes Urtheil über das Resultat der bisherigen Beschäftigung zuzustellen.

6) Wenn die Uebernahme eines Commandirten in die Verwaltung von dem Intendanten und von dem diesem vorgesetzten commandirenden General als ein Gewinn für den Intendantur-Dienst erachtet, auch von dem Commandirten selbst gewünscht wird, so ist beim Kriegsministerium rechtzeitig Antrag auf Verlängerung der Commandirung behufs definitiver Ausbildung des Exspectanten zu stellen und diesem Antrage ein militärärztliches

Attest beizufügen, welches nicht allein die volle Felddienstfähigkeit des Antragstellers für den Intendanturdienst nachweist, sondern sich überhaupt über die körperliche Constitution des Commandirten speciell ausspricht.

7) Nach der demnächst stattgehabten Absolvirung der vorgeschriebenen Prüfung, zu welcher Anmeldungen jederzeit erfolgen können, wird die Uebertragung der Functionen eines wirklichen Intendantur-Mitgliedes eintreten, insoweit die Etats- und sonst in Betracht kommenden Verhältnisse die Uebernahme gestatten.

8) Insoferne die Verwendung blos zur Dienstleistung commandirter oder commandirt gewesener Officiere für den Mobilmachungsfall in Stellen bei einer Feld- oder stellvertretenden Intendantur in Aussicht genommen ist, werden die betreffenden General-Commandos, wegen der damit aufhörenden Verfügbarkeit über die qu. Officiere zu anderen Verwendungen, durch das Kriegsministerium in Kenntniß gesetzt werden.

9) Hinsichtlich des Uebertritts von Officieren in die Intendantur-Subaltern-Carriere sind ausschließlich die Bestimmungen des „Regulativs über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Secretariats- und Registratur-Applicanten bei den Intendanturen" maßgebend.

10) Es bleibt vorbehalten, in Analogie der vorstehenden Ziffer 3 Abs. 4 auch einzelne jüngere Intendantur-Mitglieder an den dort bezeichneten Vorlesungen der Kriegs-Akademie auf Antrag des Corps-Intendanten theilnehmen zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 425. München, 7. Januar 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts dem Militär-Attaché bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Paris, k. preußischen Major Theremin, aggregirt dem nassauischen Feld-Artillerie-Regiment Nro. 27, das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 28. v. Mts den Premier-Lieutenant Hartmann von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz auf Nachsuchen zum 2. Cuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich zu versetzen;

dem geheimen Canzlei-Secretär Knussert vom Kriegs-Ministerium die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 29. v. Mts Allerhöchstihren Kriegsminister, Generallieutenant von Maillinger, durch Handschreiben zum General der Infanterie (2) zu befördern;

dem Oberstlieutenant à la suite f. E. Freiherrn von Würtzburg — und dem Oberstabsarzt 1. Classe à la suite f. E. Dr Strauß das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

am 4. ds. den Adjutanten des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg, Hauptmann z. D. Merkel, auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden — und den Second-Lieutenant a. D. Düll unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Second-Lieutenant a. D. Käufl auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne Berechtigung des Tragens der Uniform verabschiedeten Officiere zu versetzen;

dem Unterzeugwart a. D. Bickel den Charakter als Zeug-Lieutenant zu verleihen;

am 5. ds folgende Personalveränderungen in der Artillerie und im Train zu verfügen:

mit Pension und der Erlaubniß des Tragens der Uniform zu verabschieden:

den Obersten Freiherrn von Neubeck à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, mit Führung der 2. Feld-Artillerie-Brigade beauftragt, auf Nachsuchen, — dann den Oberstlieutenant Minges, Commandeur des 1. Train-Bataillons, unter Verleihung des Charakters als Oberst;

zu versetzen:

die Majore Kollmann, Batterie-Chef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, als etatsmäßigen Stabsofficier zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Schmauß à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, commandirt zur Artillerie-Berathungs-Commission, als etatsmäßigen Stabsofficier zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Weißenbach à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, Referent bei der Inspection der Artillerie und des Trains, als Bataillons-Commandeur zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Sulzbeck vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer als Commandeur zum 1. Train-Bataillon; — ferner als Batterie-Chefs die Hauptleute Fricker à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, beauftragt mit Führung der Ouvriers-Compagnie, zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann von Ruedorffer — und Halder, Compagnie-Chefs vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, ersteren zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, letzteren zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu ernennen:

zum Referenten bei der Inspection der Artillerie und des Trains:

den Major Weigand à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, ersten Artillerie-Officier vom Platz in Ingolstadt;

zum ersten Artillerie-Officier vom Platz in Ingolstadt:

den Major Freiherrn von Zu Rhein, Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Chef der Ouvriers-Compagnie:

den Major Reinhard, Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Director der Gewehrfabrik:

den Hauptmann Fischach à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, bisher mit Wahrnehmung der Directorial-Geschäfte dieser Fabrik beauftragt;

zum Unterdirector der Gewehrfabrik:

den Hauptmann Freiherrn von Brandt à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

in ihrer Eintheilung à la suite zu stellen:

den Obersten Orff im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, bisher Regiments-Commandeur, unter Beauftragung mit der Führung der 2. Feld-Artillerie-Brigade, — und den Hauptmann Seuffert im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, bisher Batterie-Chef, unter Commandirung zur Artillerie-Berathungs-Commission;

zu befördern:

zum Obersten:

den Oberstlieutenant Streiter (1), Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, als Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Franck (1) vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer — und von Dietz (2) vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König als Compagnie-Chefs im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer. —

Schließlich wird in eigener Zuständigkeit

der Second-Lieutenant z. D. Düll als Adjutant des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg in Verwendung genommen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung
Sixt, Major z. D.

Der Premier-Lieutenant Keller des 9. Infanterie-Regiment Wrede (Landwehr) wurde vom 1. l. Mts zum Führer der 4. Landwehr-Compagnie (Karlstadt) des I. Bataillons genannten Regiment ernannt.

Nro. 201. München, 5. Januar 1878

Betreff: Eröffnung von Telegraphen-Stationen.

Telegraphenstationen mit gemischtem Dienst sind eröffne worden:

am 1. December 1877 in Altusried (Schwaben) un Kirchheim (Unterfranken);

am 1. d. Mts in Pommersfelden (Oberfranken).

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Rittmeister a. D. Freiherr von Reitzenstein, Ritte 2. Classe des Militär-Verdienstordens, am 4. d. Mts zu Schlo Weidenkamm, Bezirksamts München r/Isar;

der Rittmeister a. D. Freiherr von Ponickau am 16. d. Mt zu Rosenheim;

der Hauptmann und Platzmajor Meier des Festungs-Gou vernements Ingolstadt am 31. d. Mts zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 16. Januar 1878.

Nro. 442. München, 12. Januar 1878.

Betreff: Ausrüstung der Feld- und Fuß-Artillerie mit Tornistern M/68.

Nachstehend wird der Material- und Preis-Tarif für Tornister M/68 mit weißem Riemenwerk der Mannschaften der Feld- und Fuß-Artillerie, dann für Kochgeschirr-Riemen der Letzteren zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Material- und Preis-Tarif

für Tornister M/68 mit weißem Riemenwerk der Mannschaften der Feld- und Fuß-Artillerie, dann für Kochgeschirr-Riemen der Letzteren.

Anzahl.	Benennung der einzelnen Theile.		Material-Erforderniß	Kostenbetrag im Einzelnen		Kostenbetrag im Ganzen		Bemerkungen.
			Gramm	M.	₰	M.	₰	
	1. Tornister M/68 mit weißem Riemenwerk.							
	A. Für Mannschaften der Feld-Artillerie.							
1	Stück rauhes Kalbfell			5	76			
0,630	Meter ungebleichte Futterleinwand à 60 ₰			—	38			
1/12	Stück braunes Kalbfell zur Einstemmung à 7 M. 24 ₰ . .			—	62			
1/11	Stück braunes Schaffell zur Einstemmung à 1 M. 78 ₰ . .			—	17			
2	Tragriemen	aus sämischem Rindsleder per Kilogramm 6 M.	385	2	31			
1	Tragriemenbesatz							
2	Hilfstragriemen							
1	Aufhängschleife							
2	Stößel							
2	innere Unterlagen zu den Stößeln							
1	Kastenstrippe							
2	Deckelstrippen							
1	Strippe zum inneren Verschluß							
2	Strippen zu Seitentäschchen							
4	Schnallenanfaßleder							
10	Schnallenschleifen							
		Latus		9	24			

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile.	Material-Erforderniß	Kostenbetrag im Einzelnen		Kostenbetrag im Ganzen		Bemerkungen.
		Gramm	M.	₰	M.	₰	
	Uebertrag		9	24			
2	verzinnte Schnallen, das Hundert 1 M. 80 ₰		—	04			
2	verzinnte große Walzenschnallen, das Hundert 3 M. 60 ₰		—	07			
4	verzinnte kleine Walzenschnallen, das Hundert 2 M. 70 ₰		—	11			
1	verzinnter Haken, das Hundert 7 M.		—	07			
2	verzinnte Ringe, das Hundert 1 M. 50 ₰		—	03			
2	messingene große Doppelknöpfe à 05 ₰		—	10			
2	messingene kleine Doppelknöpfe à 04 ₰		—	08			
2	messingene Haken à 12 ₰ . . .		—	24			
	Schnittlohn		—	48			
	Macherlohn incl. Nähmaterial		2	34	12	80	
	B. Für Mannschaften der Fuß-Artillerie.						
	Wie ad A		12	80			
	jedoch treten hinzu die Vorrichtungen zur Anbringung der Kochgeschirr-Riemen:						
2	Querschleifen } aus sämischem Rindsleder per Kilogramm 6 M.						
1	Schnallenanfaßleder						
1	Schnallenschleife	15	—	09			
1	verzinnte große Walzenschnalle, das Hundert 3 M. 60 ₰		—	04			
	Schnittlohn . . } Erhöhung.		—	02			
	Macherlohn incl. Nähmaterial. } Erhöhung.		—	05	13	00	

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile.	Material-Erforderniß	Kostenbetrag				Bemerkungen.
			im Einzelnen		im Ganzen		
		Gramm	M.	₰	M.	₰	
	II. Kochgeschirr-Riemen für Mannschaften der Fuß-Artillerie.						
2	Kesselriemen ⎫ aus sämischem						
1	Schnallenunterlage ⎬ Rindsleder per						
1	Durchzugschleife ⎪ Kilogramm	75	—	45			
2	Schnallenschleifen ⎭ 6 M.						
2	verzinnte große Walzenschnallen, das Hundert 3 M. 60 ₰		—	07			
	Schnittlohn		—	03			
	Macherlohn incl. Nähmaterial		—	10	—	65	

Nro. 854. München, 14. Januar 1878.

Betreff: Pensionirung von Officieren und Militärbeamten auf der Grundlage der Ziffer VII des Pensions-Normativs vom 12. October 1822.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 12. Januar 1878 aus allerhöchster Gnade mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1878 geruht:

den nach Ziffer VII des allerhöchsten Pensions-Normativs vom 12. October 1822 oder aus dienstlichen Erwägungen mit einer geringeren als der Normalpension ihrer Charge pensionirten Officieren und Militär-Beamten die volle chargenmäßige Normal-

pension nach dem erwähnten Normative unter Anrechnung der denselben etwa aus Etatsmitteln bereits gewährten Pensionszulagen zu bewilligen und zu genehmigen, daß hinsichtlich der seit der Herrschaft des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 pensionirten und fernerhin pensionirt werdenden Officiere in den Fällen der Anwendung des §. 46 dieses Gesetzes von der Bestimmung der Ziffer VII des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 abgesehen, sohin die chargenmäßige volle bayerische Normalpension beim Vergleich mit der reichsgesetzlichen Pension in Computation gezogen und eventuell als die günstigere bewilligt werde.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die Gewährung der *vollen* chargenmäßigen Pension älterer Norm an Stelle des seither bewilligt gewesenen Theiles derselben beginnt *vom 1. Januar* 1878 und erstreckt sich auf alle jene pensionirten Officiere und Beamten, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 die Charge, in welcher ihre Pensionirung erfolgte, innegehabt haben und zur Zeit im Bezuge einer geringeren als der Pension älterer Norm dieser Charge stehen, einschließlich der mit Bewilligung des Pensionsfortbezuges aus dem Militär-Verhältniß Getretenen.

Die chargenmäßigen Pensionsbezüge älterer Norm sind folgende:

a)	für den Obersten . .	und die in gleicher Achtung stehenden Militär-Beamten	. . . 1800 fl. = 3085 ℳ 71 ₰,
b)	„ „ Oberstlieutenant . . .		. . . 1500 fl. = 2571 ℳ 43 ₰,
c)	„ „ Major . . .		. . . 1300 fl. = 2228 ℳ 57 ₰,
d)	„ „ Hauptmann 1. Classe . .		. . 1000 fl. = 1714 ℳ 29 ₰,
e)	„ „ Hauptmann 2. Classe . .		. . . 800 fl. = 1371 ℳ 43 ₰,
f)	„ „ Premier-Lieutenant		. . . 500 fl. = 857 ℳ 14 ₰,
g)	„ „ Second-Lieutenant		. . . 420 fl. = 720 ℳ — ₰,
h)	für Unterärzte 2. Cl., Unterquartiermeister 2. Cl.		336 fl. = 576 ℳ — ₰,
i)	für Junker und in diesem Range stehende Beamte		240 fl. = 411 ℳ 43 ₰.

Sustentirte vormalige Officiere und Beamte haben auf den Bezug der Normalpension ihrer früheren militärischen Charge keinen Anspruch.

2) Gleichzeitig mit der Gewährung der vollen chargenmäßigen Pension älterer Norm — d. i. vom 1. Januar 1878 — fallen die den obengedachten Pensionären etwa bereits gnadenweise neben der Pension bewilligt gewesenen Pensions-Zulagen, mit Ausnahme der aus dem bayerischen Invalidenfond fließenden besonders bewilligten Zulagen, fort.

3) Soferne die durch die allerhöchste Entschließung vom 12. d. Mts. begnadigten Officiere und Militär-Beamten einen Anspruch auf die 5%ige Zulage nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1876 (Verordnungs-Blatt Nro. 38) überhaupt haben, darf denselben vom 1. Januar 1878 ab diese Zulage aus der vollen chargenmäßigen Pension älterer Norm gezahlt werden.

4) Die durch die allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1873 (Verordnungs-Blatt Nro. 31) bewilligten Pensionszulagen, welche einzelne der sub Ziffer 1 oben gedachten Officiere und Beamten etwa beziehen, regeln sich mit der Gewährung der vollen chargenmäßigen Pension älterer Norm ausschließlich nach der Charge der treffenden Pensionäre.

5) Die Feststellung und Anweisung der Pensionsbezüge der betreffenden Officiere und Beamten nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 12. d. Mts und der vorstehenden Vollzugsbestimmungen, ferner die in Folge der Bewilligung der Normalpension gebotene Regulirung der Pensionscompetenzen solcher Pensionäre, welche im Civildienste Anstellung oder Verwendung gefunden haben, erfolgt durch das Kriegsministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 941. München, 15. Januar 1878.

Betreff: Reisekosten und Tagegelder der Beamten der Militär-Verwaltung bei Beförderungen.

Im Anschluß an die Vollzugs-Bestimmungen vom 4. Juni 1876 Nro. 6710 zur Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 (Verordnungs-Blatt Nro. 24), betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der k. b. Militär-Verwaltung, wird bemerkt, daß bei der Beförderung von Beamten der Militär-Verwaltung für den Eintritt der höheren Competenz an Reisekosten und Tagegeldern in gleicher Weise wie bei der Beförderung von Officieren der Tag der Bekanntmachung bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden entscheidend ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 962. München, 15. Januar 1878.

Betreff: Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1878.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1878, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung bei Einquartierungen während des Jahres 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 11. Januar 1878 Nro. 2 Seite 9) wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nro. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 — R.=G.=Bl. S. 52 — ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1878 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost	80 ₰,	65 ₰,
b) für die Mittagskost	40 ₰,	35 ₰,
c) für die Abendkost	25 ₰,	20 ₰,
d) für die Morgenkost	15 ₰,	10 ₰.

Berlin, den 7. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nro. 943. München, 16. Januar 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. ds den Landwehr=Assistenzarzt 1. Classe z. D. Dr Anding in Genehmigung seines Pensionsgesuches — und den Landwehr=Zahlmeister Schneider (Nürnberg) auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 8. ds zu etatsmäßigen Second=Lieutenants zu ernennen: die außeretatsmäßigen Second=Lieutenants Burckart (65) — und Then (68) im 3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter, — dann Flurl (77) im 4. Feld=Artillerie=Regiment König;

dem Second-Lieutenant **Pallauf** des 4. Jäger-Bataillons den Rang vom 11. October 1870 (Pat. Nro. 885 a) ausnahmsweise zu verleihen;

am 12. ds den Assistenzarzt 2. Classe Dr **Walser** des 2. Fuß-Artillerie-Regiments auf Nachsuchen aus der Activität zu entlassen und in den Beurlaubtenstand (Zweybrücken) zu versetzen;

den Reserve-Assistenzarzt 2. Classe Dr **Spenkuch** (Würzburg) auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 13. ds die Premier-Lieutenants Freiherr von **Berchem** à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto — und **Schmidt** à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch unter Enthebung von ihrem Commando als Reitlehrer an der Equitationsanstalt, ersteren in den etatsmäßigen Stand des 4. Chevaulegers-Regiments König, letzteren in den des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, zu versetzen, — dagegen die Premier-Lieutenants Freiherr von **Geuder** genannt **Rabensteiner** des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Freiherr von **Pöllnitz-Frankenberg** des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen unter Stellung à la suite der genannten Truppentheile als Reitlehrer zur Equitationsanstalt zu commandiren;

den Second-Lieutenant **Rascher** des 9. Infanterie-Regiments Wrede (Landwehr) auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Verwendung des der Militär-Schießschule bisher aushilfsweise zugetheilten Premier-Lieutenants Freiherrn von **Barth zu Harmating** des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in einer etatsmäßigen Directions-Assistentenstelle bei genannter Anstalt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 554. München, 8. Januar 1878.

Betreff: Grabstätten der bayerischen Kämpfer aus den Jahren $18^{70}/_{71}$ in Norddeutschland.

Im Verlage von Gustav Othmer (Fr. Cruse's Buchhandlung) in Hannover ist eine von dem Landes-Delegirten für Oldenburg und Wilhelmshaven Dr jur. Hoyer verfaßte Schrift: Die Grabstätten der Bayerischen Kämpfer aus den Jahren 1870 und 1871, welche sich in Norddeutschland befinden, erschienen, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß sowohl das Honorar für dieses Werkchen Seitens des Verfassers als auch der Reinertrag Seitens der Verlagshandlung zur Erhaltung der Gräber deutscher Kämpfer in Belgien bestimmt ist.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Reserve-Assistenzarzt 2. Classe Bär (München) am 9. v. Mts zu Wien;

der Major à la suite f. E. Graf von Fugger-Kirchheim-Hoheneck, Erlaucht, erblicher Reichsrath der Krone Bayerns, am 3. d. Mts zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 24. Januar 1878.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Evidenthaltung und Sicherung der Immobilien des k. Militär-Aerars, hier die Vermarkung der Grundstücke; b) Aerztliche Behandlung der Officiere und Militär-Beamten; c) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro. 846. München, 18. Januar 1878.

Betreff: Evidenthaltung und Sicherung der Immobilien des k. Militär-Aerars, hier die Vermarkung der Grundstücke.

Nachstehend wird die Instruction über die Vermarkung des militär-ärarischen Grundeigenthums für künftige entsprechende Darnachachtung bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Instruction
über
die Vermarkung des militär-ärarischen Grund-Eigenthumes.

§. 1.

Die mit der Verwaltung von militär-ärarischem Grund-Eigenthume betrauten Organe wie auch diejenigen Behörden, denen militärische Gebäude und Grundstücke zur Benützung überwiesen sind (conf. §. 233 der Garnison Verwaltungs-Ordnung), sind verpflichtet, für die Erhaltung des Besitzstandes und der Grenzen desselben zu sorgen. Die gedachten Organe haben daher insbesondere auch die Obliegenheit, darauf zu sehen und wo nöthig die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1868 (Gesetzblatt Nro. 33) „die Vermarkung der Grundstücke betr." und der hiezu von den Districts-Verwaltungsbehörden erlassenen Dienstes-Instructionen für die Feldgeschworenen

a) die vorhandenen Grenzzeichen des bereits vermarkten Grundbesitzes fortwährend evident gehalten und nöthigenfalls rechtzeitig erneuert oder ergänzt werden,

b) die Vermarkung neu zugehender Grundstücke alsbald nach ihrer Erwerbung für das Militär-Aerar durch Vermittelung der betreffenden Gemeinde-Vorstände veranlaßt werde, an welche die deßfallsigen Anträge schriftlich und unter Benennung der Plan-Numern der zu vermarkenden Grundstücke zu stellen sind.

Die Sicherung der Grenzen der dem Militär-Aerar lediglich zur Benützung überlassenen Grundstücke bleibt zwar zunächst Sache der Eigenthümer; jedoch ist die Militär-Behörde, in deren Benützung oder Verwaltung das betreffende Grundstück steht, verpflichtet, dem Eigenthümer etwaige Mängel der Grenzbezeichnung ebenso wie etwa versuchte Eingriffe in das Eigenthum anzuzeigen.

§. 2.

Zufolge der durch Artikel 2, Abs. 2 des allegirten Gesetzes den betheiligten Grundbesitzern eingeräumten Befugniß ist bei der Vermarkung des militärischen Grundeigenthums stets die Verwendung behauener Grenzsteine aus hartem, wetterbeständigen Materiale,

oder, wenn die Beschaffenheit des Bodens das Setzen von Steinen nicht gestattet, die Anbringung von Pflöcken aus Eichen- oder Lerchenholz zu verlangen, welche die in den Zeichnungsbeilagen festgestellten Formen und Ausmaße besitzen.

Kommt eine gütliche Vereinbarung in dieser Beziehung mit dem angrenzenden Eigenthümer nicht zu Stande, so sind die durch die Verwendung von behauenen Steinen verursachten Mehrkosten auf militärische Fonds zu übernehmen.

Die Seitens der betheiligten Militär-Behörden beizuschaffenden Grenzmarken müssen auf der dem militärischen Grunde zugekehrten Breitseite die Buchstaben ME (Militär-Eigenthum) haben und auf der der vohergehenden Marke zugewendeten Seite für jedes einzelne Object fortlaufend numerirt sein, ferner auf der oberen Fläche die Richtung der Grenze durch Linien (bei den Eckmarken durch ein entsprechendes Winkelzeichen mit mindestens 0,05 m langen Schenkeln, bei den Zwischen-Marken oder sogenannten Läufern durch einen geraden Strich) angeben.

Die nach näherer Vorschrift der Zeichnungsbeilagen an den einzelnen Grenzmarken anzubringenden Zeichen sind auf den Steinen einzuhauen, auf den Holzpflöcken einzubrennen.

Fallen Felsen oder große, unbewegliche Steinblöcke in die Grenze, so werden die betreffenden Zeichen in diese eingehauen und zwar die laufende Numer unter den Buchstaben.

Wenn in Folge von Grenzveränderungen sich neue Grenzpunkte bilden, so werden die neu einzuschaltenden Steine, ohne die alte Numernreihe zu ändern, mit $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ u. s. w. bezeichnet. Vermindern sich aber die Steine, so läßt man die ausfallenden Numern entweder ganz weg oder, wenn es sich nur um wenige Steine handelt, setzt man Läufer.

§. 3.

Insoferne nicht etwa die Uebung der Feldgeschworenen des einschlägigen Bezirkes entgegensteht, wäre darauf zu sehen, daß die Grenzmarken mit der Breitseite stets in der Richtung der Grenzlinie (an den Ecken in der Richtung der längeren Grenzlinie) und zwar in der Weise gesetzt werden, daß die Grenzlinien oder Grenzpunkte in deren Mitte zu liegen kommen.

Beim Setzen der Grenzzeichen ist mit der l
jeweils an dem nordwestlichsten Grenzpunkte des
Grundstückes zu beginnen und sodann in der Rich
Süden und Westen weiter zu numeriren.

Die Entfernung zwischen den einzelnen G
selbst in ebenem Terain und, wenn die Grenze
bildet, nicht über 100 bis höchstens 150 m betra
jeder Grenzmarke aus die nächstvorhergehende und
wahrgenommen werden kann; bei krummen Gren
die Marken je nach Bedarf in geringerer Entfernung

Insbesondere ist darauf zu achten, daß alle Ec
durch Marken bezeichnet werden.

Zur Erleichterung der Controle soll jede Gren
Angabe ihrer laufenden Numer alsbald in den Garn
plänen resp. Katasterblättern eingezeichnet werden.
hierüber hat bei Gelegenheit der alljährlich an Ort
vorzunehmenden Revision des gesammten Immobiliar
(conf. §. 233 der Garnis.-Verw.-Ordng und be
des lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 3.
1876 Nro. 10923) stattzufinden.

§. 4.

Die Vertretung des Militär-Aerars bei allen auf
markungsgeschäft bezüglichen Handlungen obliegt dem
der mit der Verwaltung des in Frage kommenden mili
Grundeigenthums betrauten Behörde.

§. 5.

Die Kosten der Vermarkung neu zugehender Grun
— nach Abzug der die betheiligten Grundnachbarn hieran tre
Quote — sind gleich den auf die Vermessung der Objec
laufenden Ausgaben zu behandeln.

Etwaige Kosten für die Unterhaltung der Grenzzeichen
bereits versteinten Grundstücken fallen den einschlägigen Bau-U
halts-Titeln des ordentlichen Etats zur Last.



Beim Setzen der Grenzzeichen ist mit der laufenden Numer 1 jeweils an dem nordwestlichsten Grenzpunkte des zu vermarkenden Grundstückes zu beginnen und sodann in der Richtung gegen Osten, Süden und Westen weiter zu numeriren.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Grenzmarken soll selbst in ebenem Terain und, wenn die Grenze eine gerade Linie bildet, nicht über 100 bis höchstens 150 m betragen, damit von jeder Grenzmarke aus die nächstvorhergehende und die nachfolgende wahrgenommen werden kann; bei krummen Grenzlinien können die Marken je nach Bedarf in geringerer Entfernung gesetzt werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß alle Ecken der Grenze durch Marken bezeichnet werden.

Zur Erleichterung der Controle soll jede Grenzmarke unter Angabe ihrer laufenden Numer alsbald in den Garnison-Steuerplänen resp. Katasterblättern eingezeichnet werden. Die Controle hierüber hat bei Gelegenheit der alljährlich an Ort und Stelle vorzunehmenden Revision des gesammten Immobiliar-Besitzstandes (conf. §. 233 der Garnis.-Verw.-Ordng und bezw. Ziff. 4 des lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 3. September 1876 Nro. 10923) stattzufinden.

§. 4.

Die Vertretung des Militär-Aerars bei allen auf das Vermarkungsgeschäft bezüglichen Handlungen obliegt dem Vorstande der mit der Verwaltung des in Frage kommenden militärischen Grundeigenthums betrauten Behörde.

§. 5.

Die Kosten der Vermarkung neu zugehender Grundstücke — nach Abzug der die betheiligten Grundnachbarn hieran treffenden Quote — sind gleich den auf die Vermessung der Objecte erlaufenden Ausgaben zu behandeln.

Etwaige Kosten für die Unterhaltung der Grenzzeichen auf bereits versteinten Grundstücken fallen den einschlägigen Bau-Unterhalts-Titeln des ordentlichen Etats zur Last.

[illegible]

Nr. [illegible] [illegible]

Betreff: [illegible]

[illegible]

Kriegs-Ministerium. [illegible]

[illegible]

Nro. 1364. München, 24. Januar [illegible]

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 15. d. M. dem Second-Lieutenant [illegible] des 1. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm König von Preußen (Landwehr) den nachgesuchten Abschied zu ertheilen;

den Premier-Lieutenant Heim des 5. Infanterie-Regiments Pranckh (Landwehr) auf Nachsuchen im gleichen Verhältnisse zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

am 16. d. M. die Second-Lieutenants Thieme des Infanterie-Leib-Regiments (Reserve) — und Knickel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis (Reserve), letzteren auf Nachsuchen, zu verabschieden. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Beförderung des Unterofficiers Eugen Marnet Portepee-Fähnrich im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — d

die nachgesuchte Verabschiedung des Junkers Eberlein v 8. Jäger-Bataillon (Landwehr).

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilu
Sixt, Major z. D.

Der Function als Bataillons-Adjutanten wurden enthobe

der Premier-Lieutenant Stiglhofer — und der Secon Lieutenant Gürleth des 4. Infanterie-Regiments König Ca von Württemberg am 1. l. Mts.

Zu Adjutanten wurden ernannt:

der Second-Lieutenant Wening des 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen als Bataillons-Adjutant — und der Secon Lieutenant Cronnenbold des 4. Chevaulegers-Regiments Köni als Regiments-Adjutant am 1. December v. Js, — dann

die Second-Lieutenants Unterbirker — und Auffhamme des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg al Bataillons-Adjutanten am 1. l. Mts.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Mürnseer des 3. Feld-Artillerie Regiments Königin Mutter (Landwehr) am 20. v. Mts zu Baira wies, Bezirksamts Tölz;

der Stabsveterinär a. D. Urban am 12. d. Mts zu Landshut

Nro. 949. München, 23. Januar 1878.

Betreff: Aerztliche Behandlung der Officiere und Militär-Beamten.

Mit Bezugnahme auf §. 34 Ziff. 1 a und b der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitäts-Corps —“ wird hiermit bekannt gegeben, daß aus der den Militär-Aerzten auferlegten Verpflichtung, sich auf Verlangen unentgeltlich der ärztlichen Behandlung der bei ihrer Truppenabtheilung oder Stelle befindlichen Officiere und Militär-Beamten zu unterziehen, ein Recht der Officiere ꝛc. solcher Truppenabtheilungen und Stellen, bei welchen sich Militär-Aerzte nicht befinden, auf anderweitige kostenfreie ärztliche Behandlung nicht gefolgert werden könne, sonach die durch die civilärztliche Behandlung dieser Officiere ꝛc. ꝛc. entstehenden Kosten auf den Krankenpflegefond nicht übernommen werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 1364. München, 24. Januar 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 15. ds dem Second-Lieutenant Schmidt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen (Landwehr) den nachgesuchten Abschied zu ertheilen;

den Premier-Lieutenant Heim des 8. Infanterie-Regiments Pranckh (Landwehr) auf Nachsuchen in gleichem Verhältnisse zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

am 16. ds die Second-Lieutenants Thieme des Infanterie-Leib-Regiments (Reserve) — und Knöckel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis (Reserve), letzteren auf Nachsuchen, zu verabschieden. —

vo.

tà

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 1. Februar 18

Nro. 1701. München, 27. Januar 18

Betreff: Schieß-Instruction für die Infanterie, hier Erläuterung ꝛc.

Bei Aufstellung der rubricirten Schieß-Instruction ist Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß speciell bei der Strichsch nur diejenigen Treffer als Strich Treffer zu rechnen sind, wel den schwarzen Strich in der Strichbreite getroffen oder gestre haben. Es dürfen somit Treffer im Anker außerhalb der Stri breite nicht als Strich-Treffer bezeichnet werden.

Ebenso sind bei der Figur-Scheibe nur diejenigen als Rechte Treffer zu bezeichnen, welche den im Rechteck liegenden Theil Figur getroffen oder gestreift haben.

Außerdem ist 1) auf Seite 9, Absatz 2 Zeile 2 statt „20 20^{m}", dafür „10 zu 10^{m}" zu setzen und 2) auf Seite 49, — Passus 2 wie folgt zu ergänzen „+: Treffer außerhalb d Striches der Mannsbreite oder der Figur bei der Strich-, J

vo.

tä



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 1. Februar 1878.

Nro. 1701. München, 27. Januar 1878.

Betreff: Schieß-Instruction für die Infanterie, hier Erläuterung 2c.

Bei Aufstellung der rubricirten Schieß-Instruction ist der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß speciell bei der Strichscheibe nur diejenigen Treffer als Strich Treffer zu rechnen sind, welche den schwarzen Strich in der Strichbreite getroffen oder gestreift haben. Es dürfen somit Treffer im Anker außerhalb der Strichbreite nicht als Strich-Treffer bezeichnet werden.

Ebenso sind bei der Figur-Scheibe nur diejenigen als Rechteck-Treffer zu bezeichnen, welche den im Rechteck liegenden Theil der Figur getroffen oder gestreift haben.

Außerdem ist 1) auf Seite 9, Absatz 2 Zeile 2 statt „20 zu 20^{m}", dafür „10 zu 10^{m}" zu setzen und 2) auf Seite 49, 1 — Passus 2 wie folgt zu ergänzen „+: Treffer außerhalb des Striches der Mannsbreite oder der Figur bei der Strich-, In-

[illegible] [illegible] [illegible]-Scheibe“. — „Treffer überhaupt bei der [illegible]“.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nr. [illegible]. München, 1. Februar 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. v. Mts dem Gemeinen Johann Wahl der Equitations-Anstalt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der Medaille des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens zu ertheilen;

den Second-Lieutenant Dengler des 2. Pionier-Bataillons auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

nachbenannte Unterärzte zu Assistenzärzten 2. Classe zu befördern, nemlich: im activen Dienststande: Dr Herlet (1) vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Dr Seibold (2) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen; — im Beurlaubtenstande: Dr Robert Flocken (3) Landau, — Dr Vitus Derr (4) Kitzingen, — Dr Maximilian Stumpf (5) — und Eugen Hug (6) München, — Dr Johann Banselow (7) Neustadt a.d./WN., — Dr Heinrich Heinlein (8) Erlangen, — Wilhelm Müller (9) Speyer, — Dr Eduard Renner (10) Zweybrücken, — Dr Sigmund von Forster (11) Nürnberg, — Joseph Schlißleder (12) München, — Dr Friedrich Weber (13) Würzburg, — Dr Wilhelm Lindemann (14) — und Dr Gerhard Baumann (15) München, — Dr Adolph Lautz (16) — und Peter Kaulen (17) Würzburg, — Dr Robert Dieberichs (18)

— und Bernhard Pentenrieder (19) München, — endlich Paul Richter (20) Würzburg;

am 27. v. Mts nachgenannten Officieren des 2. Cuirassier-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich für kaiserlich königlich österreichische Ordens-Auszeichnungen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen tax- und stempelfrei zu ertheilen, nemlich: dem Oberstlieutenant und Regiments-Commandeur Ritter von Xylander für das Comthurkreuz — und dem Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Freiherrn von Bonnet zu Meautry für das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, — dann dem Rittmeister und Escadrons-Chef Grafen Pocci für den Orden der eisernen Krone 3. Classe;

den Second-Lieutenants des Beurlaubtenstandes Kühnlein vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Keßler vom 5. Jäger-Bataillon, — dann dem Assistenzarzt 1. Classe des Beurlaubtenstandes Dr Endres (Kitzingen) den nachgesuchten Abschied zu ertheilen;

dem Second-Lieutenant a. D. Widemann den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste ausnahmsweise zu verleihen;

den Oberstabsarzt 2. Classe und Regimentsarzt Dr Marckhart des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden; — endlich

im Beurlaubtenstande zu befördern, und zwar: zu Veterinären 1. Classe: die Veterinäre 2. Classe Schöberl (Gunzenhausen), — Geiger (Straubing), — Autretter (Traunstein), — Waldmann (Passau), — Burkart (Ansbach), — Ittameier (Gunzenhausen), — Schröder (Zweybrücken), — Drechsler (München) — und Schuster (Hof); — dann zum Veterinär 2. Classe: den Unterveterinär der Reserve Franz Sicheneder (Landshut);

am 30. v. Mts den Premier-Lieutenant von Lesuire à la suite des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern der Function als Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulph von Bayern auf Nachsuchen zu entheben und vorbehaltlich weiterer allerhöchster Verfügung in den dienstbaren Stand des genannten Truppentheils einzureihen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 23. v. Mts die Commandirung des Premier-Lieutenants und Bataillons-Adjutanten Ehrenreich vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen zur Dienstleistung bei der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz;

am 31. v. Mts [illegible] mkeit vom 1. bs die Beförderung des Unterofficie[illegible] ard zum Portepee-Fähnrich im 11. Infanterie-Re[illegible] Tann.

Ki[illegible] erium.

[illegible] ier.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Durch die Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde verfügt:

die Versetzung des Hauptmanns Fuchs von der Festungs-Ingenieur-Direction Germersheim zur 2. Ingenieur-Direction, — des Premier-Lieutenants Windisch von der 2. Ingenieur-Direction zum 2. Pionier-Bataillon, — des Second-Lieutenants Müller vom 1. Pionier-Bataillon zur Festungs-Ingenieur-Direction Germersheim — und des Landwehr-Second-Lieutenants Bock von der Eisenbahn-Compagnie zum 2. Pionier-Bataillon, — dann

die Eintheilung des Reserve-Second-Lieutenants Medicus beim 2. Pionier-Bataillon.

Der Premier-Lieutenant Heim des 9. Infanterie-Regiments Wrede (Landwehr) wurde vom 1. Februar l. Js. zum Führer der 2. Landwehr-Compagnie (Würzburg) des I. Bataillons genannten Regiments ernannt.

Nro. 1366. München, 26. Januar 1878.

Betreff: Verkehrskarte von Bayern.

Die unter der Leitung der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten bearbeitete und in der k. privilegirten Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München ausgeführte Karte der Verkehrs-Anstalten von Bayern (Auflage 1877) kann zur Anschaffung besonders empfohlen werden.

Für die Behörden und Truppentheile des k. Heeres stellt sich im Falle directen Bezuges bei obiger Kunstanstalt der Subscriptionspreis eines Exemplars unaufgezogen in 4 Blättern auf 4 M, auf Leinwand gezogen mit schwarzen Stäben auf 8 M; für Emballage und Frankatur nach auswärts werden 70 ₰ berechnet.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Freiherr von Bünau am 19. Januar zu Nürnberg;

der Premier-Lieutenant à la suite f. E. Popp am 22. Januar zu Stadtamhof;

der General der Infanterie z. D. Ritter von Krazeisen, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Großcomthur des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Ritter des königlich griechischen Ordens des Erlösers und Inhaber des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 2. Classe, am 25. Januar zu München;

der Generalmajor z. D. Ritter von Thiereck, Comthur des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe und Comthur des königlich württembergischen Ordens der Krone, am 28. Januar zu München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 8. Februar 1878.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Exercir-Reglement für die Feld-Artillerie; b) Gebühren der zu Eisenbahn-Verwaltungen abcommandirten Officiere und Mannschaften; c) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, hier Einführung von Salzbeuteln; d) Personalien; e) Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier Abänderungen derselben; f) Revision der Personalbogen.

Nro. 430. München, 16. Januar 1878.

Betreff: Exercir-Reglement für die Feld-Artillerie.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 5. d. Mts die Einführung eines neuen Exercir-Reglements für die Feld-Artillerie allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der zu diesem Reglement etwa nothwendig werdenden Erläuterungen und Zusätze beziehungsweise Abänderungen nicht principieller Natur zu ermächtigen geruht.

Mit Vertheilung dieses Reglements ist die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums beauftragt.

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1853.

[illegible]

[illegible] accommandirte [illegible]

[illegible] Stammverwaltungen [illegible]

[illegible] Ministerial- [illegible] Verordnungs- [illegible]

[illegible] gemeiner [illegible]

[illegible] Fall zum [illegible] Empfang [illegible] extraordinäre [illegible]

Zulage durch den Chef des Ingenieur-Corps gewährt werden, welche mit Einschluß der Commandozulage den Betrag

von 7 *M.* für den Hauptmann und

von 6 *M.* 30 *₰* für den Lieutenant

für den Tag nicht übersteigen darf.

Den zum Eisenbahnbau oder zur Ausbildung als Locomotivführer zu Bahn-Verwaltungen abcommandirten Mannschaften dürfen extraordinäre Zulagen in Grenzen des Betrages

von 1 *M.* für den Unterofficier und

von 70 *₰* für den Gemeinen

ebenfalls durch den Chef des Ingenieur-Corps bewilligt werden.

3) Bei Abstellung von Commandos zum Eisenbahnbau wird der Beurtheilung des Chefs des k. Ingenieur-Corps, eventuell der Verständigung desselben mit den Eisenbahn-Behörden überlassen, ob und eventuell inwieweit ein solches Commando der Eisenbahn-Compagnie gänzlich oder theilweise im Interesse der Ausbildung der Compagnie, oder im Interesse der resp. Bahn-Verwaltung gestellt wird.

Bei Commandos im Interesse von Bahn-Verwaltungen sind die Mehrkosten gegen die Garnison-Verpflegung demgemäß entweder gänzlich oder theilweise von der betreffenden Bahn-Verwaltung zu tragen.

Soweit die Mehrkosten hiernach nicht von Bahnverwaltungen zu tragen, sind dieselben ebenso wie die Mehrkosten, welche durch die Commandirung von Officieren zu Bahn-Verwaltungen behufs der Unterweisung im Bahnverwaltungs- und Betriebsdienste und von Mannschaften behufs der Ausbildung als Locomotivführer entstehen, und zwar in ihrer Gesammtheit an Reisekosten, Tagegeldern, Commando- und anderen Zulagen, Fahrgeldern, Marschverpflegungskosten u. s. w., auf die Etatsfonds der Eisenbahn-Compagnie „zu Orientirungs- und Recognoscirungs-Reisen" und „zu verschiedenen Ausgaben", welche sich gegenseitig decken, zu übernehmen.

4) Eine Ueberschreitung der Etatsfonds der Eisenbahn-Compagnie durch die oben gedachten Bewilligungen ist nicht zulässig.

5) Die den vorstehenden Festsetzungen entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere jene sub Ziff. 2 des Kriegs-Ministerial-

Rescripts vom 28. September 1876 Nro 8886 werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und sind demgemäß auch die Anmerkungen zum Friedens-Verpflegungs-Etat der Eisenbahn-Compagnie pro $18^{77}/_{78}$ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 1831. München, 2. Februar 1878.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, hier Einführung von Salzbeuteln.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 1, lit. a der dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vorgedruckten Vollzugsbestimmungen (Kriegs-Ministerial-Rescript vom 8. October 1877 Nro 14054) wird hinsichtlich der Form und Ausmaße 2c. der im mobilen Verhältnisse zu den etatsmäßigen Ausrüstungsstücken der Feld- und Feld-Reserve-Truppen bezw. der Festungs-Pionier-Compagnien hinzutretenden Salzbeutel Folgendes bekannt gegeben:

Der Salzbeutel besteht aus einem 0,210 m langen und 0,230 m breiten Stücke Tuch, welches der Länge nach in der Mitte zusammengelegt und auf einer Breit- sowie auf der offenen Längen-Seite zusammengenäht ist; der obere Rand des auf diese Weise gebildeten Beutels ist nach innen zu mit einem 0,035 m breiten Saume versehen.

Oberhalb der Saumnaht — 0,015 m von dieser entfernt — befindet sich noch eine Quernaht nebst zwei links und rechts der Längennaht des Beutels angebrachten, 0,010 m auseinanderstehenden Oeffnungen, durch welche der 0,600 m lange Spagat zum Verschluß des Beutels durchgezogen ist.

Der fertige Salzbeutel hat hiernach auf der Außenseite noch eine Länge von 0,170 m, eine Breite von 0,110 m.

Das Material für die Anfertigung der Salzbeutel ist nach



der Bemerkung auf Seite 203 des Kriegsbekleidungs-Reglements von ausrangirten Bekleidungsstücken zu entnehmen.

Die Kosten der Anfertigung, welche durch die Oekonomie-Handwerker zu geschehen hat, sind aus den eigenen Fonds der Truppen zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2084. München, 7. Februar 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. v. Mts den Second-Lieutenant Trautner des 9. Infanterie-Regiments Wrede aus dem Officiersstande zu entfernen;

am 3. ds den Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur Murmann des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Intendantur-Assistenten des Beurlaubtenstandes von Weinrich (Landau) zum Intendantur-Assessor — und den Zahlmeister-Aspiranten Johann Wecker vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum Zahlmeister, diesen im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, zu befördern;

am 4. ds den Garnisons-Verwaltungs-Inspector Wörlein in Amberg aus administrativen Erwägungen zu entlassen;

die Casernen-Inspectoren, Second-Lieutenant a. D. Forster von der Garnisons Verwaltung München — und Lehner von der Garnisons-Verwaltung Landsberg, ersteren auf die Dauer von zwei Jahren, letzteren für immer, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen; — ferner

zu versetzen: die Casernen-Inspectoren Schambeck von der Garnisons-Verwaltung Würzburg zu jener in Landsberg. — Rabus von der Garnisons-Verwaltung Straubing zu jener in Dillingen — und Gerhaber von der Garnisons-Verwaltung Germersheim zu jener in Erlangen;

zu ernennen und zwar: zum Controleur beim Proviantamt Augsburg: den Garnisons-Verwaltungs-Inspector Belzner in Dillingen mit dem Range vor Wimmer; — zu Casernen-Inspectoren: den Controleur Ronnenmacher von der Gewehrfabrik Amberg bei der Garnisons-Verwaltung Straubing mit dem Range vor Gerhaher — und den Verwaltungs-Assistenten Schottenhammel vom Proviantamt Germersheim bei der Garnisons-Verwaltung daselbst; — endlich

zu befördern: den Casernen-Inspector Weber von der Garnisons-Verwaltung Erlangen zum Garnisons-Verwaltungs-Inspector in Amberg;

am 5. ds den Obersten und Bataillons-Commandeur Freiherrn von Crailsheim des 11. Infanterie-Regiments von der Tann auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 6. ds die Räthe Grafenberger, Vorstand der Intendantur der 3. Division, — und Brunner, Vorstand jener der 4. Division, zur Intendantur des II. Armee-Corps, — dagegen den Rath Steichele — und den Assessor Schropp dieser Behörde als Vorstände, ersteren zur Intendantur der 4., letzteren zu jener der 3. Division, zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Lirk, Major z. D.

Nro. 1898. München, 3. Februar 1878.

Betreff: Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier Abänderungen derselben.

In Folge der Einführung der Lazarethgehilfen werden nachbenannte Abänderungen der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln erforderlich:

1) Das Wort „Lazarethgehilfe" bezw. Lazarethgehilfen ist zu setzen:

anstatt „Krankenwärter als Laboranten":

im Inhaltsverzeichnisse Seite IV Zeile 1 v. o.,
im Marginale zu §. 17,
im §. 17 alin. 2 Zeile 3,
in Beilage 17 Seite 131 §. 3 Zeile 5;

anstatt „Oberkrankenwärter, Krankenwärter resp. Laborant":

im §. 16 Seite 7 letzte Zeile und Seite 8 Zeile 1 v. o.,
im §. 21 alin. 2 Zeile 1 und 2;

anstatt „Laboranten":

im §. 17 alin. 3 Zeile 2,
im §. 19 Zeile 4 v. o., hier unter Belassung der Worte „und Krankenwärter";

anstatt „Krankenwärter":

im §. 33 Seite 18 Zeile 2 v. o.,
im §. 44 alin. 3 Zeile 3,
in Beilage 18 Seite 138 Ziff. 6 Zeile 3, 5 und 9, und Ziff. 7 Zeile 3 v. u.,
im Schema C Seite 143, vorletzte Rubrik, Zeile 2 v. o. und v. u.;

anstatt „Individuen":

im §. 21 Seite 10, Anmerkung Zeile 2.

2) Im §. 6 vorletzte Zeile ist nach „Geschäftszimmer" einzuschalten: „resp. in der Stube der Lazarethgehilfen".

3) Im §. 14 ist auf Zeile 3 u. ff. nach „theils aus" beizunehmen „Lazarethgehilfen und Krankenwärtern", und alles Uebrige zu streichen.

4) Alinea 1 des §. 17 hat zu lauten wie folgt:

„Nach Maßgabe des Umfanges der Dispensir-Anstalten werden auch Lazarethgehilfen und zu solchen auszubildende Lehrlinge zur Hilf-

leistung in denselben herangezogen. Mehr als drei dieser Individuen dürfen in der Regel aber in keiner, auch der größten Dispensir-Anstalt, neben einander commandirt sein."

Die Anmerkung zu §. 17 entfällt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Lev sarzt.

Nro. 2012. nchen, 5. Februar 1878.

Betreff: Revision der Personal

Zum 1. März l. Js wollen di P sonalbogen Nro 1—500 unter Beachtung der Bestimmung in Ziffer 6 Abs. 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 6. October 1875 Nro 14073 (Verordnungsblatt Nro 59) behufs Revision **unmittelbar** an das Kriegs-Ministerium eingesendet werden.

Auf den Couverts ist die Bezeichnung: „Personalbogen" anzubringen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 14. Februar 1878.

Nro. 1173. München, 9. Februar 1878.

Betreff: Exercir-Reglement für die Feld-Artillerie, hier Reitunterricht.

Im „Exercir-Reglement für die k. b. Feld-Artillerie. 2. Band IV. Theil. Reitunterricht. München 1874." ist pag. 3 Zeile 7 mit 13 von oben zu streichen und dafür zu setzen:

„Derselbe findet für die Unterofficiere der gesammten Feld-Artillerie, dann für die reitenden Artilleristen gleichmäßige und vollständige Anwendung, während der Reitunterricht der Fahrer nach Maßgabe der hierwegen im §. 229 des „Exercir-Reglements für die Feld-Artillerie. 1878." gegebenen Bestimmungen zu ertheilen ist."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 1939. München, 13. Februar 1878.

Betreff: Militär-Max-Joseph-Orden, hier Ordenspensionen.

Seine Majestät der König haben nach Mittheilung des Großkanzlers Allerhöchstihres Militär-Max-Joseph-Ordens durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 30. Januar l. Js das Nachfolgende [illegible] zu bestimmen geruht:

1) Die Pensionen [illegible] beiden ältesten Commandeure des Militär-Max-Joseph[illegible] mit je 1500 *M.*, jene der sechs nachfolgenden Comman[illegible]gen, sowie jene der fünfzig ältesten Ordens-Ritter mit je [illegible] jährlich festgestellt, während eine Aenderung an den Pensi[illegible]nen der Ordens-Großkreuze sowie der fünfzig jüngeren Ord[illegible] vorerst nicht zu erfolgen hat.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Ausbezahlung dieser erhöhten Pensionsbeträge zu erfolgen hat, bleibt weiterer allerhöchster Entschließung vorbehalten.

2) Schon von jetzt ab, und beziehungsweise nachträglich vom 1. Januar l. Js, bemessen sich die Ordenspensionen für die jeweilig zwei ältesten Commandeurs auf je 1200, für die jeweilig fünfzig ältesten Ritter auf je 750 *M.*

3) Gleichfalls mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1878 werden die Bezüge des Archivars mit 1500 *M.*, die des Canzlisten mit 900 *M.* und jene des Dieners mit 500 *M.* jährlich festgestellt und ausbezahlt.

Dieses wird der Armee hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2399. München, 14. Februar 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts inhaltlich allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Grafen von Dürckheim-Montmartin des

Infanterie-Leib-Regiments unter Stellung à la suite dieses Truppentheils zum persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulph von Bayern zu ernennen;

am 7. ds dem Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Commando Straubing, Hauptmann z. D. Reitmayr den nachgesuchten Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform eines aus dem 1. Infanterie-Regiment König verabschiedeten Officiers zu bewilligen, — dann den Hauptmann Freiherrn Schirndinger von Schirnding unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Laßberg des 1. Infanterie-Regiments König auf Nachsuchen mit Pension zur Disposition zu stellen;

am 13. ds den Zeugfeldwebel Johann Müller der Gewehrfabrik zum Zeug-Lieutenant (1) daselbst zu befördern. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit

die Verwendung des Hauptmanns z. D. Freiherrn Schirndinger von Schirnding auf der Adjutantenstelle beim Landwehr-Bezirks-Commando Straubing verfügt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2314. München, 9. Februar 1878.

Betreff: Ausstellung von ärztlichen Attesten für den Eintritt in die Kaiserlich Deutsche Marine.

Für Beurtheilung der körperlichen Tauglichkeit junger Leute, welche als Kadetten in die Kaiserlich Deutsche Marine eintreten, sowie von Matrosen dieser Marine, welche mit Aussicht auf Beförderung zum Officier weiter dienen wollen, wird den Militärärzten, welche zur Ausstellung einschlägiger Atteste dienstlich oder

außerdienstlich veranlaßt werden, nachstehend ein Auszug aus §. 2 und die Anlage C der „Verordnung über die Ergänzung des Officiers-Corps der Kaiserlichen Marine“ v. J. 1874 bekannt gegeben:

Aus §. 2.

Bei der Anmeldung als Kadett sind folgende Papiere einzureichen:

Ziff. 5. Das Attest eines Marine- oder Militär-Oberarztes über die dem Eintrittsalter entsprechende Kräftigkeit des Körpers, sowie darüber, daß der Angemeldete frei von Gebrechen, namentlich der Seh-, Hör- und Sprach-Organe und frei von Schwindel ist. (Bei Untersuchung des Sehvermögens und Ausstellung des Attestes ist nach den in der Anlage C enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.)

Anlage C lautet:

Anforderungen

an die Sehschärfe der als Kadett resp. Seeofficiers-Aspiranten (Matrose) Angemeldeten.

1) Der Untersuchung der Sehschärfe sind die Snellen'schen Probebuchstaben zu Grunde zu legen. Als normal = 1 ist die Sehschärfe bei solchen Aspiranten zu betrachten, welche diese Probebuchstaben auf die für dieselben festgestellten verschiedenen Distancen deutlich erkennen. In jedem Atteste ist das Resultat dieser Untersuchung speciell anzugeben.

2) Wenn die Sehschärfe nicht als normal erkannt wird, so ist zunächst durch die Untersuchung mit dem Augenspiegel festzustellen, ob organische Krankheiten der inneren Theile der Augen vorhanden sind; im zutreffenden Falle ist der Aspirant als unbrauchbar zu erachten.

3) Wenn solche organische Krankheiten nicht nachgewiesen werden, so sind bezüglich des Grades der Schärfe folgende Grenzen festzuhalten:

a) Aspiranten, welche die Snellen'schen Probebuchstaben auf $^3/_4$ der festgestellten Entfernung erkennen, deren Schärfe also = $^3/_4$ ist, sind noch als brauchbar für den Seedienst zu erachten.

b) Werden die Probebuchstaben nicht mehr auf $^3/_4$, aber noch auf solche Distancen erkannt, welche zwischen $^3/_4$ und $^1/_2$ der normalen Entfernungen liegen, so sind die Aspiranten nur in dem Falle für brauchbar zu erachten, wenn durch die Untersuchung mittelst Brillengläser nachgewiesen wird, daß die Verminderung der Sehschärfe vollständig corrigirt werden kann.

c) Werden die Probebuchstaben nur auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der vorgeschriebenen Entfernungen erkannt, ist also die Sehschärfe = $^1/_2$ und darunter, so sind die betreffenden Aspiranten als unbrauchbar für den Seedienst zu erachten. —

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Lenk, Generalstabsarzt.

Nro. 2344. München, 12. Februar 1878.

Betreff: Pensionssätze der Zahlmeister, Intendantur-Registratur-Assistenten und des Stallmeisters bei der Equitations-Anstalt.

Nachstehend gibt das Kriegsministerium die Nachweisung der Pensionssätze der Zahlmeister, Intendantur-Registratur-Assistenten und des Stallmeisters bei der Equitations-Anstalt mit dem Bemerken bekannt, daß für alle vom 1. April 1877 bereits eingetretenen und künftig eintretenden Pensionirungen genannter Militärbeamten diese Pensionssätze maßgebend sind.

Das pensionsfähige Diensteinkommen berechnet sich von diesem Zeitpunkte ab:

1) Für die Zahlmeister:

a) mit 2700 *M.* Gehalt:

mit 2700 *M.*	Gehalt	
$388^4/_5$ *M.*	Durchschnitts-Servis	$986^2/_5$ *M.*
$297^3/_5$ *M.*	Durchschnitts-Wohnungsgeld Zuschuß	
300 *M.*	Entschädigung für Bedienung	
auf $3686^2/_5$ *M.*		
rund 3687 *M.*		

Hiernach sind die Beilage B sowie die Unterbeilage zur Beilage B zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. Mai 1875 Nro. 6725 (Verordnungs-Blatt Nro. 32) entsprechend zu berichtigen beziehungsweise zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen.

Schultheiß, Oberst a. D.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt 2. Classe Dr Müller des 1. Pionier-Bataillons am 6. Februar zu Ingolstadt.

---

r á g
30
40/80
M.
1844
1694
1544
1394
1319
1244
1169
1199
1124
1049
2174
1874

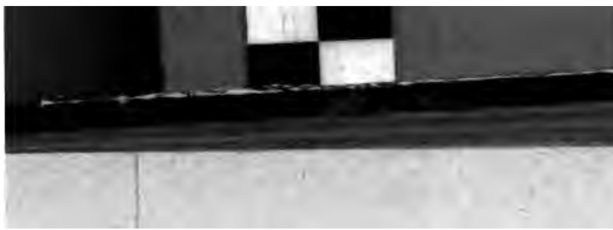
Hiernach sind die Beilage B sowie die Unterbeilage zur Beilage B zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. Mai 1875 Nro. 6725 (Verordnungs-Blatt Nro. 32) entsprechend zu berichtigen beziehungsweise zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen.

Schultheiß, Oberst a. D.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt 2. Classe Dr Müller des 1. Pionier-Bataillons am 6. Februar zu Ingolstadt.



r á g	
30	
40/80	4
M.	
1844	
1694	
1544	
1394	
1319	
1244	
1169	
1199	
1124	
1049	
2174	
1874	

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 20. Februar 1878.

Nro. 2400. München, 17. Februar 1878.

Betreff: Rekrutirung der Armee pro 1878/79.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. München den 13. l. Mts bezüglich Rekrutirung der Armee pro 1878/79 Nachstehendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

I. Entlassung der Reserven.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbst-Uebungen Theil nehmen, am ersten oder zweiten Tage nach deren Beendigung, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

2) Die Entlassung der bezeichneten Mannschaften der Equitationsanstalt, der Ouvriers-Compagnie und der Oekonomiehandwerker hat am 28. September l. Js, die Entlassung der zu halbjähriger Dienstzeit ausgehobenen Trainsoldaten am 31. October dieses, bezw. am 30. April künftigen Jahres zu erfolgen.

3) Für alle übrigen Truppentheile ist der 28. September dieses Jahres der späteste Entlassungstermin der Reservisten.

Die nähere Festsetzung der Entlassungstage bleibt der dienstlichen Erwägung der General-Commandos, hinsichtlich der Fuß-Artillerie der Inspection der Artillerie und des Trains überlassen.

4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den allgemeinen Entlassungsterminen insoweit stattzufinden, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Anzahl eingestellt werden können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Es sind einzustellen:

A. Zum Dienst mit der Waffe:

a) bei den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen per Bataillon	190	Rekruten,
b) bei jedem Cavalerie-Regiment mindestens	180	"
c) bei jeder reitenden Batterie mindestens .	25	"
d) bei jeder Feld-Batterie mindestens . .	30	"
e) bei jedem Fuß-Artillerie-Bataillon . . .	170	"
f) bei jedem Pionier-Bataillon	200	"
g) bei der Eisenbahn-Compagnie	55	"
h) bei jedem Train-Bataillon:		
α) bei jeder Train-Compagnie:		
zu dreijähriger Dienstzeit mindestens	15	"
zu halbjähriger Dienstzeit im Herbste dieses und im Frühjahre künftigen Jahres je	44	"
β) bei jeder Sanitäts-Compagnie . .	96	"
γ) zur Verpflegs-Abtheilung . . .	48	"
i) bei der Equitations-Anstalt mindestens .	60	"
k) bei der Ouvriers-Compagnie	40	"

B. Zum Dienst ohne Waffe:

a) zu zweijähriger Dienstzeit als Militär-Krankenwärter bei der Sanitäts-Compagnie jedes Train-Bataillons . . . . 36 Rekruten,

b) als Oekonomie-Handwerker bei sämmtlichen Truppentheilen mindestens $^1/_3$ der etatsmäßigen Zahl.

2) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe und zum Dienst als Militär-Krankenwärter hat, insoweit nicht hiefür besondere Bestimmungen des Kriegsministeriums erfolgen, bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der vorgesetzten General-Commandos in der Zeit vom 4. bis 9. November dieses Jahres, jene der im Frühjahre einzustellenden Trainsoldaten am 1. Mai künftigen Jahres zu erfolgen.

Die als Oekonomiehandwerker auszuhebenden Rekruten sind am 1. October dieses Jahres einzustellen.

Zur Ausführung wird bestimmt:

Ad I. 1) Der Entlassungstermin für die als Diener berittener Officiere abcommandirten Mannschaften ist unter billiger Berücksichtigung der dienstlichen Functionen der betreffenden Officiere durch die General-Commandos festzusetzen.

2) Für die Auswahl der Dispositions-Urlauber wird unter Hinweis auf §. 14,2 der Rekrutirungs-Ordnung neben der vorzugsweisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.

Ad II. 1) Den General-Commandos wird anheim gegeben, die Nachersatzgestellung für die Cavalerie-Regimenter, die Equitations-Anstalt und die reitenden Batterien auf den Zeitraum bis zum 1. December l. Js zu beschränken.

Mit Rücksicht hierauf dürfen bei Berechnung des Rekruten-Bedarfs per Escadron und reitende Batterie bis zu 4 Mann für Beurlaubung zur Disposition in Ansatz gebracht werden; zugleich wird gestattet, daß die hiefür designirten Mannschaften ausnahmsweise während der Zeit vom Reserven-Entlassungstermin bis zum Einstellungstage der Rekruten zum Dienste beibehalten werden.

Vom 1. December l. Js ab können sodann bei den vorbezeichneten Abtheilungen Dispositionsurlauber, bezw. Reservisten zur Deckung von Manquements eingezogen werden.

2) Die Rekruten der Equitationsanstalt und der Ouvriers-Compagnie, sowie die erste Hälfte der für die Verpflegs-Abtheilungen bestimmten Rekruten sind am 1. October l. Js, die zweite Hälfte der letzteren am 2. Januar kft. Js einzustellen.

3) Bezüglich des Termins für Einstellung drei- und vierjähriger Freiwilliger ist §. 84,2 der Ers.-Ordng maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2526. München, 17. Februar 1878.

Betreff: Dislocation der Armee, hier Aenderungen derselben im Jahre 1878.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. d. Mts nachstehende Aenderungen der Dislocation der Armee allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Infanterie-Regiment	III.	Bataillon	von	Fürstenfeldbruck nach München;
2. " "	I.	"	"	München nach Fürstenfeldbruck;
5. " "	III.	"	"	Germersheim nach Erlangen;
6. " "	II.	"	"	Germersheim nach Landau;
9. " "	II.	"	"	Germersheim nach Aschaffenburg;
11. " "	III.	"	"	Passau nach Straubing;

6. Jäger-Bataillon von Erlangen nach Germersheim;
7. " " " Landsberg " Passau;
8. " " " Straubing " Germersheim;
10. " " " Aschaffenburg " Germersheim;
1. Uhlanen-Regiment 4. Escadron von Neustadt a/A. nach Bamberg;
5. " " Bamberg nach Neustadt a/A.;
5. Chevaulegers-Regiment 2. Escadron von Zweybrücken nach Saargemünd;
4. " " Saargemünd nach Zweybrücken;
1. Pionier-Bataillon 4. (Festungs-) Pionier-Compagnie von Ingolstadt nach Neu-Ulm;
5. (Festungs-) Pionier-Compagnie von Neu-Ulm nach Ingolstadt.

Diese Dislocations-Aenderungen haben im Anschlusse an die dießjährigen größeren Truppenübungen nach näherer Anordnung der General-Commandos, hinsichtlich der Festungs-Pionier-Compagnien im Einvernehmen mit der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen stattzufinden; mit denselben geht die Abstellung des Commandos Laufen auf das 1. Infanterie-Regiment, des Commandos Kaiserslautern auf die Garnison Landau über.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2638. München, 18. Februar 1878.

Betreff: Rangesbemessung bei Reactivirungen, dann beim Uebertritt aus dem Beurlaubtenstand in die Activität ꝛc.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, unterm 17. ds zu verfügen was folgt:

1) Die allerhöchste Verordnung vom 21. März 1849 (Kriegs Ministerial-Rescript vom 27. des gleichen Monats Nro 4062), betreffend die Reactivirung von pensionirten Officieren und Militär-Beamten, wird im Hinblick auf die seither eingetretenen organischen Veränderungen außer Wirksamkeit gesetzt.

In Consequenz hievon tritt die inhaltlich Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 12. März 1874 Nro 4063 (Verordnungs-Blatt Nro. 8) bekannt gegebene allerhöchste Bestimmung, betreffend das Rangverhältniß der in die active Armee übertretenden Officiere des Beurlaubtenstandes, gleichfalls außer Anwendung.

Dagegen soll für die Folge grundsätzlich festgehalten werden:

2) Officiere zur Disposition werden im Falle der Reactivirung in der Regel mit Beibehaltung ihres letzten Patentes eingereiht.

Das gleiche Verfahren wird bezüglich derjenigen inactiven Officiere beobachtet, welche mit Belassung im Pensionsstande in etatsmäßigen Stellen Verwendung finden.

3) Officiere des Beurlaubtenstandes werden als die jüngsten ihrer Charge in den activen Dienst übernommen.

Bezüglich derjenigen Officiere dieser Kategorie, welche vor ihrem Uebertritt in die Activität bereits in der Officierseigenschaft dienstpräsent waren, bleibt es allerhöchstem Ermessen vorbehalten, eine der Dauer solcher Dienstleistung entsprechende, günstigere Rangesbemessung eintreten zu lassen.

4) Bei Wiederanstellungen verabschiedeter Officiere in der activen Armee oder im Beurlaubtenstande bestimmt sich der Rang in jedem einzelnen Fall nach besonderer allerhöchster Entschließung.

5) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Sanitätsofficiere und auf die Beamten der Militär-Verwaltung.

Unter Bezugnahme auf den in obiger Ziff. 3, Abs. 2 ausgesprochenen Vorbehalt wird hiemit angeordnet, daß künftighin die Anträge auf Versetzung von Officieren rc. des Beurlaubtenstandes in die Activität Ausweise zu enthalten haben über die von den Vorgeschlagenen bereits in der Officierseigenschaft abgeleistete Dienstzeit, ausgedrückt durch die Zahl der Präsenztage.

Bezüglich der gegenwärtig der activen Armee angehörigen Officiere rc., welche aus dem Beurlaubtenstande übergetreten sind und hiebei einen anderen, als den ihrem ursprünglichen Patent entsprechenden Rang erhalten haben, sind solche Ausweise alsbald auf dem Instanzenwege einzureichen und mit Anträgen in Betreff einer etwaigen Ranges-Revision nach Maßgabe der nunmehrigen allerhöchsten Vorschrift zu begleiten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 1428. München, 18. Februar 1878.

Betreff: Nachträge zu Instructionen über Schießwaffen M/71.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der „Nachträge zur Instruction, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition", dann der „Nachträge zur Instruction, betreffend den Carabiner M/71", beauftragt.

Diese Nachträge haben in den eben genannten, gemäß der Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 9. September 1877 Nro. 12801 (Verordnungsblatt Nro. 38) beziehungsweise vom 20. Januar 1877 Nro. 1205 zur Vertheilung gelangten bezüglichen Instructionen Aufnahme zu finden, wie auch die gleichzeitig zur Ausgabe gelangenden Bestimmungen über die Reinigung der Waffen M/71 im Felde, dann über die Behandlung derselben im Gebrauch und bei der Aufbewahrung in die qu. Instructionen, den Seitenziffern entsprechend, einzuheften sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheiln
Sixt, Major z. D.

Nro. 2677. München, 19. Februar 1878.

Betreff: Untersuchung der Militärpflichtigen auf ihre Sehschärfe.

Zum Zwecke der Prüfung der Sehschärfe der Militärpflichtigen beim Ersatzgeschäfte im Sinne der Ziffern 7 und 8 des §. 4 der „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten" erhält jedes Landwehr-Bezirks-Commando ein auf Nachweis zu nehmendes Exemplar der „Probebuchstaben zur Bestimmung der Sehschärfe" von Hermann Snellen, 1. Theil, Vierte (Deutsche) Ausgabe.

Das Garnison-Lazareth München ist mit dem Ankaufe dieser Druckschrift und der Versendung derselben an die einzelnen Landwehr-Bezirks-Commandos beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2725. München, 20. Februar 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts den Second-Lieutenant Jung des 4. Chevaulegers-Regiments König (Landwehr) aus dem Officiersstande zu entfernen;

am 15. ds den Feuerwerksofficier beim Festungs-Artillerie-Depot Germersheim, Hauptmann Teubern à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, — dagegen den Premier-Lieutenant Stelzner vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Stellung à la suite dieses Truppentheils zum Feuerwerks-Officier beim Festungs-Artillerie-Depot Germersheim zu ernennen;

dem Second-Lieutenant a. D. Mühlhofer den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu bewilligen;

am 17. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Schmeizl den Charakter als Hauptmann zu verleihen;

am 19. ds dem Premier-Lieutenant des Beurlaubtenstandes Rebholz vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dann den Second-Lieutenants des Beurlaubtenstandes Schuster vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Höchstetter vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland — und Linde vom 1. Jäger-Bataillon den nachgesuchten Abschied zu ertheilen;

den Zahlmeister Bürkner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Train-Bataillon zu versetzen. —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit versetzt:

die Portepee-Fähnriche Croissant vom Infanterie-Leib-Regiment, — Hoeltz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Reinsch vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor — und Friedrich vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 1. Pionier-Bataillon, — dann Birkner vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Findeisen vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 2. Pionier-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2652. München, 18. Februar 1878.

Betreff: Anleitung für die Uebungen der Cavalerie im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen, hier Berichtigung.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wird eine Berichtigung der Vorschrift „Anleitung für die Uebungen der

Cavalerie im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphen-Leitungen" zur Vertheilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 1955. München, 19. Februar 1878.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften 2c.

Nachstehend wird der Inventarwerth folgender neu erschienener Vorschriften 2c. bekannt gegeben:

1) Anhang zu den Vorschriften für den Unterricht der k. b. Infanterie. IX. Theil, 6. Abtheilung. 1877.	— ℳ 30 ₰
2) Instruction, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition. 1877.	— ℳ 65 ₰,
3) Schieß-Instruction für die k. b. Infanterie und Jäger. 1877.	— ℳ 70 ₰,
4) Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavalerie und den Train. 1877.	— ℳ 55 ₰,
5) Exercir-Reglement für den k. b. Train. 2. Band. Kenntniß, Behandlung und Rüstung der Dienstpferde. 1877.	— ℳ 95 ₰,
6) Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der k. b. Garnison-Anstalten. 1877.	4 ℳ 65 ₰,
7) Regulative: I. über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Candidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes; II. über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Secretariats- und Registratur-Applicanten bei den Intendanturen. 1878.	— ℳ 30 ₰,
8) Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps. 1877.	1 ℳ 30 ₰,

9) Ergänzungen zur Schußtafel für 15 cm Eisen-Kanonen C/61. (Langgranaten.) . . — M. 50 ₰,

10) Schußtafeln für die 15 cm Stahl- und Bronce-Kanonen mit Flachkeilverschluß und die 15 cm Eisen-Kanonen mit Kolben- und Keilverschluß mit grobkörnigem Pulver. . — M. 40 ₰.

Die unter 1 mit 7 bezeichneten Vorschriften können vom Hauptconservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Sixt, Major z. D.

Gestorben sind:

der Zahlmeister Lindner des 2. Train-Bataillons am 2. Februar zu Würzburg;

der Generalmajor a. D. von Fahrbeck, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, am 6. Februar zu Regensburg;

der Second-Lieutenant a. D. Stenger am 10. Februar zu Würzburg;

der Lehrer Kettenbeil vom Cadeten-Corps am 13. Februar zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 28. Februar 1878.

Nro. 2807.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Unter Bezug auf §. 90 Ziff. 3 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Theil I) folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichskanzleramts vom 23. Januar 1878, welche im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 50 und 64 enthalten sind.

München, den 4. Februar 1878.

v. Pfeufer. **v. Maillinger.**

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath
v. Schlereth.

Abdrücke.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Conitz,
4. " " " Culm,
5. " " " Danzig,
6. " " " Deutsch-Krone,
7. " " " Elbing,

8. das Gymnasium zu Graudenz,
9. " " " Gumbinnen,
10. " " " Hohenstein,
11. " " " Insterburg,
12. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
13. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
14. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
15. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. " Gymnasium zu Lyck,
17. " " " Marienburg,
18. " " " Marienwerder,
19. " " " Memel,
20. " " " Neustadt i. Westpr.,
21. " " " Rastenburg,
22. " " " Rössel,
23. " " " Strasburg in Westpr.,
24. " " " Thorn,
25. " " " Tilsit.

Provinz Brandenburg.

26. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
27. " Französische Gymnasium daselbst,
28. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
29. " Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
30. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
31. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
32. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
33. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
34. " Köllnische Gymnasium daselbst,
35. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
36. " Sophien-Gymnasium daselbst,
37. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
38. " Gymnasium zu Brandenburg,
39. die Ritter-Akademie daselbst,
40. das Gymnasium zu Charlottenburg,
41. " " " Frankfurt an der Oder,
42. " " " Freienwalde an der Oder,
43. " " " Guben,

44. das Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,
45. „ „ „ Kottbus,
46. „ „ „ Küstrin,
47. „ „ „ Landsberg a. d. Warthe,
48. „ „ „ Luckau,
49. „ „ „ Neu-Ruppin,
50. „ „ „ Potsdam,
51. „ „ „ Prenzlau,
52. „ „ „ Sorau,
53. „ „ „ Spandau,
54. „ „ „ Wittstock,
55. „ Pädagogium „ Züllichau.

Provinz Pommern.

56. Das Gymnasium zu Anklam,
57. „ „ „ Belgard,
58. „ „ „ Cöslin,
59. „ „ „ Colberg,
60. „ „ „ Demmin, *
61. „ „ „ Dramburg,
62. „ „ „ Greifenberg,
63. „ „ „ Greifswald,
64. „ „ „ Neustettin, *
65. „ Pädagogium „ Putbus,
66. „ Gymnasium „ Pyritz,
67. „ „ „ Stargard,
68. „ Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
69. „ Stadtgymnasium daselbst,
70. „ Gymnasium zu Stolp,

Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A.a und B.a) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insoferne letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

71. das Gymnasium zu Stralsund,
72. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

73. Das Gymnasium zu Bromberg,
74. " " " Gnesen,
75. " " " Inowrazlaw,
76. " " " Krotoschin,
77. " " " Lissa,
78. " " " Meseritz,
79. " " " Nakel,
80. " " " Ostrowo,
81. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
82. " Marien-Gymnasium daselbst,
83. " Gymnasium zu Rogasen,
84. " " " Schneidemühl,
85. " " " Schrimm,
86. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

87. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
88. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
89. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
90. " Johannes-Gymnasium daselbst,
91. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
92. " Matthias-Gymnasium daselbst,
93. " Gymnasium zu Brieg,
94. " " " Bunzlau,
95. " " " Glatz,
96. " " " Gleiwitz,
97. " Evangelische Gymnasium zu Glogau,
98. " Katholische Gymnasium daselbst,
99. " Gymnasium zu Görlitz,
100. " " " Groß-Strehlitz,
101. " " " Hirschberg,
102. " " " Jauer,
103. " " " Kattowitz,
104. " " " Lauban,

105. das Gymnasium zu Leobschütz,
106. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,*
107. das Städtische Gymnasium daselbst,
108. „ Gymnasium zu Neisse,
109. „ „ „ Neustadt i. O.-Schl.,
110. „ „ „ Oels,
111. „ „ „ Ohlau,
112. „ „ „ Oppeln,
113. „ „ „ Patschkau,
114. „ „ „ Pleß,
115. „ „ „ Ratibor,
116. „ „ „ Sagan,
117. „ „ „ Schweidnitz,
118. „ „ „ Strehlen,
119. „ „ „ Waldenburg,
120. „ „ „ Wohlau.

Provinz Sachsen.

121. Das Gymnasium zu Burg,
122. „ „ „ Eisleben,
123. „ „ „ Erfurt,
124. „ „ „ Halberstadt,
125. die Lateinische Schule zu Halle,
126. das Städtische Gymnasium daselbst,
127. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
128 „ Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
129. „ Dom-Gymnasium daselbst,
130. „ „ „ zu Merseburg,
131. „ Gymnasium zu Mühlhausen,
132. „ Dom-Gymnasium zu Naumburg,
133. „ Gymnasium zu Nordhausen,
134. die Landesschule Pforta,
135. das Gymnasium zu Quedlinburg,
136. die Klosterschule „ Roßleben,
137. das Gymnasium „ Salzwedel,
138. „ „ „ Sangerhausen,
139. „ „ „ Schleusingen,
140. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,

141. das Gymnasium zu Stendal,
142. „ „ „ Torgau,
143. „ „ „ Wernigerode,
144. „ „ „ Wittenberg,
145. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

146. Das Gymnasium zu Altona,
147. „ „ „ Flensburg,
148. „ „ „ Glückstadt,*
149. „ „ „ Hadersleben,
150. „ „ „ Husum,
151. „ „ „ Kiel,
152. „ „ „ Meldorf,*
153. „ „ „ Plön,*
154. „ „ „ Ratzeburg,
155. „ „ „ Rendsburg,
156. „ „ „ Schleswig,
157. „ „ „ Wandsbeck.

Provinz Hannover.

158. Das Gymnasium zu Aurich,
159. „ „ „ Celle,
160. „ „ „ Clausthal,
161. „ „ „ Emden,
162. „ „ „ Göttingen,
163. „ „ „ Hameln,
164. „ Lyzeum I. „ Hannover,
165. „ „ II. „ daselbst,
166. „ Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
167. „ „ Josephinum daselbst,
168. die Klosterschule zu Ilfeld,
169. das Gymnasium „ Lingen,*
170. „ „ „ Lüneburg,
171. „ „ „ Meppen,
172. „ „ „ Norden,
173. „ „ Carolinum zu Osnabrück,
174. „ Raths-Gymnasium daselbst,

Rheinprovinz.

209. Das Gymnasium zu Aachen,
210. „ „ „ Barmen,
211. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
212. das Gymnasium zu Bonn,
213. das Gymnasium zu Cleve,
214. „ „ „ Coblenz,
215. „ „ an der Apostelkirche zu Cöln,
216. „ Friedrich-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
217. „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
218. „ Gymnasium an Marzellen daselbst,
219. „ „ zu Düren,
220. „ „ „ Düsseldorf,
221. „ „ „ Duisburg,
222. „ „ „ Elberfeld,
223. „ „ „ Emmerich,
224. „ „ „ Essen,
225. „ „ „ Kempen,
226. „ „ „ Krefeld,
227. „ „ „ Kreuznach,*
228. „ „ „ Moers,
229. „ „ „ Münstereifel,
230. „ „ „ Neuß,*
231. „ „ „ Neuwied,
232. „ „ „ Saarbrücken,
233. „ „ „ Trier,
234. „ „ „ Wesel,
235. „ „ „ Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

236. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. „ „ „ Ansbach,
3. „ „ „ Aschaffenburg,
4. „ St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. „ Gymnasium zu St. Stephan daselbst,

6. das Gymnasium zu Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen.
10. " " " Eichstädt,
11. " " " Erlangen,
12. " " " Freysing,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Nürnberg,
25. " " " Passau,
26. " " " Regensburg,
27. " " " Schweinfurt,
28. " " " Speyer,
29. " " " Straubing,
30. " " " Würzburg,
31. " " " Zweybrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. " Nikolaischule zu Leipzig,
9. " Thomasschule daselbst,
10. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,

11. das Gymnasium zu Plauen,
12. „ „ „ Zittau,
13. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. „ Gymnasium zu Ehingen,
3. „ „ „ Ellwangen,
4. „ „ „ Hall,
5. „ „ „ Heilbronn,
6. „ evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
7. „ Gymnasium zu Rottweil,
8. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
9. „ Gymnasium zu Stuttgart,
10. „ „ „ Tübingen,
11. „ „ „ Ulm,
12. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. „ „ „ Carlsruhe,
3. „ „ „ Constanz,
4. „ „ „ Freiburg,
5. „ „ „ Heidelberg,
6. „ „ „ Mannheim,
7. „ „ „ Rastatt,*
8. „ „ „ Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ „ Mainz,
6. „ „ „ Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,

3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. „ „ zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Jena,
3. „ „ „ Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. „ „ „ Neubrandenburg,*
3. „ „ „ Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
2. „ „ „ Eutin,*
3. „ Marien-Gymnasium zu Jever,*
4. „ Gymnasium zu Oldenburg,
5. „ „ „ Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. „ Gymnasium zu Helmstedt,
4. „ „ „ Holzminden,
5. „ „ „ Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. „ „ Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. „ „ Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " zu Cöthen,
3. " " " " Dessau,
4. " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. " " " Schleiz. *

XX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium Adolfinum zu Bückeburg. *

XXI. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXV. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das Gymnasium zu Mülhausen,
6. „ „ „ Saarburg,
7. „ „ „ Saargemünd,*
8. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg,
9. das Protestantische Gymnasium daselbst,
10. „ Gymnasium zu Weißenburg,*
11. „ „ „ Zabern.*

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. „ Petrischule daselbst,
3. „ Realschule zu Elbing,
4. „ „ „ Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
5. „ Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. „ Städtische Realschule daselbst,
7. „ Realschule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
8. „ „ „ Tilsit,
9. „ „ „ Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. „ Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. „ Friedrichs-Realschule daselbst,

[illegible] „ Königliche Realschule daselbst,

14. Die Königsstädtische Realschule daselbst,
15. „ Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. „ Sophien-Realschule daselbst,
17. „ Realschule zu Brandenburg,
18. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
19. „ „ „ Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. „ „ „ Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. „ „ „ Perleberg,
22. „ „ „ Potsdam,
23. „ „ „ Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. „ „ „ Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. „ Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. „ Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. „ „ „ Fraustadt,
30. „ „ „ Posen,
31. „ „ „ Rawicz.

Provinz Schlesien.

32. „ „ zum hl. Geist zu Breslau,
33. „ „ am Zwinger daselbst,
34. „ „ zu Görlitz,
35. „ „ „ Grünberg,
36. „ „ „ Landeshut,
37. „ „ „ Neisse,
38. „ „ „ Reichenbach,
39. „ „ „ Sprottau,
40. „ „ „ Tarnowitz.

3. Die Realschule zu Döbeln,
4. „ Annen-Realschule zu Dresden,
5. „ Neustädter-Realschule daselbst,
6. „ Realschule zu Freiberg,
7. „ „ „ Leipzig,
8. „ „ „ Plauen,
9. „ „ „ Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
10. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. „ „ „ „ „ Mainz.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. „ „ „ Ludwigslust,
3. „ „ „ Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meinigen,
2. „ „ „ Saalfeld.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIII. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. „ Realschule zu Vegesack.

XIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XV. Elsaß-Lothringen.

1. Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Real-Gymnasium,
2. „ „ „ „ „ Straßburg verbundene Real-Gymnasium.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. „ Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. „ „ „ Stuttgart,
3. „ „ „ Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Städtische Gewerbeschule zu Mülhausen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,
2. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

3. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark,
4. " " " Fürstenwalde.

Provinz Pommern.

5. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Posen.

6. Das Progymnasium zu Tremessen.

Provinz Schlesien.

7. Das Progymnasium zu Kreuzburg.

Provinz Sachsen.

8. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben.

Provinz Hannover.

9. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst).

Provinz Westfalen.

10. Das Progymnasium zu Dorsten,
11. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

12. Das Progymnasium zu Andernach,
13. " " " Boppard,
14. " " " M.-Gladbach,
15. " " " Jülich,
16. " " " Linz,
17. " " " Malmedy,
18. " " " Prüm,

19. das Progymnasium zu Rheinbach,
20. " " " Siegburg,
21. " " " Sobernheim,
22. " " " Trarbach,
23. " " " St. Wendel,
24. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Ludwigsburg,
2. " " " Oehringen,
3. " " " Ravensburg,
4. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Bruchsal,*
2. " " " Donaueschingen,*
3. " " " Lahr,
4. " " " Offenburg,*
5. " " " Pforzheim,*
6. " " " Tauberbischofsheim.*

IV. Großherzogthum Hessen.

Das Progymnasium (Fridericianum) zu Laubach.

V. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

2. Die Realschule zu Stettin.†

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Sachsen.

3. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.†

Provinz Schleswig-Holstein.

4. Die Realschule zu Altona,†
5. „ „ „ Kiel,†
6. „ „ „ Neumünster.†

Provinz Hessen-Nassau.

7. Die Realschule zu Eschwege,†
8. „ „ der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,†
9. „ „ der israelitischen Gemeinde daselbst,†
10. „ „ zu Hanau,†
11. „ „ „ Homburg v. d. Höhe.†

Rheinprovinz.

12. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,†
13. „ „ „ Essen,†
14. „ Gewerbeschule zu Remscheid.†

II. Königreich Sachsen.

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2. „ „ „ „ Borna,
3. „ „ „ „ Crimmitzschau,
4. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
5. „ Städtische Realschule zu Glauchau,
6. „ „ „ „ Leipzig,
7. „ „ „ „ Leisnig,
8. „ „ „ „ Mittweida,
9. „ „ „ „ Pirna,
10. „ „ „ „ Reichenbach,
11. „ „ „ „ Schneeberg,
12. „ „ „ „ Stollberg,
13. „ „ „ „ Werdau,
14. „ „ „ „ Wurzen.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Bieberach,†
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
3. die Realanstalt zu Eßlingen,†
4. " " " Göppingen,†
5. " " " Hall,†
6. " " " Heilbronn,†
7. " " " Ludwigsburg,†
8. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
9. die Realanstalt zu Ravensburg,†
10. " " " Tübingen.†

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. " " " Alzey,
3. " " " Bingen,
4. " " II. Ordnung zu Darmstadt,
5. " " zu Friedberg,
6. " " " Gießen,
7. " " II. Ordnung zu Mainz,
8. " " zu Michelstadt,
9. " " " Offenbach,
10. " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Güstrow,
2. " " der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
2. " " " Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,†
2. „ „ „ Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
2. „ „ beim Doventhor daselbst,
3. „ „ zu Bremerhaven.

IX. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realschule zu Barr,†
2. „ Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
3. „ „ „ Lyzeums zu Colmar,†
4. „ Realschule zu Forbach,†
5. „ „ „ Münster,†
6. „ Realklassen des Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg,†
7. „ Realschule zu Wasselnheim.†

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
2. „ „ „ „ Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. Die höhere Bürgerschule zu Lübben,
4. „ „ „ „ Rathenow,
5. „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

6. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
7. „ „ „ „ Wolgast.

Provinz Sachsen.

8. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
9. „ „ „ „ Gardelegen,

10. die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen,
11. " " " " Naumburg,
12. " " " " Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

13. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
14. " höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
15. " höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
16. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
17. " höhere Bürgerschule zu Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
18. " höhere Bürgerschule zu Sonderburg,
19. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

20. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " höhere Bürgerschule zu Hameln, verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. " höhere Bürgerschule zu Münden,
23. " " " " Nienburg,
24. " " " " Northeim,
25. " " " " Otterndorf,
26. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

27. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
28. " " " " Schwelm,
29. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

30. Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld,
31. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

32. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
33. " " " " Düren,

34. die höhere Bürgerschule zu Eupen,
35. „ „ „ „ M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
36. Die höhere Bürgerschule zu Lennep,
37. „ „ „ „ Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. Die höhere Bürgerschule zu Rheydt,
39. „ „ „ „ Saarlouis,
40. „ „ „ „ Solingen,
41. „ „ „ „ Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Rostock.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. „ „ „ Ohrdruf.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realschule (Franzschule) zu Dessau,
2. „ mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. „ „ „ „ Bischweiler,

3. das Real-Progymnasium zu Diedenhofen,
4. " " " " Gebweiler,
5. " " " " Markirch,
6. " " " " Schlettstadt,
7. " " " " Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " " Jenkau,
3. " " " " Marienwerder,
4. " " " " Pillau,
5. " " " " Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Krossen,
7. " " " " Luckenwalde,
8. " " " " Nauen,
9. " " " " Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
11. " höhere Bürgerschule zu Wollin.

Provinz Schlesien.

12. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,†
13. " zweite " " daselbst,†
14. " Katholische Städtische höhere Bürgerschule daselbst,†
15. " höhere Bürgerschule zu Guhrau,
16. " " " " Löwenberg,
17. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
19. " " " " Eisleben,
20. " " " " Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

21. Die höhere Bürgerschule zu Marne,
22. " " " " Segeberg.

Provinz Hannover.

23. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
24. " höhere Bürgerschule zu Einbeck,
25. " " " " Hannover,†
26. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
27. " höhere Bürgerschule zu Papenburg,
28. " " " " Quakenbrück,
29. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

30. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
31. " " " " Bocholt,
32. " " " " Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

33. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
34. " " " " Biedenkopf,
35. " " " " Cassel,†
36. " " " " Diez,
37. " " " " Ems,
38. " Selekten-Schule zu Frankfurt a. Main,†
39. " höhere Bürgerschule zu Fulda,
40. " " " " Geisenheim,
41. " " " " Hofgeismar,
42. " " " " Limburg,
43. " " " " Marburg,

44. die höhere Bürgerschule zu Oberlahnstein,
45. „ „ „ „ Wiesbaden.†

Rheinprovinz.

46. Die höhere Bürgerschule zu Kerpen,
47. „ „ „ „ Mayen.

II. Königreich Bayern.

1. Die Realschule zu Amberg,†
2. „ „ „ Ansbach,†
3. „ „ „ Aschaffenburg,†
4. „ Kreisrealschule zu Augsburg,†
5. „ Realschule zu Bamberg,†
6. „ Kreisrealschule zu Bayreuth,†
7. „ Realschule zu Dinkelsbühl,†
8. „ „ „ Eichstädt,†
9. „ „ „ Erlangen,†
10. „ „ „ Freysing,†
11. „ „ „ Fürth,†
12. „ „ „ Hof,†
13. „ „ „ Ingolstadt,†
14. „ Kreisrealschule zu Kaiserslautern,†
15. „ Realschule zu Kaufbeuren,†
16. „ „ „ Kempten,†
17. „ „ „ Kissingen,†
18. „ „ „ Kitzingen,†
19. „ „ „ Landau,†
20. „ „ „ Landshut,†
21. „ „ „ Lindau,†
22. „ „ „ Memmingen,†
23. „ Kreisrealschule zu München,†
24. „ Realschule zu Neuburg a. d. Donau,†
25. „ „ „ Neumarkt i. d. Oberpfalz,†
26. „ „ „ Neustadt a. d. Haardt,†
27. „ „ „ Nördlingen,†
28. „ Kreisrealschule zu Nürnberg,†
29. „ „ „ Passau,†
30. „ „ „ Regensburg,†

31. die Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,†
32. " " " Schweinfurt,†
33. " " " Speyer,†
34. " " " Straubing,†
35. " " " Traunstein,†
36. " " " Weiden,†
37. " " " Weißenburg am Sand,†
38. " Kreisrealschule zu Würzburg,†
39. " Realschule zu Wunsiedel,†
40. " " " Zweybrücken.†

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Calw,†
2. " " " Nürtingen,†
3. " " " Rottweil.†

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. " höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,†
3. " " " " Constanz,†
4. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
5. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,†
6. " " " " Heidelberg,†
7. " Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
8. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
9. " " " " Villingen.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. " " " " Malchin,
3. " Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
4. " höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

ie Realschule zu Schönberg.

VII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

ie höhere Bürgerschule zu Sonneberg.†

VIII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. „ Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XI. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig Holstein.

1. Die Marineschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

2. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main,
3. „ „ Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. „ „ „ Kaiserslautern,
3. „ Central-Thierarzneischule zu München,
4. „ Städtische Handelsschule daselbst,
5. „ Industrieschule daselbst,
6. „ „ zu Nürnberg,
7. „ landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. „ „ „ „ „ Dresden,
3. „ „ „ „ „ Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin.

Provinz Posen.

3. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

4. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
5. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

6. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

7. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungs-Anstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg,
2. die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

IV. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz,
2. „ Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. „ Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck,
2. „ Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) daselbst.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,

2. die Schule des Dr. F. Bülau daselbst,
3. " " von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) daselbst,
4. " " der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. " " des Dr. Wichard Lange daselbst,
6. " " von F. L. Nirrnheim daselbst,
7. " " des Dr. M. Otto daselbst,
8. " israelitische Stiftungsschule daselbst,
9. " Talmud-Tora-Schule daselbst,
10. " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Gewerbeschule zu Danzig,°)
2. " " " Königsberg i. Pr.°)

Provinz Brandenburg.

3. Die Gewerbeschule zu Potsdam.°)

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau,°)
5. " " " Brieg,°)
6. " " " Gleiwitz,°)
7. " " " Görlitz,°)
8. " " " Liegnitz.°)

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.°)

Provinz Hannover.

10. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.°)

Provinz Westfalen.

11. Die Gewerbeschule zu Bochum.°)

°) Die unter Nro. 1—12 und 14—18 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Provinz Hessen-Nassau.

12. Die Gewerbeschule zu Cassel.[0])

Rheinprovinz.

13. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,[00])
14. „ Gewerbeschule zu Coblenz,[0])
15. „ „ „ Cöln,[0])
16. „ „ „ Elberfeld,[0])
17. „ „ „ Krefeld,[0])
18. „ „ „ Saarbrücken.[0])

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[1])

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.[2])

[00]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[1]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

[2]) In Folge veränderter Organisation der Anstalt im Herbst 1876 aufgehoben. Die früher ertheilten Befähigungszeugnisse derjenigen Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben, behalten Gültigkeit.

Bekanntmachung.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissarius abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 23. Januar 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

1. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
2. „ Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
3. „ „ „ Cleve,
4. „ Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
5. „ Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
6. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main,
7. „ Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
8. die Erziehungsanstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
9. „ Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen,
10. „ Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
11. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

Die Städtische Handelsschule zu Nürnberg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) zu Dresden,
2. „ Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr R. Albani) daselbst,
3. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
2. die Realanstalt daselbst,
3. das Lyzeum zu Eßlingen,
4. „ Real-Lyzeum in Gmünd.

V. Großherzogthum Baden.

Das internationale Lehrinstitut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

VI. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Groß-Umstadt.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VIII. Freie und Hansestadt Hamburg

1. Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
2. „ „ von G. L. G. Gosewisch daselbst,
3. „ höhere Bürgerschule daselbst.

Nro. 2799. München, 21. Februar 1878.

Betreff: Reisegebührnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes bei ihrer Einberufung zu Uebungen.

Bezüglich der Reise-Gebührnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes bei der Einziehung zur Uebung und bei der Entlassung von derselben, sowie bei allen anderen Einberufungen zum Dienst kommen außer den in §. 65, 1 und 2 des emanirt werdenden Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden enthaltenen Bestimmungen*) fortan folgende zur Anwendung:

1) Die bisherige Verpflichtung der gedachten Officiere, die Reise von ihrem Aufenthaltsorte zu ihrem Bataillons-Stabsquartier ohne Entschädigung zurückzulegen, bleibt bestehen.

Als Aufenthaltsort ist im Sinne dieser und der folgenden Bestimmungen derjenige Ort anzusehen, in welchem der Betreffende in der Controle geführt wird.

2) Erfolgt die Einberufung nach einem anderen Ort, als dem Bataillons-Stabsquartier, so werden von der für die Entfernung vom Aufenthaltsorte bis zum Einberufungsorte zu berechnenden verordnungsmäßigen Reisevergütung die Reisekosten für die Entfernung vom Aufenthaltsorte nach dem Bataillons-Stabsquartier — bei Eisenbahn- oder Dampfschiff-Verbindung auch die Nebenkosten — sowie die Tagegelder für einen Tag in Abzug gebracht und nur die Mehrkosten vergütet.

3) Diejenigen Officiere, welche in Folge ihrer civildienstlichen Stellung als Beamte ihren bleibenden Aufenthalt in einem anderen

---

*) Anmerkung: Die obengedachten Bestimmungen sub §. 65 lauten:

1) Für den im Beurlaubtenstande innerhalb des Bezirks des zugehörigen Landwehr-Bataillons zu verrichtenden laufenden Dienst wird — mit den unter 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen — keine Vergütung gewährt.

2) Die Landwehr-Compagnieführer — Landwehr-Ordnung — erhalten für die Dauer dieses Verhältnisses eine monatliche Zulage von 30 ℳ zur Bestreitung der Kosten des Dienstes im Compagniebezirke, sowie der hiermit verbundenen Reisen. Diese Zulage wird bei vorhandener Vacanz schon für den Monat der Ernennung, eventuell vom nächsten Monat ab, und für den Monat des Abgangs voll gewährt.

Bei Vertretungen erhalten die Stellvertreter die erwachsenen Unkosten von den Compagnieführern aus der Zulage vergütet.

Bundesstaate oder im Auslande haben, erhalten bei jeder Einberufung für die Reise von ihrem Aufenthaltsorte bis zum Bestimmungsorte die vollen verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder, jedoch unter Anrechnung der letzteren für einen Tag, welcher sonst als Reisetag für die Entfernung bis zum Bataillons-Stabsquartier in Anrechnung kommen würde.

4) Auf die freiwillig im Auslande oder in einem anderen Bundesstaate sich aufhaltenden Officiere finden die Festsetzungen ad 1 und 2 Anwendung.

5) In Betreff der Reise vom Entlassungsorte nach dem Aufenthaltsorte gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Hinreise maßgebend sind.

6) Wechselt der Officier während der Uebung oder gleich nach Beendigung derselben freiwillig seinen Aufenthaltsort, so wird der Berechnung der Reisekosten die Entfernung vom Entlassungsorte nach dem neuen Aufenthaltsorte zu Grunde gelegt, sobald dieselbe nicht mehr beträgt, als die Entfernung nach dem alten Aufenthaltsorte.

7) Bei der Einberufung in Folge einer Mobilmachung werden den Officieren dieselben Reisegebührnisse wie bei der Einziehung zur Uebung gewährt.

8) Die vorstehenden Bestimmungen ad 1—7 finden auch auf die Sanitäts-Officiere des Beurlaubtenstandes Anwendung.

Die Reisen der Officiere des Beurlaubtenstandes in militärgerichtlichen Untersuchungssachen oder in ehrengerichtlichen Angelegenheiten unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sirt, Major z. D.

Nro. 1980. München, 24. Februar 1878.

Betreff: Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen bayerischen und schweizerischen Behörden.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 3. Februar d. Js Nr. 306[II] ist

auf Grund allerhöchster Ermächtigung mit der schweizerischen Regierung eine Vereinbarung über die Einführung des allgemeinen Frankirungszwanges für die portopflichtige Correspondenz zwischen bayerischen und schweizerischen Behörden getroffen worden, wonach diejenigen Grundsätze, welche nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt Nro. 21 Seite 232), dann des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 24. September und vom 11. November 1873 (Regierungsblatt Nro. 56 Seite 1489 und Nro. 63 Seite 1593) im Wechselverkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten, vom 1. März 1878 an auch im Verkehre mit den schweizerischen Behörden in Anwendung kommen.

Demgemäß treten im Wechselverkehre zwischen Bayern und der Schweiz die unter Ziff. 1, 2 und 3 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 16. November 1873 Nro. 21105 (Verordnungs-Blatt Nro. 56) enthaltenen Vorschriften vom 1. März 1878 an in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 210. München, 25. Februar 1878.

Betreff: Preistarif für die Fabrikate der Gewehrfabrik.

Die Inspection der Artillerie und des Trains ist mit der Vertheilung eines neu erstellten Preisverzeichnisses, betreffend den Verkauf von Theilen, Werkzeugen, Leeren ꝛc. ꝛc. zu den Hand- feuer- und blanken Waffen in der Gewehrfabrik zu Amberg pro 1878 beauftragt, mit dessen Hinausgabe der mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 15. Juli 1876 Nro. 7105 (Verordnungs-Blatt Nro. 30) genehmigte Preistarif Nro. 1 über die Fabrikate der Gewehrfabrik zu Amberg seinem ganzen Inhalte nach außer Gültigkeit tritt, und wird gleichzeitig bestimmt, daß die Liquidation

aller nach dem 1. Januar l. Js zur Abgabe gelangten Waffentheile bei den Truppenabtheilungen nach den Sätzen des neuen Preisverzeichnisses zu geschehen hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2990. München, 26. Februar 1878.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 27. Januar 1878 das Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden allergnädigst zu genehmigen geruht, mit der Bestimmung, daß dasselbe am 1. April l. Js in Kraft trete, und daß zu gleichem Zeitpunkte

die Gebührsvorschriften in Beilage 1 bis einschließlich 6 der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 Nro. 5379 V.-Bl. Nro. 14,

die hiefür bisher maßgebenden erläuternden Bestimmungen in Beilage 7 dieser allerhöchsten Verordnung,

die Vorschriften über Kommandozulagen in Beilage 12 und 13, dann die Beilage 14 sammt Unterbeilage ebendaselbst,

die Instruction über das Liquidationswesen bei den Truppen — Kassen-Reglement S. 239 ff. —,

sowie alle zu vorgenannten Vorschriften ergangenen Ergänzungen und Nachträge

ihre Gültigkeit verlieren, mit Ausnahme jedoch derjenigen in den gedachten Bestimmungen enthaltenen Normen, welche nicht auf die Geldverpflegung einschlägig sind, oder sonst von gegenwärtigem Reglement nicht berührt werden.

Auch haben Seine Majestät der König das Kriegs-Ministerium allerhöchst ermächtigt, in Bezug auf das vorliegende

Reglement etwa erforderlich werdende Erklärungen zu ertheilen und, soweit keine Abänderung materieller Vorschriften dadurch bewirkt wird, Ergänzungen eintreten zu lassen.

Die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums ist mit der Vertheilung dieses Reglements beauftragt.

Für den Vollzug wird verfügt:

1) (Zu §§. 1, 22 mit 25, 27). Auf die bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim noch vorhandenen Thorschreiber finden die in den bezeichneten Paragraphen anmerkungsweise gegebenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

2) (Zu §. 4).

a) Auf die Zulage nach Nro. 3 dieses Paragraphen haben Assistenz- und Unterärzte erst vom vierten Monat der Stellvertretung an Anspruch, und wird der Beginn des vierten Monats von dem Tage berechnet, an welchem sie den Dienst der anderen Stelle angetreten haben. Für Mitwahrnehmungen während der ersten drei Monate, sowie für Mitwahrnehmungen, welche nur drei Monate oder nicht so lange dauern, wird keine Zulage gewährt.

b) Die Zulage wird den Assistenz- und Unterärzten nicht allein bei Vakanzen im eigenen Truppentheil, sondern auch dann gezahlt, wenn diese Aerzte bei anderen Truppentheilen des Garnisonverbandes vakante Assistenzarztstellen wahrnehmen.

c) Assistenz- und Unterärzte mit Gehalt, deren Mitwahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle durch Beurlaubung, Krankheit, Kommandirung, Lazarethwachdienst, Ausmarsch zu den Herbstübungen, Arrest ꝛc. ꝛc. vorübergehend unterbrochen wird, haben, falls sie bis dahin im Genuße der Zulage standen, auf Fortgewährung derselben für die Dauer der Unterbrechung zwar keinen Anspruch, jedoch beginnt letzterer für sie mit dem Tage der Wiederaufnahme ihrer früheren Stellvertretung auf's Neue.

Wurde die Mitwahrnehmung der vakanten Stelle vor Ablauf des ersten Vierteljahres vorübergehend — wie vor — unterbrochen, so beginnt nach Wiederaufnahme derselben der Anspruch auf die Zulage, — die Zeit der Unterbrechung abgerechnet —, vom vierten Monat der Stellvertretung an.

Findet die Stellvertretung nach vorangeganger Unterbrechung derselben nicht in der früheren, sondern in einer anderen vakanten Assistenzarztstelle statt, so regelt sich der Zulage-Anspruch lediglich nach den Festsetzungen vorstehend unter a.

3) (Zu §. 6). Die Mannschaften bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos haben auf die im Abschnitt 2 der Nro. 2 dieses Paragraphen bezeichnete Zulage für die Vertretung manquirender rc. Unteroffiziere nicht Anspruch. (S. auch Anmerkung **) zu Nro. 2 des §. 8).

Die auf Grund des Kriegsministerial-Rescripts vom 28. September 1876 Nro. 10065 (V.-Bl. S. 525) bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Zeit etwa im Genuße dieser Zulage stehenden Mannschaften dürfen auf die Dauer ihrer Verwendung in demselben belassen werden.

4) (Zu §. 7). Wird bei der Ernennung von Portepee-Fähnrichen vom Kriegsministerium ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt, so empfangen dieselben die Portepeefähnrich-Löhnung, event. über den Etat ihres Truppentheils.

5) (Zu §. 8 Nro. 1). Die hier vorgesehene Abkommandirung von Sergeanten aus dem praktischen Truppendienst unter Belassung im Truppenetat bleibt der Kompetenz des Kriegsministeriums vorbehalten.

6) (Zu §. 20). Bei der Feld-Artillerie eingetretene Einjährig-Freiwillige, sowie einjährig freiwillige Aerzte, Veterinäre und Pharmazeuten, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften in die Verpflegung bereits aufgenommen sind, dürfen in derselben unter Anrechnung auf den Etat bis zur Vollendung ihrer einjährigen Dienstpflicht verbleiben.

7) (Zu §. 23). Die Verfügung über die Pensionirung wird künftighin den Betheiligten event. vom Kriegsministerium direkt bekannt gegeben.

8) (Zu §. 39).

a) Die „sämmtlichen Gebührnisse", welche den nach Nro. 2 dieses Paragraphen zu beurlaubenden Mannschaften bis zur Dauer von 90 Tagen gewährt werden dürfen, bestehen in Löhnung, Brod bezw. Brodgeld, Servis und Verpflegungszuschuß der Garnison, sowie in Groß-Montirungsstücken nach §. 268 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der

Truppen im Frieden*) und in der Kompetenz an Klein-Montirungsstücken. Ausgeschlossen von der Gewährung bleiben dagegen die etatsmäßigen Zulagen für gewisse Dienstleistungen einschließlich der bei einzelnen Formationen für bestimmte Kategorien von Mannschaften etatsmäßigen Zulagen (§. 46 des Reglements).

b) Den gemäß Nro 2 dieses Paragraphen ohne nachfolgendes Kommando zur Probedienstleistung auf drei Monate Beurlaubten kann ein Urlaub auf weitere 90 Tage, jedoch ohne Gebührnisse bewilligt werden, soferne die Voraussetzungen des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 „die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr." (V.-Bl. S. 88) zutreffen.

9) (Zu §. 44, Anmerkung.). Der Erlaß der Instruktion über die Verwaltung der Menagefonds bleibt vorbehalten.

10) (Zu §. 48). Hinsichtlich der Bezüge der zum topographischen Bureau kommandirten Offiziere bei den Vermessungen im Terrain bleiben die Bestimmungen der Kriegsministerial-Rescripte vom 17. Mai 1872 Nro. 10220 und vom 20. Mai 1874 Nro. 6449 in Kraft.

11) (Zu §. 70 ff.). Die Vorschriften über die Gebührnisse der Beamten finden auf die zum Richteramte berufenen Auditeure und auf diejenigen Civilbeamten der Militärverwaltung, welchen die pragmatischen Rechte nach der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zukommen, nur insoweit Anwendung, als sie denselben günstiger sind, wie die dermaligen Bestimmungen.

12) (Zu §. 77). Die Bestimmung in Nro. 1 dieses Paragraphen tritt erst mit der Neuregelung des Disciplinarverfahrens gegen Beamte in Kraft.

---

*) §. 268 dieses Reglements lautet:

Den zu Civilbehörden auf Probe kommandirten Mannschaften sollen während der Dauer des Kommandos die zu einer angemessenen Bekleidung erforderlichen Groß-Montirungsstücke gewährt werden, wogegen sie für die Beschaffung der Klein-Montirungsstücke selbst zu sorgen haben. Scheiden sie demnächst definitiv aus, so liefern sie die während der Probedienstleistung benutzten Groß-Montirungsstücke zurück und erhalten dagegen von ihrem Truppentheil den für Entlassene bestimmten Anzug.

13) (Zu §. 80). Denjenigen Militär-Veterinären, welchen in ihrer dermaligen Stelle eine höhere Kommandozulage, als die in dem bezeichneten Paragraphen nunmehr normirte, nach Maßgabe des Kriegsministerial-Rescripts vom 28. Januar 1873 Nro. 29232 (V.-Bl. S. 6) bereits zusteht, bleibt dieser Anspruch gewahrt.

14) (Zu §. 85). Die im §. 112, Anmerkung, des Friedens-Bekleidungs-Reglements*) hinsichtlich der Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der auswärtigen Kriegsschüler getroffene Bestimmung gilt gleichmäßig hinsichtlich der Reparatur der von denselben mitgebrachten Waffen.

15) (Zu §. 97). In dem bisherigen Liquidations-Modus für die Leibgarde der Hartschiere, ferner in dem Verpflegungsmodus der zur Kriegsschule Kommandirten, dann der außerhalb Bayerns kommandirten Mannschaften tritt eine Aenderung nicht ein.

16) (Zu Beilage 8). Die Erläuterungen Nro. 2 zu den Bemerkungen in Bezug auf die Naturalverpflegung im Rapport-Schema (S. 102) sind nur als ein Beispiel für die nähere Darlegung des zu liquidirenden Garnison-Brodgeldes aufzufassen, und bleibt daher die Bestimmung aufrecht erhalten, wonach zum Empfange des Garnison-Brodgeldes an Stelle der Brodportion in **natura**, wo das dienstliche Interesse oder Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, die Genehmigung des Generalkommandos erforderlich ist. (Siehe Friedens-Naturalverflegungs-Reglement §. 10 S. 4).

17) (Zu Beilage 11, V, 4). Die Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 22. Juli 1877, Nro. 4854 „das Erscheinen von Offizieren 2c. aus Elsaß-Lothringen vor Militärgerichten im rechtsrheinischen Bayern betr." bleiben auch ferner in Kraft.

Zufolge der Bestimmungen des Friedens-Geld-Verpflegungs-Reglements treten Aenderungen ein, wie folgt:

a) In Abschnitt I Nro. 24 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere (V.-Bl. v. J. 1873 S. 231) sind

---

*) Diese Anmerkung lautet:

Mit der Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der von auswärts zur Kriegsschule kommandirten Offizier-Aspiranten werden für die Folge in München garnisonirende Truppentheile — wo möglich der entsprechenden Waffe — vom k. Generalkommando des I. Armee-Korps beauftragt.

im Hinblick auf §. 8 Nro. 2 des Reglements die Worte „zu überzähligen" zu streichen, dafür zu setzen: „nach Maßgabe ihrer Anciennetät (Nro. 42) zu" und am Schlusse anzufügen: „Den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizierlöhnung erhalten sie über den Etat".

b) In Folge der Erhöhung der Löhnung bei strengem und mittlerem Arreste auf 15 ₰ gemäß §. 37 Nro. 2 des Reglements ist §. 6 der provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen vom 11. Dezember 1874 entsprechend zu berichtigen.

c) Soweit die Bestimmungen in §§. 47 und 80 des Reglements über Kommandozulagen von den bisherigen einschlägigen Vorschriften abweichen, modificirt sich Beilage H zu §. 83 des Reglements über Verpflegung der Rekruten ꝛc. bei Einberufungen und Entlassungen.

d) Mit Rücksicht auf §. 36 Nro. 2 Abs. 3 und Beilage 11, III Nro. 2 des Reglements sind in Nro. 5 des Kriegsministerial-Rescripts vom 26. Mai 1875 Nro. 6722 (V.-Bl. S. 236) in Abs. 3 Zeile 3 und 4 die Worte „und ein Marschbrodgeld von 4 kr. 3 hl. ($12\frac{1}{2}$ Markpfennige)" zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3063. München, 27. Februar 1878.

Betreff: Chargen-Eintheilung der Militärpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts in Bezug auf die Pensions-Berechtigung.

In das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 1. September 1874 Nro. 13994 ausgesetzten Betreffs (Verordnungs-Blatt Nro. 38) ist sub I. Zur Rangstufe der Feldwebel, nach den Portepee-Fähnrichen aufzunehmen:

11[a]) Registratoren bei den General-Commandos, bei der Inspection der Artillerie und des Trains, bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen.	unter 15 jähriger Dienstzeit.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2721. München, 28. Februar 1878.

Betreff: Personalien.

Zu Portepee-Fähnrichen werden befördert:

die Officiers-Aspiranten Hermann Buchbauer — und Carl Geißler im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian von Renner im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Gustav Schmidtborn im 5. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Hahn im 2. Pionier-Bataillon, — Maximilian Schaupert im Infanterie-Leib-Regiment, — Philipp Cullmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Alois Wörner im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Philipp Föll im 5. Jäger-Bataillon, — Maximilian Sing im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Friedrich Hurt im 1. Jäger-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2508. München, 23. Februar 1878.

Betreff: Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege.

In der „Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege. München 1876." ist Absatz 2 und 3 des §. 13 zu streichen und dafür zu setzen:

„Das Leder, welches durch Austrocknen stets mehr oder weniger spröde wird, muß zunächst in lauwarmem Wasser erweicht, dann mit wollenen Lappe ausgedrückt, an einem kühlen Ort circa 24 Stunden lang aufgehangen und bevor es ganz trocken geworden ist, auf der Fleischseite mit warmem Fischthran oder zerlassenem Talg bis zur Sättigung eingerieben werden. Nach dem vollständigen Einziehen der Fettsubstanz wird die Narbenseite mit einem in Fischthran oder Talg getauchten Lappen übergangen, nach einiger Zeit das Leder mit wollenen Lappen gut abgerieben."

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Freiherr von Donnersperg, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 1. Februar zu Dießen, Bezirksamts Landsberg;

der Hauptmann a. D. Freiherr von Seckendorff am 13. Februar zu Obernzenn, Bezirksamts Ansbach;

der Hauptmann Heiß, Chef der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 18. Februar zu München;

der Second-Lieutenant Franz von Stadler des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland am 18. Februar zu Nürnberg;

der Premier-Lieutenant a. D. von Hagens am 21. Februar zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 7. März 1878.

Nro. 2233. München, 28. Februar 1878.

Betreff: Abänderung der Infanterie-Schieß-Instruktion für den Gebrauch der Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Compagnie.

Für das Scheibenschießen der Fuß-Artillerie, der Pioniere und der Eisenbahn-Compagnie hat die mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 12. December v. Js ausgegebene „Schieß-Instruktion für die k. b. Infanterie und Jäger" unter den erforderlichen Abänderungen künftig gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Die Vertheilung dieser Abänderungen wird durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums im nächsten Monat erfolgen und treten sodann die bisherigen Bestimmungen für das Scheibenschießen der erstgenannten Truppentheile außer Kraft. Hinsichtlich des Ueberganges von der bisherigen zur neuen Instruktion haben die betreffenden Regiments- bezw. Bataillons-Commandeure ꝛc. das Weitere selbstständig zu veranlassen.

Die neuen Schießlisten und Schießbücher können von der lithographischen Officin des Kriegs-Ministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3468. München, 6. März 1878.

Betreff: Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1878/79.

Hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1878/79 wird bestimmt:

I. Im Allgemeinen.

1) Offiziere behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung, sowie behufs Ableistung von Uebungen im Reserveverhältniß können auf 42 Tage bei jedem Armee-Corps bis zu 200 Lieutenants aller Waffen eingezogen werden. Die Vertheilung dieser Offiziere auf die einzelnen Waffen ꝛc. ꝛc. erfolgt durch die General-Commandos nach Vereinbarung mit den betreffenden Inspektionen.

Die General-Commandos werden weiters ermächtigt, innerhalb der vorbezeichneten Zahl, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörende Offiziere behufs Instruktion für den Dienst als Adjutanten bei den stellvertretenden General-Commandos oder bei Landwehr-Bezirks-Commandos auf dieselbe Dauer einzuberufen. Diese Dienstleistungen können von inaktiven oder Landwehr-Offizieren nur mit deren Einverständniß erfolgen.

Die gemäß IV, V 1 und IX 1 zu den Uebungen der Feld- und Fuß-Artillerie bezw. zu Train-Uebungen auf 13 Tage einzuziehenden Offiziere hingegen kommen auf obige Uebungsquote nicht in Anrechnung.

2) Offiziers-Aspiranten aller Waffen können nach Bedarf auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Eine Anrechnung der Offiziers-Aspiranten auf die weiter unten festgesetzten Mannschaftszahlen findet nicht statt.

3) Bis zum 1. November l. Js haben die General-Commandos eine summarische Nachweisung der nach Ziffer 1 und 2 zur Einziehung gelangten Offiziere und Offiziers-Aspiranten — waffenweise getrennt — dem Kriegsministerium einzureichen.

4) Die Uebungen der Infanterie und Cavalerie leiten die General-Commandos, bei den anderen Waffen die obersten Waffen-Instanzen.

Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

5) Die Dauer der dießjährigen Landwehr-Uebungen der Feld- und Fuß-Artillerie und der Train-Uebungen beträgt — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte inbegriffen — 12 Tage.

Die zu diesen Uebungen auf 13 Tage einzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen als die übrigen Mannschaften.

Die 12 tägigen Uebungen sind so anzusetzen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.

6) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübung sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

An Uebungs-Munition wird gewährt:

für jeden Offizier der Infanterie und Jäger .		25	scharfe Patronen M/71,
		5	Platz-Patronen M/71,
für jeden Offizier der Cavalerie . .	für Carabiner	12	scharfe Patronen M/71,
		5	Platz-Patronen M/71,
	für Pistolen	12	scharfe Cavalerie-Patronen M/69,
		5	Cavalerie-Platz-Patronen M/69,
für jeden Offizier der Feld-Artillerie . . .		12	scharfe Cavalerie-Patronen M/69,
		5	Cavalerie-Platz-Patronen M/69,

für jeden Offizier der Fuß-Artillerie, der Pioniere, der Eisenbahn-Compagnie und des Trains		12 scharfe Patronen M/71, 5 Platz-Patronen M/71,
für jeden Unteroffizier (einschließlich Offiziers-Aspiranten) und Gemeinen der Infanterie und Jäger		25 scharfe Patronen M/71, 5 Platz-Patronen M/71,
für jeden Unteroffizier (einschließlich Offiziers-Aspiranten) und Gemeinen der Cavalerie	für Carabiner	12 scharfe Patronen M/71, 5 Platz-Patronen M/71,
	für Pistolen	12 scharfe Cavalerie-Patronen M/69, 5 Cavalerie-Platz-Patronen M/69;
für jeden Unteroffizier (einschließlich Offiziers-Aspiranten) und Gemeinen der Fuß-Artillerie, der Pioniere, der Eisenbahn-Compagnie und des Trains (einschließlich Sanitäts-Compagnie)		12 scharfe Patronen M/71, 5 Platz-Patronen M/71.

Bezüglich der zu gewährenden Geschütz-Munition für die Feld- und Fuß-Artillerie wird den näheren Vorschlägen der Inspektion der Artillerie und des Trains entgegengesehen.

7) Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt in Gemäßheit des §. 51 des provisorischen Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. August 1872, ohne Rücksicht darauf, ob die Einberufung in einer oder in mehreren Raten erfolgt ist.

II. Infanterie und Jäger.

Bei jedem Armee-Corps sind einzuziehen:

210 Unteroffiziere rc. rc. und 2500 Gefreite und Gemeine der Reserve.

Die Einberufung erfolgt zu den größeren Truppen-Uebungen derart, daß diese Mannschaften vor Beginn des Regiments-Exerzirens, bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonsorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können; deren Ent-

lassung erfolgt am ersten oder längstens zweiten Tage nach Beendigung der Herbstübungen, bezw. nach Wiedereintreffen in den Garnisonen.

III. Cavalerie.

Bei jedem Armee-Corps sind auf die Dauer von 8 Wochen einzuberufen:

20 Unteroffiziere } der Reserve.
75 Gefreite und Gemeine }

Bei Einberufung der Unteroffiziere ist in erster Linie auf diejenigen zu rücksichtigen, welche, ohne Offiziers-Aspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, zu einer Uebung aber noch nicht eingezogen wurden.

Die Mannschaften sind zu den größeren Truppen-Uebungen für Deckung des durch Commandirte, Pferdewärter nicht regimentirter Offiziere ꝛc. ꝛc. sich ergebenden Abganges heranzuziehen.

IV. Feld-Artillerie.

Es sind einzuziehen:

a) auf die Dauer von 4 Wochen:

per Feld- und reitende Batterie: 2 Unteroffiziere und 6 Gefreite und Kanoniere der Reserve;

b) auf die Dauer von 12 bezw. 13 Tagen:

per Feld-Artillerie-Regiment . . . 3 Lieutenants der Landwehr;
per Feld- und reitende Batterie . 2 Unteroffiziere und 6 Gefreite und Kanoniere der Landwehr;
per Feld- und reitende Batterie: 10 zum Train versetzte Cavalerie-Reservisten.

V. Fuß-Artillerie.

1) Es sind einzuberufen:

a) auf die Dauer von 4 Wochen:

per Fuß-Artillerie-Regiment: 10 Unterofficiere und 90 Kanoniere der Reserve, dann 80 Gemeine des ältesten Reserve-Jahrgangs der Cuirassier- und Uhlanen-Regimenter;

b) auf die Dauer von 12 bezw. 13 Tagen:

per Fuß-Artillerie-Regiment: 3 Lieutenants, 10 Unteroffiziere und 90 Kanoniere der Landwehr.

2) Die Uebungen der Landwehr-Fuß-Artillerie finden in besonders formirten Compagnien auf dem Lechfelde statt.

3) Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Compagnie sind vom aktiven Dienststande zu kommandiren:

1 Lieutenant
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite.

Ist eine weiter gehende, als die vorstehende Commandirung von Offizieren und Mannschaften des aktiven Dienststandes geboten, so kann solche durch die Inspektion der Artillerie und des Trains verfügt werden.

4) Etwa entstehende Transportkosten für Bekleidung rc. rc. haben die Fuß-Artillerie-Regimenter zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

VI. Ouvriers-Compagnie.

Von dem zur Reserve übertretenden Jahrgange können Mannschaften nach Bedarf bis zu 5 Wochen im Dienste belassen werden, welche Dienstleistung den Betreffenden als Uebung im Sinne der E. O. §. 12, 1 anzurechnen ist.

VII. Pioniere.

Bei jedem Pionier-Bataillon sind auf die Dauer von 4 Wochen einzuziehen:

18 Unteroffiziere und 50 Gefreite und Gemeine der Reserve.

VIII. Eisenbahn-Compagnie.

Bei der Eisenbahn-Compagnie sind auf die Dauer von 4 Wochen einzuziehen:

8 Unteroffiziere und 40 Gefreite und Gemeine der Reserve.

IX. Train.

1) Bei jedem Train-Bataillon sind einzuziehen:

a) auf die Dauer von 8 Wochen:

5 Unteroffiziere der Reserve der Cavalerie, welche im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Wachtmeister beziehungsweise Vicewachtmeister bei Colonnen des Trains oder als Sergeanten bei der Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilung designirt sind;

b) auf die Dauer von 12 bezw. 13 Tagen:

2 Lieutenants der Landwehr; dann 8 Unteroffiziere und 64 Gemeine des Beurlaubtenstandes der Train-Compagnien,

8 Unteroffiziere und 50 Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes der Sanitäts-Compagnien.

Als Pferdewärter entlassene Trainsoldaten sind hiebei nicht heranzuziehen.

2) Die Train-Uebungen finden nach Beendigung der Herbst-Uebungen des betreffenden Armee-Corps statt.

Bei jedem Train-Bataillon wird eine Train-Uebungs-Compagnie formirt.

3) Zu dieser werden vom aktiven Dienststande des Train-Bataillons kommandirt:

1 Premier-Lieutenant als Compagnieführer,
1 Unteroffizier als diensthuender Wachtmeister,
1 Unteroffizier als Quartiermeister,
1 Trompeter.

Wegen eventueller weiterer Commandirung von Offizieren und Mannschaften des aktiven Dienststandes conf. oben.

4) Für jede Train-Uebungs-Compagnie sind Seitens der General-Commandos aus den zur Ausrangirung bestimmten Dienstpferden der Cavalerie und Artillerie eventuell für die Uebungsdauer aus dem Stande der in loco stehenden Feld-Artillerie-Regimenter dem bezüglichen Train-Bataillon zu überweisen:

11 Reitpferde,
32 Stangenpferde und 32 Vorderpferde } zur Bespannung von 16 Fahrzeugen.

X. Militärärzte.

Bei jedem Armee-Corps sind zu Truppentheilen einzuziehen:

auf die Dauer von 6 Wochen:

8 Unterärzte der Reserve;

auf die Dauer von 4 Wochen:

5 Assistenzärzte der [illegible].

XI. Verwa[illegible]ienst.

Die Uebungen von Mannschaften [illegible]es Beurlaubtenstandes im Magazins- und Lazarethdienste und i[illegible] Speditionsgeschäfte haben nach Maßgabe des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 16. Februar 1875 Nro. 1764 stattzufinden.

Diese Mannschaften komme[illegible] die vorstehend festgesetzten Uebungsquoten nicht in Anrechnung.

Hienach wollen die General-Commandos und Inspektionsstellen das Weitere veranlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3448. München, 7. März 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. v. Mts den Second-Lieutenant Völk des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern (Landwehr) aus dem Offiziersstande zu entfernen;

am 28. v. Mts zu Second-Lieutenants zu befördern: die Portepee-Fähnriche Peter (2) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Alt (3) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog

Carl Theodor im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland;

am 4. ds den Verwaltungs-Assistenten Egelseer von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, bisher kommandirt im Kriegsministerium, auf die Stelle eines expedirenden Secretärs daselbst als Verweser zu berufen — und den Zahlmeister-Aspiranten Gregor Wildt vom Infanterie-Leib-Regiment zum Verwaltungs-Assistenten bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai 1873 (Verordnungsblatt Nro 26) zu ernennen;

am 5. ds den Premier-Lieutenant Lufft von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zum Hauptmann (3) und Chef dieser Compagnie zu befördern, — dann den Premier-Lieutenant von Gutermann des 4. Chevaulegers-Regiments König, bisher kommandirt bei der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 1657. München, 28. Februar 1878.

Betreff: Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen.

Durch die Central-Abtheilung wird der Nachtrag III zu den Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen zur Vertheilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 5[illegible] München, 7. März 1878.

Betreff: Stärke-Rapporte und Monats-Rapporte.

Hinsichtlich der mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 31. Oktober 1872 Nro 25836 zur Einführung gelangten Rapport-Formulare bestimmt das Kriegsministerium, und zwar:

A. Stärke-Rapporte.

1) Nach der Rubrik „Gemeine“ ist eine neue Rubrik „Lazarethgehülfen“ in den bezüglichen Colonnen des eigentlichen Rapports und der Ab- und Zugangs-Nachweisung einzuschalten.

2) Die Ueberschrift der Rubriken „Zahlmeister“ in den bezüglichen Colonnen des eigentlichen Rapports und der Ab- und Zugangs-Nachweisung erhält den Zusatz „Zahlmeister-Aspiranten“.

3) Colonne 14 des eigentlichen Rapports erhält die Ueberschrift „Vermißte, darunter der Fahnenflucht Beschuldigte“.

4) In der Ueberschrift der Colonnen 4 der Ab- und Zugangs-Nachweisung ist das Wort „Deserteure“ durch dasjenige „Fahnenflüchtige“ zu ersetzen.

5) Hinter der Colonne 8 der Zugangs-Nachweisung unter dem Titel „Freiwilliger Eintritt“ ist eine neue Colonne 9 mit der Ueberschrift „auf 4 Jahre“ und mit der Rubrik „Gemeine“ einzuschalten. In Folge dessen erhält die Colonne „Summe des Zuganges“ die Nro 10.

6) Bei der Abgangs-Nachweisung sind unter dem Titel „entlassen“ in der Ueberschrift der Colonne 5 „zur Reserve und Landwehr“ die Worte „(ausschl. auf Reklamation)“ hinzuzufügen.

7) Das Formular für den Rapport sowie dasjenige für die Erläuterungen zum Rapport erhalten das Format von 33 cm Höhe und 21 cm Breite.

B. Monats-Rapporte.

Das vorstehend unter A 7 bezeichnete Format ist auch für diese Formulare maßgebend.

Die genannten Formulare in den Formaten sind von der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu beziehen; Bestände

an dergleichen Formularen bisherigen Formats — die unter A nach Vornahme der mit Ziffer 1 — 6 bezeichneten Aenderungen — können aufgebraucht werden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Stephan von Mayrhofer am 23. Februar zu Schwaben, Bezirksamts Ebersberg;

der Rechnungsrath a. D. Lendner, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 23. Februar zu Würzburg;

der Second-Lieutenant Gewinner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor am 26. Februar zu Nürnberg;

der Second-Lieutenant a. D. Gabler, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens, am 26. Februar zu München;

der Generalmajor a. D. Ritter von Neumayer, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, des Verdienstordens vom heiligen Michael und des königlich belgischen Leopold-Ordens, dann Offizier des königlich griechischen Ordens des Erlösers, am 1. März zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 14. März 1878.

Nro. 3558. München, 10. März 1878.

Betreff: Geld-Einnahme- und Ausgabe-Controle der Intendanturen, dann die monatlichen Abschlüsse der Corps-Zahlungsstellen rc.

In Folge getroffener anderweitiger Anordnung bezüglich der Etats-Controle des Kriegs-Ministeriums sind nachstehende Aenderungen und Zusätze zu der Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungsstellen vom 14. Februar 1877 veranlaßt:

1) In §. 34 Absatz 1 Zeile 3 von oben sind die Worte „und Titelgruppen" zu streichen.

2) Ebendaselbst Absatz 2 Zeile 2 ist statt „jede Titelgruppe" zu setzen: „jeden Titel".

3) Der Beilage Nro. 8 S. 159 ist beizufügen:

Allgemeine Bemerkung. In dem gegenwärtigen Schema sind die Vorträge nur nach Kapiteln und Titelgruppen enthalten. In Wirklichkeit müssen aber alle einzelnen Titel, insoweit

für solche im Geschäftsbereiche der Corps-Zahlungsstelle Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, aufgeführt werden.

4) Der Beilage Nro. 16 S. 191 ist dieselbe „allgemeine Bemerkung" wie vorstehend unter Ziff. 3 beizufügen.

5) Auf Seite 207 der Beilage Nro. 19 ist in der Colonne „Bemerkungen" beizufügen:

Zu A. Die eigenen Einnahmen sollen nicht wie hier formulirt summarisch, sondern nach den einzelnen Titeln und Unterabtheilungen conform mit der Recapitulation der Central-Rechnung (Beilage Nro. 25 Seite 232/33) aufgeführt werden.

6) Auf Seite 383 der Beilage Nro. 47 ist in der Colonne „Bemerkungen" derselbe Zusatz beizufügen, welcher nach Ziffer 5 oben auf Seite 207 beizusetzen ist.

7) Endlich ist auf Seite 232 der Beilage Nro. 25 der Vortrag „Soll-Ausgabe" zu berichtigen in: „Soll-Einnahme."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 2868. München, 13. März 1878.

Betreff: Behandlung gewaltsam beschädigter vollwichtiger Reichsmünzen.

Unter Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 19. Juni v. Js Nro. 7104 (Verordnungs-Blatt S. 386) wird nachstehend die Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Januar l. Js Nro. 799 bezeichneten Betreffs zur Nachachtung bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abdruck.

Nro. 799.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen unterstellte Behörden, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf Ziffer II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (Central=Bl. 19 S. 260 und Finanz=Minist.=Bl. S. 121) werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, die vom Bundesrath über die Behandlung gewaltsam beschädigter vollwichtiger Reichsmünzen neuerlich beschlossenen Bestimmungen nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt:

1) Gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen sind von den k. bayerischen Kassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

2) Dieses Verfahren findet keine Anwendung:

a) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt,

b) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hiedurch ihre Umlauffähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

In Hinsicht auf die echten vollwichtigen aber klanglosen Gold= und Silbermünzen bleiben die bisherigen Bestimmungen auch ferner in Geltung.

München, den 31. Januar 1878.

v. Riedel.

Die Behandlung gewaltsam beschädigter vollwichtiger Reichsmünzen betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Nro. 3834. München, 14. März 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. ds den Second-Lieutenant Horn des 8. Infanterie-Regiments Pranckh (Landwehr) mit schlichtem Abschiede zu entlassen;

am 6. ds den Premier-Lieutenant Windisch des 2. Pionier-Bataillons auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie mit der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verabschieden;

am 12. ds den Second-Lieutenant Meß vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen zu versetzen;

am 13. ds den Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, Obersten Grafen von Joner-Tettenweiß, mit Pension und der Erlaubniß des Tragens der Uniform zu verabschieden; — dann

den Commandeur des 5. Jäger-Bataillons, Obersten von Gropper, als Regiments-Commandeur zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und den Oberstlieutenant Popp, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, in dieser Eigenschaft zum 5. Jäger-Bataillon zu versetzen. —

Endlich wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Abschreibung des Second-Lieutenants Mai des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in den Listen als vermißt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant a. D. Haid am 7. März zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 21. März 1878.

Nro. 3975. München, 18. März 1878.

Betreff: Nichtgewährung von Marschgebührnissen an einjährig freiwillige Aerzte.

Mediziner, welche gemäß §. 14, 3 der Rekrutirungs-Ordnung unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt waren, empfangen, wenn sie in Gemäßheit des §. 21, 4 daselbst und §. 4, 5 der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitäts-Korps —“ zur Ableistung der zweiten Hälfte ihrer Dienstpflicht als einjährig freiwillige Aerzte eingestellt werden, für die Reise vom Aufenthaltsorte zur Garnison des Truppentheils, bei welchem sie eintreten, und später bei der Entlassung von demselben weder Marsch- noch sonstige Gebühren, selbst dann nicht, wenn sie in einer anderen

als der von ihnen etwa gewünschten Garnison zur Einstellung gelangen. Dasselbe gilt für die Entlassungsreise, wenn sich an die Ableistung der beregten Dienstpflicht eine freiwillige sechswöchentliche Dienstleistung in derselben Garnison unmittelbar anschließt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4046. München, 18. März 1878.

Betreff: Reglement für die Königlich Bayerischen Friedens-Lazarethe.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 27. November 1877 das Reglement für die Königlich Bayerischen Friedens-Lazarethe unter Außerkraftsetzung aller bisherigen, den gleichen Gegenstand behandelnden Bestimmungen mit der Wirksamkeit vom 1. April 1878 allergnädigst zu genehmigen und das Kriegs-Ministerium zu ermächtigen geruht, etwa nothwendig werdende Erläuterungen und Zusätze, bezw. Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Kompetenz zu erlassen.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung dieses Reglements beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3631. München, 19. März 1878.

Betreff: Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. März l. Js Nro. 2769 Ziffer 1—6, dann

die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 22. Februar l. Js (Finanzminist. = Blatt Nro. 5 Seite 40 u. ff.) im Abdrucke mit dem Auftrage eröffnet, die in den Militär-Kassen etwa vorhandenen und daher auszuzählenden Einsechsteltthalerstücke deutschen Gepräges innerhalb der festgesetzten Frist bis 1. Juni 1878 an die nächstgelegenen k. Rentämter oder Kreiskassen — in München durch die k. General-Militär-Kasse an die k. Central-Staats-Kasse — gegen Baarersatz abzuliefern.

Hiebei ist auch die Bestimmung in Absatz 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 3. April 1874 Nro. 5312 (Verordnungs-Blatt Nro. 13 Seite 82) zu beachten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abdruck.
Nro. 2769.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter, sowie an alle ärarialische Gefälle verrechnende Beamte und Behörden.

Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzug der im Abdruck folgenden Bekanntmachung vom 22. Februar l. Js (Reichsgesetzblatt Nro. 2), betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen, ergehen nachstehende Anordnungen:

1.

Alle mit Einhebung von Staatsgefällen betrauten und in dieser Beziehung dem k. Staatsministerium der Finanzen unterstellten Beamten, Kassen und Aemter einschließlich der Zollkassen, Aufschlageinnehmer und Steuereinnehmer in der Pfalz sind angewiesen,

„Einsechstelthaler deutschen Gepräges" bis 1. Juni

1878 zum vollen Nennwerth von 50 Reichspfennigen in Zahlung zu nehmen.

Von Seite des Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern ist Vorkehrung getroffen worden, daß die oben bezeichnete Münze bis zum gleichen Tage auch bei den Kassen der Verkehrs-Anstalten in Zahlung genommen wird.

2.

Die Umwechslung der Einsechsteltthaler deutschen Gepräges erfolgt zu dem in Ziffer 1 angegebenen Nennwerthe bei allen Kreiskassen und k. Rentämtern, dann bei sämmtlichen Haupt- und Neben-Zollämtern in den rechtsrheinischen Kreisen in der Zeit vom 1. März bis 1. Juni 1878 gegen sofortige Baarvergütung.

3.

Wenn die k. Regierungsfinanzkammern auf Grund nachgewiesenen Bedürfnisses gestatten, daß für die Umwechslung der Einsechsteltthaler, soferne damit eine Annahme in Zahlung nicht verbunden ist, bei einzelnen Rentämtern bestimmte Tage oder Bureaustunden festgesetzt werden, so muß dieß rechtzeitig bekannt gegeben werden.

4.

Von der Annahme in Zahlung und Umwechslung bleiben ausgeschlossen die durchlöcherten und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerten, ferner die verfälschten Münzstücke der bezeichneten Gattung.

5.

Einsechsteltthaler dürfen nach dem 1. März 1878 von keiner der vorbezeichneten Annahmestellen mehr in Zahlung gegeben werden.

Die Anordnungen über die Ablieferung und rechnerische Behandlung der bei den Kassen eingegangenen Einsechsteltthalerstücke erfolgen mittels gesonderter Entschließung.

6.

In Hinsicht auf die zum Einzug gelangenden Einsechsteltthaler wird auf die polnischen $^1/_6$ Talarastücke aufmerksam gemacht, deren

Umlauf verboten und deren Annahme sowie Umwechslung daher ausgeschlossen ist. Wegen der näheren Merkmale dieser Münzen wird auf deren Beschreibung im Finanzministerialblatt für das Jahr 1876 Seite 14 verwiesen.

München den 3. März 1878.

v. Riedel.

Die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Griesshammer.

(Nro. 1220.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechsteltthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die $^1/_2$-, $^1/_4$- und $^1/_8$-Thalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($^1/_5$-, $^1/_{10}$- und $^1/_{12}$-Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Einsechsteltthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landes-

Kassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 Nro. 1:

der Einsechsteltthalerstücke . . zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nro. 2:

der hessischen

$^1/_2$-Thalerstücke	. zu	1 Mark	50	Pf.	Reichsmünze,
$^1/_4$- "	. "	— "	75	"	"
$^1/_8$- "	. "	— "	$37^1/_2$	"	" .

Zu §. 1 Nro. 3:

der Zweipfennigstücke . . . zu 2 Pf. Reichsmünze,
" Einpfennigstücke . . . " 1 " " .

Zu §. 1 Nro. 4:

der daselbst bezeichneten
Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nro. 4019. München, 19. März 1878.

Betreff: Einziehung der Einhundert-Marknoten der preußischen Bank.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Kriegs-Ministerial-Rescript vom 2. Dezember 1876 Nro. 12992[a] folgt nachstehend Abdruck der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. März d. Js Nro. 3627 (Finanzminist.-Blatt Nro. 6) zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, fragliche Noten vom 1. April 1878 an nicht mehr in Zahlung zu nehmen.

Die am Sitze von Zweiganstalten der Reichsbank befindlichen Militär-Kassen haben ihre vorhandenen Bestände von Einhundert-Marknoten der preußischen Bank bis 1. April 1878 bei diesen Zweiganstalten umzutauschen; von den übrigen Militär-Kassen sind solche schon jetzt und längstens unmittelbar nach dem 1. April l. Js an die k. General-Militär-Kasse dahier gegen Baarersatz einzusenden, welch' letztere sodann schleunigst den Umtausch bei der k. Central-Staats-Kasse bewirken wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abdruck.
Nro. 3627.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter, sowie an alle ärarialische Gefälle verrechnende Beamte und Behörden.

Staatsministerium der Finanzen.

Zufolge Beschlusses des Bundesraths (§. 133 der Protokolle vom Jahre 1878) sollen die unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten der preußischen Bank eingezogen werden und es ist deshalb bestimmt, daß diese Banknoten

bis 1. April 1878

sowohl bei der Reichsbankhauptkassa in Berlin als auch, wie bisher, bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld

umgetauscht werden, daß dagegen nach dem 1. April 1878 die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichshauptkassa zu Berlin erfolgt.

Nachdem in Ziffer 4 der Entschließung vom 16. August 1876 Nro. 7993, betr. die Annahme von Papiergeld und Banknoten ꝛc. ꝛc., den k. Kassen aufgetragen worden ist, auch die vorbenannten Noten der preußischen Bank in Zahlung zu nehmen, so werden die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergebenen Kassen und Aemter hiemit angewiesen, die nunmehr aufgerufenen Noten der preußischen Bank vom

1. April 1878 an

nicht mehr in Zahlung zu nehmen.

Zugleich haben die sämmtlichen Kassen ihre Bestände an solchen Banknoten schon jetzt und ferner ohne weiteren Verzug an die vorgesetzten Kassen oder an jene abzugeben, mit welchen sie in Abrechnung stehen.

Die Kreiskassen werden die eingegangenen Banknoten mit den eigenen Vorräthen mit aller Beschleunigung an die k. Centralstaatskassa abliefern.

Die letztbezeichnete Kassa ist angewiesen, nach Bedarf Ersatz zu leisten.

In Hinsicht auf die aufgerufenen Noten der preußischen Bank zu 100 ℳ wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben von blauer Farbe sind, oben die Ueberschrift

„Preußische Banknote"

und auf der linken Seite das k. preußische Wappen tragen.

Dieselben sind daher nicht zu verwechseln mit den gleichfalls blauen Noten der Reichsbank zu 100 ℳ, welche oben die Ueberschrift

„Reichsbanknote"

links das Reichswappen und unten den auf rother Farbe gedruckten Kontrolstempel des Reichsbank-Direktoriums ersehen lassen.

Letztere Reichsbanknoten bleiben auch ferner in Umlauf.

München, den 15. März 1878.

v. Riedel.

Einziehung der Einhundert-Marknoten der preußischen Bank betr.

Der General-Sekretär:
Luber,
k. Ministerialrath.

Nro. 4070. München, 19. März 1878.

Betreff: Hauptetat der bayerischen Militär-Verwaltung für 1878/79.

Im Interesse eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes werden die Militärkassen — vorbehaltlich der gesetzlichen Festsetzung des Militär-Etats für 1878/79 — hiemit ermächtigt, bis zum Erscheinen der Verpflegungs- und bezw. Verwaltungs-Etats für das genannte Jahr, behufs Bestreitung der laufenden Ausgaben auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1878/79 Zahlungen innerhalb der bisherigen Sätze des Etats von 1877/78 zu leisten.

In gleicher Weise dürfen auch die Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen fortbezahlt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3827. München, 19. März 1878.

Betreff: Ernennung von Portepee-Fähnrichen.

Nachbezeichnete Offiziers-Aspiranten werden zu Portepee-Fähnrichen befördert, nemlich:

Ernst Fleßa im 9. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Walther von Walderstötten im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Winfried von Hörmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Johann Seubert — und Heinrich Schneider im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Gustav Graf Adelmann von Adelmannsfelden im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Wilhelm Andlböß im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Georg Lechner — und Heinrich Graf von Bullion im Infanterie-Leib-Regiment, — Anton Kern im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern,

— Georg Rupp im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Otto Breitkopf — und Franz Schwenk im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Friedrich Kilian — und Oscar Englert im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Johann Schmitt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Theodor Scheler im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Kreß im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ludwig Zottmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Wilhelm von Lesuire — und Maximilian Steinbaur im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Hurst im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Graf von Fugger-Blumenthal im Infanterie-Leib-Regiment, — August Ipfelkofer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Franz Wunsch im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Ernst Rist im Infanterie-Leib-Regiment, — Clemens Ehrensberger im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Maximilian Mägelen im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Carl Hans im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Arnold Kues im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Wagner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian Huber im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Albert Hänle im 1. Infanterie-Regiment König, — Johann Schneidl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Theodor Ali im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Friedrich Häffner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maximilian Kufner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Körle im 1. Infanterie-Regiment König, — Alfred Graf von Hirschberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Eduard Ebner im 8. Jäger-Bataillon, — Maximilian Hopf im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Theodor Konitzky im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Ludwig Yblagger im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Richard Dennefeld im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Christoph Mayer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ferdinand Schnitzlein im 2. Uhlanen-Regiment König, — Johann Weiß im 8. Jäger-Bataillon, — Carl Kirchner im Infanterie-Leib-Regiment, — Gottfried Freiherr

von Feilitzsch im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Wilhelm Weißenberger — und Jacob Fasel im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Alexander Freiherr von Harsdorf im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Georg Littig im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Egidius Hagenbuch im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Friedrich Lautenschlager im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Ebermayer im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Gustav Eckert im 8. Jäger-Bataillon, — Anton Freiherr von Godin im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Häberlin vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Hugo Leinecker vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Ernst Schierlinger im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Thomas Birzer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Theodor von Huber-Liebenau im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Friedrich Bechtel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maximilian Freiherr de Lasalle von Louisenthal im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Alfred von Stefenelli im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Georg Engelhardt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Johann Kaisenberg im 4. Jäger-Bataillon, — Ernst Roder im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Otto Rohe im 5. Jäger-Bataillon, — Conrad Vanderome im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Leonhard Mark im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Sämmer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Wilhelm Fries im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und Joseph Mayrhofer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4127. München, 21. März 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 14. ds dem Sergeanten Louis Lück des 8. Infanterie-Regiments Pranckh die Bewilligung zum Tragen des in königlich preußischen Militärdiensten erworbenen Eisernen Kreuzes 2. Klasse zu ertheilen;

am 15. ds nachstehende Personalveränderungen im Sanitäts-Korps zu verfügen, nemlich:

zu verabschieden: den Stabsarzt Dr Riebel der Kommandantur Passau (Oberhaus) mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform;

zu versetzen: die Stabsärzte Dr Broxner vom Infanterie-Leib-Regiment zur Leibgarde der Hartschiere, — Dr Ritter Stransky von Stranka und Greifenfels vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum Infanterie-Leib-Regiment, diesen auf Nachsuchen, — und Dr Weigel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur Kommandantur Passau (Oberhaus), — dann den Assistenz-Arzt 1. Klasse Dr Kratzer vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum General-Kommando II. Armee-Korps;

zu befördern, und zwar: zu Oberstabsärzten 2. Klasse: die Stabsärzte Dr Wagner (1) von der Leibgarde der Hartschiere als Regimentsarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Dr Port (2) bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München; — zu Stabsärzten: die Assistenz-Aerzte 1. Klasse Dr Paur (1) vom General-Kommando des II. Armee-Korps im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland — und Dr Hugel (2) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede; — zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Roth (2) im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Dr von Barennes-Mondasse (3) im 1. Train-Bataillon, — dann im Beurlaubtenstande Dr Waagus (1) Kitzingen; —

endlich zu Assistenzärzten 2. Klasse des Beurlaubtenstandes: die Unterärzte Dr Ludwig Hesse (21) — und Dr Theodor Holling (24) Würzburg, — Friedrich Schwarz (22) Zweybrücken, — Nathan Rothschild (23) — und Eugen Häutle (25) München;

am gleichen Tage dem Gemeinen Joseph Wagner des 1. Kürassier-Regiments Prinz Carl von Bayern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der Medaille des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens zu ertheilen;

am 17. ds dem Assessor Stadlbaur von der Intendantur des I. Armee-Korps den Rang vom 19. Mai 1873 unmittelbar vor dem Intendantur-Assessor Huber zu verleihen;

den Registrator Wenz vom Generalstab in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen;

den Kanzlei-Sekretär Wurzer der Militär-Fonds-Verwaltung zum Registrator beim Generalstab zu ernennen;

die Kanzlei-Sekretäre Hemeter von der Intendantur des I. Armee-Korps zum Kriegsministerium, — Graf vom Kriegs-Ministerium zur Militär-Fonds-Verwaltung — und Schmal von der Intendantur des II. zu jener des I. Armee-Korps zu versetzen. —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit mit der Wirksamkeit vom 1. k. Mts an:

der Hauptmann Hönig des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, zunächst auf die Dauer eines Jahres, zur Intendantur des II. Armee-Korps kommandirt;

der Premier-Lieutenant Bayl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, von seinem Kommando als Aufsichtsoffizier der Kriegsschule enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Deppisch des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland als Aufsichtsoffizier zur Kriegsschule kommandirt;

vom 20. ds wurde der Sekond-Lieutenant Hamm des 11. Infanterie-Regiments von der Tann für probeweise Dienstleistung

zur Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg beordert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Die Sekond-Lieutenants Hörst des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Knauer des 5. Jäger-Bataillons wurden zu Bataillons-Adjutanten ernannt, — dagegen der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Gries des 5. Jäger-Bataillons der Adjutanten-Funktion auf Nachsuchen enthoben.

Nro. 4029. München, 16. März 1878.

Betreff: Personalien.

Im Verordnungs-Blatt Nro. 11 Seite 132 (Kriegs-Ministerial-Rescript vom 14. März Nro. 3834, letzter Absatz) ist nach „11. Infanterie-Regiments von der Tann" einzuschalten: „(Landwehr)".

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Nro. 3858. München, 19. März 1878.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro I. Quartal 1878/79.

Die im I. Quartale 1878/79 — April, Mai und Juni 1878 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungs-Zuschüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unteroffiziere		der Mannschaft	der Unteroffiziere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Korps.			**II. Armee-Korps.**		
Augsburg	17	26	Amberg	16	24
Benediktbeuern	21	31	Ansbach	17	25
Burghausen	19	28	Aschaffenburg	19	28
Dillingen	18	27	Bamberg	18	27
Eichstädt	17	26	Bayreuth	17	26
Freysing	18	27	Erlangen	16	24
Fürstenfeld (Bruck)	16	24	Forchheim	16	24
Gunzenhausen	16	24	Germersheim	19	29
Ingolstadt	18	27	Hof	17	25
Kempten	17	25	Kaiserslautern	20	30
Landsberg	22	33	Kissingen	18	27
Landshut	17	26	Kitzingen	17	26
Lechfeld (Schwabmünchen)	18	27	Landau	20	30
Lindau	18	27	Neumarkt	16	24
Mindelheim	16	24	Neustadt a/A.	17	25
München	17	26	Neustadt a.d./W.N.	16	24
Neuburg a./D.	18	27	Nürnberg	17	25
Neu-Ulm	17	26	Schwabach	16	24
Passau	16	24	Speyer	19	28
Regensburg	16	24	Sulzbach	17	26
Straubing	16	24	Würzburg	16	24
Traunstein	20	30	Zweybrücken	19	28
Vilshofen	15	23			
Wasserburg	21	32			
Weilheim	20	30			

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor. Hermann, Kriegsrath.

Nro. 3976. München, 19. März 1878.

Betreff: Schema zur Hauptliquidation der Truppen über Reisekosten und Tagegelder, Umzugs- und Transportkosten, sowie zur Jahres-Rechnung von dem Kapitel 21.

In Stelle des mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 24. Dezember 1872 Nro. 29295 vorgeschriebenen Schemas zur Hauptliquidation der Truppen über die Kosten der Dienst- und Versetzungsreisen, Transportkosten u. s. w., dann des Schemas zu den Rechnungen der Korps-Zahlungsstellen vom Kapitel 21 (Beilage Nro. 41 Seite 337 mit 339 zur Geschäftsanweisung für die Korps-Zahlungsstellen) kommen vom Etatsjahre 1878/79 ab die nachstehenden beiden Schemata zur Anwendung.

Die Korps-Intendanturen haben die Korps-Zahlungsstellen bezüglich des Rechnungs-Schemas mit entsprechender Instruktion zu versehen.

Die mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 31. Dezember 1875 Nro. 17261 (Verordnungs-Blatt Nro. 1 vom Jahre 1876) ausgegebene Kapitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats ändert sich in Bezug auf die Unterabtheilungen des Kapitels 21 „Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten" wie folgt:

Titel 1. Reisekosten und Tagegelder bezw. Umzugskosten.
a) für Dienstreisen,
b) bei Versetzungen.

Titel 2. Vorspann- und Transportkosten.

Zugleich kömmt die Bemerkung: „Die Unterabtheilungen der Titel 1 und 2 bleiben die bisherigen" zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor.

Hermann, Kriegsrath.

Schema 1.

Haupt-Liquidation

de . . . .

über

Reisekosten und Tagegelder, Umzugs- und Transportkosten

für das

. . .[te] Quartal des Etatsjahres 18 . . .

Festgestellt auf

. . . . Mark . . . . Pfennige,

in Buchstaben . . . .

zur Zahlung durch die . . . .

. . . . und Verausgabung

bei Kapitel 21 Titel 1a mit . . . . . Mark . . . Pf.

" " " " 1b " . . . . . " . . . "

" " " " 2 " . . . . . " . . . "

pro 18 . . . für Rechnung der diesseitigen Zahlungsstelle.

. . . . den . . .[ten] . . . . 18 . . .

Intendantur . . . .

Nro. der Spezial-Liqui-dation	Gegenstand der Ausgabe sowie Bezeichnung der Empfänger	Titel 1. Reisekosten und Tagegelder bezw. Umzugskosten				Summe Titel 1 a und b		Titel 2. Trans-port-kosten		Summe Titel 1 und 2	
		a. für Dienst-reisen		b. bei Versetz-ungen							
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰

Schema 2.

Rechnung

der

Korps=Zahlungsstelle des n^ten^ Armee=Korps

vom

Kapitel 21

Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten

pro 18 . . .

Zur Revision eingereicht
. . . . den . . ten . . . .
nebst . . . . Belegen.

Geführt von:
dem Rendanten N.
dem Buchhalter N.

Nro. der Belege	Datum der Anweisung	Ausgabe Kapitel 21. **Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten** pro 18 . . .	Titel 1. Reisekosten und Tagegelder bezw. Umzugskosten — a. für Dienstreisen		b. bei Versetzungen		Summe Titel 1 a und b		Titel 2. Vorspann- und Transportkosten	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		Pro 18 . . .								
		Infanterie-Leib-Regiment.								
		I. Bataillon.								
2	ꝛc.	Pro April 18	—	—	—	—	—	—	11	6
		u. s. w.								

Summe Titel 1 und 2		Nach der Liquidation entfallen außerdem*) auf Kapitel 12 Titel 4a		auf Kapitel 12 Titel 5		auf Kapitel 18 Titel 2		auf Kapitel... Titel...		Bemerkungen.
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
11	60	—	60	2	28	11	26	—	—	*) Soferne in den zur Einweisung gelangenden Hauptliquidationen über Reise- 2c. Kosten noch weitere auf Kapitel 21 nicht einschlägige Geldbeträge enthalten sind, so werden dieselben im Manuale und in der Rechnung unter nebigen Columnen vorgetragen und es erfolgt deren Uebertragung auf die einschlägigen Kapitel und Titel erst am Jahresschlusse in einer Summe. In dem den Monatsabschlüssen zum Grunde dienenden Rekapitulationsbuche zum Manuale sind jedoch fragliche Posten nach ihrer monatlichen Anfallssumme bei jenen Kapiteln und resp. Titeln aufzunehmen, zu welchen sie sachlich gehören.

Nro. 4058. München, 19. März 1878.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Peiting (Oberbayern) ist am 1. l. Mts eine Telegraphenstation mit gemischtem Dienst eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Zahlmeister Heckel des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen am 7. März zu Bamberg;

der Sekond-Lieutenant Lahm des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich (Reserve) am 11. März zu München;

der Assistenzarzt 2. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr. Harteneck (Würzburg) am 11. März zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 26. März 1878.

Nro. 4384 a. München, 25. März 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22. ds nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur Seekirchner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen unter Beauftragung mit der Führung dieses Regiments; — die überzähligen Majore Köstler vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Nürmberger vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dittner vom 10. Infanterie Regiment Prinz Ludwig zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und von Schleich vom 6. Jäger-Bataillon zum 11. In-

fanterie-Regiment von der Tann, sämmtliche als etatsmäßige Stabsoffiziere; — die Hauptleute und bisherigen Kompagnie-Chefs Cucumus vom Infanterie-Leib-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hölzl vom 8. Jäger-Bataillon zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Bouhler vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig; — der Premier-Lieutenant Tambosi vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — dann im Beurlaubtenstand die Premier-Lieutenants Wallenreuter vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Mahr vom 1. Pionier-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede.

II. In ihrer Eintheilung werden à la suite gestellt:

der Major Giehrl vom Generalstab, unter Kommandirung zum Kriegs-Ministerium auf die Dauer eines Jahres, — die Hauptleute von Lossow vom Generalstab (II. Armee-Korps), unter Kommandirung zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich behufs Führung einer Kompagnie, — und Hönig, bisher Kompagnie-Chef vom letztgenannten Regiment, kommandirt zur Intendantur II. Armee-Korps.

III. Ernannt werden:

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren:

die überzähligen Majore Graf von Taufkirchen-Lichtenau im 1. Infanterie-Regiment König — und von Tarnoczy im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

IV. Befördert werden:

zu Oberstlieutenants:

die Majore Graf von Zech-Lobning (2), Exempt der Leibgarde der Hartschiere, — Freiherr von Horn (3), Führer des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — und Scheffer (1) Führer des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch;

zu Majoren:

die Hauptleute (Rittmeister) Schnitzlein (9) — und Mader (11) im Generalstab, — von Lutz (10) im Generalstab (2. Division), — dann Bomhard (8), Adjutant der 2. Division, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Casella (2) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — von Meyer (1) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Schertel (7) im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, letztere drei überzählig, — Freiherr von Schönprunn (6) Escadrons-Chef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Ritter von Linprun (4), Batterie-Chef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Vogl (5), Adjutant bei der Inspection der Artillerie und des Trains, à la suite des vorgenannten Regiments, — und Metz (3), Batterie-Chef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Gräf (15) vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, kommandirt zum Generalstab, in diesem Stabe, — Freiherr von Reichlin-Meldegg (8) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Hohe (4) vom 2. Jäger-Bataillon — und Spruner von Mertz (7) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Infanterie-Regiment König, — Ott (5) vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — von Langenmantel (9) — und Hößlinger (11) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Huber (6) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 8. Jäger-Bataillon, — Hoppe (10) vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 10. Jäger-Bataillon, — Gündter (12), Adjutant der 1. Feld-Artillerie-Brigade, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Birkhofer (13) im Ingenieur-Korps — und Franck (14) bei den Militär-Bildungs-Anstalten, à la suite dieses Korps;

zu Premier-Lieutenants:

die Sekond-Lieutenants Döhlemann (14), kommandirt zur Kriegs-Akademie, im 1. Infanterie-Regiment König, — dann

Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen (10) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Rebay von Ehrenwiesen (8) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Donner (7) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wiedenmann (9) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Schwalb (4) im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, sämmtlich Bataillons-Adjutanten, — Kronberger (13), Regiments-Adjutant im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Brand (6), Adjutant im 8. Jäger-Bataillon, — Wisner (5) im 9. Jäger-Bataillon, — Graf von Bentzel-Sternau und Hohenau (11) im 10. Jäger-Bataillon, — Fleischmann (2), Bataillons-Adjutant, — und Bäumler (3) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Himmelein (1), kommandirt zum Hauptlaboratorium, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Meyer von Schauensee (15) im Ingenieur-Korps, — endlich im Beurlaubtenstand: Schneidhuber (12) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.

V. Charakterisirt werden:

als Oberstlieutenants:

die Majore z. D. und Landwehr-Bezirks-Kommandeurs Mehn in Ingolstadt — und Hutter in Dillingen;

als Majore:

die Hauptleute und Kompagnie-Chefs im Gendarmerie-Korps Gros bei der Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg — und Sand bei der Kompagnie von Oberbayern, — dann der Hauptmann von Reck, Vorstand der Gendarmerie-Schule, beim Gendarmerie-Korps-Kommando;

als Premier-Lieutenant:

der Sekond-Lieutenant z. D. Bechtold, Aufsichts-Offizier im Kadeten-Korps.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4384 b. München, 25. März 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds den Hauptmann und Kompagnie-Chef Kerth des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg auf Nachsuchen mit Pension und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Premier-Lieutenant à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg auf Nachsuchen à la suite der Armee zu stellen unter Belassung der Uniform des genannten Regiments;

am 22. ds dem Oberstlieutenant Jouvin, Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König, den nachgesuchten Abschied unter Verleihung des Charakters als Oberst und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Sekond-Lieutenant von Leutner zu Wildenburg des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor auf Nachsuchen — ferner den Hauptmann und Kompagnie-Chef Zeis vom 1. Infanterie-Regiment König, diesen unter Verleihung des Charakters als Major, mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Oberstlieutenant z. D. Steudel mit Pension und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

Bei den Infanterie-Regimentern Nro. 1, 2, 6, 10 und 13, sowie beim 10. Jäger-Bataillon wird je der älteste Hauptmann im Stabe eingetheilt.

Mit der Wirksamkeit vom 1. k. Mts werden die Premier-Lieutenants von Mabroux des 2. Uhlanen-Regiments König — und Ritter von Meyer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig dem Generalstab zugetheilt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nr. [illegible] München, 24. März 1878.

Betreff: Bade-Unterstützungen für Invaliden der Feldzugsjahre 1870/71.

Das Central-Komite des bayerischen Vereines zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat sich bereit erklärt, auch während der diesjährigen Badesaison [illegible] Invaliden aus dem Kriege 1870/71, bei welchen ein [illegible] Bedürfniß eines besonderen nur an bestimmten Kurorten [illegible] Heilverfahrens nachweisbar vorliegt, in diesen Orten Unterkunft und Pflege in bisheriger Weise zu gewähren.

[illegible] der Instruirung der Gesuche, der Gebühren der zum [illegible] Zugelassenen und der Vergünstigungen auf den [illegible] Staatsbahnen, dann auf den pfälzischen Bahnen bleiben die bisherigen Bestimmungen (Kriegs-Ministerial-Reskript vom [illegible] 1872 Nr. 9688) maßgebend.

[illegible] Militär-Etats zur [illegible] gegenen [illegible] und auf den Reisekosten- zc. [illegible] der Invaliden der Beurlaubten [illegible] der Krankenpflege [illegible] des laufenden [illegible]

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
[illegible]:
[illegible]

[illegible]

[illegible]

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 29. März 1878.

Nro. 4492. München, 27. März 1878.

Betreff: Dienstverhältniß der Magazin-Verwaltungen.

Hinsichtlich der Stellung und des Dienstverhältnisses der Militär-Magazin-Verwaltungen, dann der persönlichen und der Dienst-Verhältnisse des Militär-Magazin-Personals haben vom 1. April h. Js an die einschlägigen Vorschriften der Garnison-Verwaltungs-Ordnung vom 31. Juli 1877 — insbesondere deren erster Titel, III. C. 2, und sechster Titel — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Magazin-Verwaltungen in den Festungen bleiben übrigens in allen, das Festungsverhältniß betreffenden Magazin-Angelegenheiten den Anordnungen des Gouverneurs unterworfen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4491. München, 28. März 1878.

Betreff: Verrechnung der Rückeinnahmen des ordentlichen Etats der Militär-Verwaltung, hier die miethweise Ueberlassung von Geschäftszimmern und Pferdeständen in militärfiskalischen Gebäuden.

Die bisher in den Servisliquidationen der Truppen ꝛc. erfolgte Zurückrechnung der Servisquoten für die an selbsteingemiethete Offiziere und servisberechtigte Militärbeamte in militärfiskalischen oder anderen von der Militärverwaltung benützten Gebäuden überlassenen Geschäftszimmer und Pferdestände kommt vom 1. April 1878 ab in Wegfall und ist demgemäß vom letzteren Zeitpunkte ab der Servis für die betreffenden Offiziere und Militärbeamten in den Servisliquidationen mit dem vollen Betrage anzusetzen.

Dagegen haben die vorgedachten Offiziere und Militärbeamten vom 1. April 1878 ab für die in Rede stehenden Lokale Miethen in Höhe der bisherigen Servisabzüge in Vierteljahresraten postnumerando direkt an die Garnisonverwaltungen resp. an diejenigen Verwaltungsbehörden zu zahlen, welchen die Rechnungslegung über die Unterhaltung der betreffenden Gebäude obliegt.

Diese Miethen sind von den betheiligten Verwaltungsbehörden ebenso, wie alle sonstigen Mieths- und Pachterträge von militärfiskalischen Gebäuden und Grundstücken gemäß Kriegs-Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1877 Nro. 7206 (Verordnungs-Blatt Seite 224) bei den in die Central-Staatskasse fließenden eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung nachzuweisen beziehungsweise zu verrechnen.

Wird außer den Lokalen auf Grund des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 2. August 1875 Nro. 11408 (Verordnungs-Blatt Seite 371, Ziff. 3 ad §. 7 des Servis Reglements) für Geschäftszimmer aus den Beständen der Garnison-Verwaltungen noch Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial in natura gewährt, so ist das für diese Verabreichungen einzuzahlende $1/6$ des Geschäftszimmer-Servises im Hinblicke auf Ziff. V des obenallegirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 18. Mai 1877 Nro. 7206 bei Kapitel 14 Titel 10 als Rückeinnahme zuzuführen.

Die auf Seite 40 des Servisreglements sub Ziff. 2 angeordnete Bescheinigung der Servisliquidationen, dahin lautend:
„daß von denjenigen Offizierspferden, für welche der Servis vorstehend voll angesetzt worden, keines in einem königlichen Stalle oder kasernementsmäßig untergebracht ist"
kommt mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gegenwärtiger Entschließung vom 1. April 1878 ab in Wegfall.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4382. München, 28. März 1878.

Betreff: Pensionszulagen für Offiziere, Aerzte und Beamte, dann Unteroffiziere und Soldaten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. März 1878 in Ausdehnung der Allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1876 mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1876 auch jenen Offizieren, Aerzten, Unteroffizieren und Soldaten sowie Feldgendarmen, welche unter der Herrschaft des Reichs Militär-Pensionsgesetzes, jedoch auf Grund der §§. 46 und bezw. 111 l. c. mit der Pension im Betrage früherer bayerischer Norm, insgleichen jenen Militärbeamten, welche unter dem in §. 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 gemachten Vorbehalte oder nach §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873 mit der Pension älterer bayerischer Norm — pensionirt wurden, eine Pensions-Zulage in der Höhe von 5% ihres bisherigen Pensionsbetrages allergnädigst zu genehmigen geruht.

Von den vorbezeichneten Offizieren, Aerzten und Beamten sind jene, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1873 eine ebenso große oder weiter gehende Pensionsaufbesserung erhalten haben, oder welche sich im Genusse einer Pensionserhöhung nach Maßgabe der §§. 12 und 13 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes befinden, zufolge Ziff. 1 lit. a der Allerhöchsten Ent-

schließung vom 4. September 1876 von dem Bezuge der 5% Pensionszulage ausgeschlossen.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionszulagen erfolgt durch das Kriegsministerium, Abtheilung für Invalidenwesen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4082. München, 29. März 1878.

Betreff: Instruktions-Schlösser für die Gewehre M/71.

Von der Direktion der kgl. Gewehrfabrik werden sogenannte aufgeschnittene Schlösser zum Infanterie-Gewehr M/71 für Unterrichtszwecke um den Preis von 20 ℳ per Stück angefertigt.

Den Infanterie- und Jäger-Bataillonen wird die Uebernahme der Kosten für Anschaffung und Unterhalt bis zu 4 Stück Instruktionsschlösser auf den Waffenreparaturfond gestattet und sind die desfallsigen Bedarfsanzeigen bis zum 15. April d. Js an die Direktion der Gewehrfabrik zu übermitteln.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4587. München, 29. März 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. ds dem Unteroffizier Gustav Mielenhausen des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold die Bewilligung zum Tragen des in päpstlichen Militärdiensten verliehen erhaltenen Denkzeichens pro 1867 „fidei et virtuti" zu ertheilen;

am 25. ds den Zahlmeister Kellermann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf Nachsuchen zum

1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen zu versetzen;

am 26. ds Allerhöchstihren Flügel-Adjutanten, den Oberstlieutenants Schenk Freiherr von Stauffenberg — und Freiherr von Hertling den Rang als Regiments-Kommandeurs und, mit der Wirksamkeit vom 1. k. Mts an, die entsprechenden Kompetenzen zu verleihen;

den Sekond-Lieutenant Papenhagen des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer auf Nachsuchen aus dem aktiven Dienste zu entlassen und zur Reserve des genannten Truppentheils zu versetzen;

den Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Korps, Sekond-Lieutenant a. D. Gleitsmann, auf Nachsuchen mit seinem früheren Patent unter die Sekond-Lieutenants des Beurlaubtenstandes des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor einzureihen;

am 27. ds nachgenannte Offiziere des Beurlaubtenstandes auf Nachsuchen zu verabschieden, nemlich: den Premier-Lieutenant Hanauer der Eisenbahn-Kompagnie, — dann die Sekond-Lieutenants Dallmayer des Infanterie-Leib-Regiments, — von Mässenhausen des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Schilling des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Zink des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — von Forster des 2. Kuirassier-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich — und Freiherr von Esebeck des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer;

am 28. ds den Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Obersten von Sauer auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die nachgesuchte Enthebung des Hauptmanns z. D. Bauer von der Funktion als Aufsichtsoffizier auf Oberhaus, — dann

die Berufung des Hauptmanns z. D. Freiherrn von Poißl zu dieser Funktion.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3362. **München, 28. März 1878.**

Betreff: Liquidationspreise für Munition und Munitionsmaterialien.

Vom 1. April l. Js. stellen sich die Preise, zu welchen von der Direktion des Hauptlaboratoriums, beziehungsweise von den Artillerie-Depots an Truppentheile und Offiziere Patronen ꝛc. ꝛc. gegen Bezahlung und gegen Uebernahme der Transportkosten abgegeben werden, wie folgt.

1000	scharfe Patronen M/71 ungefettet, aus neuen, innen lackirten Hülsen in Packschachteln	84	M
1000	scharfe Patronen M/71 ungefettet, aus beschossenen, innen lackirten Hülsen dto.	56	M
1000	scharfe Patronen M/71 gefettet, aus neuen, innen lackirten Hülsen dto.	84,50	M
1000	scharfe Patronen M/71 gefettet, aus beschossenen, innen lackirten Hülsen dto.	56,50	M
1000	Platzpatronen M/71 aus neuen Hülsen in Packschachteln	40	M
1000	Platzpatronen M/71 aus scharf beschossenen Hülsen in Packschachteln	34	M
dto.	aus beschossenen Platzpatronenhülsen	33	M
1000	Exerzir-Patronen M/71 aus neuen Hülsen, lose verpackt	54	M
dto.	aus beschossenen Hülsen	53	M
	Geschoßfett pro kg	2	M
	Becker'sche Fettmasse pro kg	3,50	M
	Gewehrpulver M/71 pro kg	1,08	M
	Grobkörniges Pulver pro kg	1,04	M
	Prismatisches Pulver pro kg	1,27	M
1000	Schlagröhren C/77, unverpackt	85	M

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 4. April 1878.

Nro. 1679. München, 30. März 1878.

Betreff: Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der „Abänderungen zu den Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen vom Jahre 1873" beauftragt.

Die mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 18. April v. Js Nro. 5133 provisorisch genehmigten gleichbezüglichen Abänderungen treten hiemit außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4533. München, 30. März 1878.

Betreff: Bestimmungen über den Anspruch auf die Gewährung von Dienst-Wohnungen im Garnisonverhältnisse.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Mün[illegible] März 1878 die „Bestimmungen über die Gewähr[illegible]stwohnungen im Bereiche der Militär-Verwaltung[illegible]igen und gleichzeitig das Kriegsministerium zum E[illegible]läuterungen derselben sowie etwa nothwendig werdende[illegible]en nicht prinzipieller Natur zu ermächtigen allergnädigst [illegible]

Die genannten B[illegible] werden daher nachstehend mit dem Beifügen bekan[illegible] daß dieselben vom Etats-Jahre $18^{78}/_{79}$ an in Geltung treten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Bestimmungen

über die Gewährung von Dienstwohnungen im Bereiche der Militär-Verwaltung.

§. 1.

Kategorien der Dienstwohnungen.

Die Dienstwohnungen zerfallen in solche, welche zu diesem Zwecke

a) dauernd oder

b) nur vorübergehend

bestimmt sind, resp. dazu benützt werden.

§. 2.

Dauernde Dienstwohnungen.

Zu den dauernden Dienstwohnungen — §. 1[a] — gehören:

A. Dienstwohnungen mit Mobiliar-Ausstattung und Feuerungs-Materialien-Gewährung,

B. Dienstwohnungen ohne Mobiliar-Ausstattung und theils mit, theils ohne Feuerungs- und Beleuchtungs-Deputat, sowie mit der Berechtigung der Wohnungsinhaber:

beim Eingehen ihrer Dienstwohnungen auf die Gewährung anderer, oder, falls diesem nicht gewillfahrt werden kann, auf einen entsprechenden Zuschuß zu ihrem Einkommen Anspruch erheben zu können, und

C. Dienstwohnungen mit oder ohne Mobiliar-Ausstattung und theils mit, theils ohne Feuerungs- und Beleuchtungs-Deputat, jedoch ohne die vorerwähnte Berechtigung der Wohnungsinhaber.

§. 3.

Unbedingter Anspruch auf Dienstwohnungen.

Unbedingten Anspruch auf Dienstwohnungen resp. eintretenden Falles auf Gewährung eines entsprechenden Zuschusses zu ihrem Einkommen behufs Ermiethung einer Wohnung haben:

A. Auf Dienstwohnungen mit Mobiliar-Ausstattung und Feuerungs-Materialien-Gewährung, wobei der Servisbezug ganz fortfällt:

1) der Kriegsminister;
2) die kommandirenden Generale.

B. Auf Dienstwohnungen ohne Mobiliar-Ausstattung, dagegen mit Feuerungs- und Beleuchtungs-Deputaten und ohne Abzug am Gehalte:

1) die Garnisonverwaltungs-Direktoren, Ober- und Verwaltungs-Inspektoren, sowie Kasernen-Inspektoren;
2) die Ober-Lazareth-, resp. Lazareth-Verwaltungs- und Lazareth-Inspektoren;
3) die Administratoren, Verwaltungs-Assistenten und Veterinäre bei den Remonte-Depots;
4) der Rendant und der Verwaltungs-Assistent bei den Militär-Bildungsanstalten;
5) der Rendant des Invalidenhauses;
6) die nachbezeichneten unteren Civilbediensteten der Militär-Verwaltung:
   a) der Portier beim Generalstabe;
   b) die Kasernen-Aufseher und Kasernenwärter;

c) die Hausdiener, Maschinisten, Heizer und Portiere (letztere soweit solche dermalen noch vorhanden sind) bei den Garnison-Lazarethen;
d) die Hausmeister und Portiere der Militär-Bildungs-Anstalten;
e) die Portiere der Gewehrfabrik und der Pulverfabrik;
f) die Futtermeister bei den Remonte-Depots.

Die unter B 1 — 6 aufgeführten Beamten und Unterbediensteten haben gemäß §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 (Verordnungsblatt Nro. 41) als Dienstwohnungs-Inhaber keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß. Auch beziehen die Veterinäre auf den Remonte-Depots nach den Etatbestimmungen statt des Servises nur eine in ihrer Zulage begriffene Servisquote.

Kann einem der hier aufgeführten Beamten und Unterbediensteten die einen Theil seines Einkommens bildende Dienstwohnung nicht in natura angewiesen werden, so wird demselben dafür wie auch für die nicht in natura empfangenen Feuerungs- und Beleuchtungs-Deputate eine vom Kriegsministerium nach den örtlichen Preisen zu normirende Geldentschädigung gewährt.

C. Auf Dienstwohnungen ohne Mobiliar-Ausstattung und ohne Feuerungs- und Beleuchtungs-Deputate gegen Einbehaltung der unten bezeichneten Einkommenstheile:

1) der Kommandant von München;
2) der Kommandeur des Kadetenkorps;
3) der Kommandant des Invalidenhauses;
4) die Festungs-Gouverneure und Kommandanten;
5) der Kommandant des Lechfeldes;
6) der Adjutant beim Platz-Kommando Lechfeld;
7) die nachbezeichneten unteren Civilbediensteten der Militär-Verwaltung:
   a) der Hausmeister und
   b) der Portier des Kriegsministeriums. *)

*) Der gegenwärtige Hausmeister und Portier des Kriegsministeriums haben außer der Dienstwohnung auch freien Genuß von Holz und Licht; letztere Naturalbezüge kommen bei eintretender Vakatur in Wegfall.

Die unter C 1 — 6 aufgeführten Offiziere haben gemäß §§. 6 und 7 des Servis-Reglements für die in königlichen Stallungen untergebrachten Pferde den ganzen Stallservis, für die mit der Dienstwohnung benützten Geschäftslokale die betreffende Geschäftszimmer-Servisquote zurückzulassen.

Als Dienstwohnungsinhaber haben diese Offiziere, dann auch die unter C 7 bezeichneten Unterbediensteten keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß. Dagegen ist den gedachten Offizieren der in §. 12 des Servis-Reglements bestimmte Servisabzug für die Dienstwohnung insoweit erlassen, als derselbe den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.*)

Im Falle einem der hier aufgeführten Offiziere, dann Unterbediensteten eine Dienstwohnung nicht in natura angewiesen werden kann, findet dafür die Gewährung einer Geldentschädigung in gleicher Weise wie für die Kategorien unter B oben statt.

§. 4.

Bedingter Anspruch auf Dienstwohnungen.

Einen bedingten — das heißt nur in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zur Förderung des Dienstes einzuräumenden widerruflichen — Anspruch auf Dienstwohnungen gegen die unten bestimmten Abzüge und gegen die Verpflichtung, auf Erfordern der vorgesetzten Behörde die Wohnung zu räumen, in welchem Falle dann der betreffende Abzug aufhört, haben:

1) die Divisions-Kommandeure;
2) die Militär-Intendanten, dann die Bureaudiener bei den Intendanturen;
3) die Offiziere als Reitlehrer und der Zahlmeister der Equitationsanstalt;
4) die Offiziere beim Kadetenkorps und bei den übrigen Militär-Bildungsanstalten;
5) die Ingenieur-Offiziere der Plätze;
6) in Festungen einzelne bei den Fortifikationen kommandirte Ingenieur-Offiziere; desgleichen die Platzmajore in den Fest-

*) conf. §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873, die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, und Ziffer III der vom Kriegsministerium hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen vom 25. August 1873 (Verordnungsblatt Nro. 41.)

ungen, der jeweilige Stadtkommandant in Augsburg, der Kommandant (Garnison-Aelteste) in Landau, die Adjutanten bei der Kommandantur München und bei dem Festungs-Gouvernement Ingolstadt, der Führer der Arbeiter-Abtheilung;

7) die Sekretäre, Bureau-Assistenten und Wallmeister bei den Fortifikationen, sowie die zur Handhabung der Festungs-Polizei oder die zur Beaufsichtigung isolirter Festungswerke dauernd kommandirten Militärpersonen und die Garnison-Bauaufseher;

8) die Artillerie-Offiziere der Plätze und die Vorstände der Artillerie-Depots in den offenen Orten;

9) die Directions- und Betriebs-Offiziere, die Rendanten, die Betriebsführer und Materialien-Verwalter der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik;

10) die Zeug- und Feuerwerks-Offiziere, das übrige Zeugpersonal (Zeugfeldwebel, Werkmeister, Zeugsergeanten und Zeughaus-Büchsenmacher);

11) die bei den Train-Depots angestellten Offiziere, sowie die bei denselben als Schirrmeister fungirenden Unteroffiziere;

12) die Magazin- und Montirungs-Depot-Beamten;

13) die Inhaber solcher Wohnungen, welche bei Neubauten aus dienstlichen Rücksichten zu Dienstwohnungen für bestimmte Kategorien von Offizieren oder Beamten hergestellt worden sind.

Für die gemäß gegenwärtigen §. 4 überlassenen Dienstwohnungen finden folgende Abzüge statt:

1) Die servisberechtigten Offiziere und Beamten haben, solange sie sich im Genusse einer Dienstwohnung befinden, gleich den in §. 3 unter C 1—6 aufgeführten Offizieren eventuell den ganzen Stallservis und die Geschäftszimmer-Servisquote zurückzulassen. Dieselben haben ferner, wie auch servisberechtigte, zur Kategorie der Wohnungsgeldzuschuß-Berechtigten gehörige Unterbedienstete, auf den Wohnungsgeldzuschuß für die Dauer des Genusses der Dienstwohnung keinen Anspruch. Dagegen ist den gedachten Offizieren, Beamten und Unterbediensteten der in §. 11 des Servis-Reglements bestimmte Servisabzug für die Dienst-

wohnung insoweit erlassen, als derselbe den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

2) Jene servisberechtigten Militärpersonen der Unterklassen, welche bestimmungsmäßig überhaupt nicht zu den Wohnungsgeldzuschuß-Berechtigten gehören, haben für den Genuß der Dienstwohnung die betreffende Personal-Servisquote nach den Bestimmungen der §§. 11—13 des Servis-Reglements zurückzulassen.

3) Den nicht servisberechtigten Civilbeamten und unteren Civilbediensteten der Militär-Verwaltung, welchen auf Grund des gegenwärtigen §. 4 eine Dienstwohnung überlassen wird, und welchen nach den bestehenden Bestimmungen dafür

in Städten über 50,000 Einwohner 10 Prozent,
in Städten von 10—50,000 Einwohner 7 1/2 Prozent,
in kleineren Orten 5 Prozent

des Diensteinkommens als Vergütung in Abzug zu bringen ist, wird nach §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt, dagegen aber die vorgedachte Vergütung insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

4) In Fällen, wo ausnahmsweise außer der Dienstwohnung auch der Bezug von Feuerungs- und Beleuchtungs-Deputaten bewilligt wird, findet dafür bei Servisberechtigten der Abzug der reglementmäßigen Servisquote, bei Nichtservisberechtigten ein besonders festzusetzender Abzug am Gehalte statt.

§. 5.

Geht eine der nach §. 4 gewährten Dienstwohnungen durch Abbruch, Brand oder auf andere Weise ein, so unterliegt es lediglich der Bestimmung des Kriegsministeriums, ob dienstliche oder Billigkeits-Rücksichten zu einer Herstellung der Dienstwohnung auffordern.

§. 6.

Verpflichtung zur Benützung der Dienstwohnungen.

Die vorhandenen Dienstwohnungen jeglicher Kategorie müssen von demjenigen, für den sie nach diesen Festsetzungen bestimmt sind, nach erfolgter Ueberweisung an ihn unter den betreffenden

Bedingungen benützt werden. Ausnahmen hievon unterliegen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§. 7.

Vorübergehende Dienstwohnungen.

Die übrigen, in den §§. 3 und 4 nicht erwähnten, in militärfiskalischen oder in anderen von der Militärverwaltung benützten Gebäuden befindlichen Wohnungen, welche solchen Offizieren, Beamten und unteren Bediensteten vorübergehend überlassen werden, denen weder ein unbedingter noch ein bedingter Anspruch auf Dienstwohnung beigelegt worden ist, bilden die Kategorie der vorübergehenden Dienstwohnungen (§. 1[b]).

Dieselben sind ebenfalls als Dienstwohnungen anzusehen und zu behandeln, ohne daß durch die Ueberlassung einer solchen Wohnung dem Inhaber derselben ein Anspruch darauf erwächst.

§. 8.

Die hier in Rede stehenden Wohnungen werden bei ihrer erstmaligen Zuweisung hinsichtlich ihrer Verwendung als Dienstwohnungen für die verschiedenen militärischen Chargen und Beamtenklassen, sowie für niedere Militärpersonen oder Unterbedienstete durch eine aus dem Kommandanten beziehungsweise Garnison-Aeltesten, dem Garnison-Ingenieur-Offizier und einem Offizier oder einem Beamten des betreffenden Verwaltungs-Ressorts bestehende Kommission einer der Bestätigung des Kriegs-Ministeriums unterliegenden Klassifikation nach Maßgabe des Tarifs zur Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 (Verordnungsblatt Nro. 41 Seite 252 u. ff.) unterstellt, in welcher Beziehung Folgendes bestimmt wird:

a) Die Kommissionsmitglieder haben die Wohnungen nach pflichtmäßigem Ermessen so zu klassifiziren, daß den gerechten Ansprüchen der Dienstwohnungs-Inhaber und dem militärökonomischen Interesse entsprochen wird. Es muß hiebei die militärische resp. Beamten-Stellung des Betreffenden, abgesehen von seinen persönlichen Verhältnissen, maßgebend bleiben.

b) Ueber die betreffenden Wohnungen sind garnisonweise Klassifikations-Uebersichten aufzustellen, welche in duplo, mit dem

Gutachten der militärischen Instanzen versehen, an das Kriegs-Ministerium zur Bestätigung einzusenden sind nnd folgende Rubriken enthalten müssen:

1) die laufende Numer,
2) Garnisonort und Bezeichnung der Gebäude,
3) nähere Beschreibung der Wohnung:
   a) in welchem Gebäudetheil, Stockwerk 2c.,
   b) Zahl und Größe der Wohnräume, der zugehörigen Wirthschaftsräume, Stallungen u. s. w.,
   c) Angabe der bisherigen Benützung,
   d) für welche militärische Charge oder Beamtengattung dieselbe als Dienstwohnung designirt wird;
4) Bemerkungen, namentlich auch über besondere Vorzüge oder Nachtheile der Wohnung, welche bei der Klassifikation maßgebend gewesen sind.

§. 9.

a) Die Kommandanten resp. Garnison-Aeltesten haben dafür Sorge zu tragen, daß die vorübergehenden Dienstwohnungen jederzeit von den betreffenden Chargen 2c. unter möglichster Berücksichtigung der dienstlichen sowie der Anciennetäts-Verhältnisse benützt werden und daß in Folge des Beziehens einer Dienstwohnung keine Miethsentschädigung für die aufgegebene Privatwohnung erforderlich wird.

Etwaige Reklamationen gegen die Anordnungen der Kommandanten und Garnison-Aeltesten unterliegen der Entscheidung des kommandirenden Generals.

b) Es soll Niemand gehalten sein, eine Dienstwohnung zu beziehen, welche für eine geringere als seine Charge 2c. bestimmt ist. Tritt aber ein solcher Fall auf ausdrücklichen Wunsch des Betreffenden ein, so findet der nachstehende §. 10 Anwendung.

Andererseits ist die Ueberlassung der für höhere Chargen vorhandenen Wohnungen an Offiziere geringeren Grades nur mit spezieller kriegsministerieller Genehmigung in solchen ausnahmsweisen Fällen für zulässig zu erachten, wo sich keine Gelegenheit zur chargenmäßigen Benützung bietet.

In solchen Fällen wird die Abzweigung der überschießenden

Räumlichkeiten und anderweite geeignete Verwendung der letzteren vorbehalten.

c) Für das Garnison-Verwaltungs-Ressort hat die Verrechnung der laufenden Unterhaltungskosten der vorgedachten Dienstwohnungen zu erfolgen: beim Kapitel 14, Titel 8—10, soweit sich die Wohnungen in Kasernen oder sonstigen, hauptsächlich anderen Zwecken dienenden Garnisongebäuden befinden; beim Titel 11—13, soweit es sich um besondere Dienstwohnungs-Gebäude handelt.

§. 10.

Auf die vorübergehenden Dienstwohnungen finden der §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, sowie die Nro. III der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vom 25. August 1873 (Verordnungsblatt Nro. 41) Anwendung.

Soferne derartige Wohnungen von nicht servisberechtigten Beamten ꝛc. der Militär-Verwaltung benützt werden, hat Ziffer 3 der Schlußbestimmungen in §. 4 gleichmäßige Geltung.

Servisberechtigte Inhaber solcher Dienstwohnungen verlieren, gleichviel ob sie eine chargenmäßige Wohnung inne haben oder nicht, den Wohnungsgeldzuschuß und für etwaige Pferdestallung den ganzen Stallservis, sowie für Geschäftszimmer den reglementmäßigen Servistheil; soweit sie auf Wohnungsgeldzuschuß überhaupt keinen Anspruch haben, sind für die Betreffenden lediglich die §§. 11 u. ff. des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden maßgebend.

§. 11.

Auf Kasernquartiere finden die vorstehenden Festsetzungen überall keine Anwendung.

Nro. 4490. München, 31. März 1878.

Betreff: Anstellungs- 2c. Taxen von zu Offizieren beförderten Unterchargen, bezw. von den aus militärischen Civilversorgungsstellen zu oberen Beamten der Militär-Verwaltung ernannten Unterbeamten.

Es wird hiemit Nachstehendes bekannt gegeben:

1) Die aus militärischen Civilversorgungsstellen zu oberen Militär-Beamten oder oberen Civilbeamten der Militär-Verwaltung ernannt werdenden Individuen sind hinsichtlich der Leistung von Anstellungstaxen ebenso zu behandeln, wie die aus dem aktiven Dienststande zu Offizieren beförderten oder zu oberen Beamten ernannten Unterchargen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben in die vor der Anstellung als obere Beamte innegehabte militärische Versorgungsstelle unmittelbar aus dem aktiven Dienststande oder erst später berufen worden waren.

2) Diese Anstellungstaxen bestehen demnach:

a) für die zu oberen Militärbeamten Ernannten in dem einmonatlichen Betrage des neuen Gehaltes;

b) für die zu oberen Civilbeamten der Militär-Verwaltung Ernannten in der sogenannten geheimen Rathstaxe, d. i. 10% des Jahresgehaltes.

(Conf. §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1823 Nro. 6768 und Kriegs-Ministerial-Rescript vom 31. Dezember 1872 Nro. 29701).

3) Bereits Verheirathete, welche aus Unterchargen bezw. aus militärischen Civilversorgungsstellen entweder zu Offizieren befördert oder zu oberen Beamten ernannt werden, haben im Hinblick auf die Bestimmungen sub §. 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1823 Nro. 6768 und §. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 14 Dezember 1872 Nro. 28685 (Verordnungs-Blatt Nro. 74) die Verehelichungstaxe — bestehend in einem Jahresbetrage der Wittwen-Pension der betreffenden Charge, bezw. der zuständigen Beamten-Reliktenklasse, — sowie die Heiraths-Lizenztaxe, d. i. ein Viertel des Monats-Betrages des neuen Gehaltes, zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond zu entrichten; auf die Verehelichungstaxe darf jedoch die

etwa bei der Verehelichung als Unteroffizier oder unterer Beamter geleistete dergleichen Taxe in Anrechnung gebracht werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 1655. München, 1. April 1878.

Betreff: Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege, hier Abänderungen.

Durch die k. Inspektion der Artillerie und des Trains werden „Aenderungen zur Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege vom Jahre 1873 und zu deren Beilagen vom Jahre 1877" nach Maßgabe der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. August 1873 Nro. 15435 zur Vertheilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4804. München, 2. April 1878.

Betreff: Sach-Register zum Verordnungs-Blatt von 1855 mit 1877.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit Vertheilung des alphabetischen Sach-Registers über den Ende 1877 gültig verbliebenen Inhalt sämmtlicher Jahrgänge des Verordnungs-

Blattes beauftragt; weitere Exemplare können vom Hauptconservatorium der Armee zum Preise von 45 ₰ bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung
Sixt, Major z. D.

Nro. 4611. München, 3. April 1878.

Betreff: Vorschriften über das Turnen und Voltigiren der Feld-Artillerie.

Der zur Einführung genehmigte „Entwurf zu einer Vorschrift über das Turnen und Voltigiren der Feld-Artillerie" wird durch die Inspektion der Artillerie und des Trains zur Vertheilung gelangen und hat mit Hinausgabe desselben der Anhang zum 1. Band der Vorschriften für den Unterricht der k. b. Artillerie, München 1870, seinem ganzen Umfange nach außer Wirksamkeit zu treten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4855. München, 4. April 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts dem Studienlehrer an den Militär-Bildungs-Anstalten, Dr von Reinhardstöttner, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich portu-

giesischen Ordens vom heiligen Jakob für Wissenschaft und Kunst tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 2. ds den Premier-Lieutenant Sailer, 1. Train-Depot-Offizier beim 1. Train-Bataillon, mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie mit der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste auf Nachsuchen zu verabschieden, — dagegen den Sekretär der Intendantur II. Armee-Korps, Premier-Lieutenant a. D. Zeitner, zum Rittmeister (16) und 1. Train-Depot-Offizier im 1. Train-Bataillon zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4756. München, 31. März 1878.

Betreff: Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatz-Kommissionen.

Der Aushebungsbezirk Ehrenfriedersdorf im Königreich Sachsen wurde aufgehoben und mit dem Aushebungsbezirk Annaberg vereinigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben ist:

der Sekond-Lieutenant Rinecker des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer am 27. März zu Tegernsee, Bezirks-Amts Miesbach.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 11. April 1878.

Nro. 4735. München, 11. April 1878.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts dem Professor an den Militär-Bildungs-Anstalten, Schulrath Dr Hamberger, in Rücksicht auf seine mit 4. ds ehrenvoll zurückgelegten 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Beförderung der Offiziers-Aspiranten Maximilian Pecht des Infanterie-Leib-Regiments, — Clemens Freiherr von Schacky — und Friedrich Kolb des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Norbert Schiener des 6. Jäger-Bataillons — und Georg Mayr des 1. Train-Bataillons zu Portepee-Fähnrichen, sämmtlich in ihren Truppentheilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:

In der Eintheilung der Generalstabsoffiziere sind folgende Veränderungen eingetreten:

Oberstlieutenant Ritter von Hoffmann wurde vom General-Kommando II. Armee-Korps zur Centralstelle des Generalstabes, — dagegen Major Kühlmann von der 4. Division zum General-Kommando II. Armee-Korps versetzt;

die Majore Weinig — und Ritter von Xylander, — sowie Hauptmann Keller sind von ihrem Kommando zum k. preußischen großen Generalstabe eingerückt; — Weinig wurde bei der 4. Division, — Keller beim General-Kommando II. Armee-Korps eingetheilt.

Nro. 5162. München, 5. April 1878.

Betreff: Mobilmachungs-Vorarbeiten, hier die Gestellungs-Ordres.

Die lithographische Offizin des Kriegsministeriums ist Behufs Vereinfachung des Schreibwesens bei den Truppen ermächtigt worden, dem Schema zur Gestellungs-Ordre — Nro. 11 zu §. 19 der Landwehr-Ordnung — allgemein diejenigen Zusätze beizudrucken, welche hinsichtlich des Empfanges der Marschgebührnisse durch das Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vorgeschrieben sind, und können diese Zusätze je nach Bedürfniß auch durch Abschneiden entfernt werden.

Indem das Kriegsministerium hievon Kenntniß gibt, bemerkt es zugleich, wie es Behufs Aufräumung des Restes der bisherigen Formulare wünschenswerth erscheint, diese auch ferner in allen jenen Fällen zu verwenden, in welchen die Gestellungs-Ordres besonderer Zusätze nicht bedürfen, und wie daher bei den an die lithographische Offizin zu richtenden Bestellungen solche Fälle ausdrücklich zu bezeichnen sein werden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 4271. München, 5. April 1878.

Betreff: Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots, hier Aenderung derselben.

In der Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots ist auf Seite 3 zu setzen:

5. Magazins-Wirthschafts-Geräth. statt

5. Magazins-Geräth.; dann

13. Eisenbahn-Zerstörungszeug.
14. Kirchen-Geräth.

Die gleichen Aenderungen sind auf Seite 81 vorzunehmen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 5163. München, 9. April 1878.

Betreff: Bekleidungs-Liquidationen, hier Aenderungen an dem Schema.

Die gegenwärtig bestehende Titel-Eintheilung des Etats-Kapitels 13 „Bekleidung und Ausrüstung der Truppen" macht es erforderlich, daß in den auf dieses Kapitel zur Anweisung kommenden Bekleidungs-Liquidationen die etatsmäßige Gebührniß für Tuch von den übrigen Abfindungs-Objekten getrennt berechnet wird.

Es ist daher vom 1. April 1878 ab das nachstehende, entsprechend abgeänderte Schema zu den Bekleidungs-Liquidationen in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Aufstellung der letzteren werden den k. General-Kommandos binnen Kurzem für jeden Truppentheil mit selbstständiger Oekonomie und für jede Intendantur die entsprechende Anzahl Exemplare einer Nachweisung per Couvert zugehen, aus welchen ersichtlich ist, wieviel von den in den Spezial-Bekleidungs-Etats normirten Jahres-Entschädigungs-Sätzen für Groß-Montirungs- beziehungsweise Ausrüstungsstücke auf Tuch und auf die übrigen Abfindungs-Objekte entfällt.

Auf die Verrechnung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gelder in den Fonds der Truppen ist der veränderte Liquidationsmodus ohne Einfluß.

Hiernach modifiziren sich die Beilagen Nro. 2, 3 und 5 der provisorischen Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom Jahre 1872.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor.

Backert, geheimer Kriegsrath.

Schema.

Bekleidungs-Liquidation

des ..ten Infanterie-Regiments N. N. pro 18..

Etatsmäßige Jahres-Einheitssätze für								Etatsstärke.								Hiernach sind zu liquidiren					
Bekleidungsstücke excl. Tuch		Ausrüstungsstücke excl. Tuch		Tuch				Feldwebel und Vize-Feldwebel	Unteroffiziere	Hautboisten rc.	Tambours und Hornisten	Gemeine	Oekonomie-Handwerker	Zahlmeister-Aspiranten	Lazareth-Gehilfen	für Bekleidungs-Stücke excl. Tuch		für Ausrüstungs-Stücke excl. Tuch		für Tuch	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Köpfe										M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
							Regimentsstab . .														
							1. Bataillon . . .														
							2. " . . .														
							3. " . . .														
							Summe														
							I. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke.														
0	0	0	0	0	0	0	Feldwebel und Vizefeldwebel									0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Unteroffiziere incl. Portepeefähnriche									0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Hautboisten und Bataillonstambours									0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Tambours und Hornisten									0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Gemeine									0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Oekonomie-Handwerker									0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Zahlmeister-Aspiranten									0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Lazarethgehilfen									0	0	0	0	0	0
	0					0	Mann Nebenkosten									0	0	0	0	0	0
																0	0	0	0	0	0
							II. Etatsmäßige Pauschquanta.														
							1. Zur Unterhaltung der Signal-Instrumente . .									—	—	0	0	—	—
							2. Zur Unterhaltung der Musik									—	—	0	0	—	—
							Summe der etatsmäßigen Gebührnisse									0	0	0	0	0	0
							Davon gehen ab: für die etatsmäßige Verminderung der Stärke im Laufe des Etatsjahres 18.. und zwar ... Gemeine per Bataillon pro ...... bis ...... = .. Monate, im Jahres-Durchschnitt = ... Gemeine.														
0	0	0	0	0	0	0	Gemeine									0	0	0	0	0	0
—	0	—	—	—	—	0	Mann Nebenkosten									0	0	—	—	—	—
							Bleiben zu liquidiren									0	0	0	0	0	0
							In Anrechnung sind zu bringen: A. Für in natura überwiesen erhaltene Gegenstände: a) für vom Montirungs-Depot J. empfangene 0 Tornister zu ... Tragewerth, im Neuwerth = ... Stück à .. M.									—	—	0	0	—	—
							B. Für den aus dem Montirungs-Depot J. zu entnehmenden Tuchbedarf und zwar:														
							.. m graumelirtes Tuch Nro. 1 à .. M. .. Pf. = ... M. .. Pf.														
							.. m hellblaues Grundtuch à .. M. .. Pf. = ... M. .. Pf.														
							.. m scharlachrothes Abzeichentuch à .. M. .. Pf. = ... M. .. Pf.									—	—	—	—	0	0
							Summe der Anrechnungen									—	—	0	0	0	0
							Mithin { bleiben zu zahlen									0	0	0	0	—	—
							Mithin { einzuziehen . .									—	—	—	—	0	0

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. . . . ., den . .ten . . . . 18 . .

Der Regiments-Kommandeur. Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.

Das Feststellungsattest der Intendantur lautet:

a) wenn die Summe der Anrechnungen für Tuch den zu liquidirenden Betrag übersteigt:

„Festgestellt auf . . . ℳ . . ₰ für Bekleidungsstücke excl. Tuch,
auf . . . ℳ . . ₰ für Ausrüstungsstücke excl. Tuch,

zusammen auf . . . ℳ . . ₰, wörtlich ꝛc., zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung beim Kapitel 13 des Etats pro 18 . ./. . mit

. . . ℳ . . ₰ unter Titel 4 und
. . . ℳ . . ₰ unter Titel 5.

Der vom Regiment einzuziehende Betrag für Tuch ist mit . . . ℳ . . ₰, wörtlich ꝛc., beim Titel 6 des genannten Kapitels in Rückeinnahme zu stellen.“

b) wenn die Summe der Anrechnungen für Tuch ꝛc. geringer ist als der zu liquidirende Betrag:

„Festgestellt auf . . . ℳ . . ₰ für Bekleidungsstücke excl. Tuch,
auf . . . ℳ . . ₰ für Ausrüstungsstücke excl. Tuch,
auf . . . ℳ . . ₰ für Tuch,

zusammen auf . . . ℳ . . ₰, wörtlich ꝛc., zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung beim Kapitel 13 des Etats pro 18 . ./. . mit

. . . ℳ . . ₰ unter Titel 4,
. . . ℳ . . ₰ unter Titel 5,
. . . ℳ . . ₰ unter Titel 6.“

N. . . . . . . , den . .ten . . . . . . 18 . .

Königliche Intendantur des . . Armee-Korps.

Nro. 4845. München, 10. April 1878.

Betreff: Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Am 1. Juli l. Js wird das Stabsquartier des 1. Bataillons (Eberswalde) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nro. 60 von Eberswalde nach Bernau, dann jenes des 2. Bataillons (Brühl) 2. Rheinischen Landwehr-Regiments Nro. 28 von Brühl nach Bonn verlegt; was behufs Berichtigung der Anlage 1 der Ersatz-Ordnung bekannt gegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Sekond-Lieutenant a. D. Freiherr von Ditfurth am 14. März zu Werneck, Bezirksamts Schweinfurt;

der Hauptmann a. D. Reitmayr, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 2. April zu München;

der Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherr von Waldenfels des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland am 4. April zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 18. April 1878.

St.-M. d. J. Nro. 3946.
Kr.-M. Nro. 4538.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 52) folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichskanzleramts vom 14. d. Mts, welche im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 145 und 147 enthalten sind.

München, den 31. März 1878.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Schlereth.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Januar ds. Js. (Seite 50) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Stellvertretung:
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Das Königl. Gymnasium zu Danzig.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Königshütte.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule erster Ordnung zu Offenbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Malchin (bisher höhere Bürgerschule, Verzeichniß vom 23. Januar ds. Js. unter C. a. V. 2).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule erster Ordnung zu Braunschweig (bisher Realgymnasium unter B. b. VIII. ebendaselbst).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

— — —

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Meissen,
" " " " Großenhain,
" " " " Frankenberg,
" " " " Grimma,
" " " " Rochlitz,
" " " " Meerane.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zweiter Ordnung zu Offenbach, verbunden mit der Realschule erster Ordnung daselbst (bisher ebendaselbst unter B. b. IV. 9).

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Varel.

IV. Herzogthum Braunschweig.

† Die städtische Realschule zweiter Ordnung zu Braunschweig.

† Diese Anstalt hat keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Marburg (bisher ebendaselbst unter C. a. aa. I. 43).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Oberhausen.

b. Privatanstalten.

Königreich Preußen.

Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M. (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 unter C. b. I. 3).

Bekanntmachung.

Der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner in Leipzig ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichkanzler.

In Vertretung:

Eck.

St.-M. d. J. Nr. 3396.
Kr.-M. Nr. 4043.

An sämmtliche Ersatzbehörden.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Die Ministerialentschließung vom 27. Januar 1876, die Militärdienstpflicht der Theologen betr. (Min.-Amtsbl. S. 46), räumte denjenigen Theologen Anspruch auf ausnahmsweise Befreiung vom Militärdienste ein, welche vor der Wirksamkeit des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 bereits in das Studium der Theologie eingetreten waren, und alsdann nach Vollendung ihrer Studien durch Erlangung der höheren Weihen oder der Ordination die Vorbedingungen zur Uebernahme eines geistlichen Amtes erfüllt hatten.

Neben denjenigen, welche sich schon kürzere oder längere Zeit vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes diesem Studium gewidmet hatten, war daher fragliche Vergünstigung äußersten Falles denjenigen zugestanden, welche im Studienjahre 1873/74 das Studium der Theologie ergriffen hatten.

Hiernach darf angenommen werden, daß die meisten derjenigen Theologen, welche nach der Eingangs erwähnten Ministerialentschließung behandelt zu werden Anspruch haben, mit Zurücklegung des Studienjahres 1876/77, als ihres vierten Studienjahres, zum Abschlusse des Studiums und zu den höheren Weihen oder zur Ordination gelangt sind, und die Befreiung vom Militärdienste durch die Ministerialinstanz erwirkt haben. Die zu Gunsten der Theologen getroffene Uebergangsbestimmung wird daher am Ziele ihrer Aufgabe angelangt sein.

Wenn nun auch für diejenigen Theologen, welchen die geforderten Voraussetzungen zur Seite stehen, welche aber etwa in ihrem Studiengange eine Verzögerung erlitten, oder die Befreiung bisher nicht erwirkt haben, die Eingangs erwähnte Ministerialentschließung nach wie vor vollständig aufrecht erhalten bleibt, ist gleichwohl Anlaß gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß beim Fehlen dieser Voraussetzungen nunmehr als

Regel die Bestimmung in §. 22 des Reichsmilitärgesetzes in Wirksamkeit zu treten hat, welcher zufolge die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen vom Militärdienste unzulässig ist.

Mit Rücksicht auf die an die Vollendung des Studiums der Theologie sich anschließende Priesterweihe oder Ordination werden aber auch die innerhalb der regelmäßigen Termine nach §. 27 der Ersatz-Ordnung um Zurückstellung nachsuchenden Theologen, nicht minder die die Zurückstellung verfügenden Ersatz-Kommissionen darauf Bedacht zu nehmen haben, erstere, daß sie die Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht nicht auf den Eintritt von Verhältnissen verschieben, welche ihnen die Erfüllung dieser Pflicht erschweren, letztere, daß sie die zu gewährenden Zurückstellungen hiernach bemessen, soweit sich diese Zurückstellungen nach §. 27, 4, c der Ersatz-Ordnung über die Zeit desjenigen Dienstesaufschubs hinaus erstrecken, welcher den zum einjährigen Dienste Berechtigten vermöge §. 14 des Reichsmilitärgesetzes bis zum 1. Oktober des vierten Militärpflichtjahres von Rechtswegen zugestanden ist.

Es darf vorausgesetzt werden, daß demgemäß schon bisher verfahren wurde.

Bezüglich der Lehramtskandidaten für die Mittelschulen waltet auf Seite der Militärpflichtigen wie der Ersatzbehörden der gleiche Grund ob, die Dauer der Zurückstellung auf das mindeste Maß gesetzlicher Zulässigkeit zu beschränken.

München, den 11. April 1878.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die Militärpflicht der Theologen und Lehramtskandidaten betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth
Ministerialrath.

Nro. 5642. München, 18. April 1878.

Betreff: Instruktion zum Reitunterricht, hier eine Zusatzbestimmung.

Zur Instruktion zum Reitunterricht wird bestimmt:

„Bei dem Abtheilungsreiten nach Anleitung der Instruktion zum Reitunterricht ist Richtung und im geschlossenen Gliede auch Fühlung den Grundsätzen des Exerzir-Reglements für die Kavalerie gemäß."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 5530. München, 18. April 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 2. ds dem Feldwebel Michael Helmrigl von der Halbinvaliden-Abtheilung I. Armee-Korps in Rücksicht auf seine mit 26. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte 50 jährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 14. ds den Premier-Lieutenant Wittig des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie mit der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste auf Nachsuchen zu verabschieden;

den pensionirten ehemaligen Oberlieutenant Philipp Mayer unter die Offiziere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform eines aus dem 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland verabschiedeten Premier-Lieutenants zu ertheilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. Knies am 6. April zu Stadtlauringen, Bezirksamts Königshofen;

der Landwehr-Bezirks-Kommandeur von Aschaffenburg, Oberstlieutenant z. D. Zanzinger am 9. April zu Aschaffenburg;

der Rittmeister a. D. von Heusler — und der Premier-Lieutenant a. D. Braunwart am 11. April zu München;

der Oberst a. D. Hermann Freiherr von Neßelrode-Hugenpoet, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 12. April zu München;

der Hauptmann und Platzmajor Conradi von der Kommandantur Würzburg am 15. April zu San Remo in Italien.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 25. April 1878.

Nro. 3088. München, 20. April 1878.

Betreff: Reglement über die Remontirung der Armee, hier Anhang II desselben.

Zu Anhang II des Remontirungs-Reglements, Instruktion über das bei Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren, wird Folgendes bekannt gegeben:

I. Zu §. 5.

1) Die gemäß Absatz 1 dem Kriegsministerium unter Anlage der Sektionsbefunde einzubefördernden Berichte sind auch in dem Falle zu erstatten, wenn Chargenpferde oder eigene Pferde der Offiziere wegen Rotzerscheinungen getödtet wurden.

Der sonst vorgeschriebenen, alle 7 Tage zu wiederholenden Anzeigen über den Verlauf der Krankheit bedarf es jedoch bei Konstatirung des Rotzes an einem Offizierspferde nur dann, wenn

in Folge dieses Vorkommnisses gemäß §. 4 der Instruktion Pferde des betheiligten Truppentheils abzusondern oder unter Beobachtung zu stellen waren.

2) Die Bestimmung in Absatz 3, wonach die Truppentheile beim Ausbruch des Rotzes hievon unter anderen auch den Orts-Polizeibehörden Mittheilung zu machen haben, wird dahin erweitert, daß eine gleiche Benachrichtigung den Orts-Polizeibehörden aller derjenigen Ortschaften zuzufertigen ist, in welchen die Truppenabtheilungen, deren Pferde unter Beobachtung gestellt sind, innerhalb der letzten 8 Wochen vor Ausbruch des Rotzes etwa einquartiert gewesen sind.

Hiernach ergänzt sich auch §. 8 der Instruktion.

II. Zu §§. 5 und 8.

Da es von vielseitigem Interesse ist, bei dem Ausbruche der Rotzkrankheit in einem Truppentheile den ursprünglichen Heerd der Epidemie kennen zu lernen, so sind bei dem ersten Auftreten dieser Krankheit sogleich Nachforschungen in dieser Richtung anzustellen, deren Resultat dem Kriegsministerium auf dem Instanzen-Wege anzuzeigen ist.

III. Zu §. 8.

Absatz 4 dieses Paragraphen soll lauten:
„Im Uebrigen finden bei Vorhandensein des Rotzverdachts die oben bezüglich des Verhaltens bei Konstatirung der Rotzkrankheit gegebenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.“

IV. Zu §. 10.

Offiziere, welche ihre eigenen Pferde in fiskalischen Ställen unterbringen, haben sich ausdrücklich zu verpflichten, daß sie diese Pferde eintretenden Falles den Bestimmungen dieser Instruktion unterwerfen wollen.

Auch sind die k. General-Kommandos befugt, die Untersuchung und Beobachtung von Offizierspferden durch Veterinäre anzuordnen, ganz abgesehen davon, ob die Pferde in fiskalischen Gebäuden eingestellt sind oder nicht.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß, wenn durch solche Anordnung der Militär-Verwaltung besondere Kosten (Reisekosten ꝛc. ꝛc.) er-

wachsen, dieselben auf die Fälle der unabweisbaren Nothwendigkeit beschränkt werden.

In Gemäßheit der vorstehend sub I, 2 und III enthaltenen Bestimmungen modifiziren sich auch jene der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavalerie, 4. Theil, Seite 41, letzter Absatz.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 5393. München, 21. April 1878.

Betreff: Auswärtige Zahlungen der Militärkassen.

Zur Herbeiführung eines vereinfachten Verfahrens für Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen unter Modifikation des §. 31 Abs. 5 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen das Nachstehende verfügt:

1) Es können fortan von allen Militär-Kassen Zahlungen an Privat-Empfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von 300 *M.* einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkt werden, ohne daß für die Rechnungsbelegung eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Post-Einlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justifikation der geleisteten Zahlung.

2) Den Zahlungen der Militärkassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder kommissarisch leisten und später aus einer Militär-Kasse erstattet erhalten.

3) Insoweit die Uebermittlung des Betrages im Wege des Postanweisungs-Verkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungs-Mandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungs-Gebühr, außerdem aber um den betreffenden

Stempelbetrag zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachten Gebühren zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizirende Zahlung darstellen. Zu letzterem Scheine ist sodann die entsprechende Stempelmarke vorschriftsmäßig mittelst Aufklebung und Kassirung zu verwenden.

4) Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verluste der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 5840. München, 22. April 1878.

Betreff: Größere Truppenübungen pro 1878.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 22. d. Mts allergnädigst zu bestimmen geruht, daß für dieses Jahr

bei beiden Armee-Korps größere Truppenübungen nach Anhang III, 1 der Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst rc. rc. und hiebei, innerhalb der für die Divisionsübungen bestimmten Zeit, ein Manöver des versammelten Armee-Korps gegen einen markirten oder supponirten Feind, sowie einige Feldmanöver der Divisionen gegeneinander

stattfinden.

Für die Ausführung dieser Allerhöchsten Verfügung und des Weiteren wird bestimmt:

I.

1) Es ist Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen, daß die Regiments- und Brigade-Uebungen zum Exerziren und zur

Vornahme solcher einfacher Uebungen bestimmt sind, durch welche die Formen des Reglements zum Ausdrucke gebracht werden. Gleichmäßig wird auch bei den Divisions- und Korps-Manövern die Führung der Brigaden und Divisionen, unter Anwendung reglementärer Formen, mit besonderer Rücksichtnahme auf Raum und Zeit, Gegenstand der Uebung zu bilden haben.

2) Das Uebungsterrain ist so zu wählen, daß eine Vermehrung der Marschtage zwischen den Uebungsperioden wegen Versammelung des Armee-Korps möglichst beschränkt bleibe.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Truppenübungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen des §. 26 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksichten auf anstrengende Uebungen ꝛc. ꝛc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dieß bei Vorlage der Zeiteintheilung für die Herbstübungen näher zu begründen.

3) Von den in der Pfalz und in Elsaß-Lothringen dislocirten Feldtruppentheilen des II. Armee-Korps üben die Besatzungs-Brigade, das 5. Jägerbataillon und das 5. Chevaulegers-Regiment mit dem XV. Armee-Korps; die übrigen in der Pfalz stehenden Feldtruppentheile, wie der Stab der 8. Infanterie-Brigade sind zu den Uebungen des II. Armee-Korps heranzuziehen. Die etatsmäßigen Stabsoffiziere des 4. und 8. Infanterie-Regiments haben an den Uebungen ihrer Regimenter theilzunehmen.

4) Die Formation der höheren Stäbe an Offizieren erfolgt nach Mobilmachungsplan; doch kommen bei den General-Kommandos die Kommandeure des Feldgendarmerie-Detachements, der Stabswache und des Feldtelegraphen-Detachements, dann der Feuerwerkshauptmann in Wegfall.

Soweit die dem Generalstabe zugetheilten und die dem 3. Kurs der Kriegs-Akademie angehörigen Offiziere nicht als Adjutanten Verwendung finden, sind dieselben, wie auch 4 der zur Equitations-Anstalt kommandirten Offiziere, den höheren Stäben als Ordonnanz-Offiziere zuzuweisen. Die Abstellung erfolgt auf Requisition der General-Kommandos durch den Generalstab, bezw. nach vorgängigem Benehmen mit der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten und dem Kommando der Equitations-Anstalt.

5) Wegen Einziehung von **Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes** zu den Herbstübungen siehe Kriegs-Ministerial-Rescript vom 6. März l. Js Nro. 3468, II und III (Verordnungsblatt Nro. 10).

Den bei dem XV. Armee-Korps übenden Bataillonen sind Seitens des General-Kommandos II. Armee-Korps Uebungsmannschaften in der Zahl zuzuweisen, d[illegible] die gedachten Truppen mit der in den Friedens-Etats vorgeseh[illegible] Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können.

Die Kompletirung der zu den Uebungen herangezogenen Feld-Pionier-Kompagnien auf die Friedens-Etatsstärke kann durch Mannschaften der Festungs-Pionier-Kom[illegible]en erfolgen.

6) Wo die Heranziehung v[illegible]tterien zu den Brigade-Uebungen Kosten veranlassen oder die dienstlichen Interessen der betreffenden Feld-Artillerie-Regimenter beeinträchtigen würde, ist von solcher Heranziehung abzusehen.

7) Zum Zwecke einer kriegsgemäßen Verwendung der **Pioniere** werden jedem General-Kommando 300 ℳ. für Rechnung des Kapitels 26, Titel 8 des Militär-Etats zur Verfügung gestellt.

8) Seitens der **Equitations-Anstalt** sind auf bezügliche Requisition der General-Kommandos für jedes Armee-Korps bis zu 12 Reitpferde nebst dem erforderlichen Wärterpersonal abzustellen.

9) Sämmtliche an den Herbstübungen der beiden Armee-Korps theilnehmenden Truppen sollen vor dem 28. September l. Js in ihre Garnisonsorte eingerückt sein. Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu diesem Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die in diesem Herbste zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonsorte zu befördern.

Im Uebrigen sollen Eisenbahn-Transporte für die Hin- und Rückmärsche der außerbayerisches Gebiet passirenden Truppentheile und außerdem nur dann in Anwendung kommen, wenn hiedurch Kosten-Ersparnisse erzielt werden.

10) Die **erhöhten Rationssätze** nach Maßgabe des §. 79 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements werden gewährt.

11) Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende **Zeiteintheilung** für die Herbstübungen ist zum 1. Juni, die Zu-



sammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten zum 15. Juni d. Js einzureichen. Die Vorlage der letzteren ist von der vorgängigen Genehmigung der Zeiteintheilung nicht abhängig zu machen.

Den Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillirte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben:

zu Kapitel 13 und 18 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbstübungen einzuziehenden Kompletirungsmannschaften;

zu Kapitel 21 bezüglich der Eisenbahnbeförderungen: die Kosten-Resultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppentheile ꝛc. ꝛc.

II.

Von Generalstabs-Uebungsreisen findet für dieses Jahr nur jene unter Leitung des Generalquartiermeisters statt.

III.

Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie und Jäger im Terrain, sowie zu garnisonsweisen Feldbienstübungen mit gemischten Waffen werden jedem General-Kommando 15,500 ℳ bewilligt. Die im Kriegs-Ministerial-Rescript vom 15. Februar 1876 Nro. 1790 (Verordnungsblatt Nro. 7) unter IV getroffenen Festsetzungen finden auf die gedachten Uebungen gleichmäßige Anwendung.

Zum 1. Januar k. Js haben die Intendanturen dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen, welche Beträge auf die einzelnen in Betracht kommenden Kapitel und Titel des Militär-Etats in Anrechnung gekommen sind.

IV.

Bei dem II. Armee-Korps hat eine Kavalerie-Uebungsreise nach der Instruktion vom 15. Februar 1876 (Anlage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom gleichen Tage Nro. 1790, Verordnungsblatt Nro. 7) stattzufinden, für welche dem General-Kommando dieses Armee-Korps 2000 ℳ zur V

Offiziere des 5. Chevaulegers-Regiments sind zu dieser Uebung nicht heranzuziehen.

Unter Bezugnahme auf Passus 2 der Instruktion wird bemerkt, daß den Mannschaften die Gebührnisse nach den reglementmäßigen Sätzen, dagegen den Offizieren die Tagegelder eventuell in Grenzen der verordnungsmäßigen Sätze nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu gewähren sind.

Ausgaben, welche in den allgemeinen Bestimmungen nicht begründet sind, dürfen aus der zur Verfügung gestellten Summe nicht bestritten werden.

Die Requisition von Vorspann für diese Uebungsreisen ist nicht zulässig, vielmehr sind die zur Fortschaffung des Gepäckes der Offiziere nothwendigen Wagen an Ort und Stelle zu ermiethen, soferne deren Gestellung nicht vorher von der Intendantur im Wege des Vertrages sichergestellt werden kann.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 5443. München, 23. April 1878.

Betreff: Ressortverhältnisse der Intendanturen.

Vom Etatsjahre 1878/79 ab geht der administrative Wirkungskreis und die Rechnungsrevision für die Landwehr-Bezirks-Kommandos von den Korps-Intendanturen auf die einschlägigen Divisions-Intendanturen über.

Dem neuen Kompetenzverhältnisse entsprechend haben daher alle Liquidationen und Rechnungsvorlagen der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit der Periode vom 1. April l. Js beginnend an die betreffende Divisions-Intendantur zu erfolgen, dagegen obliegt die Erledigung der Geschäfte aus der vorhergehenden Periode der bisher zuständigen Korps-Intendantur.

Das den Divisions-Intendanturen erforderlich werdende Akten-Material ist denselben von den Korps-Intendanturen zu verabfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 5721. München, 24. April 1878.

Betreff: Verordnung über Ergänzung der Offiziere 2c., hier Offiziers-Prüfungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. München den 19. d. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung §. 13 Abs. 2 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres außer Kraft trete und somit die bisher vorgeschriebene, von den Offiziers-Aspiranten der Artillerie und des Ingenieur-Korps bezüglich ihrer Befähigung zum Uebertritt in die Artillerie- und Ingenieur-Schule im Anschlusse an die Offiziers-Prüfung abzulegende besondere Prüfung in Wegfall komme.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 5912. München, 25. April 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds den Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur Eckmayer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold mit Pension

und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie unter Verleihung des Charakters als Oberst auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Oberstlieutenant Seekirchner, beauftragt mit der Führung des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, zum Obersten (2) und Kommandeur dieses Regiments zu befördern;

den Major Gleichauf vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen als Bataillons-Kommandeur zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zu versetzen;

den Stabsarzt Dr Schulze des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern mit Pension zu verabschieden;

den Rang nachgenannter Sekond-Lieutenants in Anwendung der Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 17. Februar l. Js (Nro. 2638, Verordnungsblatt Nro. 8) festzusetzen wie folgt:

Beer, 1. InftRgt, ...	27 Jul. 1873 (144 a),
Pachmayr, 12. InftRgt, . .	28 Jul. 1877 (509 b),
Dietz, 14. InftRgt, ...	5 Fbr. 1876 (1/2),
Emerich, BAdj., 1. JägBat., .	13 Spt. 1873 (146 a),
v. Gäßler, 8. JägBat., . . .	27 Aug. 1873 (145 a),
Ritt. v. Vincenti, 1. KuirRgt, .	3 Jun. 1871 (264 a),
Frh. v. Geyso, 5. ChlRgt, . .	24 Jan. 1874 (1/2);

dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Rüth des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den Rang vom 6. Dezember 1873 (7) zu verleihen;

am 20. ds den Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landau, Major z. D. Kopp, in gleicher Eigenschaft auf Nachsuchen zum Landwehr-Bezirk Aschaffenburg zu versetzen;

den Referenten für Landwehr-Angelegenheiten bei der 6. Infanterie-Brigade, Major z. D. Ritter von Arthalb, zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landau, — dann den Hauptmann a. D. Joseph Fischer unter gleichzeitiger Stellung zur Disposition zum Referenten für Landwehr-Angelegenheiten bei der 6. Infanterie-Brigade zu ernennen;

den Major z. D. Zeis als Platzmajor bei der Kommandantur Würzburg zu reaktiviren;

dem Hauptmann Keller vom Generalstab (II. Armee-Korps)

die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 4. Klasse tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 23. ds den Sekond-Lieutenant von Wißell des 9. Infanterie-Regiments Wrede auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

zu etatsmäßigen Sekond-Lieutenants zu ernennen: die bisher in der Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandirten außeretatsmäßigen Sekond-Lieutenants Firle (15), — Faubel (23) — und von Sichlern (37) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Denk (11), — Lutz (49) — und Herfeldt (71) im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Deppert (14), — Graf von Bullion (17), — Freiherr von Perfall (46) — und von Vincenti (55) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann Kleinfeller (33) — und von Heffels (47) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König. —

Endlich wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Entlassung des Portepee-Fähnrichs Klumpp des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zur Disposition der Ersatz-Behörden;

die Beförderung der Offiziers-Aspiranten Friedrich Seybold des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer — und Wunibald Städtler des 9. Infanterie-Regiments Wrede zu Portepee-Fähnrichen in den genannten Truppentheilen, diese mit der Wirksamkeit vom 1. l. Mts. —

Der bisher in der Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandirte Sekond-Lieutenant Hecht des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer wurde zu seinem Truppentheile rückbeordert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt Major z. D.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro. 14 vom Jahre 1876, Seite 229, Ziffer 6 und Ziffer 7 ist statt „die Abtheilung des Kriegsministeriums für allgemeine Armee-Angelegenheiten“ zu setzen: das Kriegsministerium.

Im Verordnungsblatt Nro. 10 vom Jahre 1877, Seite 109, Zeile 5 von unten ist nach „Abtheilung“ einzuschalten: (in der eben erwähnten Adresse).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 2. Mai 1878.

Nro. 5442. München, 30. April 1878.

Betreff: Dislokations- und Präsentstands-Rapporte.

Die Vorlage der durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 8. Januar 1849 Nro. 303 beziehungsweise Kriegs-Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1868 Nro. 6771 vorgeschriebenen Dislokations- und Präsentstands-Rapporte hat für die Folge zu unterbleiben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 5858. München, 1. Mai 1878.

Betreff: Gewehrriemen für das Infanterie-Gewehr M/71.

Nachstehend wird die Beschreibung eines verbesserten Gewehr-Riemens für Gewehre M/71 zur Darnachachtung bei Neubeschaffungen bekannt gegeben.

Die erforderlichen Proben werden den mit solchen Gewehren bewaffneten Truppentheilen ꝛc. zugeschlossen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Beschreibung
des verbesserten Gewehrriemens für Gewehre M/71.

Der Gewehrriemen ist aus 5 Theilen zusammengesetzt:

1) dem eigentlichen Riemen } aus Juchtenleder
2) dem Schutzplättchen } aus Juchtenleder
3) dem Bügellappen } aus Juchtenleder
4) dem Bügel mit Haltezunge (Dorn)
5) dem Knopfe.

Der eigentliche Riemen wird bei einer gleichmäßigen Breite von 36 mm in einer Länge von 1090 mm aus einem im Kerne 3—4 mm starken Juchtenleder geschnitten. An dem einen Ende ist mit einem Umschlage von 20 mm, der auch den Dorn faßt, der Bügel angenäht. Vom anderen Ende ab gemessen befinden sich auf 30 mm resp. 95 mm zwei Knopfschlitze und außerdem auf 530 mm und resp. 778 mm noch zwei Dornlöcher für die Haltezunge (Dorn) des Bügels, wenn der Riemen zum Tragen des Gewehres en bandoulière verlängert wird.

Das Schutzplättchen von der Breite des Riemens ist 52 mm lang und auf das dem Bügel entgegengesetzte Ende aufgenäht; es deckt hier den ersten Knopfschlitz.

Der Bügellappen, in geschweifter Form mit der Maximalbreite des Riemens geschnitten, hat eine Länge von 80 mm, incl.

des Umschlages von circa 10 mm, und ist mit diesem Umschlage an dem Bügel angenäht; der Lappen ist ebenfalls mit einem Knopfschlitz versehen. Schutzplättchen sowohl, als auch der Bügellappen können aus den zu den Riemen nicht mehr verwendbaren schwächeren Theilen der Juchtenhaut geschnitten werden. Als Nähmaterial ist orangegelbes Garn verwendet.

Der Bügel, zur Verhütung des Rostens aus verzinntem oder verzinktem oder auch vernickeltem, lang elliptisch gebogenem Eisendraht von 3 mm Stärke, gestattet bei einer lichten Oeffnung von 12 auf 40 mm ein bequemes Durchgleiten des Riemens.

Die Haltezunge (Dorn), desgleichen gegen Rosten geschützt, ist der Höhe des Bügels entsprechend lang und von mehr flacher als runder Form.

Der Knopf (Doppelknopf), aus verzinntem oder verzinktem oder auch vernickeltem Eisen, hat einen 11 mm langen, 6 mm starken Schaft; die Grundplatte hat 16 mm, der Kopf 13 mm Durchmesser und kann dieser flach oder auch mehr rundlich sein.

Nro. 5332 a. München, 2. Mai 1878.

Betreff: Vorschriften für den Unterricht der Infanterie, IX. Theil, hier Aenderungen.

In den Vorschriften für den Unterricht der k. b. Infanterie, IX. Theil, Unterricht in Behandlung und Gebrauch des Infanterie-Gewehres M/69, sind nachfolgende Aenderungen vorzunehmen:

§. 15 ist zu streichen.

§. 18 Ziffer 8, Seite 44 und 45, ist der zweite und dritte Absatz zu streichen und dafür zu setzen: „Soferne die Ringe sich mit der Hand nicht abnehmen lassen, wird ein entsprechend geformtes Stück Holz gegen ihren unteren Rand gesetzt und durch leichte Schläge gegen dieses der Ring gelöst.“

§. 19 Ziff. 4 S. 46 ist der Satz zu streichen: „Gehen die die Ringe . . . . werden muß.“

§. 21 Ziff. 1 Seite 50 ist nach Zeile 3 einzuschalten: „sowie die an Schlag- und Auswerffeder befindlichen Zeichen“.

§. 23 Ziff. 3 S. 54 ist nach Zeile 1 einzuschalten: „kein zu grobes, Knoten und Schäben enthaltendes Werg.".

§. 25 S. 58 Zeile 3 und 4 von unten ist zu streichen: „dessen Kopf mit der entsprechenden Anzahl Flecke versehen" und dafür zu setzen: „dessen Kopf mit einem entsprechend starken Polster von Werg auf eine Länge von 8 bis 10 cm gleichmäßig umwickelt".

Der Schlaghammer und das Schlagstück sind dementsprechend als Zerlegwerkzeuge für das Gewehr M/69 außer Gebrauch zu setzen und an die nächstgelegenen Artillerie-Depots als Ergänzung des Zugehörs für Gewehre M/58 einzuliefern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 6234. München, 2. Mai 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 14. v. Mts den Sekond-Lieutenant Kamm von der Reserve des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, mit schlichtem Abschiede zu entlassen;

am 23. v. Mts nachgenannte Offiziere des Beurlaubtenstandes auf Nachsuchen zu verabschieden, nemlich: den Premier-Lieutenant Höpffner des 10. Jäger-Bataillons, — die Sekond-Lieutenants von Fabris des Infanterie-Leib-Regiments, — Reichenberger des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Friedrich Kick des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern, — Cramer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Freyberger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Semler des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Lammel des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Muggenthaler des 11. In-

fanterie-Regiments von der Tann, — Lorenz des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Martini des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann Egert des 3. — und Weiß des 8. Jäger-Bataillons;

am 27. v. Mts den Assistenten Scholler von der Intendantur II. Armee-Korps zum Sekretär daselbst zu befördern;

am 30. v. Mts den Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherrn von Rummel des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform unter Verleihung des Charakters als Major zu verabschieden;

den Stabsarzt à la suite f. E. Dr Kuby à la suite des Sanitäts-Korps zu stellen. —

Endlich wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die nachgesuchte Verabschiedung des Landwehr-Aktuars Speicher (Ingolstadt).

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Die Premier-Lieutenants Beck — und Mahr des 9. Infanterie-Regiments Wrede (Landwehr) wurden vom 1. Mai l. Js, ersterer von der Funktion als Führer der 3. Landwehr-Kompagnie (Würzburg) des I. Bataillons genannten Regiments auf Nachsuchen enthoben, letzterer zum Führer der 1. Landwehr-Kompagnie (Schweinfurt) des I. Bataillons dieses Regiments ernannt.

Nro. 6184. München, 30. April 1878.

Betreff: Revision der Personalbogen.

Zum 1. Juni l. Js wollen die Personalbogen Nro. 501—1000 unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 6. Oktober 1875 Nro. 14073 (Verordnungs-Blatt Nro. 59) behufs Revision, sowie zur Ergänzung der dießorts hinterlegten Exemplare unmittelbar an das Kriegsministerium eingesendet werden.

Auf den Couverts ist die Bezeichnung: „Personalbogen" anzubringen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Nro. 6200. München, 30. April 1878.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften ꝛc.

Nachstehend wird der Inventarwerth folgender neu erschienener Vorschriften ꝛc. bekannt gegeben:

1) Nachträge zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition. München 1877. . . . . — ℳ 05 ₰,
2) Nachträge zur Instruktion, betreffend den Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition. München 1877. . . . . — ℳ 10 ₰,
3) Exerzir-Reglement für die k. b. Feld-Artillerie. Berlin 1878. . . . . 1 ℳ 05 ₰,
4) Geldverpflegungs-Reglement für das k. b. Heer im Frieden. München 1878. . . . . — ℳ 75 ₰,
5) Reglement für die Friedens-Lazarethe der k. b. Armee, vom 27. November 1877. München 1878. . . . . 6 ℳ 90 ₰.

6) Entwurf zu einer Vorschrift über das Turnen und Voltigiren der k. b. Feld-Artillerie. München 1878. . . . . — *M.* 90 *₰*,
7) Abänderungen der Schieß-Instruktion vom 20. November 1877 für die Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Kompagnie. Berlin 1878. . . . . — *M.* 30 *₰*,
8) Etat des Train-Uebungs-Materials für ein Ersatz-Pferde-Depot. München 1878. . — *M.* 50 *₰*.

Die sub 1—7 bezeichneten Vorschriften können vom Haupt-Conservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Sixt, Major z. D.

Nro. 6259. München, 1. Mai 1878.

Betreff: Höchste Loos- und Abschluß-Nummern des Jahrgangs 1877.

Die Abschlußnummer im Aushebungsbezirk Grevismühlen für 1877 ist nicht 157 sondern 146, was für Berichtigung der tabellarischen Uebersicht ausgesetzten Betreffs bekannt gegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Bataillons-Quartiermeister z. D. Birkmayer am 10. Dezember v. Js zu Autenried, Bezirksamts Günzburg;

der Kanzlei-Sekretär Kerl von der Intendantur I. Armee-Korps am 27. April l. Js zu München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 7. Mai 1878.

Inhalt: Bekanntmachungen: 1) und 2) Personalien. 3) Sterbfälle.

Nro. 6491. München, 7. Mai 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5. ds nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Major von Meyer, überzählig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, als etatsmäßiger Stabsoffizier zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen; — der Hauptmann Ritter von Thiereck, bisher Kompagnie-Chef im 4. Jäger-Bataillon, zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann; — die Premier-Lieutenants von Langenmantel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — von Coulon vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Schmid vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 12. Infanterie-Regiment Königin

Amalie von Griechenland; — die Sekond-Lieutenants Miehr vom 2. Train-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König, — Weinmann vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland (Reserve) zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern (Reserve), — Augustin vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Freiherr von Horn vom 5. Jäger-Bataillon zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Graf von Brockdorff vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Oberhauser, bisher Adjutant beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments, — Wochinger — und Schaidler vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Fürst von Thurn und Taxis (11), bisher außeretatsmäßig im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold und kommandirt zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Schreiber und Wirthmann vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Dengler und Ritter von Welsch vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, und zwar v. Langenmantel, v. Coulon, Schmid, Weinmann, Augustin, Frh. v. Horn, Graf v. Brockdorff, Wochinger, Schaidler und Fürst Taxis auf Nachsuchen.

II. Aus dem Beurlaubtenstande werden in den aktiven Dienst übernommen:

die Sekond-Lieutenants Classen des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz mit Rg v. 6. Juni 1877 (508 c) — und Kopp des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold mit Rg v. 3. Mai 1877 (508 b), beide in das 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern; — Geßner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen mit Rg v. 1. Mai 1877 (508 a) in das 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — Brandes mit Rg v. 23. März 1878 (4) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann; — Hagen des 2. Infanterie-Regiments

Kronprinz mit Rg v. 10. Oktober 1877 (510[d]) in das 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland; — Eichhorn mit Rg v. 7. August 1877 (509[c]) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — Freiherr Schenk von Geyern mit Rg v. 26. Oktober 1876 (8[a]) — und Gustav Förderreuther mit Rg v. 8. Oktober 1877 (510[c]) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor; — Schuchardt des 1. Infanterie-Regiments König mit Rg v. 11. Juni 1877 (508[d]) in das 5. Jäger-Bataillon; — Arnold mit Rg v. 19. Januar 1878 ($^1/_2$) im 9. Jäger-Bataillon; — ferner als außeretatsmäßig: Gollwitzer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer mit Rg v. 5. Juli 1877 in das 4. Feld-Artillerie Regiment König; — dann Loë des Infanterie-Leib-Regiments mit Rg v. 1. November 1877, — Eder — und Benedikt des 1. Infanterie-Regiments König, ersterer mit Rg v. 21. Oktober 1877, letzterer mit Rg v. 8. April 1878, — Schaller des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Brug des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern, beide mit Rg v. 1. August 1877, — Reischl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich mit Rg v. 1. September 1877, — Freiherr von Godin des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen mit Rg v. 5. l. Mts, — endlich Günther der Eisenbahn-Kompagnie mit Rg v. 1. September 1877, sämmtliche in das Ingenieur-Korps.

III. Reaktivirt wird:

der Sekond-Lieutenant a. D. Dörner als Adjutant beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt unter Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant.

IV. Befördert werden:

zum Hauptmann:

der Premier-Lieutenant Koch (17) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, als Kompagnie-Chef im 4. Jäger-Bataillon;

zu Rittmeistern:

die Premier-Lieutenants von Madroux (20), kommandirt zum Generalstab, im 2. Uhlanen-Regiment König, — Freiherr von Seefried auf Buttenheim (19) vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Sandner (18) vom 2. Cuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, letztere beide als Eskadrons-Chefs;

zu Premier-Lieutenants:

die Sekond-Lieutenants Graser (18), Adjutant im 10. Jäger-Bataillon, — Freiherr Kreß von Kreßenstein (17) vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen — und del Moro (16) im 1. Train-Bataillon;

zu Sekond-Lieutenants:

die Portepee-Fähnriche Mayer (22) im Infanterie-Leib-Regiment, — Schmidt (10) im 1. Infanterie-Regiment König, — Reber (11) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Rupp (18) im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Schauer (14) vom 8. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Lambert (21) vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Schmitt (20), beide im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ritter (17) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Kohnke (26) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Gerl (23) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Berthold (25) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Gürster (19) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Pracht (16) vom 6. im 3. Jäger-Bataillon, — Mergler (13) im 5. Jäger-Bataillon, — Delamotte (15) im 10. Jäger-Bataillon, — ferner Pöllmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Krantz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — und Croissant im Ingenieur-Korps, letztere drei außeretatsmäßig; — endlich die Vicefeldwebel der Reserve Anton Müller (24) im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Gustav

Zölsmann (27), Nürnberg, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — ersterer unter Versetzung in die Aktivität, letzterer unter Belassung im Beurlaubten-Verhältniß.

V. Charakterisirt werden:

als Oberstlieutenants:

die Majore z. D. und Landwehr-Bezirks-Kommandeurs Emonts in Hof, — Neumeyer in Weilheim — und Vetterlein in Vilshofen, — dann der Major z. D. Jungermann, Landwehr-Referent beim General-Kommando II. Armee-Korps.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 6504. München, 7. Mai 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds den Sekond-Lieutenant Karl des 8. Infanterie-Regiments Pranckh (Landwehr) auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

am 5. ds den Major z. D. Freiherrn von Reichlin-Meldegg, — die Hauptleute z. D. Bauer — und von Schab, dieser bisher Adjutant beim Landwehr-Bezirk Ingolstadt, auf Nachsuchen mit Pension und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden.

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Eintheilung des ältesten Hauptmanns vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im Stabe dieses Regiments;

die Kommandirung des Sekond-Lieutenants Freiherrn von Strauß des 10. Jäger-Bataillons zur Dienstleistung im 2. Train-Bataillon;

die Beförderung der Offiziers-Aspiranten Hans Dannhorn des 1. Pionier-Bataillons, — Ignaz Dicker — und Eugen End des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer zu Portepee-Fähnrichen in den genannten Truppentheilen.

Die Sekond-Lieutenants Schaller, — Brug, — Günther, — Reischl, — Eder — und Loë des Ingenieur-Korps wurden zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandirt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sirt, Major z. D.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. Zerzog, Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 18. April zu Bayreuth;

der Major à la suite f. E. Freiherr von Hornstein, Ritter des Malteser-Ordens, am 22. April zu Laufen;

der Sekond-Lieutenant Schüßler des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor (Landwehr) am 26. April zu Nürnberg;

der Generalmajor a. D. Schäzler, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Inhaber des königlich preußischen rothen Adlerordens 2. Klasse, am 30. April zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 15. Mai 1878.

Nro. 5806. München, 5. Mai 1878.

Betreff: Generalstabsstiftung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Oktober v. Js die Antheilnahme des Generalstabes der bayerischen Armee an der durch Reichsgesetz, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinnes aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/71", vom 31. Mai 1877, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres begründeten Stiftung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Mit Bezugnahme hierauf werden nachstehend das vorbezeichnete Reichsgesetz, die Stiftungs-Urkunde und das Statut der Generalstabsstiftung zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abdruck.

(Nr. 1198.) Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg von 1870/71". Vom 31. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Aus dem Reingewinn des von dem großen Generalstabe redigirten Werkes „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" wird die Summe von dreihunderttausend Mark dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu errichten, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch den Chef des Generalstabes der preußischen Armee nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungs-Urkunde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. **Bismarck.**

Abdruck.

(Nr. 1230.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung. Vom 21. März 1878.

Auf Ihren Bericht vom 15. März d. J. will Ich hierdurch mit der Mir durch das Gesetz vom 31. Mai 1877, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem

großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" (Reichs-Gesetzbl. S. 523), zur Verfügung gestellten Summe von dreihunderttausend Mark eine Stiftung begründen, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden. Ich verleihe dieser Stiftung auf Ihren Antrag den Namen „Generalstabsstiftung" und ertheile dem anliegenden Statut derselben hierdurch Meine Genehmigung. Diese Meine Ordre und das Statut der Stiftung sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. März 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegsminister.

Abdruck.

Statut
der
Generalstabsstiftung.

(Gesetz vom 31. Mai 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 523.)

---

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen:

„Generalstabsstiftung".

Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Berliner Stadtgericht.

§. 2.

Zweck der Stiftung ist:

durch Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens

zu fördern,

ttelten und strebsamen Offizieren und Beamte
lstabes der genannten Armeen in ihrem Beruf
n und ihnen bezw. ihren Hinterbliebenen bei
ten Verlusten, Krankheiten und Unglücksfällen zeit
ützungen zu gewähren, auch geeignetenfalls in g
solche Personen, die im Generalstabsdienste ihre G
opfert haben, zu berücksichtigen.

em unter lit. b bezeichneten Zwecke darf höchster
Stiftungseinkünfte verwendet werden.

§. 3.

Stiftung wird durch den Chef des Generalstabe
Armee verwaltet, dem zu diesem Zwecke eine
er dem Namen: „Verwaltungskommission der Ge
g" zur Seite steht. Der Chef des Generalstabe
Zusammensetzung dieser Kommission und ernennt

Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§. 4.

Stiftungsvermögen, welches aus der durch das
Mai 1877 überwiesenen Summe von 300,000 M
ldet wird, ist anzulegen:

tragenden Schuldverschreibungen des Reichs oder
staats, bezw. in solchen Schuldverschreibungen,
sung vom Reich oder einem Bundesstaat gesetzlic



Die geldwerthen Dokumente und der Baarbestand des Stiftungsvermögens werden bei der General-Militärkasse in Berlin aufbewahrt.

§. 5.

Der Chef des Generalstabes der preußischen Armee entscheidet nach Anhörung der Verwaltungskommission über die bestimmungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere darüber, ob und in welcher Höhe militärwissenschaftliche Arbeiten, mit denen nicht nur Generalstabsoffiziere, sondern auch andere Offiziere des Reichsheeres betraut werden können, durch Beihülfen zu fördern, ob werthvolle Manuskripte, Bücher oder Kartensammlungen ꝛc für die Bibliotheken des Generalstabes anzukaufen und inwieweit Unterstützungen im Sinne des §. 2 b zu gewähren sind.

Für die Verfügung über die Stiftungseinkünfte ist, vorbehaltlich der im letzten Satze des §. 2 angeordneten Einschränkung, in erster Reihe das innerhalb der Gesammtheit der deutschen Militärkontingente hervorgetretene Bedürfniß maßgebend, jedoch ist dabei das Verhältniß der Stärke der einzelnen Kontingente thunlichst zu berücksichtigen.

Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, werden den Einkünften der folgenden Jahre zugerechnet.

§. 6.

Ueber die Anlegung des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich — so lange der Generalstab keine selbständige Kassenverwaltung hat — von der Königlich preußischen General-Militärkasse Rechnung gelegt, deren Abnahme durch das Königlich preußische Kriegsministerium erfolgt.

Die Rechnungen unterliegen der Revision des Rechnungshofes des Deutschen Reichs.

§. 7.

Der innere Geschäftsgang bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens wird von dem Chef des Generalstabes der preußischen Armee geregelt.

Nro. 5310. München, 6. Mai 1878.

Betreff: Bestimmungen über die Gewährung von Dienstwohnungen im Bereiche der Militär-Verwaltung.

Die in den „Bestimmungen über die Gewährung von Dienstwohnungen im Bereiche der Militär-Verwaltung“ vom 30. März 1878 (Verordnungsblatt Nro. 15) unter §. 3 Abschnitt C Ziff. 2 und 3 aufgeführten Dienstwohnungs-Inhaber sind auch nach dem 1. April 1878 zum Empfange der in der Unterbeilage zur Beilage Nro. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungsblatt Nro. 14) für die betreffenden Stellen normirten Feuerungs-Materialien in natura gegen Rücklaß von $^1/_6$ des Personal-Servises berechtigt.

Hiernach modifizirt sich §. 3 der erwähnten Bestimmungen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 5186. München, 7. Mai 1878.

Betreff: Stiftung des Generalmajors a. D. Michael Schenk.

Seine Majestät der König haben die von dem verlebten Generalmajor Michael Schenk mit einem Kapital von 1000 fl. = 1714 ℳ 29 ₰ begründete Stiftung zu Gunsten von Unteroffizieren der beiden Pionier-Bataillone als „Michael Schenk'sche Stiftung“ unter allerhuldvollster Anerkennung des von dem Stifter bewiesenen wohlthätigen Sinnes allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 6832. München, 15. Mai 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. v. Mts dem Bezirks-Feldwebel Simon Appel des Landwehr-Bezirks München das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, — dann

am 28. v. Mts dem Kommandanten des Invalidenhauses, Obersten von Wendt, für mit 13. ds ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 30. v. Mts den Second-Lieutenant Hartung des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold mit schlichtem Abschiede zu entlassen;

am 2. ds die Zahlmeister-Aspiranten Ludwig Meyer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer — und Michael Mettenleiter vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, ersteren bei der Intendantur der 1. Division, letzteren bei der Intendantur des I. Armee-Korps, zu Assistenten zu befördern;

am 9. ds die charakterisirten Stabsauditeure Freiherr von Godin, — Mehn — und Lampel des Militär-Bezirks-Gerichts München, — dann Stritzl des Militär-Bezirks-Gerichts Würzburg zu wirklichen Stabsauditeuren zu befördern — und

dem Kriegsministerial-Referenten, Regimentsauditeur Habel, den Charakter als Stabsauditeur zu verleihen;

am 10. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Maier vom 10. Jäger-Bataillon zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer auf Nachsuchen zu versetzen; — ferner

zu befördern, und zwar: zum Stabsarzt: den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Bierling (3) vom 2. Jäger-Bataillon im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern; — zum Assistenzarzt 1. Klasse: den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Höhne (4) im 8. Jäger-Bataillon; — zu Assistenzärzten 2. Klasse: die Unterärzte Dr Fikentscher (26) im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland — und Dr Lösch (27) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — dann im Beurlaubtenstande Dr August Schreiber (28) Augsburg;

am 11. ds den Rittmeister à la suite f. C. Freiherrn von Fechenbach zu Laudenbach unter Charakterisirung als Major in die Kategorie der mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere zu versetzen;

am 12. ds den Premier-Lieutenant a. D. Schuster unter die zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

den Vice-Feldwebel der Reserve August Becker unter Versetzung in die Aktivität zum Sekond-Lieutenant (28) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zu befördern. —

Endlich wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Verwendung des Premier-Lieutenants z. D. Schuster als Adjutant beim Landwehr-Bezirk Ingolstadt;

die Beförderung nachgenannter einjährig freiwilliger Aerzte zu Unterärzten, nemlich: Dr Ferdinand Bechmann vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 2. Pionier-Bataillon, — Johann Ott vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Pionier-Bataillon, — Carl Seydel vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon — und Dr Wilhelm Sator vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 10. Jäger-Bataillon, — sämmtlich unter Beauftragung mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Die nachgenannten Sekond-Lieutenants des Ingenieur-Korps wurden, wie folgt, eingetheilt:

Croissant beim 1., — Benedikt — und Freiherr von Godin beim 2. Pionier-Bataillon, — Schaller — und Brug bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, — Günther

bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim, — Reischl — und Loë bei der 1., — dann Eder bei der 2. Ingenieur-Direktion.

Nro. 6493. München, 6. Mai 1878.

Betreff: Höchste Loos- und Abschlußnummern des Jahrgangs 1877.

Die gezogene höchste Loos-Nummer im Aushebungs-Bezirk Tirschenreuth für 1877 ist nicht 212 sondern 214, was für Berichtigung der tabellarischen Uebersicht ausgesetzten Betreffs bekannt gegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Harscher, Major.

Gestorben sind:

der Sekond-Lieutenant Kling des 9. Infanterie-Regiments Wrede (Landwehr) am 28. April zu Krumbach;

der Major a. D. Saurer am 29. April zu Passau;

der Premier-Lieutenant Hirsch des 6. Jäger-Bataillons am 10. Mai zu Erlangen.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nro. 20 Seite 217 Zeile 16 von oben soll es statt „8. April 1877" heißen: „8. April 1878".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 22.** 23. Mai 1878.

Nro. 5902. München, 18. Mai 1878.

Betreff: Exerzir-Reglement für die k. b. Fuß-Artillerie.

Die Inspektion der Artillerie und des Trains ist mit der Drucklegung des Anhangs I, II und III, sowie der hiernach nothwendig gewordenen Zusätze und Abänderungen zum „Exerzir-Reglement für die k. b. Fuß-Artillerie. I. Band. Ausbildung zu Fuß. München 1874." beauftragt. Die Vertheilung dieser Anhänge 2c. 2c. hat nach Maßgabe der Tabelle zum Kriegsministerial-Rescript vom 12. August 1874 Nro. 14306 zu geschehen und tritt mit Emanirung derselben der bisherige Anhang I und II außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 5332. München, 20. Mai 1878.

Betreff: Waffeninspizirung 1876/77.

Die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums ist mit der Vertheilung der „Uebersicht von den Ergebnissen der pro 1876/77 stattgehabten Waffeninspizirungen, betreffend die Behandlung der Waffen Seitens der Truppen" beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 7221. München, 21. Mai 1878.

Betreff: Pferde-Entschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen in Betreff der Zahlung und Liquidirung der Pferde-Entschädigungsgelder für je ein Dienstpferd der als Adjutanten fungirenden Lieutenants wird Folgendes bestimmt:

1) Zum Empfange der Entschädigung zur Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes — im Betrage von 825 ℳ für 5 Jahre — sind die als Adjutanten eines Truppentheils oder einer Militär-Behörde kommandirten Lieutenants berechtigt, welche mindestens eine etatsmäßige Ration beziehen und auf ein Chargenpferd keinen Anspruch haben.
2) Jedem vom 1. April d. Js ab neu eintretenden Adjutanten ist auf seinen Antrag die Entschädigung für die 5jährige Dauer im Voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt:
   a) für diejenigen Adjutanten, welche Gehalt und Adjutanten-Zulage von einem Truppentheil empfangen, von diesem vorschußweise aus den bereitesten Kassenbeständen;
   b) für die übrigen Adjutanten auf Anweisung des Kriegsministeriums auf die General-Militär-Kasse.

3) Findet eine Vorauszahlung nicht statt, so wird am Schlusse jedes Etatsjahres bezw. beim Aufhören der Berechtigung der fällige Theil der Entschädigung für jeden Monat mit 13,75 ℳ gewährt.

In derselben Weise werden für die Folge die zur Zeit bereits fungirenden und diejenigen Adjutanten abgefunden, welche nach Ablauf der fünfjährigen Dauer erneuten Anspruch auf das Pferde-Entschädigungsgeld haben. In letzterem Falle ist der Anspruch auf nochmalige Vorauszahlung ausgeschlossen.

4) Die laufende Entschädigung für die unter 2a) und 3 gedachten Adjutanten ist von den Truppen in den ersten Tagen des Monats April für das abgelaufene Etatsjahr, mit den Quittungen der Empfänger belegt, bei der zuständigen Intendantur zu liquidiren und von dieser nach erfolgter Revision alsbald dem Kriegsministerium zur definitiven Verrechnungseinweisung vorzulegen.

Für diejenigen Empfangsberechtigten, welche ihre Gebührnisse von der General-Militär-Kasse bezw. einer Korps-Zahlungsstelle erhalten, sind die Seitens der nächst-vorgesetzten Behörde aufgestellten Liquidationen unbelegt zu demselben Zeitpunkte oder beim Aufhören der Berechtigung beim Kriegsministerium, eventuell nach vorgängiger Prüfung und Feststellung durch die zuständige Intendantur, behufs der noch vor dem Final-Abschlusse zu bethätigenden Anweisung auf die General-Militär-Kasse zur Verrechnung bei Kapitel 19 Titel 3 zu liquidiren.

5) Zur Deckung der aus den Truppenkassen — 2a) — empfangenen und offen gebliebenen Vorschüsse werden die nach 4 liquidirten Beträge einbehalten.

6) Bei Veränderungen in der Besetzung der Adjutantenstellen kommen für den Beginn und das Aufhören des Anspruchs auf die qu. monatlichen Entschädigungsbeträge die rücksichtlich der Gewährung der Adjutanten-Zulage bestehenden Grundsätze zur Anwendung.

7) Neben der vorschußweise gewährten Gesammt-Entschädigung sind Darlehen aus dem Offiziers-Unterstützungsfond nach Maßgabe der instruktiven Bestimmungen — Beil. zum lith. K.-M.-R. vom 10. Februar 1870 Nro. 1856 — zulässig.

,.. ... ...ag gezahl
ı einer durch die dem Offizier vorgesetzte B
timmenden Kommission, bestehend aus einem St
em Hauptmann oder Rittmeister, einem Lieutenant
ilitär-Veterinär in Bezug auf seine Brauchbar
glich zu untersuchen und darüber eine Verhandl
iehmen, welcher das National beizufügen ist.
mmission gehörenden Offiziere sind möglichst d
rnisonsorte, wo die Untersuchung stattfindet, zu en
Ist ein Militär-Veterinär nicht am Orte, so
en Stelle ein amtlicher Thierarzt treten. Ist
her nicht vorhanden, so genügt die Begutacht
igen Kommissions-Mitglieder. Die Militär-V
alten für ihre Betheiligung an der kommissarischen
hung keine Entschädigung, dagegen ist dem Civil-Th
Vergütung nach der für einmalige Untersuchun
rdes bestehenden Taxe zu zahlen.
Diese Kosten sind mit der Quittung des Empfängers
h erfolgter Feststellung durch den Korps-Stabs-V
der Intendantur bezw. hinsichtlich derjenigen Pfer
che die Entschädigung im Voraus vom Kriegsmini
ewiesen ist, bei diesem zur Liquidation zu bringe
Die Anweisung erfolgt auf die General-Militär
Verrechnung beim Kapitel 19 Titel 3 des Militär
welchem Zwecke die Intendanturen die eingekon
idationen nach Prüfung und Feststellung dem
sterium in Vorlage zu bringen haben.
n das Pferd, für welches die volle fünfjährig
iauna vorschußweis...



Dem Berichte ist die nach dem Ankauf aufgenommene Verhandlung nebst National, sowie der Sektionsbericht und an Stelle des letzteren bei einem unbrauchbaren Pferde die von einer nach 8 zu bildenden Kommission ausgestellte Unbrauchbarkeits-Erklärung unter Angabe des etwaigen Erlöses beizufügen.

Militär-Veterinäre haben sich der Sektion und der Berichterstattung darüber unentgeltlich zu unterziehen. Würden durch Zuziehung eines Civil-Thierarztes Kosten für Anfertigung des Sektionsberichtes entstehen, so genügt das Attest des direkten Vorgesetzten über den erfolgten Tod des Pferdes.

10) Beim Ausscheiden eines Offiziers als Adjutant vor Ablauf der fünfjährigen Dauer ist der Vorschußrest bezw. der Betrag für die noch nicht abgelaufene Dauer der Vorauszahlung, event. unter Zuhilfenahme des Erlöses für das verkaufte Pferd demjenigen Truppentheil, welcher den bezüglichen Vorschuß von 825 *M.* gezahlt hat, bezw. dem Kriegsministerium zur Einziehung zu offeriren.

Wird indessen ein Adjutant unter Belassung in diesem Kommando vom Lieutenant zum etatsmäßigen Hauptmann befördert, oder tritt er als Hauptmann in die Truppe zurück, so kann in besonders motivirten Fällen mit Genehmigung des Kriegsministeriums die Rückzahlung des Vorschusses in monatlichen Raten von mindestens 13,75 *M.* erfolgen.

11) Der kriegsministerielle Erlaß vom 25. Februar 1875 Nro. 2766 — V.-Bl. Seite 52 — tritt hierdurch außer Kraft.

12) Die pro April l. J. bereits gezahlten Monatsbeträge sind den Empfängern auf die gemäß Ziff. 2 zu leistenden Vorauszahlungen bezw. auf die gemäß Ziff. 3 mit Ablauf des Jahres 1878/79 fällig werdende Jahresquote anzurechnen und hat deren definitive Verrechnung erst mit der Einweisung der nach Maßgabe der Ziff. 4 dem Kriegsministerium einzureichenden Liquidationen bei der General-Militär-Kasse zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 7220. München, 22. Mai 1878.

Betreff: Vorschriften für den Unterricht der Infanterie, IX. Theil, §. 39.

Die im §. 39 des IX. Theiles der Vorschriften für den Unterricht der Infanterie enthaltenen Bestimmungen, einen normalen Wechsel der im Dienstgebrauche befindlichen und der in den Magazinen aufbewahrten Gewehre betreffend, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Ein solcher Wechsel wird daher nicht mehr statthaben, vielmehr sollen sämmtliche im Friedensgebrauche der Truppen befindlichen Handfeuerwaffen ständig, bis zum eventuellen Unbrauchbarwerden in Benützung verbleiben.

Demgemäß sind im Eingangs erwähnten §. die beiden letzten, dem Worte „beibehalten", nachfolgenden Sätze zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 7129. München, 23. Mai 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds den Sekond-Lieutenant Gerstl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann (Reserve) mit schlichtem Abschied zu entlassen;

am 13. ds den Sekond-Lieutenant Scherer des 8. Infanterie-Regiments Pranckh (Landwehr) auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 14. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General-Lieutenant Grafen zu Pappenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes mit Schwertern des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 18. ds dem Obersten und Pionier-Inspekteur Koch, Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor den nachgesuchten Abschied mit Pension zu bewilligen;

ferner zu versetzen: den Chef der Eisenbahn-Kompagnie, Major Macco, als Kommandeur zum 1. Pionier-Bataillon; — die Hauptleute Kreuzer, Kompagnie-Chef im 1. Pionier-Bataillon, in dieser Eigenschaft zur Eisenbahn-Kompagnie, — Steinmetz von der 1. Ingenieur-Direktion — und Gaa, bisher à la suite des Ingenieur-Korps und kommandirt zur Fortifikation Ulm, zum 1. Pionier-Bataillon, beide als Kompagnie-Chefs;

den Hauptmann Ritter von Ströbel von der Kompagnie-Chefstelle im 2. Pionier-Bataillon zu entheben;

den Kommandeur des 1. Pionier-Bataillons, Oberstlieutenant Staudacher, unter Verleihung des Ranges und der Kompetenzen eines Regiments-Kommandeurs zum Sektions-Chef für den Ingenieur-Truppendienst bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, — dann den Hauptmann Sckell zum Kompagnie-Chef im 2. Pionier-Bataillon zu ernennen; — endlich

den Hauptmann Bay, bisher Kompagnie-Chef im 1. Pionier-Bataillon, à la suite des Ingenieur-Korps zu stellen und dessen Kommandirung zur Fortifikation Ulm zu verfügen;

den Oberapotheker Weyh vom Garnisons-Lazareth Augsburg auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Im 8. Infanterie-Regiment Pranckh wurde der Regiments-Adjutant, Premier-Lieutenant Leichtenstern, auf Nachsuchen der Adjutantenfunktion enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant

und Bataillons-Adjutant Rebay von Ehrenwiesen zum Regiments-Adjutanten — und der Sekond-Lieutenant von Furtenbach zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro. 6886. München, 17. Mai 1878.

Betreff: Bahneröffnungen.

Die Bahnstrecke Schnabelwaid — Kirchenlaibach — Holenbrunn ist am 15. d. Mts dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Sewalder, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 15. Mai zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 29. Mai 1878.

St.-M. d. J. Nr. 5943.
K.-M. Nr. 6646.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 19. Oktober v. Js (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern S. 531) folgt nachstehend ein im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 234 veröffentlichtes Ausschreiben des Reichskanzlers vom 24. v. Mts
München, den 12. Mai 1878.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Ausland betr.

Der Generalsekretär:
v. Schlereth
Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August v. Js (Centralblatt 1877 S. 427) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Stabsarzt Dr Gutschow in Yokohama auf Grund des §. 41 Nro. 2 und 3 des ersten Theiles der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nro. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Hinzuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 24. April 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nro. 7435. München, 25. Mai 1878.

Betreff: Dienstverhältnisse der Intendanturbeamten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. März l. Js allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die nicht mit Vorstandsstellen beliehenen Intendanturbeamten des Friedensstandes und bei den stellvertretenden Intendanturen, unter Ausscheidung aus ihrem derzeitigen doppelten Unterordnungsverhältnisse, zu den nur einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordneten Beamten übergeführt werden.

Demgemäß verbleiben in dem doppelten Unterordnungsverhältnisse beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militär-Befehlshabern und zu den Intendanten oder Intendantur-Vorständen resp. zum Kriegsministerium:

die Korps-Intendanten und die Vorstände der Divisions-Intendanturen, sowie deren Vertreter, und außerdem das gesammte mobile Intendantur-Personal, sowie die stellvertretenden Intendanten.

Dagegen sind die Intendantur-Räthe und Assessoren, die Sekretäre, Registratoren und die Sekretariats- und Registratur-Assistenten, ferner die Kanzlisten, soweit sie nicht unter die vorstehende Kategorie fallen, nur mehr dem vorgesetzten Intendanten untergeordnet, wonach die einschlägigen Vorschriften des lithographirten Kriegsministerial-Rescripts vom 26. Februar 1870 Nro. 2600 und der Beilage zum lithographirten Kriegsministerial-Rescript vom 12. Dezember 1872 Nro. 28243 [b] sich modifiziren.

Ferner wird zur weiteren Ausbildung der Organisation der Korps-Intendanturen mit Rücksicht darauf, daß bei dem Umfange, welchen deren Geschäftskreis seit der Errichtung nach und nach erreicht hat, ein Eingreifen in das Detail des Rechnungs- und Liquidationswesens in dem bisher vorgeschriebenen Maße den Korps-Intendanten nicht mehr ermöglicht ist, zu deren Erleichterung den einzelnen Abtheilungen der Korps-Intendanturen die selbstständige Bearbeitung des bei ihnen einschlägigen Rechnungs- und Liquidationswesens, insbesondere die Vollziehung der Feststellungs-Atteste und der Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen übertragen.

Vollzugsbestimmungen für die Intendanturen folgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3330. München, 26. Mai 1878.

Betreff: Ausgaben für Wasserzinse.

Die für die Entnahme von Trink- und Kochwasser für militärische Gebäude und Anstalten an Communen und Wasserwerks-Gesellschaften zu entrichtenden Kostenbeträge (Wasserzinse) sind vom Etatsjahre 1878/79 beginnend von den Verwaltungen, zu deren Ressort das Gebäude gehört, auf ihren eigenen Etat zu verausgaben.

Die entgegenstehende Bestimmung im Schlußsatze der Anmerkung 2 zu §. 5 Ziffer 4 der Beilage 2 zum Reglement über

das Garnisons- und Festungs-Bau-Rechnungswesen vom 22. Februar 1873 (Seite 34) tritt hiemit außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 7540. München, 29. Mai 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestä[illegible]ig haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. ds den Premier-Lieutenant a. D. Holler mit dem Rang vom 1. August 1866 (Pat. Nro. 775) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu reaktiviren;

ferner die Sekond-Lieutenants Schmid des 7. Jäger-Bataillons — und Fischer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — dann den Oberapotheker Spieß (Erlangen) — sämmtliche vom Beurlaubtenstande — auf Nachsuchen zu verabschieden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Die Premier-Lieutenants und Bataillons-Adjutanten Dietrich des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern — und Schlink des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wurden auf Nachsuchen der Adjutantenfunktion enthoben, — dagegen die Sekond-Lieutenants Fischer in ersterem — und Gruber in letzterem Regiment zu Bataillons-Adjutanten ernannt.

Im Ingenieur-Korps wurde der Hauptmann Ritter von Ströbel vom 2. Pionier-Bataillon zur Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt — und der Premier-Lieutenant Krieg von dieser Direktion zum 2. Pionier-Bataillon versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. №. 24. 5. Juni 1878.

Nro. 7743. München, 2. Juni 1878.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Aenderungen derselben im Jahre 1878.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 29. v. Mts die Verlegung des I. Bataillons 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig von Ingolstadt nach Landsberg allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird im Nachgange zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 17. Februar l. Js Nro 2526 (Verordnungs-Blatt Nro 8), ausgesetzten Betreffes, mit dem Beifügen eröffnet, daß diese Dislokations-Aenderung gleichmäßig im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen nach näherer Anordnung des General-Kommandos I. Armee-Korps stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 7793. München, 3. Juni 1878.

Betreff: Das Friedens-Geldverpflegungs-Reglement, hier Erläuterungen.

Die zu dem Geldverpflegungs-Reglement für das bayer. Heer im Frieden unter Einem erlassenen erläuternden und ergänzenden Bestimmungen werden in besonderem Abdrucke bekannt gegeben.

Die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums ist mit der Vertheilung dieses Nachtrages I zu genanntem Reglement beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 7745. München, 5. Juni 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 29. v. Mts den Hauptmann und Batterie-Chef Freiherrn von Reitzenstein des 4. Feld-Artillerie-Regiments König auf Nachsuchen als Kompagnie-Chef zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — dagegen den Hauptmann und Kompagnie-Chef Weiß des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer als Batterie-Chef zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu versetzen;

den Sekond-Lieutenant Horn à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, bisher verwendet bei den Artillerie-Werkstätten, in den etatsmäßigen Stand des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zu versetzen, — dagegen den Premier-Lieutenant Straßner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Truppentheils zum Direktions-Assistenten bei den Artillerie-Werkstätten zu ernennen;

den Sekond-Lieutenant z. D. Mois auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

den Inspektor Engelhardt vom Garnisons-Lazareth Amberg auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Ferner wurde mit der Wirksamkeit vom 1. ds in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Kommandirung des Premier-Lieutenants Schloßer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zur Intendantur des I., — und des Premier-Lieutenants Krämer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zu jener des II. Armee-Korps, für beide zunächst auf die Dauer eines Jahres.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Der Sekond-Lieutenant und Adjutant Emerich des 1. Jäger-Bataillons wurde der Adjutantenfunktion auf Nachsuchen enthoben, dagegen der Premier-Lieutenant Knott dieses Bataillons zum Adjutanten ernannt.

Nro. 7506. München, 29. Mai 1878.

Betreff: Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern rc., hier die Zeughaus-Büchsenmacher.

Der im §. 3 der „Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern in der Gewehrfabrik" für die Aspiranten zu Zeughaus-Büchsenmacher-Stellen bestimmte Kursus in der Geschützgießerei soll von nun an auf eine 6 wöchentliche Dauer beschränkt werden.

Demgemäß ist in der genannten Vorschrift Seite 4 Zeile 8 von unten statt „sechsmonatlichen" zu setzen: „sechswöchentlichen".

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 7218. München, 31. Mai 1878.

Betreff: Ausmusterung der Repertorien zum topographischen Atlas von Bayern.

Repertorien zu den Blättern des topographischen Atlasses von Bayern gelangen Seitens des topographischen Bureaus des Generalstabes vom 1. August l. Js ab nicht mehr zur Abgabe.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 3702. München, 1. Juni 1878.

Betreff: Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Nachtrag IV.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag IV zu den Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen zur Vertheilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 7799. München, 3. Juni 1878.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Nandlstadt (Oberbayern) wurde am 15. v. Mts eine Telegraphenstation mit gemischtem Dienst eröffnet.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. **Xylander**, Oberst.

Gestorben sind:

der Sekond-Lieutenant a. D. Claumüntzer, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes, am 17. April zu Knopfhammer, Bezirksamts Berneck;

der Major a. D. Brucker am 18. Mai zu Bockenheim bei Frankfurt a./M.;

der Major und Batterie-Chef Fahrmbacher des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 25. Mai zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 13. Juni 1878.

Nro. 7337. München, 10. Juni 1878.

Betreff: Remontirung, hier Chargenpferde.

Die für besonders schwere und große Offiziere gewährten Chargenpferde (§. 4 des Remontirungs-Reglements) sind zunächst, gleich den übrigen Remonten, bei dem Truppentheile während eines Jahres der Dressur zu unterstellen und erst nach Umfluß dieser Zeitperiode den Empfangsberechtigten als Chargenpferde zu verabfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 8036. München, 12. Juni 1878.

Betreff: Kommandozulagen, Beihilfen an Unteroffiziere und Viktualien-Portion bei den Truppenübungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 3. Juni l. Js das Nachstehende allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Soweit nach dem Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden bisher nur die halbe Kommando-Zulage zahlbar gewesen ist, wird in Zukunft die ganze Kommando-Zulage gewährt.
2) Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungs-Schein ausscheiden, empfangen eine einmalige Beihilfe von 165 ℳ.
3) Die Bestimmung hinsichtlich der Zuständigkeit der großen Viktualien-Portion im §. 16 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden wird dahin erweitert, daß bei sämmtlichen Uebungen den an denselben theilnehmenden Truppen die bezeichnete Portion auf die ganze Dauer des Kantonnements ꝛc. ꝛc. während der Abwesenheit aus der Garnison zu gewähren ist.

Die Bestimmungen unter 1 und 2 sind als mit dem 1. April l. Js in Kraft getreten anzusehen.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird mit folgenden Bemerkungen bekannt gegeben:

Zu 1) Das Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden erleidet folgende Aenderungen:

Es sind vom §. 47,2 die ersten 6 Absätze, dann das Wort „ganzen“ in der ersten Zeile des siebenten Absatzes und die Anmerkungen * und **, ferner in der Anmerkung ** zu §. 47,3 das Wort „ganze“ und im §. 80,1 und 2 die Worte „ganze oder halbe“ beziehungsweise „ganze“ zu streichen.

Die Einheitssätze und Geldbeträge der Beilage 9 sind — nur nicht bei Nro. 5 — zu verdoppeln. Die Schlußsumme beträgt 132 ℳ.

Zu 2) a) Empfangsberechtigt sind alle dem bayerischen Heere angehörenden Unteroffiziere, welchen die unter 2

obiger allerhöchster Entschließung bezeichneten Voraussetzungen zur Seite stehen. Nach einem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst ist die Beihilfe nicht von Neuem zahlbar.

b) Die Dienstzeit berechnet sich in gleicher Weise, wie der im §. 10 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen 2c. 2c. (Verordnungs-Blatt Nro. 14, Seite 99) gedachte zwölfjährige aktive Dienst.

c) Zur Verrechnung — mit Quittung belegt — gelangen die Beihilfen in der Verpflegungsliquidation desjenigen Monats, in welchem sie gezahlt sind, unter dem neu zu eröffnenden Titel 13ª des Etatskapitels 11 der fortdauernden Ausgaben. Truppen 2c. 2c., welche Verpflegungsliquidationen für Kapitel 11 nicht legen, haben über die gezahlten Beihilfen der Intendantur eine besondere Liquidation einzureichen. In dieser Liquidation beziehungsweise dem Verpflegungs-Rapport ist der Nachweis der 12jährigen aktiven Dienstzeit — durch Angabe des Tages des Diensteseintritts und etwaiger Unterbrechungen sowie des Entlassungstages — zu führen. Die Zahlung erfolgt von demjenigen Truppentheil 2c. 2c., in dessen Verpflegung der Ausscheidende sich zuletzt befunden hat.

Zu 3) Bei den Divisions- und Korps-Uebungen sowie bei den größeren Pionier- und Belagerungs-Uebungen haben auch die an diesen Uebungen theilnehmenden, aus der Garnison nicht abgerückten Truppen auf die große Viktualienportion gemäß §. 19 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden Anspruch; bei den Regiments- und Brigade-Uebungen gebührt solche jedoch nur den in Kantonnements befindlichen Truppentheilen.

Hiernach ändert sich §. 16, Absatz 4 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden und ist die Anmerkung* hiezu zu streichen.

Die durch Ziffer 1 und 2 obiger allerhöchster Bestimmungen etwa veranlaßten Nachliquidationen sind alsbald zu bethätigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 8266. München, 13. Juni 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds die Beorderung des Sekond-Lieutenants Sendtner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zur k. preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu verfügen;

am 9. ds dem Vorstand des Montirungs-Depots Ingolstadt, Obersten z. D. Schultze, den nachgesuchten Abschied mit Pension unter Verleihung des Charakters als Generalmajor zu bewilligen;

den geheimen Kanzlei-Sekretär Breitenbach vom Kriegsministerium für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 8144. München, 6. Juni 1878.

Betreff: Aerztliche Rapport- und Bericht-Erstattung.

Nachdem an Stelle der bisherigen täglichen Standtabelle der Garnisons-Lazarethe (Form. 81) der tägliche Krankenrapport nach Schema Beilage E zu §. 110 des Reglements für die Friedenslazarethe getreten ist, so entfällt auch die auf Grundlage der ersteren anzufertigende monatliche Zusammenstellung des täglichen Standes

an Kranken (Form. 292) Schema Beilage 16 zu „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitäts-Korps §. 43 Ziff. 18[b]".

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Leuk, Generalstabsarzt.

Nro. 7988. München, 7. Juni 1878.

Betreff: Vergütung an Cavalerie-Truppentheile für ihre bei Märschen zc. benützten Krümperpferde und Wagen zu Vorspannleistungen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 2. August 1877 Nro. 11056 (Verordnungsblatt Seite 331) wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Cavalerie-Truppentheilen bei Benützung der Krümperpferde und der ihnen eigenthümlich gehörigen Wagen zu Vorspannleistungen die Vergütung von zwei Drittel der von dem Bundesrathe festgestellten Vergütungssätze stets nur für die Zeit der wirklichen Inanspruchnahme der qu. Fuhrwerke durch die Leistung — mithin bei einer Fahrt von 6 Stunden und darunter zwei Drittel der Hälfte des Tagessatzes, bei einer Fahrt über 6 Stunden zwei Drittel des vollen Tagessatzes — zu gewähren ist. Hiernach wird die Dauer der Rückfahrt einschließlich der Fütterungszeit bei Feststellung der Vergütung nur in den Fällen in Berechnung zu ziehen sein, wo eine Rückkehr nach dem Orte, von welchem die Abfahrt erfolgt ist, wirklich stattgefunden hat.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Director. **Hermann**, Kriegsrath.

Nro. 8173. München, 8. Juni 1878.

Betreff: Reparatur von Gewehr- und Karabiner-Schäften.

Im Nachtrage:

a. zum Anhange zu den Vorschriften für den Unterricht der k. b. Infanterie IX. Theil. Sechste Abtheilung zc.,
b. zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 zc. und
c. zur Instruktion betreffend den Karabiner M/71 zc. ist

1) zu a. Seite 47 Zeile 2 von oben
„ b. „ 114 Zeile 7 von unten
„ c. „ 112 „ 7 von oben
hinter „werden" einzuschalten:

„Diese Reparatur, welche die größte Sorgfalt von Seiten des Büchsenmachers erfordert, ist folgendermaßen auszuführen.

Das Schrauben= beziehungsweise Stiftloch wird bis auf einen Durchmesser beziehungsweise auch bis auf eine Tiefe von 3 mm über die ursprüngliche Größe hinaus aufgebohrt und demnächst quadratisch rein ausgestochen.

Darauf wird ein Holzpflock von entsprechendem Querschnitt und einer so bemessenen Länge, daß derselbe, vollständig eingeführt, mit der Hand noch fest und sicher gefaßt werden kann, derartig eingepaßt, daß er sich ohne Anwendung von Hammerschlägen saugend einführen läßt.

Der alsdann wieder herausgezogene Pflock wird, etwas erwärmt, mit Leim bestrichen und in das erweiterte Schrauben= beziehungsweise Stiftloch vorsichtig — so daß der Leim nicht zu sehr abgestreift wird — hineingeschoben und erst nachdem der Leim vollständig getrocknet mit einem scharfen Messer oder Schneidezeug mit dem Schaft verglichen, worauf dann das Einbohren des neuen Schrauben= oder Stiftloches zu erfolgen hat."

2) Zu b. Seite 121 Zeile 13 von unten hinter „Oehr" einzuschalten:

„dessen Gewinde=Ausgang, soweit solches noch nicht der Fall, um 1 mm auszusenken ist."

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Kriegskommissär a. D. Weiß am 27. Mai zu München;

der Major a. D. von Reger, Ritter 1. Klasse des Militär=Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen Kronen=Ordens 4. Klasse, am 2. Juni zu München;

der Hauptmann a. D. Schels, Ritter 2. Klasse des Militär=Verdienstordens, am 5. Juni zu Aschaffenburg.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 19. Juni 1878.

Nro. 2947. München, 15. Juni 1878.

Betreff: Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier Ergänzungen derselben.

Nachstehende Bestimmungen zur „Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 14. Juli 1876" werden hiemit bekannt gegeben:

1.

Sämmtliche Lazarethe sind durch die Korps-Generalärzte anzuweisen, außer der Charpie auch die Jute als Verbandmittel zu benutzen und den Gebrauch der ersteren nur auf solche Fälle zu Zu §. 7 Beilag

beschränken, in denen nach den bisherigen Erfahrungen die Jute sich nicht als verwendbar erwiesen hat.

Die für die Lazarethe erforderliche Jute ist nicht anzukaufen, sondern von dem Train-Depot zu entnehmen, um auf solche Weise einen geregelten Auffrischungs-Modus der daselbst für die Feld-Sanitäts-Formationen aufbewahrten Verband-Jute herbeizuführen.

2.

zu §. 21. Einjährig-freiwilligen Pharmazeuten, welche von dem Orte ihres Dienstantritts nach einem andern Garnisonort abkommandirt werden, kann als Entschädigung für die von ihnen am ersteren Ort über den Zeitpunkt der Abkommandirung hinaus entrichtete Wohnungsmiethe der einmonatliche Betrag des Sommer-Servises nach B. 11 des Servistarifs gewährt werden.

3.

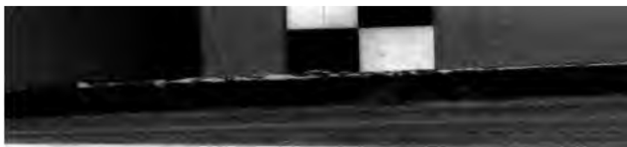
u §. 21. Zu den größeren Dispensir-Anstalten gehören schon die Dispensir-Anstalten 2. Kl. für 2 bis 3 Bataillone, in denen instruktionsmäßig 1 Assistenzarzt und ein Pharmazeut, ersterer für das Verbandmittel-Geschäft, letzterer für das Dispensirgeschäft vorhanden sein sollen.

4.

22 bezw. ge 12 u. 27. Zur Bereitung des Elixir amarum der Pharmacopoea militaris Borussica ist das Extractum Absinthii der Pharmacopoea Germanica in demselben Gewichts-Verhältnisse zu verwenden, wie das bis zum Erscheinen dieser Pharmakopoe gemäß jener für das Königreich Bayern v. J. 1859 officinell gewesene Extractum Absinthii. Doch wird bei der stärkeren Wirkung des erstgenannten Extrakts die Dosis des daraus bereiteten Elixirs angemessen zu verringern sein, worauf Seitens der Militärärzte auch die Lazarethgehülfen bezüglich des von ihnen auf Märschen von dem in Rede stehenden Elixir geführten Vorrathes entsprechend aufmerksam zu machen sind.

5.

§. 33. Die aus ausrangirten Wäschebeständen zu Verbandzwecken auszusondernde alte Leinwand ist nicht bloß von Nähten und Säumen,



sondern auch von allen anderen zu Verbandmaterial unbrauchbaren Stücken zu befreien, auch dürfen die kleinsten Leinwandstücke, welche zum Verbrauch als solche bestimmt sind, nicht unter 16 cm im □ und die zur Anfertigung von Charpie zu verwendenden nicht unter 8 cm im □ groß sein. Hinsichtlich der Auffrischung der alten Leinwand hat künftighin die im §. 33 gegebene Bestimmung entsprechende Beachtung zu finden.

6.

Gegen den Ersatz von blauen Schutzbrillen an solche Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in Folge von Augenleiden, die sie sich während ihres aktiven Dienstes zugezogen hatten, bereits mit einer dergleichen Brille versehen worden waren, ist nichts zu erinnern, sobald militärärztlicher Seits bescheinigt wird, daß der Ersatz nothwendig und der denselben bedingende Zustand der Augen mit demjenigen in Zusammenhang steht, welcher die erste Verabfolgung der Brille nothwendig machte. Zu §.

7.

Bei vorkommender Undichtigkeit des Glasstöpselverschlusses der Flaschen in den Lazarethgehülfen-Arznei- und Bandagentaschen, namentlich der Kavallerie-Truppentheile sind die Glasstöpsel nachzuschleifen, bezw. ist bei den Flaschen von Spiritus aethereus der Glasstöpsel durch einen Korkstöpsel zu ersetzen. Für die Zukunft ist dahin zu wirken, daß die Flaschen für die Arznei- und Bandagentaschen, wie überhaupt alle Flaschen mit Glasstöpsel, gleich bei ihrem Eingang auf die Dichtigkeit des Verschlusses geprüft und bei ungenügendem Befunde dem Lieferanten zurückgegeben werden. Zu §. 61 Beilage

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 8565. München, 19. Juni 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 13. ds den Kommandeur des 2. Jäger-Bataillons, Oberst-Lieutenant Hanfstingl, mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden, — dagegen den Major Dohrer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, als Kommandeur zum 2. Jäger-Bataillon zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Faber der Funktion als 2. Train-Depot-Offizier im 1. Train-Bataillon auf Nachsuchen zu entheben;

den Sekond-Lieutenant Lindner des 9. Infanterie-Regiments Wrede (Landwehr) behufs Uebertritts in den k. preußischen Militär-Justizdienst auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Sekond-Lieutenant Vetter des 4. Chevaulegers-Regiments König (Reserve) in gleichem Verhältniß zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland auf Nachsuchen zu versetzen;

den Veterinär 2. Klasse Frey des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer auf Nachsuchen aus dem aktiven Dienste zu entlassen und zur Landwehr (Zweybrücken) zu versetzen;

am 14. ds den bisherigen Direktor der Geschützgießerei, Hauptmann Jamin à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, als Batterie-Chef zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter auf Nachsuchen zu versetzen, — dann den Unterdirektor des genannten technischen Instituts, Hauptmann Hütz à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors — und den Premier-Lieutenant Dillmann des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter unter Stellung à la suite dieses Truppentheils mit Wahrnehmung der Geschäfte des Unterdirektors daselbst zu beauftragen;

den Sekond-Lieutenants Landmann des 2. Jäger-Bataillons — und Beckh des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, ersterem den Rang vom 11. Oktober 1870 (871 [a]), letzterem vom 4. August 1872 (440 [a]) zu verleihen;

den Stabsarzt Dr Schlagintweit des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 16. ds die Sekond-Lieutenants Geißer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Seyfried — und Gräßmann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Bauer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Wißmiller des 1. — und Dunzinger des 9. Jäger-Bataillons, — dann den Veterinär 1. Klasse Wucher (Ansbach), sämmtliche vom Beurlaubtenstande, auf Nachsuchen zu verabschieden.

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Beorderung des Sekond-Lieutenants Ball des 1. Train-Bataillons zur Probedienstleistung als 2. Train-Depot-Offizier in diesem Bataillon.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Im 2. Cuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich wurde der Premier-Lieutenant und Adjutant Freiherr von Bonnet zu Meautry dieser Funktion auf Nachsuchen enthoben, — dagegen der Sekond-Lieutenant Freiherr von Hofenfels zum Adjutanten ernannt.

Nro. 8143. München, 14. Juni 1878.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten.

In dem mit Verordnungs-Blatt Nro. 9 l. Js veröffentlichten Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung

von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, ist unter Lit. C a, bb, III. 3 (pag. 99) zu setzen:

„die öffentliche Handels-Lehranstalt in Leipzig".

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 6012. München, 15. Juni 1878.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Etatsjahre 1877/78 verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der k. General-Kommandos sind im Etatsjahre 1877/78 im Ganzen 6 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen 2c. verausgabten Naturalien erhoben worden und zwar:

		Davon wurden erachtet für		
	Ueberhaupt:	begründet:	theilweise begründet:	unbegründet:
beim I. Armee-Korps	3	2	1	—
beim II. Armee-Korps	3	3	—	—
Summe:	6	5	1	—

In drei Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen begründet erkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material stattgefunden.

Zwei Magazins-Verwaltungen wurden wegen Herstellung von Zwieback, welcher zur Abgabe nicht geeignet befunden wurde, von der zuständigen k. Intendantur zum Ersatz der Herstellungskosten angewiesen; mit Rücksicht auf bestandene Entschuldigungsgründe

wurde jedoch in einem Falle die treffende Magazins-Verwaltung durch das Kriegs-Ministerium von dem ihr auferlegt gewesenen Gelderſatze wieder entbunden. Der unbrauchbare Zwieback wurde veräußert.

In einem weiteren, die Beanstandung von Haber betreffenden, aber nur theilweise begründet befundenen Falle wurde von einem Ersatze Umgang genommen, weil die Beschwerde nicht zunächst der einschlägigen Verwaltungsbehörde mitgetheilt wurde, welcher der Lieferungs-Vertrag vorgelegen ist und welche den Lieferanten zum Austausch hätte veranlassen müssen, und weil auch der betreffende Haber bereits an die Empfangsberechtigten vertheilt war. Uebrigens wurde von der einschlägigen k. Intendantur das Erforderliche veranlaßt, daß fernerhin auch in der fraglichen Garnison nur Naturalien von vorschriftmäßiger Beschaffenheit zur Abgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

In Vertretung:

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Director. **Backert,** geh. Kriegsrath.

Nro. 8554. **München, 15. Juni 1878.**

Betreff: Kosten für die Effekten-Beförderung beim Transport eines Truppentheiles mit der Eisenbahn.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß bei der Beförderung eines Truppentheiles mit der Eisenbahn, sei es mit fahrplanmäßigen oder mit Militär-Zügen — ausgenommen bei Garnison-Veränderungen — für Rechnung der Militär-Fonds im Allgemeinen nicht mehr Effekten mitgeführt werden dürfen, als auf den dem betreffenden Truppentheil zuständigen Vorspannwagen fortzuschaffen sind. Hiernach dürfen die Kosten für die Effekten-Beförderung nur in Grenzen des aus den Bestimmungen im Passus 1 b und 1 d der Instruktion vom 28. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Verordnungs-Blatt

Nro. 63) sich ergebenden Gewichts, jedoch nach Abzug der frei zu befördernden 50 Pfd. für jeden Offizier und Beamten im Offiziersrang (conf. §. 7 letzter Absatz des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf deutschen Bahnen vom Jahre 1870) in Ausgabe zugelassen werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

	In Vertretung:
v. Feinaigle,	**Backert,**
General-Verwaltungs-Direktor.	geh. Kriegsrath.

Nro. 7191. München, 18. Juni 1878.

Betreff: Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Nachtrag V.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wird der Nachtrag V zu den Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen zur Vertheilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 8441. München, 18. Juni 1878.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro II. Quartal 1878/79.

Die im II. Quartale 1878/79 — Juli, August und September 1878 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungs-Zuschüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unteroffiziere		der Mannschaft	der Unteroffiziere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Korps.			**II. Armee-Korps.**		
Augsburg	16	24	Amberg	17	26
Benediktbeuern . .	21	32	Ansbach	16	24
Burghausen . . .	19	29	Aschaffenburg . .	18	27
Dillingen	18	27	Bamberg	17	26
Eichstädt	17	26	Bayreuth	18	27
Freysing	18	27	Erlangen	17	25
Fürstenfeld (Bruck) .	15	23	Forchheim	15	22
Gunzenhausen . .	16	24	Germersheim . .	20	30
Ingolstadt	18	27	Hof	15	23
Kempten	17	25	Kaiserslautern . .	20	30
Landsberg	21	31	Kissingen	17	26
Landshut	17	26	Kitzingen	16	24
Lechfeld (Schwabmünchen) . . .	18	27	Landau	20	30
			Neumarkt	16	24
Lindau	17	26	Neustadt a/A. . . .	16	24
Mindelheim . . .	18	27	Neustadt a.d./W.N. .	15	22
München	16	24	Nürnberg	18	27
Neuburg a./D. . .	17	26	Schwabach . . .	16	24
Neu-Ulm	18	27	Speyer	18	27
Passau	17	26	Sulzbach	16	24
Regensburg . . .	16	24	Würzburg . . .	17	25
Straubing . . .	16	24	Zweybrücken . . .	19	28
Traunstein . . .	15	23			
Vilshofen	16	24			
Wasserburg . . .	23	34			
Weilheim	20	30			

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

In Vertretung:

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor.

Backert, geh. Kriegsrath.

Gestorben sind:

der Regimentsquartiermeister a. D. Lehner am 7. Juni zu München;

der Oberauditeur a. D. Hauttmann am 11. Juni zu Passau.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro. 22 vom Jahre 1871, Seite 163, Zeile 11 von unten, ist anstatt: „Joseph Dirnberger" zu lesen: „Sebastian Dirnberger".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 28. Juni 1878.

Nro. 8466. München, 25. Juni 1878.

Betreff: Pferde-Rüstung der Offiziere.

Unter Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 20. März 1876 Nro. 2613, Verordnungs-Blatt Seite 206, wird für Beendigung der Austragefrist der Offiziers-Pferderüstungsstücke früherer Norm der 31. Dezember l. Js festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 2921. München, 26. Juni 1878.

Betreff: Vollzug des Regulatives über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Verwaltungsdienstes.

Zum Vollzug des Regulatives vom 7. Januar 1878 über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes werden als Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission im Kriegs-Ministerium außer dem Chef der Militär-Oekonomie-Abtheilung und dem Justitiar noch weiters bestimmt:

gemäß §. 5 Ziff. 3 die vortragenden Räthe des Kriegs-Ministeriums, Kriegsräthe Stöber und Lechner,

dann gemäß §. 5 Ziff. 4 der Major Giehrl à la suite des Generalstabes, kommandirt zum Kriegs-Ministerium,

endlich als außerordentliches Mitglied und Geschäftsführer der Kommission sowie als eventueller Stellvertreter eines abwesenden Kommissions-Mitgliedes der Intendantur-Rath Schultze, Referent im Kriegs-Ministerium.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 8822. München, 28. Juni 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds den Sekond-Lieutenant Ottomar Goller des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold (Landwehr) mit schlichtem Abschied zu entlassen;

am 9. ds dem Vorstand des Montirungs-Depots Nürnberg, Obersten z. D. von Brückner, für mit 20. ds ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 21. ds den Sekond-Lieutenant Freiherrn von Guttenberg des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — dann

am 22. ds die Sekond-Lieutenants Müller des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Weis des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, diese beiden vom Beurlaubtenstande, auf Nachsuchen zu verabschieden.

In eigener Zuständigkeit wird der einjährig freiwillige Arzt Dr August Drumm vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum Unterarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen befördert und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 8668. München, 20. Juni 1878.

Betreff: Tagegelder für Offiziere, welche Pulvertransporte führen.

Unter Bezugnahme auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 (Verordnungsblatt Nro. 59, Seite 361), wonach Offiziere, welche Pulvertransporte führen, Tagegelder zu empfangen haben, bestimmt das Kriegsministerium hierdurch, daß die Gewährung der Tagegelder in denjenigen Fällen ausgeschlossen ist, wo es sich nicht um einen eigentlichen Pulvertransport, sondern nur um eine Pulver-Translokation innerhalb der Garnison, bezw. um eine Ueberführung von Pulver nach den

zur Garnison gehörigen Anstalten — Pulvermagazinen, Schießplätzen — handelt.

Wo bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei sein Bewenden behalten.

Im Uebrigen sind die Tagegelder in den zuläßigen Fällen außer für die Tage zur Empfangnahme des Transports bezw. für die Rückreise (Kriegs-Ministerial-Rescript vom 6. Februar 1875 Nro. 1891 — Verordnungsblatt Seite 21 —) nur für die Zeit zuständig, während welcher der Offizier den Pulvertransport führt, d. h. von dem Tage ab, an welchem der Marsch bezw. die Abfahrt beginnt, bis zum Tage des Eintreffens am Bestimmungsorte bezw. bis zur vollständigen Uebergabe des Transports an das Artillerie-Depot. Ein längeres Verbleiben am Ablieferungsorte nach erfolgter Uebergabe kann das Kriegs-Ministerium für dienstlich nothwendig nicht erachten, da die weitere Aufsicht über den Pulver-Transport bezw. die Magazinirung Sache des Artillerie-Depots ist.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

	In Vertretung:
v. Feinaigle,	**Backert,**
General-Verwaltungs-Director.	geh. Kriegsrath.

Nro. 8564. München, 25. Juni 1878.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brodgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1878.

In dem Zeitraum vom Juli bis Ende Dezember 1878 sind als Garnisons-Brodgeld, sowie für gegen Bezahlung abgegebene übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, dann für überhobene Brodportionen und Fourageratione — und zwar für in natura überhobene Fourageratione mit einem Zuschuß von 25 % — zu vergüten und zwar:

für die tägliche Brodportion zu 750 g .	. — ℳ 14 ₰,
" " " " " 1000 g	. — ℳ 19 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	. 27 ℳ 70 ₰,
" " " mittlere " "	. 29 ℳ 47 ₰,
" " " schwere " "	. 31 ℳ 02 ₰;

für einzelne Fouragetheile:

pro 50 kg Haber . . . . 7 M. 37 ₰,
„ 50 kg Heu . . . . 2 M. 75 ₰,
„ 50 kg Stroh . . . . 2 M. 28 ₰.

Für die Gewährung der Geldvergütung an Stelle der etatsmäßigen Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die Bestimmungen sub Ziff. 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17. Januar 1876 Nro. 631 (Verordnungs-Blatt Nro. 3) maßgebend.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor.

In Vertretung: Backert, geh. Kriegsrath.

Nro. 8914. München, 26. Juni 1878.

Betreff: Toleranz der Kornhöhe, hier Aenderung der einschlägigen Instruktionen.

In Abänderung:

a) des Anhangs zu den Vorschriften für den Unterricht der k. b. Infanterie IX. Theil. Sechste Abtheilung ꝛc.

b) der Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 ꝛc. und

c) der Instruktion betreffend den Karabiner M/71 ꝛc.

ist

ad a) §. 73, Absatz 2, Zeile 3,
ad b) § 48, Absatz 2, Zeile 1,
ad c) §. 46, Absatz 1, Zeile 3

das Wort „hinten“ zu streichen, und dafür zu setzen: „mehr als 0,2 mm — der gestatteten Toleranz —“.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 8417. München, 26. Juni 1878.

Betreff: Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien ꝛc., hier deren Beilagen 38 und 39.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung einer abgeänderten Auflage der Beilagen 38 und 39 zu §. 61 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, die von nun an giltige Ausrüstung der Medizin- und Bandagen-Kasten betreffend, beauftragt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Lenk, Generalstabsarzt.

Gestorben sind:

der Major a. D. Herzog am 9. Juni zu Neuburg a./D.;

der Sekond-Lieutenant Hock des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille und des Militär-Verdienstkreuzes, am 18. Juni zu Neuburg a./D.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nro. 26 Seite 256 soll es im Marginale zu Ziffer 4 statt: „Beilage 12 u. 27“ heißen: „Beilage 12 u. 47“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 6. Juli 1878.

Nro. 8334. München, 30. Juni 1878.

Betreff: Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst. 2. Auflage.

Der eingeführte „Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst" ist einer Umarbeitung unterworfen und neu gedruckt worden.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wurde mit Vertheilung der erforderlichen Exemplare beauftragt.

Den zu den Pionier-Bataillonen kommandirten Offizieren und Unteroffizieren ist für die Dauer des Kommandos je ein Exemplar dieses Leitfadens noch nachträglich zu überweisen.

Der hiedurch außer Gebrauch gesetzte Leitfaden ist nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 13. Mai 1875 Nro. 3871 zu behandeln.

Zum 1. Dezember l. Js sieht das Kriegs-Ministerium der Berichterstattung der k. General-Kommandos entgegen, ob und inwieweit eine Abkürzung der im §. 1 der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 10. Dezember 1874 Nro. 22458 (Verordnungs-Blatt Nro. 50) festgesetzten Dauer des Kommandos mit Rücksicht auf die anderweite Ausbildung der Infanterie während der Sommermonate — unbeschadet des anzustrebenden Ausbildungsgrades — für wünschenswerth erachtet wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 8827. München, 30. Juni 1878.

Betreff: Krankenbeköstigung in den Garnison-Lazarethen, hier Aufbesserung derselben.

Im Beköstigungs-Regulativ für die Garnison-Lazarethe (Beilage W. zu §. 344 des Reglements für die Friedens-Lazarethe) ist zu Abschnitt VII Ziffer 3 auf Seite 297 die Bemerkung beizufügen:

„Für Kranke in der 4. Diätform kann, wenn es dem Zustande derselben förderlich ist, die Portion gerösteten Zwiebacks verdoppelt werden.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 8096. München, 30. Juni 1878.

Betreff: Tagegelder der Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei Dienstreisen für die ersten 28 Tage am Aufenthaltsorte.

Zur Begegnung von Zweifeln wird hiemit bekannt gegeben, daß der erste Absatz des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 25. April 1876 Nro. 4712 (Verordnungs-Blatt Seite 270) sich nicht nur auf die im §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 (Verordnungs-Blatt Seite 359 u. f.) — betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des k. b. Heeres — unter VIII, sondern auch auf die daselbst unter IX und X bezeichneten Mannschaften vom Feldwebel abwärts bezieht.

Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen, erhalten Reisekosten und Tagegelder, die letzteren eventuell bis zu 28 Tagen einschließlich Eintreffetag, grundsätzlich bei allen Dienstreisen, dagegen Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee nicht tragen, sowie Gemeine (IX und X des §. 1 der gedachten Verordnung) nur dann, wenn ihnen Reisekosten und Tagegelder vom General-Kommando auf Grund des vorletzten Absatzes des Abschnittes 5 der Vollzugsbestimmungen vom 28. November 1873 zur gedachten Allerhöchsten Verordnung (Verordnungsblatt S. 367) sowie des zweiten und dritten Absatzes des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 25. April 1876 Nro. 4712 (Verordnungs-Blatt S. 270) ausdrücklich bewilligt worden sind. Kommandos mit Mannschaften, sowie bis auf Weiteres auch die Reisen der Bezirksfeldwebel innerhalb des Landwehr-Bataillons-Bezirkes (vgl. §. 40 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden) werden als Dienstreisen nicht angesehen.

Ueberzählige Vice-Feldwebel sind als Unteroffiziere ohne Portepee zu behandeln; sie haben daher auf den Tagegeldersatz der Portepee-Unteroffiziere keinen Anspruch und können Reisekosten und Tagegelder nur mit Genehmigung des General-Kommandos erhalten. (Conf. §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 — Verordnungs-Blatt S. 361).

Depot-Vicefeldwebel haben bei Dienstreisen die gleichen Reise-Kompetenzen wie die Zeugsergeanten zu beanspruchen, da durch

die Ernennung zu dieser Charge eine Aenderung in den Einkommensverhältnissen derselben nicht eintritt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 9275. München, 30. Juni 1878.

Betreff: Naturalverpflegungs-Gebührnisse der mit Invaliden-Wohlthaten ausscheidenden Mannschaften bis zum Beginne des Pensionsbezuges bezw. bis Schluß des Monats der Entlassung.

Unter Bezugnahme auf den dritten Absatz des §. 32 Ziffer 1 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden wird bemerkt, daß die mit Invalidenpension, sowie die ohne eine solche mit dem Civilversorgungsschein ausscheidenden Mannschaften für die Zeit bis zum Beginne des Pensionsbezuges bezw. bis zum Schluß des Monats der Entlassung — mit Ausschluß der zur Erreichung der Heimath ꝛc. erforderlichen wirklichen Marsch- und Reisetage — außer der Löhnung auch den extraordinären Verpflegungs-Zuschuß und das Garnison-Brodgeld zu empfangen haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 9276. München, 4. Juli 1878.

Betreff: Verpflichtung der kasernirten Offiziere zum Beibehalten der Kasernquartiere bei Kommandos innerhalb derselben Garnison.

Die im §. 54 der Garnisonverwaltungs-Ordnung den Offizieren auferlegte Verpflichtung zum Bewohnen der Kasernen-Quartiere wird durch ein Kommando innerhalb derselben Garnison nicht aufgehoben, und kann daher, wenn die Kommandirten gleichwohl außerhalb der Kasernen wohnen, hieraus der Anspruch auf die Kompetenzen der Selbstmiether nicht erhoben werden.

In denjenigen Fällen jedoch, in denen das Aufgeben der Kasernen-Quartiere und die Selbsteinmiethung durch lokale oder sonstige besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, ist jedesmal die Genehmigung des Kriegsministeriums nachzusuchen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 9334. München, 4. Juli 1878.

Betreff: Liquidirung der Fuhrkosten wegen Besichtigung von Garnison-Einrichtungen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß alle inspizirenden höheren Offiziere, welche auf ihren Dienstreisen, den darüber gegebenen Bestimmungen entsprechend, sich zur Besichtigung von entfernt liegenden Garnisons-Anstalten ꝛc. eines Fuhrwerks bedienen, die Kosten für dieses Miethsfuhrwerk gleichzeitig mit den übrigen Reisegebührnissen in derselben Liquidation zur Erstattung zu liquidiren haben.

Werden bei diesen Gelegenheiten außerdem für das Artillerie-Depot-, Fortifikations- ꝛc. Personal Fuhrwerke erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Kosten von derjenigen Behörde zu liquidiren, welcher die betreffenden Offiziere ꝛc. angehören. In den letztgedachten Liquidationen ist speziell ersichtlich zu machen, für welchen

Zweck die Fuhren gestellt sind und aus welchen Gründen deren Stellung nothwendig war. Diese Fuhrkosten sind auf Kapitel 21 Titel 1 anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Nro. 9340. München, 6. Juli 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. v. Mts dem Major a. D. Friedrich Freiherrn von Reitzenstein in Rücksicht auf dessen mit 14. v. Mts als Offizier und Kämmerer ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 2. ds dem Major Prinzen Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, kommandirt zum Generalstab, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der kaiserlich russischen Erinnerungsmedaille für den Feldzug 1877—78 zu ertheilen;

den Sekond-Lieutenant Thaler des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold auf Nachsuchen zu verabschieden;

dem Sekond-Lieutenant Ehemann des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer (Landwehr) den wegen beabsichtigter Auswanderung nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

den Lazareth-Inspektor Schneider vom Garnison-Lazareth Augsburg für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Dürig, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 12. Juli 1878.

Nro. 9535. München, 10. Juli 1878.

Betreff: Gewährung von Frühstück und Abendbrod an die in den Lazarethen dienstthuenden Lazarethgehülfen.

Den in den Lazarethen dienstthuenden Lazarethgehülfen kann, soferne deren Beköstigung in den Lazarethen auch für die Morgen- und Abendzeit im dienstlichen Interesse dringend geboten erscheint,

1) zum Frühstück eine Portion Kaffee mit Milch, oder Suppe gegen Zahlung des Zuschusses zur Beschaffung der Frühstücksportion und
2) zum Abend eine Portion Suppe gegen Entrichtung der wirklichen Anschaffungskosten der dazu verwendeten Materialien

aus der Lazarethküche verabreicht werden.

Hiernach modifiziren sich die in §. 346 des Reglements für die Friedenslazarethe der K. B. Armee und in §. 7 des Anhanges II hiezu (Seite 151 des Reglements und Seite 696 der Beilagen) hinsichtlich der Beköstigung der Lazarethgehülfen gegebenen Bestimmungen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 9637. München, 11. Juli 1878.

Betreff: Anschaffung von Brillenkasten mit Ophthalmoskop.

Die Garnison-Lazarethe München und Würzburg werden zum Zwecke genauerer Augenuntersuchungen mit je einem Brillenkasten, enthaltend sphärische, Prismen- und Cylinder-Gläser, dann einem Landolf'schen Refraktions-Ophthalmoskop ausgestattet.

Es sind daher künftig alle diejenigen Mannschaften mit Augenleiden, bei welchen es sich um ein endgültiges, nur mit Anwendung der vorgenannten Hilfsmittel herbeizuführendes Gutachten handelt, behufs Feststellung des Thatbestandes dem Garnison-Lazarethe am Sitze des einschlägigen General-Kommandos, eventuell jenem der beiden genannten Lazarethe zu überweisen, welches dem Aufenthaltsorte des zu Untersuchenden zunächst gelegen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 9567. München, 12. Juli 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. ds dem zur Fortifikation Ulm kommandirten Wallmeister Martin Meyer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens zu ertheilen;

den Sekond-Lieutenant Pfändtner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Sekond-Lieutenant Freiherrn von Maderny vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, bisher kommandirt zur Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, zu dieser Kompagnie zu versetzen;

den Portepee-Fähnrich Kießling des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zum Sekond-Lieutenant im genannten Regiment mit dem Range vom 5. Mai l Js (9) zu befördern;

dem Stabsarzt Dr Weigel von der Kommandantur Passau (Oberhaus) den nachgesuchten Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Zahlmeister Staller des 1. Infanterie-Regiments König unter die Offiziere a. D. einzureihen und demselben die Berechtigung zum Tragen der Uniform eines aus dem 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg verabschiedeten Sekond-Lieutenants zu verleihen;

am 6. ds zu charakterisiren, und zwar als Oberst: den Oberstlieutenant a. D. von Vallade; — als Majore: die Hauptleute a. D. Friedrich Köppel — und Freiherr von Berchem, — dann den Rittmeister a. D. Fürst von Wrede; — als Premier-Lieutenant: den Sekond-Lieutenant a. D. Eduard Sperl;

dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Krug des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Rang vom 11. April 1871 (11 a) zu verleihen;

dem Assistenzarzt 2. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Brand (Dillingen) den behufs Uebertritts in den aktiven Sanitätsdienst der königlich württembergischen Armee nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

zu ernennen, und zwar zum Verweser der Proviantmeisterstelle in Germersheim: den funktionirenden Proviantmeister daselbst, Zahlmeister Schmitt; — zum ersten Buchhalter bei der Korps-Zahlungsstelle des II. Armee-Korps: den Verweser dieser Stelle, Kasernen-Inspektor Worff, mit dem Range vor dem Buchhalter Uebelacker; — zum Lazareth-Inspektor beim Garnison-Lazareth Augsburg: den Sekond-Lieutenant a. D. Xaver Bauer II; — dann zum Zahlmeister im 9. Infanterie-Regiment Wrede: den Verwaltungs-Assistenten Negrioli vom Proviantamt Augsburg mit dem Range vom 30. November 1877 vor dem Zahlmeister Rauchenberger;

zu befördern: den Lazareth-Inspektor Filchner vom Garnison-Lazareth Ingolstadt zum Lazareth-Ober-Inspektor da-

selbst — und den Lazareth-Inspektor Sänger vom Garnison-Lazareth Nürnberg zum Lazareth-Verwaltungs-Inspektor beim Garnison-Lazareth Amberg;

am 8. ds nachgenannten Offizieren des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des königlich sächsischen Albrecht-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen, und zwar: dem Obersten und Regiments-Kommandeur Seekirchner, — sowie dem Major und Bataillons-Kommandeur Scholler für das Komthurkreuz 2. Klasse; — dem Hauptmann Ruß für das Ritterkreuz 1. Klasse; — den Premier-Lieutenants Schneider — und Pfeffer, letzterer Regiments-Adjutant, für das Ritterkreuz 2. Klasse. —

Endlich wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Entlassung des Portepee-Fähnrichs Schiener des 6. Jäger-Bataillons zur Disposition der Ersatzbehörden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Der Major Freiherr von Asch des Generalstabs ist von seinem Kommando zum königlich preußischen großen Generalstab eingerückt.

Gestorben ist:

der Sekond-Lieutenant Samhammer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen (Reserve) am 1. Juli zu Leipzig.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 19. Juli 1878.

St.-M. d. J. Nro. 7683.
K.-M. Nro. 8643.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 31. März d. Js (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 166) und unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 52) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzleramtes vom 6. d. Mts, welches im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 328 veröffentlicht ist.

München, den 23. Juni 1878.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Schlereth.

Abdruck.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung der Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß vom 23. Januar 1878 S. 50 ff. unter C. b. XI 1) mit Ostern dieses Jahres erloschen ist.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nro. 8776. München, 17. Juli 1878.

Betreff: Ausbildung, Prüfung und Einrangirung der Zahlmeister-Aspiranten.

Den Zahlmeister-Aspiranten, die in Folge der Verlegung ihrer Truppentheile oder durch Versetzung aus einem Korps-Bezirk in einen anderen übertreten, ist in diesem letzteren diejenige Anciennetät zu belassen, welche sie sich in dem früheren Korps-Bezirke durch Ablegung der Zahlmeister-Prüfung erworben haben.

Für die spezielle Einrangirung der qu. neu hinzugekommenen Zahlmeister-Aspiranten findet die Entschließung vom 16. April 1876 Nro. 4526 (Verordnungs-Blatt Nro. 18) analoge Anwendung. Ihre Dienstaltersstelle unter den Aspiranten des neuen Korps-Bezirkes, welche gleich ihnen in einem und demselben Monat geprüft sind, ist daher zunächst nach dem Prädikat, bei gleichem Prädikat nach der militärischen Charge und bei gleicher militärischer Charge nach dem Chargen-Dienstalter zu bestimmen.

Bezüglich der auf Grund einer wieder eingegangenen Kapitulation freiwillig von einem Korps-Bezirk in einen anderen übertretenden Zahlmeister-Aspiranten bleibt dem k. General-Kommando in jedem einzelnen Falle die Bestimmung der Anciennetät künftig überlassen, mit welcher diese Aspiranten unter die Aspiranten des Korps-Bezirkes einrangirt werden sollen.

Die in dieser Richtung getroffene Verfügung ist jeweils dem Kriegsministerium anzuzeigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 9915. München, 18. Juli 1878.

Betreff: Wirkungskreis und Disciplinar-Strafbefugnisse der einem Gouverneur oder ersten Kommandanten unterstellten Festungs-Kommandanten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 14. l. Mts Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

1) In Festungen, wo neben dem Gouverneur ein Kommandant angestellt ist, sind dem Letzteren die Angelegenheiten des Garnisonsdienstes in der vom Gouverneur zu bestimmenden und nach Umständen zu verändernden Begrenzung als Wirkungskreis zuzutheilen. Die Verantwortlichkeit des Gouverneurs wird hierdurch nicht berührt; er behält über die dem Kommandanten übertragenen Angelegenheiten die obere Aufsicht und zu selbstständigen Anordnungen im Bereiche der letzteren die Berechtigung. Auch darf er dem Wirkungskreise des Kommandanten andere, zum Garnisonsdienst nicht gehörende Dienstzweige zeitweise oder dauernd hinzufügen.

2) Für den nach 1 sich bestimmenden Wirkungskreis werden dem, einem Gouverneur unterstellten Festungs-Kommandanten in Aenderung des §. 16 der Disciplinar-Strafordnung vom 12. Dezember 1872 die Disciplinar-Strafbefugnisse eines Regiments-Kommandeurs übertragen.

3) Die vorstehend unter 1 und 2 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch auf Festungen, in welchen neben dem ersten Kommandanten ein zweiter Kommandant angestellt wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 9679. München, 19. Juli 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 2. ds dem Hauptmann z. D. von Velasco — und dem Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von Waldenfels das Recht zum Tragen der Uniform zu entziehen, sowie ersteren zugleich des Offizierstitels verlustig zu erklären. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Entlassung des Portepee-Fähnrichs Bruckmüller des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zur Disposition der Ersatzbehörden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Versetzt wurden:

die Premier-Lieutenants Windisch von der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen zur 1. Ingenieur-Direktion — und Föringer vom 1. Pionier-Bataillon zu genannter Inspektion;

der Sekond-Lieutenant Mülholtzer von Mülholtz vom 1. Pionier-Bataillon zur Eisenbahn-Kompagnie;

ferner auf Nachsuchen

die Sekond-Lieutenants Schiller vom 1. zum 2., — Waldecker — und von Münster vom 2. zum 1. Pionier-Bataillon.

Gestorben ist:

der Oberst a. D. Burgartz, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter des churfürstlich hessischen Wilhelm-Ordens, am 7. Juli zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 29. Juli 1878.

Nro. 10479. München, 29. Juli 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Hohenschwangau den 24. ds allergnädigst bewogen gefunden:

den Kommandeur der 1. Division, Generallieutenant Ritter von Täuffenbach, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Anerkennung seiner vieljährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, mit der Wirksamkeit vom 14. August l. Js mit Pension, bis dahin mit Aktivitäts-Bezügen, zur Disposition zu stellen; — ferner

zu versetzen: den Divisions-Kommandeur, Generallieutenant von Diehl von der 3. zur 1. Division, — den Brigade-Kommandeur, Generalmajor Kiliani von der 3. zur 2. Kavalerie-Brigade, diesen auf Nachsuchen, — und den Major Grafen von Tattenbach vom Generalstab (1. Division) als etatsmäßigen Stabsoffizier zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zu befördern, und zwar zu Generallieutenants: die Generalmajore Prinz Otto von Bayern, Königliche Hoheit (1), Inhaber des 5. Chevaulegers-Regiments, — Prinz Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit (2), Inhaber des 10. Infanterie-Regiments — und von Weinrich (3), bisher Kommandeur der 2. Kavalerie-Brigade, als Kommandeur der 3. Division; — zum Oberstlieutenant: den Major Zenetti (4) vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Uhlanen-Regiment König unter Beauftragung mit der Führung dieses Regiments; — dann

den Obersten von Fleschuez, bisher Kommandeur des 2. Uhlanen-Regiments König, unter Stellung à la suite dieses Regiments mit Führung der 3. Kavalerie-Brigade zu beauftragen; — endlich

den Gouverneur der Festung Germersheim, Generalmajor Limbach, als Generallieutenant zu charakterisiren.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10445. München, 29. Juli 1878.

Betreff: Formation der Armee.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 24. d. Mts das Nachstehende mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js ab allergnädigst zu verfügen geruht:

I. 1) Bei jedem der beiden Armee-Korps wird aus 3 der bestehenden Jäger-Bataillons ein Infanterie-Regiment errichtet, wovon jenes des I. Armee-Korps die Nummer 16, das des II. Armee-Korps die Nummer 17 führt.

Es haben zu bilden:

das 2., 7. u. 9. Jäger-Bataillon bezw das I., II. u. III. Bataillon des 16.,
„ 6., 8. u. 10. „ „ „ „ I., II. u. III. „ „ 17.
Infanterie-Regiments.

2) Eingetheilt wird:

das 16. Infanterie-Regiment zum I. Armee-Korps, 1. Division,
2. Infanterie-Brigade,
das 17. Infanterie-Regiment zum II. Armee-Korps, 4. Division,
8. Infanterie-Brigade.

3) Regimentsstabsquartier des 16. Infanterie-Regiments ist Passau, des 17. Infanterie-Regiments Germersheim.

4) Als Rekrutirungsbezirk wird dem 16. Infanterie-Regimente der Bezirk des I., dem 17. Infanterie-Regimente der Bezirk des II. Armee-Korps zugewiesen.

5) Für den Etat dieser Regimenter ist der Friedens- und bezw. der Kriegsverpflegungs-Etat eines Infanterie-Regiments mit Ersatz-Bataillon maßgebend. Landwehr-Bataillone werden für dieselben im Mobilmachungsfalle nicht formirt.

6) Bekleidung, Ausrüstung und Signalinstrumente, Bewaffnung und Feldgeräthe der neuen Regimenter ist gleich der Infanterie.

II. 1) Das 5. Jäger-Bataillon hat Nummer 2 anzunehmen.

2) Die bestehend bleibenden 4 Jäger-Bataillone werden eingetheilt:

das	4. Jäger-Bat.	zum	I. Armee-Korps,	1.	Division,	1.	Inf.-Brig.,
„	1. „	„	I. „	2.	„	3.	„ „ ,
„	3. „	„	II. „	3.	„	6.	„ „ ,
„	2. (5) „	„	II. „	4.	„	8.	„ „ .

3) Als Rekrutirungsbezirk wird jedem dieser Jäger-Bataillone der Bezirk der betreffenden Division zugewiesen.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

1) Bis zum 15. November l. Js sind vom 16. und 17. Infanterie-Regimente Ranglisten, erstellt nach dem Stande vom 1. November, auf dem Instanzenwege dem Kriegsministerium einzureichen, vom Dezember ab in den vorgeschriebenen Perioden die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben.

2) Die Reserve- und Landwehr-Offiziere des 2., 7. und 9. Jäger-Bataillons treten zum 16., jene des 6., 8. und 10. Jäger-Bataillons zum 17. Infanterie-Regimente über.

3) Der Bedarf dieser Regimenter an Tambouren (einschließlich Bataillonstambouren) ist Seitens der k. General-Kommandos durch Versetzungen aus dem Stande der übrigen Infanterie-Regimenter des Armee-Korps zu decken.

Die nach Deckung des etatsmäßigen Standes an Stabshoboisten und Hoboisten überzählig verbleibenden Stabshornisten und Hornisten-Unteroffiziere, wie die auf etatsmäßige Hornistenstellen der neuen Infanterie-Bataillone Verwendung findenden Hornisten-Unteroffiziere kommen bis zur Einrangirung in eine etatsmäßige Stelle ihrer Charge auf die Etatsstärke an Gemeinen der bezeichneten Bataillone derart in Anrechnung, daß für jeden solchen Stabshornisten oder Hornisten-Unteroffizier ein Gemeiner bezw. Hornist weniger zu halten ist; dieselben beziehen ihre bisherigen Kompetenzen ungeschmälert fort und wird der Mehrbetrag der Kompetenzen derselben gegen die eines Gemeinen über den Etat gezahlt und liquidirt.

4) Die von dem 2., 6., 7., 8., 9. und 10. Jäger-Bataillon in diesem Herbste zur Reserve 2c. 2c. überzuführenden Mannschaften sind „zur Reserve 2c. der Infanterie" zu entlassen, was im Militär-Passe, pag. 11, und im Ueberweisungs-Nationale, pag. 5, sub Ziffer 8 entsprechend zu vermerken ist.

Die übrigen Jahrgänge des Beurlaubtenstandes der vorbezeichneten Jäger-Bataillone sind in den Landwehr-Stammrollen zu I „Infanterie" überzutragen, in II „Jäger" zu streichen; dementsprechend ist die Hülfsliste A zu berichtigen, den Ueberweisungs-Nationalen und Militär-Pässen, letzteren gelegentlich der Kontrolversammlungen, der obige Vermerk beizunehmen. Ein Umtausch der Deckel der Militär-Pässe und Ueberweisungs-Nationale ist nicht erforderlich.

5) An das 16. und 17. Infanterie-Regiment ist aus den Dispositions-Beständen der Train-Depots je 1 zweispänniger Stabs-Packwagen C/70 nebst Zubehör nach dem Feldgeräthe-Etat für den Stab eines Infanterie-Regiments abzugeben.

6) Den neu errichteten Regimentern steht gemäß §. 5 der

Allerhöchsten Verordnung vom 21. November 1869 (Verordnungs-Blatt Nr. 37) die Untergerichtsbarkeit zu und ist der Justizdienst bei dem 16. Infanterie-Regimente in Passau durch den Auditeur der dortigen Kommandantur, bei dem 17. Infanterie-Regimente durch einen Auditeur des Festungs-Gouvernements Germersheim zu versehen.

Weitere Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10444. München, 29. Juli 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds den Sekond-Lieutenant a. D. Hans von Strombeck, früher in königlich sächsischen Diensten, als Sekond-Lieutenant (29) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen anzustellen;

nachstehende Personalveränderungen im Sanitäts-Korps zu verfügen, nemlich:

zu versetzen: den Stabs- und Bataillons-Arzt Dr Stadler vom 8. Jäger-Bataillon zur Kommandantur Passau (Oberhaus) — und den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Fikentscher vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, diesen auf Nachsuchen;

zu befördern, und zwar zu Stabsärzten: die Assistenz-Aerzte 1. Klasse Dr Schlichting (4) vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Dr Zollitsch (5) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — zu Assistenz-Aerzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Beichhold (5) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Allerhöchsten Verordnung vom 21. November 1869 (Verordnungs-Blatt Nr. 37) die Untergerichtsbarkeit zu und ist der Justizdienst bei dem 16. Infanterie-Regimente in Passau durch den Auditeur der dortigen Kommandantur, bei dem 17. Infanterie-Regimente durch einen Auditeur des Festungs-Gouvernements Germersheim zu versehen.

Weitere Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10444. München, 29. Juli 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds den Sekond-Lieutenant a. D. Hans von Strombeck, früher in königlich sächsischen Diensten, als Sekond-Lieutenant (29) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen anzustellen;

nachstehende Personalveränderungen im Sanitäts-Korps zu verfügen, nemlich:

zu versetzen: den Stabs- und Bataillons-Arzt Dr Stadler vom 8. Jäger-Bataillon zur Kommandantur Passau (Oberhaus) — und den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Fikentscher vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, diesen auf Nachsuchen;

zu befördern, und zwar zu Stabsärzten: die Assistenz-Aerzte 1. Klasse Dr Schlichting (4) vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Dr Zollitsch (5) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — zu Assistenz-Aerzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Beichhold (5) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch

— und Dr Bandorf (11) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — ferner im Beurlaubtenstande zu Assistenz-Aerzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Blümm (6) Aschaffenburg, — Dr Herbst (7) Kitzingen, — Dr Solger (8) Hof, — Dr Welsch (9) Augsburg — und Dr Höfler (10) Weilheim; — zu Assistenzärzten 2. Klasse: die Unterärzte Dr Sigfried Egger (29) Passau, — Dr Otto Rode (30), — Joseph Marx (31) — und Dr Anton Bierling (32) München, — Dr Carl Herold (33) Nürnberg, — Emil Fischer (34) München, — Dr Heinrich Ziehe (35) Würzburg — und Dr Paul Giulini (36) Nürnberg;

am 24. ds dem pensionirten Gemeinen Georg Wiedemann, vormals im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, für sein Verhalten im Feldzuge $18^{70}/_{71}$ das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

den Premier-Lieutenant De Ahna des 9. Infanterie-Regiments Wrede auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu verabschieden;

dem Sekond-Lieutenant a. D. Cammerer den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

den Sekond-Lieutenants Sack des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen (Reserve) — und Heffner des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer (Landwehr), diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — dann dem Veterinär 1. Klasse des Beurlaubtenstandes Weigand (Zweibrücken) den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

dem mit Führung der Dienstgeschäfte bei der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums betrauten Regiments-Quartiermeister z. D. Feicht Titel und Rang eines Rechnungs-Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit

der einjährig freiwillige Arzt Baptist Schmidt vom 2. Train-Bataillon zum Unterarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold

befördert und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarzt-Stelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10369. München, 25. Juli 1878.

Betreff: Benützung von Handtüchern für Badezwecke.

Um den badenden Mannschaften aus sanitätlichen Rücksichten die Mittel zu bieten, nach dem Baden die Haut trocken zu reiben, genehmigt das Kriegsministerium, daß Seitens der Mannschaften die vorhandenen Handtücher für diesen Zweck benützt werden, bemerkt aber, daß hieraus eine Ermächtigung zur Verkürzung des für die Wechselung der Handtücher vorgeschriebenen Turnus (conf. §. 150 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der k. b. Garnison-Anstalten) nicht hergeleitet werden darf.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Direktor.

In Vertretung:
Schultze,
Intendantur-Rath.

Nro. 10427. München, 26. Juli 1878.

Betreff: Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, bezw. den Karabiner M/71, dann Anhang zu den Vorschriften für den Unterricht der k. b. Infanterie. IX. Theil., hier Aenderungen.

Um eine größere Sicherheit dafür zu erlangen, daß nicht aus Waffen geschossen wird, in deren Läufen sich Stücke von

Patronenhülsen befinden, wird die Anmerkung zu dem, das Entfernen gerissener Patronenhülsen behandelnden Paragraphen — 45 bezw. 43 und 66 — der im ausgesetzten Betreffe bezeichneten Instruktionen ꝛc. ꝛc., wie folgt, festgestellt:

„Der Soldat muß gewöhnt werden, nach jedem Schusse, wenn die Verhältnisse solches gestatten, beim Oeffnen des Gewehres darauf zu achten, ob die ganze Patronenhülse ausgeworfen wird. Entgegengesetzten Falles ist Wasser durch den Lauf zu gießen und hierauf zu untersuchen, ob sich das abgerissene Stück der Patronenhülse noch darin befindet.

Diese Untersuchung darf sich unter keinen Umständen bloß auf das Auge beschränken, da das Nichtvorhandensein eines Hülsenrestes hierdurch nicht mit Bestimmtheit festzustellen ist. Das allein sichere Mittel besteht vielmehr in der Anwendung der Durchstoßplatte, welche frei und ohne jeden Anstoß durch die Züge bis zu dem Patronenlager hindurchgehen muß.“

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. von Ruedorffer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 17. Juli zu Berneck;

der Hauptmann a. D. Ernst Graf von Hirschberg am 19. Juli zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 1. August 1878.

Nro. 10441. München, 1. August 1878.

Betreff: Dienstjubiläum des Generals der Infanterie Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 24. v. Mts Allerhöchstihrem General-Adjutanten, dem Kommandirenden des I. Armee-Korps, General der Infanterie Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen im Hinblick auf seine mit Gestrigem ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens allergnädigst zu verleihen und denselben zugleich à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zu stellen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10453. **München, 31. Juli 1878.**

Betreff: Anlegen der Offiziers-Uniform im Auslande.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 24. ds allergnädigst das Nachstehende zu verfügen geruht:

1) Den Offizieren des Friedensstandes, des Beurlaubtenstandes und zur Disposition, sowie den Offizieren à la suite ist während eines Aufenthaltes außerhalb des Deutschen Reiches das Anlegen der Offiziers-Uniform nicht gestattet. Dem Ermessen der kommandirenden Generale bleibt es anheimgestellt, inwieweit innerhalb der nächsten Grenzgebiete benachbarter Länder von den diesseitigen Offizieren die Uniform angelegt werden darf. Im Uebrigen bedarf es, wenn ausnahmsweise Umstände dem Einzelnen ein zeitweises Anlegen der Offiziers-Uniform im Auslande erwünscht machen, ausdrücklicher allerhöchster Genehmigung. Dieselbe ist vorkommenden Falles auf dem Dienstwege einzuholen. Betreffs der Meldungen im Auslande verbleibt es bei der allerhöchst genehmigten dießbezüglichen Verfügung vom 16. Januar 1877 Nro. 826 Ziff. 2 (Verordnungs-Blatt Nro. 3).

2) Die Erlaubniß, welche aus dem Heere ausgeschiedene Militär-Personen zum Tragen der Offiziers-Uniform erhalten haben oder erhalten werden, beschränkt sich auf das Anlegen der Uniform im Gebiete des Deutschen Reiches.

3) Auf Gesandte und Konsuln Bayerns und bezw. des Deutschen Reiches, auf das denselben untergebene Personal und auf die ins Ausland kommandirten Offiziere finden die Bestimmungen unter 1 und 2 keine Anwendung. Für solche Offiziere hat das Kriegsministerium die bezügliche Instruktion, nach vorgängiger allerhöchster Genehmigung derselben, zu ertheilen.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen und haben namentlich die betreffenden Kommandostellen und Behörden für möglichste Bekanntmachung vorstehender Bestimmungen, welche auch auf Sanitäts-Offiziere sinngemäße Anwendung finden, an die Offiziere zur Disposition und außer Dienst Sorge zu tragen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 6514. München, 31. Juli 1878.

Betreff: Veterinär-Ausrüstung bei den Truppen.

Die nach Maßgabe der Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen der Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen für den Feldgebrauch nicht mehr normirten, nachstehend aufgeführten Veterinär-Ausrüstungs-Gegenstände bleiben als „Veterinär-Ausrüstung für den Garnisonsdienst" in Verwendung.

Jede solche Ausrüstung, welche auf Rechnung des Hufbeschlag- und Pferdearznei-Gelder-Fonds in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten ist, besteht aus den, in den „Dienstverhältnissen für die k. b. Armee — Militär-Veterinäre —" Beilage 1 und 5 bezeichneten Apparaten ꝛc. unter Beinahme von je 1 Spritzen-Apparat und 1 Mikroskop zu Beilage 1, B. und gebührt dieselbe:

jedem Kavalerie- und Feld-Artillerie-Regiment,
jedem Train-Bataillon,
der Equitations-Anstalt,
den Festungen Ingolstadt und Germersheim;

außerdem, jedoch unter Wegfall des Trepanations-Apparates und des Mikroskopes:

jeder detachirten Eskadron und
jeder detachirten Artillerie-Abtheilung.

Für Ingolstadt und Germersheim bilden die qu. Veterinär-Ausrüstungen einen Bestandtheil der Festungs-Dotation und bleiben bis zur Ingebrauchnahme bei den betreffenden Garnison-Lazarethen in Verwaltung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10548. München, 31. Juli 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 14. ds die Entfernung des Sekond-Lieutenants Leberle des 2. Fuß-Artillerie-Regiments (Landwehr) aus dem Offiziersstande zu verfügen;

am 29. ds dem Major Freiherrn von Asch des General-Stabes die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 3. Klasse tax- und stempelfrei zu ertheilen;

inhaltlich allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Gräff des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen bis auf Weiteres als Adjutanten zu Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Maximilian Emanuel in Bayern zu kommandiren;

den Premier-Lieutenant Ehrenreich des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, bisher kommandirt zur Gendarmerie-Kompagnie der Pfalz, zu dieser Kompagnie zu versetzen;

dem Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Schmidt (Erlangen) den nachgesuchten Abschied mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10501. München, 29. Juli 1878.

Betreff: Bezeichnung der Wischstöcke M/71 bezw. M/69.

Die messingenen Wischstöcke M/69 bezw. M/71 nebst den zu den letzteren gehörigen Führungs-Cylindern sind Seitens der

Truppen mit den in der „Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der in Händen der Kommandobehörden, Truppen und Administrationen befindlichen, resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen“ sub II. a und b angegebenen Bezeichnungen und außerdem mit einer laufenden Nummer zu stempeln.

Bei den Wischstöcken ist die Bezeichnung auf der rechten Seite des Griffes, bei den Führungs-Cylindern dicht hinter der vorderen Nase einzuschlagen.

Die Stempelung hat unentgeltlich durch die Büchsenmacher der betreffenden Truppentheile zu geschehen und sind zur Stempelung der messingenen Wischstöcke jener Abtheilungen, welche keinen eigenen Büchsenmacher besitzen, die im Garnisonsorte befindlichen Militär-Büchsenmacher mit Zustimmung derer Truppentheile beizuziehen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 10377. München, 29. Juli 1878.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Leoni, Ammerland und Ambach, sämmtlich in Oberbayern und Dampfschifffahrtsstationen am Würmsee, sind mit den Postanstalten dortselbst vereinigte Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 8. August 1878.

Nro. 10174. München, 4. August 1878.

Betreff: Gewährung der großen Viktualien-Portion bei Uebungen.

Mit Bezugnahme auf Ziffer 3 der allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni 1878 (Verordnungs-Blatt Seite 250) wird hinsichtlich der Zuständigkeit der großen Viktualien-Portion bei den Schießübungen und den Armirungsübungen der Artillerie Nachstehendes bekannt gegeben:

a) Die an den Artillerie-Schießübungen theilnehmenden und während derselben in Barackenlagern oder in Kantonnements befindlichen Truppentheile, sowie diejenigen Kommandos, welche aus Anlaß dieser Uebungen vor Beginn derselben zur Ausführung von Arbeiten nach den Artillerie-Schießplätzen entsendet werden und zum Theil daselbst noch nach Beendigung der Uebungen

verbleiben, haben die große Viktualien-Portion auf die bezügliche Dauer der Abwesenheit aus der Garnison zu empfangen.

Ebenso ist fortan dem außerhalb der Zeit der Artillerie-Schießübungen in dem Barackenlager auf dem Artillerie-Schießplatze stationirten Wach-Kommando, sowie überhaupt den in Barackenlagern untergebrachten Kommandos und Truppentheilen die große Viktualien-Portion zu gewähren, so daß solche in Anwendung der bezüglichen Fests[illegible] im §. 16 des Reglements über die Naturalverpflegung de[illegible]uppen im Frieden in den Barackenlagern allgemein zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, welcher Umstand zur Unterbringung in den letzteren Veranlassung gegeben hat, und ob diese als Anstalten benachbarter Garnisonen anzusehen sind oder nicht.

b) Bei den Armirungs-Uebungen der Fuß-Artillerie ist die große Viktualien-Portion für die an diesen Uebungen theilnehmenden Truppen nur während der Abwesenheit aus der Garnison in Kantonnements zuständig. Dagegen haben die bei jenen Uebungen betheiligten, aus der Garnison nicht abgerückten Truppentheile keinen Anspruch auf die große Viktualien-Portion, da diese nach der Bestimmung des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 12. Juni 1878 Nro. 8036 zu 3 (Verordnungsblatt Seite 251) nur bei den Divisions- und Korps-Uebungen, sowie bei den größeren Pionier- und Belagerungs-Uebungen den an diesen Uebungen theilnehmenden, aus der Garnison nicht abgerückten Truppen gebührt.

Unter den letztgedachten größeren Pionier- und Belagerungs-Uebungen sind aber nur diejenigen zu verstehen, welche in den allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der alljährlichen größeren Truppen-Uebungen als solche bezeichnet sind.

Für die diesjährigen Armirungsübungen soll es bei der hinsichtlich der Verpflegungs-Gebührnisse mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 11. Juli 1878 Nro. 9318 bereits getroffenen Bestimmung sein Verbleiben haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10523. München, 5. August 1878.

Betreff: Tarifsätze für die Beförderung von bayerischen Armee-Angehörigen auf den Eisenbahnen.

Mit Bezug auf §. 7 Ziffer 1 und 2 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen im gegenseitigen Verkehr zwischen den Staatsgebieten des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1870, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern Nachfolgendes bekannt gegeben:

1) Der in §. 7 Ziffer 2 des allegirten Reglements für Ersatz-, Kompletirungs- und als invalide entlassene Mannschaften normirte Tarifsatz von $1^1/_2$ Sgr. = 15 Pfennig pro Person und Meile ist für eingezogene resp. entlassene Reservisten, zur Disposition der Truppentheile Beurlaubte, Landwehrleute und invalide Mannschaften zu entrichten, welche noch nicht in die Verpflegung ihrer Truppentheile beziehungsweise bereits aus dieser Verpflegung getreten sind, im Falle deren Beförderung in Transporten mittelst Requisitionsscheines stattfindet.

Der vorbezeichnete Tarifsatz ist insbesondere auch zahlbar für die zu Uebungen des Beurlaubtenstandes eingezogenen und von den Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren nach den Uebungsorten in Transporten auf Grund von Requisitionsscheinen beförderten Mannschaften. Dasselbe gilt bezüglich der nach Beendigung der fraglichen Uebungen entlassenen Mannschaften, wenn dieselben in Transporten befördert werden.

2) Rekruten (conf. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1877 Nro. 10418 — Verordnungs-Blatt Nro. 32 —) sind, gleichviel ob dieselben sich bereits in der Verpflegung des Truppentheils befinden oder nicht, im Sinne des gedachten Reglements zu den „Ersatzmannschaften" zu rechnen, für welche bei Beförderung in Transporten gegen Requisitionsschein die in Ziffer 1 oben bezeichnete Vergütung von 15 Pfennig pro Person und Meile zu zahlen ist.

Letzterer Satz ist daher nicht nur für den Transport der Rekruten zu den Stabsquartieren ihrer Regimenter, sondern auch

für die weiteren Transporte zu den detachirten Bataillonen ꝛc. dieser Mannschaften zu entrichten.

3) Findet die Beförderung der in Ziffer 1 und 2 oben bezeichneten Kategorien nicht in geschlossenen Transporten, sondern einzeln statt, so hat, wenn die Beförderung auf den bayerischen Staatsbahnen beziehungsweise den Pfälzischen Eisenbahnen erfolgt, die in Ziffer 5 der Instruktion zum mehrallegirten Reglement erwähnte halbe Fahrtaxe (d. i. 4 Kreuzer pro Mann und Meile) Anwendung zu finden.

(Conf. Ziffer 2 mit 5 der gemeinschaftlichen Entschließung des k. Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern dann des Kriegsministeriums vom 18. August 1872 — Verordnungs-Blatt Nro. 44 —, dann Ziffer 3 der Instruktion zum mehrerwähnten Reglement vom Jahre 1870 für die Pfälzischen Eisenbahnen).

Dagegen ist in solchen Fällen bei Beförderung auf außerbayerischen Bahnen, nemlich auf den Staats-Eisenbahnen, dann den unter Staatsverwaltung stehenden, sowie jenen Privat-Eisenbahnen des außerbayerischen Bundesgebiets, welche dem oftallegirten Reglement vom Jahre 1870 beigetreten sind, der Satz von 10 Pfennig pro Mann und Meile zu entrichten.

4) Mannschaften, welche mit ihrer Löhnung und den übrigen Gebühren in der Verpflegung ihrer Truppentheile stehen, sind bei deren Beförderung auf Eisenbahnen als Kommandirte zu betrachten, für welche der Tarifsatz nach §. 7 Ziffer 1 lit. b des Reglements mit 10 Pfennig pro Person und Meile zu entrichten ist, gleichviel ob dieselben auf Grund von Requisitionsscheinen in geschlossenen Transporten oder einzeln befördert werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10292. München, 6. August 1878.

Betreff: Administrative Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes.

Nachstehend werden die von nun ab geltenden „Administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes" bekannt gegeben:

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die von der Centralstelle des Generalstabes und den Generalstäben der Armee-Korps auszuführenden Uebungsreisen unterliegen hinsichtlich ihrer Zeitdauer, sowie ihres Umfanges und der Theilnehmerzahl der besonderen Anordnung des Generalquartiermeisters, welcher darüber in den Grenzen der im Militär-Etat hierzu disponiblen Mittel und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Verfügung zu treffen hat.

§. 2.

Offiziere und Intendantur-Beamte, welche an diesen Uebungsreisen theilnehmen, sowie die dazu kommandirten Mannschaften, gelten hierbei im Allgemeinen als Einzeln-Kommandirte. Es finden demnach auf dieselben, soweit in Nachstehendem eine Ausnahme-Bestimmung nicht getroffen ist, die über Einzeln-Kommandos gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Die Berittenmachung von nicht rationsberechtigten Offizieren und Intendantur-Beamten erfolgt durch Dienstpferde, und zwar zu den Uebungsreisen bei den Armee-Korps nach Anordnung der betreffenden General-Kommandos, zu den Uebungsreisen der Centralstelle auf Veranlassung des Generalquartiermeisters durch die Equitationsanstalt.

Den an den Uebungsreisen theilnehmenden, zum Bezuge nur einer Ration berechtigten Offizieren darf durch den Generalquartiermeister, beziehungsweise durch den kommandirenden General

des betreffenden Armee-Korps, nach Bedarf zu ihrem eigenen Pferde noch ein Dienstreitpferd zugewiesen werden; die Abstellung hiefür erfolgt nach Vorstehendem.

Mit Genehmigung des Kriegsministeriums können aus Ersparniß- oder sonstigen Dienstrücksichten, wie z. B. bei großer Entfernung der Garnisonsorte vom ersten beziehungsweise letzten Versammlungsorte beim Beginne und Schlusse der Uebungsreisen, auch rationsberechtigte Offiziere und Intendantur-Beamte zur Theilnahme an der Uebungsreise der Centralstelle beritten gemacht werden.

Der Generalquartiermeister vermittelt in diesem Falle die Details wegen Gestellung der Pferde unter Rücksichtnahme auf Transportkosten bei der Equitationsanstalt oder dem General-Kommando des betreffenden Armee-Korps-Bezirks.

Reserve-Pferde dürfen, sobald Dienstpferde überhaupt zur Verwendung kommen, zu den Reisen bei den Armee-Korps in der Zahl von zwei, zu den Reisen der Centralstelle nach Ermessen der in Anspruch genommenen Equitationsanstalt beziehungsweise Kommandobehörde, jedoch höchstens bis zu einem Fünftel der Zahl der herangezogenen Dienstpferde gestellt werden. Die gedachte Anstalt beziehungsweise Kommandobehörde bestimmt auch die Zahl der als Pferdepfleger mitzugebenden Mannschaften.

Mit Genehmigung des Generalquartiermeisters können die sämmtlichen gestellten Pferde sowohl zu der Uebungsreise der Centralstelle, als auch der Armee-Korps, sofern sie von der leichten Kavalerie sind, während der Dauer der wirklichen Uebung schwere Marschrationen empfangen.

§. 4.

Alle aus Veranlassung der Uebungsreisen entstehenden besonderen Kosten werden von dem Reise-Fond des Generalstabes (Kapitel 9 Titel 4 des Militär-Etats) getragen, insoweit in den nachstehenden Bestimmungen nicht ein Anderes festgesetzt ist. Aus demselben Fond werden auch für die von den Truppen gestellten Mannschaften die gegen die Garnison-Gebührnisse derselben entstehenden Mehrkosten erstattet.

§. 5.

Kosten, welche bei den Uebungsreisen für Verpflegung, Quartier und Transport entstehen, — mit Ausnahme der Kosten für Fourage, für Stallquartier und das Quartier der Mannschaften, — sind zur Stelle zu bezahlen. Für die Gestellung der Fourage, sowie des Quartiers für die Mannschaften, ausschließlich der Offiziersdiener,*) und für das Stallquartier ist den Gemeinden nach Vorschrift des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Verordnungsblatt 1875 Nro. 33) bezw. des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Verordnungsblatt 1875 Nro. 30), sowie der zu beiden Gesetzen ergangenen Ausführungs-Bestimmungen (Verordnungsblatt 1875 Nro. 46 und 63) Behufs Liquidirung der Kosten bei den zuständigen Intendanturen Quittung zu ertheilen. Die Anweisung der hiernach liquidirten Kosten erfolgt bei den Ausgabe-Kapiteln 12 beziehungsweise 14 des Militär-Etats.

II. Uebungsreise der Centralstelle des Generalstabes.

§. 6.

a) Uebungsetat.

Die Kommandirung der Generalstabsoffiziere zur Theilnahme an den unter Leitung des Generalquartiermeisters auszuführenden Uebungsreisen erfolgt durch den Letzteren. Er entnimmt dieselben aus den Generalstabsoffizieren und den zugetheilten Offizieren der Centralstelle des Generalstabes und zieht diejenigen Generalstabs-Offiziere der Kommandobehörden hinzu, deren er aus den dabei konkurrirenden Dienstrücksichten etwa bedarf. Außerdem darf zu dieser Reise von jedem Armee-Korps, bei welchem in dem betreffenden Jahre eine Generalstabsübungsreise nicht stattfindet, ein Regiments-Kommandeur und ein dem Generalstabe nicht angehöriger Stabsoffizier herangezogen werden.

---

* Für das Quartier der Offiziersdiener ist Quittung nicht zu ertheilen, vergl. §. 13.

Die Kommandirung der beiden letzteren Kategorien (Generalstabsoffiziere der Kommandobehörden und Frontoffiziere) erfolgt auf Vermittlung des Generalquartiermeisters durch die betreffenden obersten Kommando-Instanzen.

Die Kommandirung eines Intendantur-Beamten zur Theilnahme an den Uebungsreisen wird von dem Generalquartiermeister bei dem Kriegsministerium in Antrag gebracht.

§. 7.

Zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten ist die Mitnahme eines Bediensteten (Schreibgehilfen) der Centralstelle zu der Uebungs-Reise gestattet. Zur Besorgung der Fouriergeschäfte sind auf Antrag des Generalquartiermeisters von der Equitationsanstalt beziehungsweise von einem Kavalerie-Regimente (§. 3 al. 4) ein Unteroffizier und ein Gefreiter als berittene Quartiermacher, außerdem drei berittene Gemeine zum Ordonnanzdienste zu gestellen.

§. 8.

b) Dauer der Uebungsreise.

Die Dauer der Reise wird von dem Generalquartiermeister bestimmt und hängt außer von den durch die General-Idee bedingten Grenzen von den vorhandenen Mitteln ab. In der Regel soll jedoch der Zeitraum von 30 Tagen hierbei nicht überschritten werden.

§. 9.

c) Reise- und Marschgebührnisse.

Die zu der Uebungsreise kommandirten Offiziere und Intendantur-Beamten erhalten für die Hin- und Rückreise von ihrem Garnisonsort bis zum Versammlungsorte, beziehungsweise von dem Orte, an welchem die Uebungsreise endet, bis zu ihrem Garnisons-Orte, sowie auch für alle während der Uebungsreise zurückzulegenden Touren, auf welchen die Pferde nicht mitgenommen werden können, die verordnungsmäßigen Reisekosten.

Dieselben erhalten ferner für die Tage der Hin- und Rückreise, sowie für alle übrigen Tage der wirklichen Dauer der Uebungs-Reise die verordnungsmäßigen Tagegelder.

§. 10.

Bei Entfernungen von 90 Kilometer und darüber von dem Garnisonsorte bis zum ersten, beziehungsweise letzten Versammlungs-Orte beim Beginne und Schlusse der Uebungsreise darf die Beförderung der Pferde von sämmtlichen kommandirten Offizieren und beziehungsweise Intendantur-Beamten mit den dazu erforderlichen Pferdewärtern*) auf Grund von Requisitionsscheinen mit der Eisenbahn erfolgen. In den Requisitionsscheinen ist in diesem Falle von der ausstellenden Kommandobehörde beziehungsweise der Equitationsanstalt zu bemerken, daß die Liquidirung der Kosten dieser Beförderung bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums für Rechnung des Reisefonds des Generalstabes zu erfolgen hat.

In denjenigen Fällen, in denen Offiziere und Intendantur-Beamte in die Nothwendigkeit versetzt sind, außer den Pferdewärtern noch einen Privat-Diener mitzunehmen, können für denselben auf den Eisenbahnreisen die regulativmäßigen Meilengelder zur Liquidation gebracht werden.

§. 11.

Der zur Besorgung schriftlicher Arbeiten dem Reise-Kommando beigegebene Bedienstete (Schreibgehilfe) der Centralstelle des Generalstabes erhält für die ganze Dauer der Uebungsreise, beziehungsweise für sämmtliche während derselben zurückzulegenden Reisetouren die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§. 12.

Den zur Uebungsreise kommandirten Offizieren und Intendantur-Beamten ist während der Dauer der Reise die Entnahme von Naturalquartier auf Grund und nach Vorschrift des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 (Verordnungsblatt 1875 Nro. 30) gestattet, jedoch ist der entsprechende Servis dafür

*) Vergl. die Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 15. Januar 1877 Nro. 895 — Verordnungsblatt Nro. 3 —. Das Meilengeld von 50 ₰ für die Diener der Offiziere vom Hauptmann aufwärts ist danach nicht liquide im Falle der Verwendung dieser Diener als Pferdewärter auf der Eisenbahn. Wegen der Zahl der gestatteten Pferdewärter vergl. die Beilage 12 zur Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 Nro. 5379 — Nähere Bestimmungen Ziffer 15 — Verordnungsblatt 1872 Nro. 14 —.

nach den Tarifsätzen aus den zuständigen Tagegeldern sofort an die Gemeinden zu bezahlen. Der Servis für die Offiziersdiener ist in dem Servise für die Offiziere mitenthalten.

§. 13.

Für sämmtliche Mannschaften und Pferde sind auf die Dauer der Uebungsreise einschließlich der Hin- und Rückmärsche, die reglementmäßigen Marschgebührnisse zuständig, und sind Mannschaften und Pferde auf Grund von Marschrouten mit Verpflegung einzuquartieren. Die Kosten der Marschverpflegung der Offiziersdiener sind unter Anrechnung der Garnison-Gebührnisse derselben von den Offizieren zu tragen.

§. 14.

Zur Fortschaffung des Gepäcks und der Bureau-Utensilien der Offiziere und Intendantur-Beamten auf den Märschen von einem Quartier zu dem anderen darf der erforderliche Vorspann nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Verordnungsblatt 1875 Nro. 33) entnommen werden.

§. 15.

d. Zulagen und sonstige Gewährungen.

Die zu den Uebungsreisen der Centralstelle des Generalstabes kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen erhalten vom Tage des Eintreffens am Versammlungsorte einschließlich ab neben ihren Marschgebührnissen eine Zulage, deren Höhe je nach den örtlichen Verhältnissen und den dabei besonders in Betracht kommenden Umständen von dem Generalquartiermeister für jede Uebungsreise besonders festgestellt wird. Es darf hierbei jedoch der Satz von 50 ₰ für den Gemeinen und Gefreiten und von 1 ℳ für die Unteroffizierschargen nicht überschritten werden.

§. 16.

Zur Bestreitung von allgemeinen Unkosten wird für jede Uebungsreise eine Pauschsumme von 31 ℳ 50 ₰ gewährt, welche einem Verwendungs-Nachweise nicht unterliegt.

III. Uebungsreisen der Generalstäbe bei den Armee-Korps.

§. 17.

a) Uebungsetat.

Die Kommandirung zur Theilnahme an den bei den Armee-Korps auszuführenden Generalstabs-Uebungsreisen erfolgt von den kommandirenden Generalen.

In der Regel sollen bei jedem Armee-Korps innerhalb dreier Jahre zwei dergleichen Uebungsreisen abgehalten werden, an welchen außer den disponiblen Generalstabs-Offizieren des Armee-Korps und der Divisionen

2 Stabsoffiziere,
4 Hauptleute, beziehungsweise Rittmeister, und
4 Lieutenants

Theil zu nehmen haben.

Ueber diese Zahl darf zu den Generalstabs-Uebungsreisen des I. Armee-Korps, auf Antrag der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten, regelmäßig ein Offizier dieser Anstalten herangezogen werden; für fehlende Theilnehmer aus einer Charge können solche aus anderer Charge kommandirt werden.

Die Kommandirung eines Intendantur-Beamten zur Theilnahme an der Uebungsreise erfolgt auf Antrag der kommandirenden Generale durch das Kriegsministerium.

§. 18.

Zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten ist die Mitnahme eines Unteroffiziers zu den Uebungsreisen gestattet; als berittene Quartiermacher sind von einem Kavalerie-Regiment 1 Unteroffizier und 1 Gefreiter zu stellen.

§. 19.

b) Dauer und Umfang der Uebungsreisen.

Die Dauer der Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps ist einschließlich der Hin- und Rückreise nach und von dem zu wählenden Versammlungsorte in der Regel auf 18 Tage zu

bemessen, kann jedoch bei weiten Entfernungen mit Zustimmung des Generalquartiermeisters entsprechend verlängert werden.

§. 20.

Die Uebungsreisen haben in der Regel im eigenen Korps-Bezirk stattzufinden.

Ausnahmen hiervon unterliegen der Zustimmung des General-quartiermeisters, sowie des kommandirenden Generals desjenigen Armee-Korps, in dessen Bezirk die Reise stattfinden soll.

§. 21.

c) Reise- und Marschgebührnisse.

In Betreff der Reise- und Marsch-Gebührnisse der Offiziere und Intendantur-Beamten, beziehungsweise der Mannschaften und Pferde finden bei diesen Reisen die Bestimmungen der §§. 9—14 ebenfalls Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe:

1) Die Mehrkosten der Marschverpflegung der Diener der Lieutenants gegen die Garnison-Gebührnisse derselben sind ebenfalls von dem Reise-Fond des Generalstabes zu tragen.

2) Insoweit Kompagnie-Chefs und Truppen-Adjutanten ihre Ration an ihre Stellvertreter zu überlassen haben, ist die den Ersteren für die Dauer der Uebungsreise im Falle der Mitnahme ihrer eigenen Pferde zu gewährende besondere Ration dem Naturalverpflegungs-Fond aus dem Reise-Fond des Generalstabes zu erstatten.

3) Zur Fortschaffung des Gepäcks und der Bureau-Utensilien 2c. der Offiziere und Intendantur-Beamten auf den Märschen von einem Quartier zu dem anderen darf der erforderliche Vorspann nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 entnommen werden.

4) Der zur Besorgung schriftlicher Arbeiten 2c. kommandirte Unteroffizier erhält für die ganze Dauer der Uebungsreise, beziehungsweise für die während derselben zurückzulegenden Reisetouren die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§. 22.

d) Sonstige Gewährungen.

Zur Bestreitung allgemeiner Unkosten wird ebenso wie für die Reisen der Centralstelle eine Pauschsumme von 31 ℳ. 50 ₰ für jedes Armee-Korps ohne weitere Verpflichtung zur Führung eines Verwendungs-Nachweises gewährt.

IV. Liquidationswesen.

§. 23.

a) Im Allgemeinen.

Sämmtliche Liquidationen über Kosten, welche nach den voranstehenden Bestimmungen auf den Reise-Fond des Generalstabes zu übernehmen sind, gelangen durch den Generalstab an das Kriegs-Ministerium, von welchem die Anweisung auf den gedachten Fond ertheilt wird.

§. 24.

b) Liquidationen über die Kosten für die Uebungsreisen der Centralstelle des Generalstabes.

1) Die Liquidation über Reisekosten und Tagegelder für die an der Uebungsreise der Centralstelle des Generalstabes theilnehmenden Offiziere und Intendantur-Beamten, sowie für den zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten mitgenommenen Bediensteten (Schreibgehilfen) dieser Stelle wird auf Grund und unter Beifügung bezüglicher Spezial-Liquidationen vom Generalquartiermeister aufgestellt.

In dieser Liquidation findet an betreffender Stelle auch das Pauschquantum zur Bestreitung der allgemeinen Unkosten (§. 16) Aufnahme.

2) Ebenso werden die Kosten für die nach §. 14 ermietheten Fuhrwerke, beziehungsweise die — an Ort und Stelle zu entrichtende — Vergütung für entnommenen Vorspann vom Generalquartiermeister liquidirt.

3) Die Liquidationen über die Zulagen, welche nach §. 15 den zu den Uebungsreisen der Centralstelle kommandirten Unter-

offizieren und Gemeinen zu zahlen sind, werden von dem treffenden Kommandoführer aufgestellt und von dem Generalquartiermeister hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigt.

4) Die vorstehend unter 1 — 3 bezeichneten Liquidationen werden, ebenso wie die Liquidationen über Eisenbahnfahrgelder (§. 10), von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums revidirt und festgestellt.

5) Ueber die den kommandirten Mannschaften gewährten Marschportionen (§. 13) und eventuell die Anzahl der für gestellte Dienstperde der leichten Kavalerie empfangenen schweren Rationen (§. 3 letztes alinea) sind von den betreffenden Truppentheilen dem Generalquartirmeister spezielle Nachweisungen einzureichen, nach deren Vorlage an das Kriegsministerium von diesem der dem Naturalverpflegungs-Fond aus dem Reisekosten-Fond des Generalstabes zu erstattende Mehrkosten-Betrag festgestellt und an den ersteren Fond überwiesen wird.

§. 25.

c) Liquidationen über die Kosten für die Uebungsreisen der Generalstäbe bei den Armee-Korps.

1) Die Liquidation über Reisekosten und Tagegelder für die an der Uebungsreise bei den Armee-Korps theilnehmenden Offiziere und Intendantur-Beamten, sowie für den als Schreiber dazu kommandirten Unteroffizier wird auf Grund und unter Beifügung der bezüglichen Special-Liquidationen von dem Chef des Generalstabes des betreffenden Armee-Korps aufgestellt.

In diese Liquidation wird auch das Pauschquantum zur Bestreitung allgemeiner Unkosten (§. 22) aufgenommen.

2) Ebenso werden die Kosten für Miethsfuhrwerke, beziehungsweise die — an Ort und Stelle zu entrichtende — Vergütung für entnommenen Vorspann (§. 21, 3) von dem Chef des Generalstabes des Armee-Korps zur Liquidation gebracht.

3) Die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Liquidationen werden von der Intendantur des Armee-Korps, bei welchem die Uebungsreise stattgefunden hat, revidirt und festgestellt und demnächst von dem Chef des Generalstabes des betreffenden Armee-Korps dem Generalquartiermeister eingereicht, von welchem dieselben in Haupt-Nachweisungen zusammengefaßt werden.

4) Ueber die den kommandirten Mannschaften und den Dienern der Lieutenants gewährten Marschportionen, über die Anzahl der an Kompagnie-Chefs und Truppen-Adjutanten verabreichten besonderen Fourage-Rationen (§. 21), sowie über die Anzahl der für gestellte Dienstpferde der leichten Kavalerie empfangenen schweren Rationen (§. 21 in Verbindung mit §. 3 letztes alinea) reicht der Chef des Generalstabes des betreffenden Armee-Korps dem Generalquartiermeister spezielle Nachweisungen ein.

Auf Grund dieser Nachweisungen werden demnächst vom Kriegsministerium die dem Naturalverpflegungs-Fond aus dem Reise-Fond des Generalstabes zu erstattenden Mehrkostenbeträge festgestellt und die Verfügungen hinsichtlich der Ausgleichung zwischen den gedachten beiden Fonds getroffen.

§. 26.

d) Vorschußzahlungen.

Vorschüsse auf die Ausgaben für die Generalstabs-Uebungsreisen werden von dem Generalquartiermeister auf die General-Militär-Kasse angewiesen.

§. 27.

e) Schlußbestimmung.

Die Marschverpflegungskosten für die zu den Generalstabs-Uebungsreisen kommandirten Mannschaften, soweit dieselben auf den Militär-Etat übernommen werden, sind von den betreffenden Truppentheilen bei der zuständigen Intendantur zur Anweisung auf den Naturalverpflegungs-Fond in gewöhnlicher Weise zur Liquidation zu bringen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 10756. München, 8. August 1878.

Betreff: Ernennung von Portepee-Fähnrichen.

Zu Portepee-Fähnrichen werden ernannt:

die königlichen Edelknaben Moriz von Hößlin — und Ernst Graf von Moy im 4. Chevaulegers-Regiment König, — August von Parseval im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Theobald von Zwehl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — dann

die Fahnenkadeten des Kadeten-Korps Ernst Schrott im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Knorr — und Richard Freiherr von Reitzenstein im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Freiherr Lochner von Hüttenbach im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ferdinand Bechtold im 1. Pionier-Bataillon, — Alfred Weiß im 1. Infanterie-Regiment König, — Paul Schneider im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Franz Graf von Zech im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Wilhelm Regnet im 1. Pionier-Bataillon, — Alois Riederer im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig von Gropper im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Maximilian Freiherr von Redwitz im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — August Heyl im 1. Infanterie-Regiment König, — Arthur Wening im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Schupbaum im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Röhrig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Ritter von Pfistermeister im 1. Infanterie-Regiment König, — Gustav Tretscher im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hans Freiherr von und zu Egloffstein im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Maximilian Olivier im 2. Pionier-Bataillon, — Robert von Gilardi im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Georg Seufferheld im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch — und Heinrich Henle im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sirt, Major z. D.

Nro. 10835. München, 8. August 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds den Sekond-Lieutenant Schöner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann (Reserve) auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von Riederer mit dem Range vom 21. Februar 1875 (1) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu reaktiviren;

den Aufsichtsoffizier am Kadeten-Korps, Premier-Lieutenant Beutlhauser à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, in den etatsmäßigen Stand des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und den Premier-Lieutenant a. D. Langmantel in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

die Sekond-Lieutenants Spindler des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg — und Gruber des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen auf Nachsuchen in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen. —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit

der Premier-Lieutenant Beutlhauser des 11. Infanterie-Regiments von der Tann von der Funktion als Aufsichtsoffizier am Kadeten-Korps enthoben — und

der Premier-Lieutenant z. D. Langmantel in dieser Funktion in Verwendung genommen, — beide vom 1. September l. Js an;

nachgenannte Offiziers-Aspiranten zu Portepee-Fähnrichen befördert, nemlich: Wilhelm Breul des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Anton Schäffer des 1. Pionier-Bataillons, — Carl Gugel — und Carl von Wachter des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — dann Maximilian Höhn des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — sämmtlich in den genannten Truppentheilen;

der einjährig freiwillige Mediziner Dr Gabriel Rosenblatt des 9. Infanterie-Regiments Wrede zum Unterarzt im 12. In-

fanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland befördert und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sirt, Major z. D.

Nro. 8806. München, 2. August 1878.

Betreff: Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Nachtrag VI.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wird der Nachtrag VI zu den Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen zur Vertheilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 10507. München, 2. August 1878.

Betreff: Festsetzung des Verpflegungszuschußes pro II. Quartal 1878/79.

Der in den Monaten Juli, August und September 1878 in Traunstein zahlbare Verpflegungszuschuß beträgt
für die Mannschaft . . . 18 ₰,
für die Unteroffiziere . . 27 ₰. pro Tag.

Hiernach berichtigt sich die Ausschreibung vom 18. Juni 1878 Nro. 8441 (Verordnungs-Blatt Nro. 26).

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor.

In Vertretung:
Backert, geh. Kriegsrath.

Nro. 10561. München, 3. August 1878.

Betreff: Patronenkasten n/C.

Die zum Verpacken der scharfen Patronen M/71 für den Feldgebrauch in Verwendung kommenden Patronenkasten sind künftighin ausschließlich als „Patronenkasten n/C" zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben ist:

der Generalmajor a. D. Graf Verri della Bosia, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Ritter der französischen Ehrenlegion und Inhaber des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse, am 2. August zu München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 14. August 1878.

Nro. 10826. München, 10. August 1878.

Betreff: Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1878/79.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 3. d. Mts folgende Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1878/79 allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formations-Aenderungen und Stellenvermehrungen.

1) Der Stand der Bureaubeamten beim Kriegsministerium wird um 2 geheime expedirende Sekretäre mit 4200 ℳ. und beziehungsweise 3000 ℳ. erhöht, wogegen ein expedirender Sekretär mit 3000 ℳ. daselbst, dann ein Revisor mit 2250 ℳ. bei der Rechnungs-Revision in Wegfall kommen.

2) Das Personal für den Sekretariatsdienst bei den Korps-

Intendanturen wird um 2 Bureaudiätare mit einer Remuneration von durchschnittlich 1500 ℳ. vermehrt.

3) Für das Lager Lechfeld wird ein selbstständiges Platzkommando errichtet; dem Kommandanten ist ein Platz-Adjutant, welcher zugleich die Dienste des Platz-Ingenieur-Offiziers verrichtet, beigegeben; dagegen kommt der bisherige Platzmajor in Wegfall.

Die genannten zwei Stellen werden mit Offizieren vom Pensionsstande besetzt und erhalten dieselben neben Dienstwohnung und reglementmäßiger Servis-Kompetenz: der Kommandant Zulage 1200 ℳ., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 264 ℳ., dann 2 leichte Fourageratione; der Adjutant Zulage 432 ℳ., dann eine leichte Fourageration.

Die besonderen Dienstverhältnisse derselben werden durch eine vom General-Kommando I. Armee-Korps im Benehmen mit der Inspektion der Artillerie und des Trains sowie der Inspektion des Ingenieur-Korps, dann der Militär-Schießschule aufzustellende und vom Kriegsministerium zu genehmigende Instruktion geregelt.

4) Bei jedem Armee-Korps wird aus 3 Jäger-Bataillonen ein Infanterie-Regiment nach Maßgabe des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 29. Juli l. Js Nro. 10445 (Verordnungsblatt Seite 286) formirt.

5) Zur Ausgleichung der etatsmäßigen Kontingentstärke mindert sich entsprechend der bisher etatsmäßige Stand der Halbinvaliden-Abtheilungen.

6) In Folge Wegfalls von 12 Auditoriats-Aktuaren und Besetzung deren Stellen durch Auditoriatsschreiber erhöht sich der etatsmäßige Stand von 4 Infanterie-Regimentsstäben, der Stäbe der Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter, dann der Pionier-Bataillone um je 1 Unteroffizier, bei letzteren mindert sich dagegen der Stand um je 1 Gefreiten.

7) Der friedensetatsmäßige Stand der Pionier-Bataillone an Gefreiten wird außerdem um 4 vermindert, an Gemeinen dagegen um die gleiche Zahl erhöht.

8) Der Etat an Stamm-Mannschaften bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Ingolstadt und Regensburg ist um je 1 Gemeinen, Würzburg um 1 Gefreiten erhöht.

9) Bei der Inspektion der Artillerie und des Trains wird an Stelle der bisherigen Sektion für technische Angelegenheiten

eine Sektion für Artillerie und artilleristisch technische Angelegenheiten gebildet, welche von einem Sektions-Chef im Rang und mit den Kompetenzen eines Regiments-Kommandeurs geleitet wird.

Die Artillerie-Berathungs-Kommission wird aufgelöst und werden die Offiziere derselben in vorgedachte Sektion eingetheilt.

10) Das Personal des Proviantamts Augsburg wird um 1 Assistenten, des Proviantamts München um 1 Magazinsaufseher vermehrt.

11) Für das Lager Lechfeld wird eine selbstständige Garnison-Verwaltung mit einem Personalstand von einem Kasern-Inspektor und zwei Kasernwärtern errichtet; für die Sommermonate wird dieser Verwaltung ein Assistent von dem Proviantamte Augsburg zur Dienstleistung zugetheilt.

Ferner tritt eine Personalvermehrung ein bei der Garnison-Verwaltung München um 3 Kasern-Inspektoren, Ingolstadt um 2 Kasern-Inspektoren und 2 Kasernwärter, Neu-Ulm und Bamberg um je 1 Kasern-Inspektor, Passau und Würzburg um je 1 Kasernwärter.

12) Die Besetzung der Vorstandsstellen bei den Montirungs-Depots durch Offiziere vom Pensionsstande kommt in Wegfall.

13) Für das Garnisonlazareth Landau wird ein Lazareth-Inspektor aufgestellt.

14) Die Zahl der Futtermeister bei dem Remonte-Depot Schwaiganger wird auf 2 erhöht.

15) Die bisher durch einen von einem Truppentheil abkommandirten Schmied versehene Stelle des Vorschmiedes bei der Militär-Lehrschmiede wird etatsmäßig.

16) Das Zeugpersonal wird um 4 Zeugfeldwebel vermehrt.

B. In Bezug auf die Geldkompetenzen der Offiziere Aerzte, Beamten rc. rc.

17) Das Gehalt der Kanzlisten bei den Intendanturen wird vom 1. April 1878 ab auf 1650 bis 2250 ℳ, durchschnittlich auf 1950 ℳ, festgesetzt.

18) Vom 1. April 1878 ab werden die Gehälter nachstehend aufgeführter Beamten erhöht:

a) der Kanzlei-Sekretäre bei den Militär-Bezirks-Gerichten auf 1350 ℳ,

b) des Rendanten und des Registrators bei dem Generalstab auf 2700 ℳ,

c) der Assistenten bei den Proviantämtern und den Montirungs-Depots, und zwar:

der Assistenten 1. Klasse auf 1950 ℳ,
der Assistenten 2. Klasse auf 1650 ℳ.

19) Die Gehälter der Assistenten bei den Remonte-Depots werden vom 1. April 1878 ab, wie folgt, festgesetzt:

für 1 Assistenten auf 1500 ℳ,
für 2 Assistenten auf je 1350 ℳ,
für 1 Assistenten auf 1200 ℳ,
für 2 Assistenten auf je 900 ℳ.

20) Die Zulagen für die Direktions-Assistenten bei den technischen Instituten der Artillerie (Artillerie-Werkstätten und Haupt-Laboratorium) werden auf 600 ℳ erhöht.

21) Dem dermaligen Kommandanten des Invalidenhauses wird vom 1. April 1878 ab eine persönliche Zulage von 900 ℳ, dann dem bei der zu Ingolstadt bestehenden Filiale des 1. Train-Depots aufgestellten zweiten Train-Depot-Offizier vom Pensionsstande eine Zulage von 216 ℳ gewährt.

22) Das Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage für den Inspekteur der Artillerie und des Trains wird vom 1. April 1878 ab auf 1224 ℳ erhöht.

C. In Bezug auf Naturalkompetenzen.

23) Den technischen Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains und den Direktoren bei den technischen Instituten der Artillerie wird in der Charge als Stabsoffizier zu der bisher bezogenen einen Fourageration eine zweite gewährt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Bürk, Major z. D.

Nro. 11074. München, 11. August 1878.

Betreff: Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1878/79.

Im Vollzuge des Haupt-Militär-Etats für 1878/79 wird für das laufende Etatsjahr und insolange keine Aenderung erfolgt, die gemäß Ziffer 3 der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 7. Februar 1875 Nro. 1815 (Verordnungsblatt Seite 26) den Hauptleuten und Lieutenants der Feldbatterien (excl. der reitenden Batterien), den Lieutenants der Fuß-Artillerie, des Trains und der Sanitäts-Compagnien, ausschließlich der in Ziffer 2 obenerwähnten Reskripts genannten Adjutanten, für die Selbstbeschaffung eines eigenen Reitpferdes gewährte Geldentschädigung von 90 ℳ auf den Betrag der Entschädigung für nicht in Natur übernommene Chargenpferde, d. i. auf 132 ℳ per Pferd und Jahr festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11096. München, 13. August 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds. den Premier-Lieutenant Leichtenstern des 8. Infanterie-Regiments Pranckh mit schlichtem Abschiede zu entlassen;

am 8. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, dem Kommandirenden des I. Armee-Korps, General der Infanterie Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen zu bewilligen, die von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, Könige von Preußen, ihm zu Theil gewordene Ernennung zum Chef des königlich preußischen 2. niederschlesischen Infanterie-Regiments Nro. 47 anzunehmen;

dem Generalquartiermeister, Generallieutenant Grafen von Bothmer im Hinblick auf dessen mit 12. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

zu etatsmäßigen Sekond-Lieutenants im Ingenieur-Korps zu ernennen: die außeretatsmäßigen Sekond-Lieutenants Meier (30), — Kuchler (40) — und von Münster (72) vom 1., — dann Voit (66) vom 2. Pionier-Bataillon;

dem Assistenzarzte 2. Klasse Dr Ott des 8. Infanterie-Regiments Pranckh den wegen beabsichtigten Uebertritts in die königlich preußische Armee nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

den Registrator Klostermaier von der Intendantur des II. Armee-Korps zum Verweser der Stelle eines geheimen Kanzlei-Sekretärs im Kriegsministerium zu ernennen;

den funktionirenden Registratur-Assistenten, Kanzlei-Sekretär Schmitt von der Intendantur II. Armee-Korps zum Registrator bei dieser Stelle zu befördern;

den Kanzlei-Sekretär Krämer vom Militär-Bezirks-Gericht Würzburg als funktionirenden Registratur-Assistenten zur Intendantur II. Armee-Korps zu versetzen;

den Diätar im Kriegsministerium, Sergeanten der Landwehr Friedrich Haller zum Kanzlei-Sekretär beim Militär-Bezirks-Gericht Würzburg zu befördern;

den Veterinär 2. Klasse Wohlwend vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wurde

der Major Ritter von Xylander vom Generalstab als ständiges Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission — und

der Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherr von Pechmann des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian als militärischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede bestimmt;

der Unterveterinär der Reserve Carl Wirsing mit der Wirksamkeit vom 1. September l. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis ernannt und mit

Wahrnehmung der vakanten Stelle eines Veterinärs 2. Klasse beauftragt;

endlich wird

der einjährig freiwillige Arzt Dr Albin Lang vom 1. Jäger-Bataillon zum Unterarzt im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor befördert und vom 1. September l. Js an mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztsstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Am 1. Juli l. Js wurden aus der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppentheilen rückbeordert: die Sekond-Lieutenants Waldecker, — Kuchler, — Meier — und von Münster des 1., — dann Hueber, — Schiller — und Voit des 2. Pionier-Bataillons, — ferner Mülholtzer von Mülholtz der Eisenbahn-Kompagnie.

Nro. 11035. München, 8. August 1878.

Betreff: Beleuchtung der Lazarethgehülfen-Stuben in den Garnison-Lazarethen.

Bei der jetzigen Fassung der Erläuterung Nro. 3 zum Erleuchtungs-Materialien-Etat für die Garnison-Lazarethe bei der Verwendung von Petroleum — Reglement für die Friedenslazarethe der K. B. Armee, Beilagen Seite 276 — ist die Auslegung nicht ausgeschlossen, als ob die Verrechnung des Petroleums für die Lazareth-Gehülfen ausschließlich nach der Gesammtzahl der im Lazareth untergebrachten Lazareth-Gehülfen ohne Rücksicht auf die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Wohnräume in der Weise zu geschehen habe, daß auf je 4 Köpfe der Gesammtzahl der im Lazareth wohnenden Lazareth-Gehülfen eine Lampe, und für eine etwa überschießende Zahl unter 4 Köpfen noch eine Lampe

gespeist wird. Da jedoch eine solche Anordnung bei der Aufstellung des gedachten Etats nicht in der Absicht gelegen hat, so wird die bisherige Erläuterung 3 hiermit aufgehoben und tritt an deren Stelle die nachfolgende:

„3) Für die Stuben, in welchen Lazareth-Gehülfen wohnen, wird das Erleuchtungsmaterial nach dem Tarif II in der Weise verabreicht, daß auf je 4 Lazareth-Gehülfen, welche ein und dasselbe Lazareth bewohnen, eine Lampe, für eine etwa überschießende Zahl unter 4 Mann noch eine Lampe und, wenn weniger als 4 Mann überhaupt ein Zimmer bewohnen, eine Lampe nach den desfallsigen Sätzen gespeist wird."

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

In Vertretung:
Backert,
geheimer Kriegs-Rath.

In Vertretung:
Schultze,
Intendantur-Rath.

Nro. 11203. München, 13. August 1878.

Betreff: Höchste Loos- und Abschlußnummern des Jahrgangs 1877.

Die höchste Loos-Nummer im Aushebungsbezirk Homburg-Königstein pro 1877 ist nicht 213 sondern 233, was für Berichtigung der tabellarischen Uebersicht ausgesetzten Betreffs bekannt gegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Harscher, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 20. August 1878.

Nro. 11267. München, 15. August 1878.

Betreff: Erstattung der Kosten für die von dem Orte des Dienstgeschäftes behufs der persönlichen Unterkunft gemachten Touren.

Mit Bezug auf das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 19. September 1876 Nro. 11561 (Verordnungsblatt Nro. 39), nach welchem bei Dienstreisen für diejenigen Touren, welche von dem Orte des Dienstgeschäftes lediglich zum Zwecke der persönlichen Unterkunft gemacht werden, im Falle der Beibringung des dort vorgeschriebenen Nachweises die wirklich entstandenen Kosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse erstattet werden dürfen, wird unter Hinweis auf die sinngemäß zur Anwendung kommenden Bestimmungen in §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 Nro. 21955 (Verordnungsblatt Nro. 59), dann §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 (Ver-

ordnungsblatt Nro. 24) bestimmt, daß eine derartige Erstattung **nicht** stattzufinden hat, wenn die zurückzulegende Entfernung von der Weichbildgrenze des betreffenden Orts weniger als zwei Kilometer beträgt.

Die in solchen Fällen bisher etwa bereits erstatteten Kosten können in Ausgabe verbleiben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11419. München, 17. August 1878.

Betreff: Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden — §. 88 und Anmerkung hierzu.

Zu §. 88 und der Anmerkung dazu des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden wird bestimmt, daß

1) die zu Uebungs-Formationen des Beurlaubtenstandes kommandirten Kompagnie-Chefs und Adjutanten des Friedensstandes ihren Rationsanspruch beibehalten;
2) ihren Stellvertretern bei den betreffenden Truppentheilen des Friedensstandes gleichwie den bis dahin nicht rationsberechtigten Kompagnie-Führern und Adjutanten von Uebungs-Formationen je eine leichte Ration, beziehungsweise die Geldvergütung nach dem Normpreise zu gewähren ist, wenn sie sich während des fraglichen Zeitraums beritten gemacht haben.

x

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

…andtl. u. diejenigen Stabsoffz., welchen nur eine Ration zusteht, …ürfen bei Commandos als Führer von Übungsbat. des Beurl. Standes 2 Ration… …en empfangen, wenn sie wirklich 2 Pferde halten. R. 12/12 79 Nr 16386. Nr 49.

Nro. 9808. München, 17. August 1878.

Betreff: Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Die Inspektion der Artillerie und des Trains ist mit der Vertheilung eines neu erstellten „Preis-Tarifes Nro. 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten" beauftragt, mit dessen Hinausgabe der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 25. März 1876 Nro. 2003 (Verordnungsblatt Nro. 14) genehmigte gleichnamige Preistarif seinem ganzen Inhalte nach außer Gültigkeit tritt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

Sixt, Major z. D.

Nro. 11300. München, 20. August 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewegen gefunden:

am 13. ds dem persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Oberstlieutenant Freyschlag von Freyenstein à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, für das Komthurkreuz 2. Klasse des königlich sächsischen Albrecht-Ordens — und dem Kompagnieführer im Infanterie-Leib-Regiment, Hauptmann Haag à la suite des Generalstabes, für das Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen tax- und stempelfrei zu ertheilen;

dem Premier-Lieutenant von Lesuire des 1. Kuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern die Annahme und das Tragen der kaiserlich russischen Erinnerungs-Medaille für den Feldzug 1877—78 zu bewilligen;

den Obersten z. D. Duntze zum Platzkommandanten des Lagers Lechfeld zu ernennen;

den Platzmajor von der Kommandantur Augsburg (Lechfeld), Hauptmann Ott, in gleicher Eigenschaft zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt zu versetzen;

den Premier-Lieutenant a. D. Jochum in die Kategorie der zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

den Major Freiherrn Ebner von Eschenbach à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — dann die Hauptleute Petri — und Gullmann à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Seuffert à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer — und Engel à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, sämmtlich von der bisherigen Artillerie-Berathungs-Kommission als Referenten zur Inspektion der Artillerie und des Trains zu versetzen, und zwar Petri sowie Gullmann unter Belassung in ihrem Kommando zur königlich preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission;

den Verwaltungs-Assistenten des Remonte-Depots Benediktbeuern, Landwehr-Sekond-Lieutenant von Sigriz, aus seinem gegenwärtigen Dienstverhältnisse als Verwaltungs-Assistent, mit dem Vorbehalt des Rücktritts in seine jetzige Stellung und Anciennetät während eines Zeitraumes von zwei Jahren, auf Nachsuchen zu entlassen. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit

der Premier-Lieutenant z. D. Jochum auf der Adjutantenstelle beim Platzkommando des Lagers Lechfeld in Verwendung genommen;

der Premier-Lieutenant z. D. Pfannenstiel vom 1. September l. Js an der Funktion als Aufsichtsoffizier am Kadeten-Korps auf Nachsuchen enthoben, — dagegen der Sekond-Lieutenant z. D. Freiherr von Gumppenberg vom gleichen Tage zu dieser Funktion berufen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Der Premier-Lieutenant Hösch des 11. Infanterie-Regiments von der Tann wurde der Funktion als Bataillons-Adjutant auf Nachsuchen enthoben, — dagegen der Sekond-Lieutenant Söltl des genannten Regiments zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Steyrer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern, zugleich Divisionsarzt der 2. Division, am 11. August zu Augsburg.

Notiz.

Das Institut für vervielfältigende Kunst von Arnold und Zettler in München beabsichtigt bei entsprechender Betheiligung die Herausgabe der auf photolithographischem Wege reproducirten Generalansichten des bayerischen Armee-Materials nach den bezüglichen Mutterplänen.

Die ganze Sammlung wird ca. 50 Blätter umfassen und in 4 Serien vertheilt das Feld-Artillerie-Material, das Festungs- und Belagerungs-Artillerie-Material, die Truppen- und Train-Fahrzeuge, sowie die Pionier-, Eisenbahn- und Telegraphen-Fahrzeuge enthalten.

Die Subskribenten hätten sich zur Abnahme mindestens einer Serie zu verpflichten.

Der Subskriptionspreis beträgt für ein kolorirtes Blatt 0,45 ℳ, in Schwarzdruck 0,25 ℳ und würde nach Abschluß der Subskription jeden Monat eine vollständige Serie erscheinen.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 25. August 1878.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und d) Personalien; b) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere; c) Etat des Kadeten-Korps.

Nro. 11624. München, 25. August 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Handschreiben d. d. Schloß Berg den 21. ds den Kommandeur der 1. Kavalerie-Brigade, Generalmajor Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Kuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern zu stellen, — Allerhöchstihrem General-Adjutanten, Generallieutenant Grafen zu Pappenheim das Komthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone — und dem Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, Generallieutenant Freiherrn von Müller das Komthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11643. München, 25. August 1878.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 20. l. Mts nachbenannten Unteroffizieren das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht, nemlich:

den Feldwebeln Xaver Hellmayer des 1. Infanterie-Regiments König, — Franz Mehler des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Konrad Orwitz des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Nikolaus Blatt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dem Bezirks-Feldwebel Friedrich Lehmann des Landwehr-Bezirks-Kommandos Erlangen, — dem Stabstrompeter Peter Göttling des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — dem Vize-Feldwebel Johann Goldfuß des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und dem Auditoriats-Aktuar Christian Gallemaier des Festungs-Gouvernements Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11549. München, 23. August 1878.

Betreff: Etat des Kadeten-Korps.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 18. d. Mts allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) die Zahl der Plätze im Kadeten-Korps ist vom Schuljahre 1878/79 beginnend allmählig von 170 auf 180 zu erhöhen;

2) diese 180 Plätze theilen sich in
35 ganze Freistellen,
45 dreiviertel Freistellen zu 225 ℳ Kostgeld,
25 halbe Freistellen zu 450 ℳ Kostgeld,
25 einviertel Freistellen zu 675 ℳ Kostgeld,
50 das ganze Kostgeld zahlende Stellen zu 900 ℳ

Gleichzeitig haben Seine Majestät der König das Kriegs-Ministerium mit Erlaß der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu 1 und 2 allergnädigst beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11612. München, 25. August 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, Generallieutenant Grafen zu Pappenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken tax- und stempelfrei zu ertheilen;

dem Sekond-Lieutenant Bock des 8. Infanterie-Regiments Pranckh (Landwehr) — und dem Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr Dr Walser (Zweybrücken), letzterem behufs Uebertritts in niederländische Kriegsdienste, den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

am 21. ds dem als Aufseher und Vorschwimmer bei der k. Militär-Schwimmschule der Garnison München verwendeten pensionirten Gefreiten Stephan Franz in Rücksicht auf seine mit

19. Juli v. Js ehrenvoll zurückgelegte 50 jährige Dienstzeit Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen. —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit

die Unterärzte Dr Ferdinand Bechmann vom 2. Pion Bataillon — und Dr August Drumm vom 5. Infanterie- giment Großherzog von Hessen auf Nachsuchen in den genan Truppentheilen gegenseitig versetzt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu Pappenheim, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilu
Sixt, Major z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 29. August 1878.

Nro. 11602. München, 28. August 1878.

Betreff: Rechnungs-Resultate des Offiziers- und Unteroffiziers- ꝛc. Unterstützungsfonds pro 1877/78.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 20. August 1878 zu genehmigen geruht, daß in Gemäßheit des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 10. Dezember 1869 Nro. 16406 (Verordnungsblatt Seite 329) die von der Militär-Fonds-Verwaltung vorgelegte Abrechnung über den Offiziers-, dann Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungs-Fond für das Jahr 1877/78 im Kriegs-Ministerial-Verordnungs-Blatt bekannt gegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abrechnung

über den Offiziers- sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungs-Fond für das Etatsjahr 1877/78.

Nro.	Vortrag.	Unterstützungs-Fond für a. Offiziere und Beamte.		b. Unteroffiziere und Soldaten.	
		M.	₰	M.	₰
	I. Einnahmen.				
I.	Aktiv- (Kassa-) Rest des Vorjahres . .	37,848	54	6,622	03
II.	Rechnungs-Berichtigungen und Rückersätze	—	—	—	—
III.	Beiträge und zwar:				
	a) ordentliche	48,529	78	1,965	67
	b) außerordentliche	—	—	—	—
IV.	Zinsen aus angelegten Kapitalien . .	83,025	24	13,065	67
V.	Zuschuß aus dem laufenden Militär-Etat	6,480	—	6,480	—
VI.	Dispositionssumme des k. Kriegs-Ministeriums	3,000	—	—	—
VII.	Schankungen und Vermächtnisse 2c. . .	5,426	28	1,694	48
VIII.	Rückersätze aus unverzinslichen Darlehen	57,831	32	—	—
IX.	Zur Heimzahlung gelangte Kapitalien .	235,629	09	6,571	43
X.	Sonstige Einnahmen	158	07	39	99
	Summa der Einnahmen	477,928	32	36,439	27
	II. Ausgaben.				
I.	Passiv-Rest vom Vorjahre	—	—	—	—
II.	Rechnungs-Defekte und Rückersätze . .	—	—	—	—
III.	Unterstützungen ohne Rückersatz:				
	1) aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungs-Fonds:				
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung der Uniforms- und Ausrüstungs-Gegenstände	12,220	—	—	—
	b) Unterstützungen wegen Verlusten an Pferden	11,420	—	—	—
	c) Sonstige Unterstützungen . . .	23,580	—	16,890	09
	2) Aus der Dispositionssumme des k. Kriegs-Ministeriums	—	—	—	—
	Uebertrag	47,220	—	16,890	09

Nro.	Vortrag.	Unterstützungs-Fond für a. Offiziere und Beamte. M.	₰	b. Unteroffiziere und Soldaten. M.	₰
	Uebertrag der Ausgaben	47,220	—	16,890	09
IV.	Beiträge für Militär-Freiplätze in Erziehungs-Anstalten	29,545	71	—	—
V.	Unterhalts-Beiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Wittwen und Waisen .	19,763	86	—	—
VI.	Verwaltungskosten	7,311	92	—	—
VII.	Unverzinsliche Darlehen	55,659	25	—	—
VIII.	Angelegte Kapitalien	282,700	—	19,500	—
IX.	Sonstige Ausgaben	17,143	52	—	—
	Summa der Ausgaben	459,344	26	36,390	09
	Rechnungs-Abschluß.				
	Die Einnahmen betragen	477,928	32	36,439	27
	Die Ausgaben betragen	459,344	26	36,390	09
	Aktiv-Rest	18,584	06	49	18
	Ausweis des Vermögens-Standes.				
I.	Verzinslich angelegte Kapitalien:				
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	1,748,100	73	286,337	21
	b) Neu angelegte Kapitalien . . .	282,700	—	19,500	—
	Summa	2,030,800	73	305,837	21
	c) Heimbezahlte Kapitalien . . .	235,629	09	6,571	43
	Rest I. Verzinslich angelegte Kapitalien	1,795,171	64	299,265	78
II.	Unverzinsliche Darlehen:				
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	188,083	04	—	—
	b) Neu bewilligte Darlehen . . .	55,659	25	—	—
	Summa	243,742	29	—	—

Nro.	Vortrag.	Unterstützungs-Fond für a. Offiziere und Beamte.		b. Unteroffiziere und Soldaten.	
		M.	₰	M.	₰
	Uebertrag	243,742	29	—	—
	c) Rückzahlungen im Laufe des Jahres	57,831	32	—	—
	d) Uneinbringliche Darlehen . . .	2,321	96	—	—
	Summa	60,153	28	—	—
	Rest II. Unverzinsliche Darlehen . . .	183,589	01	—	—
III.	Aktiv-Rest resp. Kassa-Baarbestand . .	18,584	06	49	18
	Hiezu: Summa II. Unverzinsliche Darlehen	183,589	01	—	—
	Hiezu: Summa I. Verzinslich angelegte Kapitalien	1,795,171	64	299,265	78
	Gesammtbetrag des Vermögens	1,997,344	71	299,314	96
	Das verzinslich angelegte Vermögen besteht in				
	1) bayr. Staatspapieren	762,014	47	169,771	49
	2) österr. Staatspapieren	—	—	700	—
	3) Ewiggeldern	349,028	60	50,571	43
	4) Hypothek-Kapitalien	684,128	57	78,222	86
	Summa wie oben sub I.	1,795,171	64	299,265	78

München, 27. Juli 1878.

Die Militär-Fonds-Kassa.

Nro. 10697. München, 28. August 1878.

Betreff: Ertheilung von Führungsnoten.

Mit Rücksicht auf die in der Heer-Ordnung vom Jahre 1875 für die Militärpapiere gegebenen anderweiten Bestimmungen sind Leumundsnoten nach der mit Reskript vom 6. Mai 1826 Nro. 4444, Ziff. 12 für die früheren Militär-Abschiede festgesetzten Skala nicht ferner zu ertheilen. Die Ertheilung eines allgemeinen Notenprädikates in den Führungs-Attesten und im Leumunde der Truppen-Stammrollen ist hierdurch nicht ausgeschlossen, solches Prädikat darf jedoch nur den nach allgemeinem Sprachgebrauche zukommenden, nicht aber einen bestimmten Noten-Werth besitzen; der Schwerpunkt für das Urtheil über die Führung muß dagegen immer in bündige Angabe des Charakters, der moralischen und der dienstlichen Eigenschaften gelegt werden und muß dieses Urtheil insbesondere auch zweifellos erkennen lassen, ob die in §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 (Verordnungsblatt Seite 84) für Anstellung im Civildienste geforderte unbedingte Unbescholtenheit gegeben ist.

In den Civil-Versorgungs- (Anstellungs-) Scheinen ist von dem Eintrage einer Leumundsnote künftig gänzlich abzusehen und daher in den vorhandenen Formularen der Raum zwischen den Worten: „mit . . . . . . Aufführung“ durch einen Querstrich auszufüllen.

An Stelle der in den §§. 8 und 13 der „Bestimmungen über die Annahme und Beförderung von Bediensteten der k. Verkehrs-Anstalten“ geforderten ausgezeichnet guten Aufführung tritt nach Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern die Bedingung der Nichtbestrafung mit mittlerem Arreste innerhalb der letzten 3 Jahre der Aktivität. Die Truppen und Behörden haben daher in den Fällen der Anwendbarkeit der bezeichneten §§. der k. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten auf deren Requisition ein bezügliches Certifikat zuzustellen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

Sixt, Major z. D.

Nro. 11718. München, 29. August 1878.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds dem Sekond-Lieutenant a. D. Schmiedigen das Recht zum Tragen der Uniform zu entziehen;

am 18. ds den Sekond-Lieutenant Tinsch des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen (Reserve) zu verabschieden;

dem pensionirten Hofballettänzer Carl Hartwig die Stelle eines Tanzlehrers am Kadeten-Korps in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

am 23. ds nachgenannte Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes auf Nachsuchen zu verabschieden, nemlich: den Premier-Lieutenant Schulz des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — ferner die Sekond-Lieutenants Schwabe des Infanterie-Leib-Regiments, — Hannawacker des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Scheu des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, — Moritz des 4. Chevaulegers-Regiments König, diesen wegen beabsichtigter Auswanderung, — und Maassen des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — dann den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Frank (Ingolstadt).

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11225. München, 26. August 1878.
Betreff: Herausgabe des XXXIII. (Theil I) und XXXVII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern.

Das k. statistische Bureau hat das XXXIII. und XXXVII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, von welchen das erstere

„Die Bewegung der bayerischen Bevölkerung in den Jahren 1862/63 bis 1875 mit vergleichenden Rückblicken — I. Theil, Tabellenwerk“,

das zweite

„Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern, Jahresbericht für 1876“

enthält, herausgegeben.

Auf das Erscheinen dieser Hefte wird mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß Exemplare derselben von den k. Stellen und Behörden durch die Regieverwaltung des k. statistischen Bureau und zwar

Heft XXXIII um 5 *M.*,

„ XXXVII um 3 *M.*,

von Privaten dagegen durch die Ackermann'sche Buchhandlung (vormals E. A. Fleischmann) dahier um 10, beziehungsweise 6 *M.* bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Harscher, Major.

Nro. 11574. München, 27. August 1878.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Telegraphenstationen mit gemischtem Dienst sind eröffnet worden: am 1. l. Mts in Tittling (Niederbayern) und Zirndorf (Mittelfranken), am 15. l. Mts in Kraiburg (Oberbayern).

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Harscher, Major.

Nro. 11456. München, 28. August 1878.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Die Vizinalbahn Prien — Aschau ist am 18. d. Mts dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Harscher, Major.

Gestorben sind:

der Sekond-Lieutenant Eber des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland (Landwehr) am 31. Juli zu Aunkofen, Bezirksamts Kelheim;

der Sekond-Lieutenant Oberlinger des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch (Reserve) am 11. August zu Hornbach, Bezirksamts Zweybrücken.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 6. September 1878.

Nro. 12015. München, 31. August 1878.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1876/77.

Nachstehend werden die im Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1878 Nro. 37 Seite 366 und 367 veröffentlichten Ausweise der k. Militär-Fonds-Verwaltung über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1876/77 im Abdrucke bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

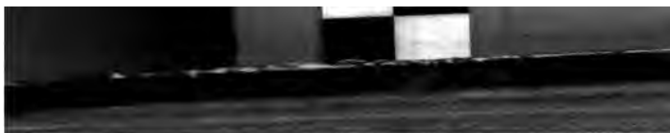
Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abdruck.

Ausweis

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schluss[e] des Etatsjahres 1876/77.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.		Invaliden-Fond.		Milder Stiftungs-Fond.		Summa des Vermögens dieser drei Fonds.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Jahres 1875 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8'236,353	81	*) 3'318,167	77	398,548	43	11'953,070	01
Hiezu: Die wirklichen Einnahmen pro 1876/77 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1875 bestandenen Aktiva zu	1'195,614	96	368,930	—	29,213	26	1'593,491	65
Summa	9'431,968	77	3'687,097	77	427,761	69	13'546,561	66
Hievon: Der Aktiv-Ausstand Ende des Jahres 1875	—	—	266	57	—	—	—	—
Die wirklichen Ausgaben pro 1876/77 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1875 bestandenen Passiva zu	1'015,285	20	171,782	14	22,609	43	1'209,676	77
			172,048	71				
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 1876/77 ein reines Vermögen	8'416,683	57	3'515,049	06	405,152	26	12'336,884	89



Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.		Invaliden-Fond.		Milder Stiftungs-Fond.		Summa des Vermögens dieser drei Fonds.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Dieses Vermögen besteht in:								
a. baarem Gelde . . .	2,508	11	7,063	33	6,895	20	16,466	6
b. k. bayer. Staatspapieren	3,786,557	13	2'507,400	01	291,971	35	6,585,928	4
c. k. k. österr. Staatspapieren	234,400	—	—	—	400	—	234,800	-
d. Ewiggeld-Kapitalien .	1'719,300	—	1[illegible]0,971	42	13,714	28	1'923,985	7
e. Hypothek-Kapitalien .	2'669,797	12	809,614	30	92,171	43	3'571,582	8
Summa	8'412,562	36	3'515,049	06	405,152	26	12'332,763	6
Hiezu die Aktiva .	4,476	—	—	—	—	—	4,476	-
Summa	8'417,038	36	3'515,049	06	405,152	26	12'337,239	6
Hievon die Passiva .	354	79	—	—	—	—	354	7
Sohin Vermögensstand wie üben . . .	8,416,683	57	3'515,049	06	405,152	26	12'336,884	8

Ausweis

II. über die Anzahl der Invaliden, welche im Etatsjahre 1876/77 Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond erhielten								Aus dem Invalidenfond						Aus dem milden Stiftungsfonde erhielten Aversal-Unterstützungen
Pensionen		Unterhaltsbeiträge			Abfertigungen an		Lehrgelder	wurden verpflegt		erhielten				
								im Invalidenhause		monatliche Unterstützungen		Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.			Waisen.									
623	634	521	390	368	12	40	21	5	101	6	88	178	942	883
1,257		911												
		1,279												

Unter vorstehendem Stande sind

11	6	30	10	7

inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfe genießen.

*) Nach der revidirten Rechnung:

Voriger Vermögensstand	3'317,901 M.	20 ₰
Aktiv-Ausstand . . .	266 "	57 "
Sa. wie üben	3'318,167 M.	77 ₰

München, den 29. November 1877.

Die kgl. Militär-Fonds-Verwaltung.

Nro. 11991. München, 1. September 1878.

Betreff: Aufhebung der Ouvriers-Kompagnie.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Elmau den 28. August l. Js mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js ab die Aufhebung der Ouvriers-Kompagnie allergnädigst zu verfügen geruht.

Zum Vollzug wird bestimmt:

1) Die Unteroffiziere und Mannschaften der Ouvriers-Kompagnie werden nach vorheriger Entnahme des Bedarfes an Waffenmeistern und Schlossern für die Feld-Artillerie, sowie eventuell des Bedarfes auf den höheren Personalstand für die Artillerie-Werkstätten, vom 1. Oktober l. Js an zu den Fuß-Artillerie-Regimentern versetzt und hat hiewegen die Inspektion der Artillerie und des Trains unter Mitwirkung der k. General-Kommandos das Weitere zu veranlassen.

Vom genannten Zeitpunkte an wird der friedensetatsmäßige Stand eines Fuß-Artillerie-Bataillons um

4 Obergefreite,
4 Gefreite und Kapitulanten, und
19 Kanoniere

erhöht, und ist hiernach der Friedens-Verpflegungs-Etat Nro. 19 für 1878/79 entsprechend zu ändern; endlich erhöht sich der Personalstand der Direktion der Artillerie-Werkstätten vom 1. Oktober l. Js ab um

1 Betriebsführer,
4 Zeugfeldwebel,
1 Zeugsergeanten,
1 Portier, 2 Hausdiener und Nachtwächter.

Die Kompetenzen des Betriebsführers und der 3 Unterbediensteten werden durch den Verpflegungs-Etat festgesetzt.

Hiernach etwa überzählig vorhandene Unteroffiziere bei der Fuß-Artillerie sind auf die Etatsstärke an Obergefreiten in Anrechnung zu bringen und erhalten den Mehrbetrag ihrer Kompetenzen bis zur Einrückung auf etatsmäßige Stellen über den Etat.

Ein etwaiger Bedarf an Handwerkern in den Werkstätten der Artillerie-Depots wird nach Aufhebung der Ouvriers-

Kompagnie durch Beorderung von Mannschaften der Fuß-Artillerie-Regimenter, eventuell durch Civil-Arbeiter zu decken sein.

2) Die bereits der Reserve bezw. Landwehr angehörigen, sowie die demnächst in die Reserve 2c. 2c. übertretenden Mannschaften der Ouvriers-Kompagnie sind zur Fuß-Artillerie überzuführen und kommt Stammrolle VI für die Folge in Wegfall.

Demnächst ist die Hilfsliste A zu berichtigen und den Ueberweisungs-Nationalen wie Militärpässen, letzteren gelegentlich der Kontrolversammlungen, auf pag. 5, bezw. pag. 11 zu Ziff. 8 der entsprechende Vormerk beizunehmen.

In Schema 6 zu §. 10 der Landwehr-Ordnung ist Rubrik 6 zu streichen.

3) Wegen rechtzeitiger anderweitiger Vertheilung der pro 1878/79 für die Ouvriers-Kompagnie ausgehobenen Rekruten auf die Fuß-Artillerie-Bataillone wolle die Inspektion der Artillerie und des Trains mit den General-Kommandos des I. und II. Armee-Korps das Weitere vereinbaren.

4) Aus den Beständen an Groß- und Klein-Montirungsstücken der Ouvriers-Kompagnie sind an jedes Fuß-Artillerie-Regiment 56 vollständige Kriegs-Garnituren, 56 Garnisons-Garnituren und 56 Drillich-Anzüge unentgeltlich abzugeben.

5) Im Uebrigen ist nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 16. August 1876 Nro. 9900, Verordnungsblatt Nro. 34, Ziffer 5 dritter und vierter Absatz, dann Ziffer 6, 7, 8 und 9 mit der Modifikation zu verfahren, daß die Abschätzung der gebrauchten Bekleidungsstücke 2c. nach Fünftheilen des Neuwerthes derselben zu erfolgen hat, sowie daß die Akten der Ouvriers-Kompagnie an die Direktion der Artillerie-Werkstätten zu überweisen sind.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11004. München, 3. September 1878.

Betreff: Die zur Centralstaatskasse fließenden eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung.

In Folge veränderter Etatsaufstellung pro 1878/79 bezüglich der eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung, welche zur Centralstaatskasse fließen, dann der seit dem Erlasse des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 27. Oktober 1872 Nro. 14254 (Beilage 7 des Reglements über das Garnisons- und Festungs-Bau-Rechnungswesen vom 22. Februar 1873) an den Bestimmungen desselben vielfach eingetretenen Aenderungen in formeller und materieller Beziehung, insbesondere gemäß Kriegs-Ministerial-Reskript vom 18. Mai 1877 Nro. 7206 (Verordnungs-Blatt Nro. 21 S. 224 ff.) sind unter Aufhebung des erwähnten Reskripts vom 27. Oktober 1872 Nro. 14254 und aller dazu bisher ergangenen Nachträge u. s. w. durch ein unterm Heutigen ergangenes Reskript die auf die eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung bezüglichen, nunmehr in Geltung stehenden Bestimmungen neu zusammengestellt worden.

Die Central-Abtheilung ist mit der Vertheilung besonderer Abdrücke dieses Reskriptes beauftragt, was mit dem Auftrage bekannt gegeben wird, dieselben an Stelle der bisherigen Beilage 7 des Reglements über das Garnisons- und Festungs-Bau-Rechnungswesen, S. 131 bis 144, einheften zu lassen.

Die neue Titeleintheilung der eigenen Einnahmen und die sonstigen geänderten Bestimmungen treten vom Rechnungsjahre 1878/79 ab in Wirksamkeit und fallen demnach die Kosten für Grenz- und Ufer-Schutz, dann Korrektion auf dem Lechfelde, sowie die Kosten für Ermiethung von Exerzier- und Schießplätzen in Festungs- und offenen Garnisonen vom gleichen Zeitpunkte an dem Militär-Etat zur Last.

Hiernach modifiziren sich auch die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 31. Dezember 1875 Nro. 17261 (Verordnungs-Blatt 1876 S. 6) und vom 31. Juli 1877 Nro. 10921 (Verordnungs-Blatt 1877 S. 327) bekannt gegebenen, dann die in einzelnen Reglements enthaltenen Titel-Eintheilungen be-

züglich der zur Centralstaatskasse fließenden eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11958.

An die königlichen Regierungen Kammern des Innern und der Finanzen, an die k. Bezirks- und Rentämter, dann an die Gemeindebehörden, ferner an sämmtliche Militär-Kommando- und Dienstesstellen.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegs-Ministerium.

Die in der gemeinschaftlichen Entschließung der unterfertigten Staatsministerien vom 11. Oktober 1873 (Amtsblatt des Staats-Ministeriums des Innern 1872/73 Nro. 44, Finanz-Ministerial-Blatt 1873 Nro. 17, Militär-Verordnungs-Blatt 1873 Nro. 50) enthaltenen Bestimmungen haben künftig auch auf die aus Orten des Königreiches Bayern einberufenen Angehörigen des k. sächsischen, sowie des k. württembergischen Kontingentes des Reichsheeres Anwendung zu finden.

Die in Ziffer 4 vorallegirter Entschließung getroffenen Anordnungen erleiden bezüglich der an württembergische Heerespflichtige bezahlten Marschkompetenzen eine Modifikation dahin, daß solche Zahlungen in allen Fällen durch die zuständige bayerische Korps-Intendantur bei der Intendantur des 13. (k. württembergischen) Armee-Korps in Stuttgart zur Erstattung anzumelden sind.

Sind daher Marschkompetenzen an Angehörige des k. württembergischen Kontingents aus Militärkassen bezahlt worden,

so haben auch die letzteren die vorgeschossenen Beträge bei der zuständigen Korps-Intendantur zu liquidiren, welche deren Vergütung durch die Korps-Zahlungsstelle anordnen und sodann den Rückersatz durch Requisition der vorgenannten k. württembergischen Intendantur veranlassen wird.

München, 4. September 1878.

In Vertretung:

v. Pfeufer. **Graf zu Pappenheim,** Generallieutenant. **v. Pfistermeister,** Staatsrath.

Der Chef der Central-Abtheilung: **Sixt,** Major z. D.

Bezahlung von Marschkompetenzen an einberufene Rekruten, Reservisten 2c. betr.

Nro. 11958 a. München, 4. September 1878.

Betreff: Bezahlung von Marschkompetenzen an einberufene Rekruten, Reservisten 2c.

Im Anschlusse an vorstehende gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen, sowie des Kriegsministeriums vom 4. September 1878 Nro. 11958, ferner mit Bezug auf die Anmerkung zu §§. 12 und 13 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen (vom 17. Februar 1876) wird bekannt gegeben, daß nach getroffenem Uebereinkommen die vorschüßliche Erhebung der zuständigen, auf den Einberufungs-Ordres genau zu spezifizirenden Marschkompetenzen künftig auch Seitens der nach Orten des sächsischen und württembergischen Landesgebiets beurlaubten und von dort einberufenen bayerischen Heerespflichtigen bei dortigen öffentlichen Kassen stattfinden kann.

Mit Bezug hierauf wird auf Grund der für die Königreiche Sachsen und Württemberg geltenden Vorschriften Nachfolgendes bekannt gemacht.

1.

Als Behörden, welche zur vorschußweisen Zahlung der Marsch-Kompetenzen an bayerische Armee-Angehörige verpflichtet sind, sind bestimmt:

a. im Königreich Sachsen:

im Allgemeinen die betreffenden Ortsbehörden — Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände, in Bezug auf Angehörige selbstständiger Gutsbezirke die Vorstände derjenigen Gemeinden, in deren Orts-Steuerlisten die Bewohner der betreffenden selbständigen Güter mit aufzunehmen sind —; in Städten jedoch, in denen sich ein Landwehr-Bezirks-Kommando befindet, dieses letztere, endlich in Städten, in welchen sich ein Landwehr-Bezirks-Kommando zwar nicht, wohl aber Garnison befindet, der vom Garnison-Kommando hierzu bestimmte Truppentheil;

b. im Königreich Württemberg:

die betreffenden Gemeindebehörden.

2.

Ueber die erfolgte Ausbezahlung von Marschkompetenzen Seitens der hiezu bestimmten sächsischen und württembergischen Behörden 2c. an Angehörige der bayerischen Armee wird durch die zahlenden Behörden auf den betreffenden Einberufungs-Ordres Vormerkung gemacht.

3.

Die Liquidation zur Rückerstattung der vorschüßlich gezahlten Beträge erfolgt gegebenen Falles

a) bezüglich der von sächsischen Ortsbehörden bezahlten Reisekompetenzen durch die Intendantur des 12. (k. sächsischen) Armee-Korps mittelst vierteljährlicher Kontrolauszüge bei derjenigen Korps-Intendantur, zu deren Ressort die betreffenden Empfänger gehören;

b) bezüglich der von k. sächsischen Landwehr-Bezirks-Kommandos und Truppentheilen bezahlten Kompetenzen durch diese auf Grund von mit Quittung versehenen Nachweisungen direkt beim Truppentheil des Einberufenen;

c) bezüglich der von württembergischen Gemeindebehörden vorgeschossenen Marschgebührnisse durch die Intendantur des 13. (k. württembergischen) Armee-Korps bei der Intendantur desjenigen bayerischen Armee-Korps, in dessen Bezirk der betreffende Pflichtige einbeordert worden ist.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 12237. München, 6. September 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 2. ds den Rittmeister und Eskadrons-Chef Niedermayer des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

dem Assistenzarzt 2. Klasse Salger des 6. Jäger-Bataillons wegen beabsichtigten Uebertritts in königlich sächsische Militärdienste den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

den Zahlmeister-Aspiranten Heinrich Uebel vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum Zahlmeister im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu befördern;

am 3. ds den im Ingenieurdienst verwendeten charakterisirten Major z. D. Schäffer auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden. —

Schließlich werden in eigener Zuständigkeit

die Sekond-Lieutenants Renz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Kimmerle des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog

Maximilian, — Freiherr von Gumppenberg des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto — und Palmberger des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch zu einem zweiten Kurs in die Equitations-Anstalt kommandirt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Gestorben sind:

der Zeuglieutenant a. D. Peters, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 21. August zu Landau i. d. Pfalz;

der Sekond-Lieutenant Reuß des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer (Landwehr) am 30. August zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 12. September 1878.

Nro. 12239. München, 7. September 1878.

Betreff: Administrative Zuständigkeit bezüglich der Fuß-Artillerie.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 3. September l. Js die Unterstellung der Fuß-Artillerie in administrativer Beziehung unter die betreffenden General-Kommandos, gleichwie solche bereits bei der Feld-Artillerie besteht, mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js an allergnädigst zu verfügen geruht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf **zu Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 12259. München, 11. September 1878.

Betreff: Pferde-Entschädigungsgelder der Lieutenants in Adjutantenstellen.

Nachdem im Kriegs-Ministerial-Reskript vom 21. Mai 1878 Nro. 7221 (Verordnungsblatt Nro. 22) ein anderweites Verfahren hinsichtlich der Zahlung und Liquidirung der Pferde-Entschädigungs-Gelder der Lieutenants in Adjutantenstellen festgesetzt worden ist, so sind nach Analogie der Ziffer 2a und b jenes Reskripts die seinerzeit aus dem Offiziers-Unterstützungsfond vorschußweise gezahlten und bisher an denselben unvergütet gebliebenen Pferde-Entschädigungsgelder (conf. Ziffer 3 und 4 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 25. Februar 1875 Nro. 2766 — Verordnungs-Blatt Nro. 12) diesem Fond

a) für diejenigen Adjutanten, welche Gehalt und Adjutanten-Zulage von einem Truppentheil empfangen, aus den bereitesten Kassenbeständen des letzteren,
b) für die übrigen Adjutanten auf Anweisung des Kriegsministeriums von der General-Militär-Kasse

wieder zuzuführen und demnächst im Vorschußkonto bis nach erfolgter Tilgung (conf. Ziffer 5 des Eingangs gedachten Reskripts) nachzuweisen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sirt, Major z. D.

Nro. 12393. München, 12. September 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. ds dem Sekond-Lieutenant a. D. Männlein ausnahmsweise den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

am 7. ds die nachstehenden Beamten in das Definitivum eintreten zu lassen, nemlich: den Verweser einer 2. Buchhalter-Stelle bei der General-Militär-Kasse, Verwaltungs-Assistenten Müller, — den Verweser der Ober-Inspektor-Stelle bei der Garnison-Verwaltung Germersheim, Garnison-Verwaltungs-Inspektor Mayer, — den Verweser der Ober-Inspektor-Stelle beim Garnison-Lazareth Würzburg, Lazareth-Inspektor Bühler, — den Verweser der Rendanten-Stelle beim Montirungs-Depot Ingolstadt, Intendantur-Sekretär und Rechnungsrath Schüle, — dann den Verweser der Kontroleur-Stelle beim Proviantamt Würzburg, Kasernen-Inspektor Völkl, und zwar Bühler mit dem Range vor dem Lazareth-Ober-Inspektor Filchner, und Schüle mit dem Range vor dem Rendanten Scheder;

am 8. ds den Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur Freiherrn von Großschedel des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Oberst auf Nachsuchen zu verabschieden. —

Endlich wird in eigener Zuständigkeit

der Portepee-Fähnrich Maul des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zur Reserve beurlaubt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 12494. München, 11. September 1878.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften ꝛc.

Nachstehend wird der Inventarwerth folgender neu erschienener Vorschriften ꝛc. bekannt gegeben:

1) Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionierdienst. Zweite Auflage. Berlin 1878. . . . . — ℳ 45 ₰,

2) Ueberſicht von den Ergebniſſen der pro 1876/77 ſtattgehabten Waffen-Inſpizirungen, betreffend die Behandlung der Waffen Seitens der Truppen. München 1878. — ℳ 15 ₰,
3) Nachweiſung der Erforderniſſe zur Ausrüſtung einer Munitions-Fuhrpark-Kolonne des Belagerungs-Trains. München 1878. 1 ℳ 05 ₰,
4) Proviſoriſche Vorſchrift für den Dienſt und die Verwaltung der k. Artillerie-Depots. München 1878. . . . . 2 ℳ 95 ₰,
5) Auszug aus dem Entwurf des proviſoriſchen Reglements über das Rechnungsweſen der Artillerie-Depots. München 1878. . . 3 ℳ 85 ₰,
6) Abänderungen und Nachträge zu den Reglements für die Fuß-Artillerie und der Inſtruktion über die Verrichtungen bei der Bedienung. Berlin 1878. . . . . . — ℳ 25 ₰,
7) Vorſchrift zur Unterſuchung, zum Gebrauch und zur Aufbewahrung der Inſtrumente, welche zur Unterſuchung gebrauchter gezogener Geſchützrohre erforderlich ſind. München 1877. . . . . — ℳ 90 ₰,
8) Friedens-Verpflegungs-Etat der k. b. Truppen für 1878/79. München 1878. . . . 1 ℳ 35 ₰,
9) Nachtrag I zum Friedens-Geld-Verpflegungs-Reglement. . . . . — ℳ 05 ₰,
10) Beilagen 38 und 39 zur Inſtruktion über die Verſorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln. . . . . — ℳ 05 ₰,
11) Beilage 7 mit 2 Beilagen und 1 Unterbeilage zum Reglement über das Garniſons- und Feſtungs-Bau-Rechnungsweſen — ℳ 20 ₰.

Die sub. Ziff. 9 mit 11 bezeichneten Vorſchriften ꝛc. können vom Hauptconſervatorium der Armee käuflich bezogen werden.

Kriegs-Miniſterium — Central-Abtheilung.

Sixt, Major z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 13. September 1878.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben die nachfolgenden

„Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion für das Königreich Bayern vom 28. September 1875 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 579 und ff.) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden"

genehmigt und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt öffentlich bekannt machen.

Zugleich ermächtigen Wir Unser Kriegs-Ministerium:

a) soweit nach den Vorschriften der Instruktion Vorspannleistungen durch Vermittelung der Gemeinden nicht in Anspruch genommen werden dürfen, wegen Befriedigung der Ansprüche auf Gewährung der Beförderungsmittel beziehungsweise der Geldabfindung an Stelle derselben die nöthigen Bestimmungen zu treffen;

b) zum Zwecke der Erleichterung der Gestellungspflichtigen den zur Entnahme von Vorspann berechtigten Truppentheilen, Offizieren, Beamten ꝛc. behufs Selbstbeschaffung des zuständigen Vorspannes eine Geldvergütung nach den auf Grund des §. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom Bundesrath festgestellten Sätzen zu gewähren.

Gegeben zu Elmau, den 28. August 1878.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Gf zu Pappenheim, Generallieutenant. **v. Pfistermeister,** Staatsrath. **v. Dillis,** Staatsrath.

Abänderungen und Ergänzungen der mit Allerhöchster Verordnung vom 28. September 1875 erlassenen Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abänderungen und Ergänzungen

der

Instruktion vom 28. September 1875 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern S. 579 und ff.) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

---

1. Unter I ist vor Ziffer 1 einzuschalten:

(Zu §. 2 des Gesetzes.)

Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich die letzteren an denjenigen Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviant-Aemter und so weiter) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppentheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Requisitionen der Militär-Intendanturen auf Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Requisitionen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, auf Erfordern der Militärverwaltung Bescheinigungen über die Höhe der ortsüblichen Preise (§. 3 Absatz 4 und §. 5 Absatz 1 des Gesetzes) auszustellen. Dergleichen Bescheinigungen unterliegen jedoch der Prüfung und Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden.

2. An die Stelle von I Ziffer 1 ist zu setzen:

1. (Zu §. 3 des Gesetzes.)

Die bei Vorspannleistungen zum Transport von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insoferne sie nicht Personen-

Wagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten, vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Garnison=Veränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon beziehungsweise jede Abtheilung ein einspänniges Fuhrwerk, sowie jedes Kavalerie=Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks u. s. w.

b. Für alle sonstigen Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisions=Kommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Kommandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk. Ebenso die Bataillonsstäbe, die Abtheilungsstäbe der Feld=Artillerie: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und solange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäck und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen desgleichen:

- in der Stärke von 5 Eskadrons drei zweispännige Fuhrwerke;
- in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;
- in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem, der Trennung vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier zum Vereinigungs-Quartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu gestellen.

Zum Transport der Effekten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando 2c., sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk*) zum Transport des Gepäcks zu beanspruchen;

bei einer Stärke von 90 Mann bis zu 300 Mann ein zweispänniges Fuhrwerk und

bei einer Stärke von 300 bis 600 Mann zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transportes

*) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht zu erlangen, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Gestellung zweispänniger Fuhrwerke zu erfolgen.

verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remonte-Kommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Von dem ein Remonte-Kommando führenden Offiziere kann während der Dauer des Kantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot rc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Uebungsreisen des Generalstabes und der Kriegsakademie, sowie bei den Kavalerie-Uebungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaks-Bedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen, und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk bis . . . . 600 kg
ein zweispänniges Fuhrwerk von 600 bis 1000 kg

ein dreispänniges Fuhrwerk von 1000 bis 1400 kg
ein vierspänniges Fuhrwerk von 1400 bis 1800 kg
zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Requisition von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesammtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den General-Kommandos sind für die in Folge von Kantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnie-Führer und der Führer von Rekruten- 2c. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen, desgleichen der bei den Truppenübungen Dienste leistenden, nicht berittenen, beziehungsweise nicht rationsberechtigten Administrationsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen, sowie zur Weiterbeförderung der nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Aerzte und deren Stellvertreter (bei den Fuß-Artillerie-Truppentheilen auch der mit der Wahrnehmung der oberärztlichen Funktionen beauftragten Assistenzärzte), der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonort beziehungsweise das Kantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister, sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouaks-Bedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen. Desgleichen wenn Verpflegungsgelder von einer 2 km oder darüber vom Marsch- beziehungsweise Kantonnements-Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerks angängig erscheint.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers, d. i. quartiermachenden Offiziers, (Fourier-Offiziere der Kavalerie und der reitenden Artillerie sind hievon ausgeschlossen) und wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser Letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 km von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerks ist jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesammtentfernung über 45 km hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der dem Fourier-Offizier obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Aerzte und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnementsbezirks versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Kantonnementsort in einen anderen oder zum Bivouak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 km und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Kantonnementsorte über 24 Stunden zur Fortschaffung der Effekten ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerks nicht möglich ist.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militär-Aerzte, welche zum Besuche von Kranken in Kantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen 2c. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere 2c. handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Ge-

stellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks ꝛc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt, und ihre Beförderung auf mit Gepäck ꝛc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für
1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
3 bis 5 Kranke ein zweispänniges,
6 bis 8 Kranke zwei zweispännige
Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d) angänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze, der Röhrbrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände kann nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (unter d) Vorspann in Anspruch genommen werden.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

3. Zu I Ziffer 3 ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

Als ortsübliche Preise (§. 5 Absatz 1 des Gesetzes) sind für diejenigen Orte, in welchen kein Marktverkehr stattfindet, die zuletzt veröffentlichten Preise des Hauptmarktortes des Lieferungs-Verbandes (§. 9 Ziffer 3 des Gesetzes) anzunehmen

und als Schlußsatz:

Darüber, daß der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden, hat der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Liquidation vorzulegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde beizubringen.

4. Zu I Ziffer 6 ist zwischen dem dritten und vierten Absatz einzuschalten:

Vorbehaltlich des Nachweises der Nothwendigkeit eines größeren

Zeitaufwandes ist für die Rückkehr eine Stunde auf je 6 km Entfernung und für die Fütterung außerdem eine Stunde in Anrechnung zu bringen. Erfolgt die Entlassung des Fuhrwerks nicht am Stellungsorte, so ist die Entfernung zwischen dem Entlassungsorte und dem Wohnorte abzüglich der Entfernung von diesem nach dem Stellungsorte bei Bemessung der Leistung als Strecke für den Rückweg in Ansatz zu bringen. Ist die Entfernung vom Wohnorte zum Stellungsorte größer als diejenige vom Entlassungsorte zum Wohnorte, so ist der Rückweg bei Bemessung der Leistung überhaupt nicht in Ansatz zu bringen.

Bei Berechnung der Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes) ist die räumliche Entfernung beider Orte von einander einfach zu Grunde zu legen. Beträgt diese Entfernung unter 7½ km, so tritt eine Vergütung für die Fahrt von dem Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück überhaupt nicht ein. Beträgt dieselbe über 7½ km, so ist bei einer Entfernung bis zu 15 km die Hälfte des Tagessatzes und für jede weiteren 15 km — die angefangene Zahl für voll gerechnet — der gleiche Betrag als Vergütung zu gewähren.

5. Zusatz zu I Ziffer 6 Absatz 5.

Wenn Preisnotirungen über Fourage nicht für den ganzen betreffenden Lieferungsmonat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt, insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarktorte (Normalmarktorte) für den fraglichen Zeitraum sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

6. An die Stelle von III Ziffer 8 ist zu setzen:

8. (Zu §. 14 des Gesetzes.)

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen zusammen (Anlage E).

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder und so weiter) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (zum Beispiel als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungs-Kommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§. 9 Nro. 1 Absatz 2, 10 Absatz 4, 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Korps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus:

a) einem Kommissär der Regierung,
b) einem Offizier,
c) einem Militärbeamten,
d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten

bestehen.

Der Regierungs-Kommissär leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militär-Verwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Regierungs-Kommissär berufen. Dieselben dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiliget sein. Falls sie als Sachverständige ein für alle Mal vereidet sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; anderenfalls sind sie zu vereidigen.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungskommissärs. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage für die Erwägungen der Kommission, sind jedoch für deren Beschlüsse nicht maßgebend. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzirplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie und Jäger im Terrain, hat auf Antrag der Militär-Verwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine sind die Betheiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im Besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der

Staatskasse, sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im Besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Werth der den Interessenten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirthschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Grundsätze für eine zutreffende Abschätzung ihrer Verluste zu belehren. Insoweit von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in eine Nachweisung nach dem unter E anliegenden Schema einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich angeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden; im Besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten 2c.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Auf Grund der Verhandlungen hat der Regierungs-Kommissär eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter F anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des betheiligten Truppenbefehlshabers (kommandirenden Generals, Divisions-Kommandeurs, Artillerie-Inspekteurs ꝛc.) darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle,

weist sodann den liquiden Betrag an und benachrichtigt gleichzeitig den Regierungs-Kommissär behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a) an Tagegeldern 9 ℳ für den Tag;
b) ein Aversum von 4 ℳ 50 ₰ täglich für Zurücklegung der Wege auf den einzelnen Feldmarken, auf welchen das Abschätzungsgeschäft stattfindet;
c) für die Zureise und Heimreise, sowie für die Reisen von Nachtquartier zu Nachtquartier behufs Ausführung des Abschätzungsgeschäfts an Fuhrkosten bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das km 13 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ, sowie auf dem Landwege für das km 54 ₰.

Die Liquidationen der Sachverständigen werden der zuständigen Intendantur durch den Regierungs-Kommissär vorgelegt. Derselbe hat die Liquidationen über die Reisen zum Nachtquartier mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß dasjenige Nachtquartier, bis zu welchem die Reise liquidirt worden, das nächste zum Orte des Geschäftes beziehungsweise ein geeignetes näher belegenes nicht zu erlangen gewesen ist.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungs-Kommission nach dem Ermessen der betheiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht, oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendigt ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16. des Gesetzes), Ansprüche von Interessenten des Bezirks angemeldet werden.

C. Die Distriktsraths-Ausschüsse, in unmittelbaren Städten die Magistrate, haben geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus zu bestimmen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

Beilage E.

Nachweisung
der Resultate der Einigung bezw. Schätzung.

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks.		Flächen-Inhalt des beschädigten Grundstücks.		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten	Nähere Angabe des durch die Truppenübung ve[illegible]sachten Sch[illegible]ensdurch den [illegible]erlust an K[illegible]rn, Heu, W[illegible], Bestellungskosten ꝛc.	Einheitspreise	Betrag der zu leistenden Entschädigung	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.
			Steuergem.	Pl.-Nr.	Ar.	□Meter.	Ar.	□Meter.	M.		M.	M.	
1.	2.	3.	4.		5.		6.		6a.	7.	8.	9.	10.
Gemeinde N. N. **Bezirksamt** N. N.													
1	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggensaat.	N.	11	10	80	3	—	00	00 Hektoliter, Centner ꝛc.	0 0	0 0	

Anmerkung. 1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf. Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstand durch Ausfüllung der Colonnen 1—7 zusammengestellt. Colonne 6

und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6a unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbstständigen Gutsbezirk gegenüber zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungs-Kommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen. Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein.
3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne Weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

Beilage F.

Liquidation

der Entschädigungen, welche auf Grund der anliegenden Verhandlun
für die bei den Herbstübungen des N. N. Korps im Jahre 18.. vor
gekommene Flurbeschädigung zu zahlen sind.

1. Nummer im Protokoll oder in der Nachweisung.	2. Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	3. Gegenstand der Entschädigung.	4. Entschädigungs-Betrag. M.	₰	5. Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnung neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
		Gemeinde N. N.	Bezirksamt N. N.		
1	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggensaat.	0	0	
		Summa	0	0	Die Richtigkeit der Namens-Unterschrift attestirt N. N. (Charakter.)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf Grund der anliegenden Verhandlungen bescheinigt.

N. N., den ..ten .... 18..

(Name und Amtscharakter des Kommissärs der Regierung.)

Anmerkung. 1. Die Rubriken 1, 2, 3 sind dieselben wie in Beilage E; die Geldbeträge in Spalte 4 müssen mit denen in der Verhandlung übereinstimmen.

2. Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Reicht der Raum der Spalte 5 für die Quittirung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

Nro. 12497. München, 13. September 1878.

Betreff: Vollzugsbestimmungen zu vorstehender Allerhöchster Verordnung.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird zur Kenntniß der Armee gebracht und im Anschluß an den Erlaß vom 24. Oktober 1875 Nro. 14579 (Verordnungs-Bl. S. 514) Nachstehendes bemerkt:

1) Nachdem seit Einführung des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der Vorspann nicht mehr nach der Entfernung, sondern nach Maßgabe der Zeit, für welche derselbe in Anspruch genommen wird, zu vergüten ist, haben alle Kommando-Behörden, Truppentheile, Administrationen und einzelne Personen darauf Bedacht zu nehmen, daß der Vorspann niemals länger in Anspruch genommen wird, als es das dienstliche Interesse durchaus nothwendig macht.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere da, wo es sich um Abfertigung einer großen Zahl von Vorspannwagen handelt, wie z. B. beim Empfange der Bivouaks-Bedürfnisse, entsprechende Anordnungen zu treffen.

2) Mit Rücksicht darauf, daß jetzt die Bataillons-Stäbe bezw. die Abtheilungs-Stäbe der Feld-Artillerie auf ein besonderes zweispänniges Fuhrwerk Anspruch haben, werden sich in dem Falle, wenn Kompagnien oder Batterien auf dem Marsche von anderen Kompagnien oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, um so eher dahin Anordnungen treffen lassen, daß für die sich trennende Kompagnie oder Batterie auf die Zeit der Trennung die Entnahme eines besonderen Fuhrwerks für dieselbe nach Möglichkeit vermieden wird.

Muß für eine auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartierte Kompagnie, Eskadron oder Batterie vom letzten gemeinsamen Quartier bis zum nächsten gemeinsamen Quartier ein besonderes Fuhrwerk entnommen werden, so ist eine Bescheinigung Seitens des Truppen-Kommandeurs darüber auszustellen, daß die gemeinsame Benutzung eines Fuhrwerks mit dem Bataillons- bezw. Abtheilungs-Stabe oder mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien des Truppentheils nicht

angängig gewesen ist. Ob nach Umständen das besondere Fuhrwerk vom letzten gemeinsamen Quartier oder erst vom Trennungspunkte und beziehungsweise am nächsten Marschtage vom Nacht-Quartier nur bis zum Vereinigungspunkte oder über diesen hinaus bis zum nächsten gemeinsamen Quartier zu entnehmen ist, darüber hat der Truppenkommandeur endgiltig zu entscheiden.

3) Genügt unter Umständen zum Transport ein einspänniges Fuhrwerk, so unterliegt es der Anordnung des Truppen-Kommandeurs, ob in diesem Falle nur ein solches in Stelle eines sonst zuständigen zweispännigen Fuhrwerks in Anspruch zu nehmen ist.

4) Um zu vermeiden, daß die zur Benutzung auf den Bivouaksplätzen dienenden Röhrbrunnen falls deren Mitnahme überhaupt geboten erscheint, von den Truppentheilen auf den einzelnen Märschen mitgeführt werden, haben die Intendanturen diese Brunnen thunlichst nach den Magazinpunkten dirigiren und von dort aus auf den zur Abfuhr der Bivouaks-Bedürfnisse gestellten Wagen nach den Bivouaksplätzen schaffen zu lassen.

5) Für alle diejenigen Orte, welche für sich allein je einen Lieferungsverband bilden, sind die auf Grund des §. 9, 1 des Gesetzes vom Bundesrath festgestellten Vergütungs-Sätze als mit den ortsüblichen Fuhrpreisen zusammenfallend anzusehen. An den beregten Orten dürfen daher bei kontraktlicher Sicherstellung des Vorspanns höhere als diese Sätze nicht gewährt werden.

6) Bei Inanspruchnahme der Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks zur persönlichen Weiterbeförderung der stellvertretenden Kompagnieführer darf die Rationsgebühr der Stelle weder in natura noch in Geld zum Ansatz kommen. Ist dem stellvertretenden Kompagnieführer bezw. dem Führer eines Transportes in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) eine Ration gewährt, so steht ihm ein Anspruch auf Gestellung des Transportmittels nicht zur Seite.

7) Der Erlaß vom 20. Juni 1876 Nro. 7558 (Verordnungs-Bl. S. 390), betreffend das Fahren der Tornister auf den Märschen der Truppen bei großer Hitze, ändert sich dahin, daß die zu dem beregten Zweck erforderlichen Fuhrwerke bei nicht rechtzeitiger Sicherstellung im Wege des Vertrages requirirt werden dürfen.

8) Zu Passus 3 des Erlasses vom 24. Oktober 1875.

Die Ortsbehörden sind nunmehr verpflichtet, den an sie Seitens der Intendanturen auf Vermittelung der kontraktlichen Sicherstellung der Transportmittel gerichteten Requisitionen nachzukommen, soweit den Intendanturen an den betreffenden Orten eigene Organe nicht zu Gebote stehen bezw. soweit die Truppentheile den eigenen Bedarf an Transportmitteln vertragsmäßig sicher zu stellen nicht in der Lage sind. Bei Sicherstellung der Transportmittel im Wege des Vertrages durch die Truppentheile ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in Garnisonen und Kantonnements, in denen verschiedene Truppentheile stehen, die Sicherstellung nur von einer Stelle ausgeht.

Hinsichtlich des Bedarfs an Vorspann für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse haben die Intendanturen jedenfalls eine öffentliche Aufforderung zur Uebernahme der Vorspannleistungen zu erlassen, in welcher der Bedarf nach Zeit, Ort und Umfang näher anzugeben ist. Eine solche Aufforderung ist in der Regel mit der öffentlichen Submission der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse, jedoch unter genauer Auseinanderhaltung der einzelnen Leistungszweige zu verbinden. Hierbei sind auch Offerte auf theilweise Uebernahme des Vorspanns zuzulassen.

In geeignet erscheinenden Fällen ist auch zu versuchen, ob sich durch Abhaltung des Submissionstermins in einem der Orte des Uebungs-Terrains durch die betreffende Ortsbehörde ein günstiges Resultat erzielen läßt.

Die kontraktmäßige Sicherstellung des Vorspanns auf einen längeren Zeitraum im Voraus ist unzulässig.

Die Seitens der Ortsbehörden über die Ortsüblichkeit der Fuhrpreise ausgestellten Atteste unterliegen fortan der Prüfung und Bestätigung der, den Ortsbehörden vorgesetzten Verwaltungs-Behörden bezw. der dazu besonders bestimmten Amtsstellen. In Fällen, in denen der zuständige Vorspann im Wege des Vertrages nicht rechtzeitig sicher gestellt werden kann, ist derselbe zu requiriren.

9) Zu Passus 5 a. a. O.

Die Bestimmung, nach welcher der das Remonte-Kommando führende Offizier, wenn derselbe aus eigener Wahl sich eines eigenen Wagens bedient, auf dem Rückmarsche die Vergütung für

einen zweispännigen Wagen nach dem von dem Bundesrathe für die bezüglichen Lieferungsverbände festgestellten Satze zu empfangen hat, wird hierdurch aufgehoben.

10) Zu I. Ziffer 1 b. letzter Absatz und 1 c. fünfter Absatz der Instruktion:

Zur Selbstbeschaffung der erforderlichen Transportmittel darf den Truppentheilen die Geldentschädigung für den zuständigen Vorspann in Höhe der auf einen halben Tag nach den von dem Bundesrath festgestellten Sätzen zu zahlenden Vergütung gewährt werden.

11) Insofern die Ansprüche der Kommandobehörden, Truppentheile, Offiziere und Beamten auf Gewährung von Transportmitteln nunmehr eine anderweite Regelung erfahren haben, sind danach schon jetzt die bei der Rechnungs-Revision als Ueberhebungen bisher beanstandeten Gestellungen bezw. Ermiethungen und Selbstbeschaffungen von Fuhrwerk zu behandeln und dürfen die für dieselben bereits gezahlten Vergütungen in Ausgabe belassen werden.

12) Zu §. 9, 1 des Gesetzes:

Zur möglichsten Vermeidung von Ersatzleistungen für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung von Zugthieren u. s. w. ist der Vorspann während der Leistung selbst unter militärische Kontrole zu stellen und mit Strenge darauf zu halten, daß die Zugthiere nach Möglichkeit gepflegt werden.

13) An Stelle des Erlasses vom 4. August 1877 Nro. 11161 (Verordn.-Bl. S. 333), betreffend die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die zum Flur-Abschätzungs-Geschäft herangezogenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung tritt fortan Nachstehendes:

Die betreffenden Offiziere und Beamten erhalten:

a) die verordnungsmäßigen Tagegelder für die ganze Dauer des Abschätzungs-Geschäfts einschließlich der Reisetage, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Truppen auf dem Manöverterrain befinden oder nicht;

b) die verordnungsmäßigen Reisekosten für die Entfernung von der Garnison bezw. von dem Kantonnement nach demjenigen Orte, an welchem das Geschäft beginnt, sowie für die auf der nächsten fahrbaren Straße zurückzulegenden Entfernungen

von Nachtquartier zu Nachtquartier und endlich für die Entfernung bis zur Garnison bezw. bis zum Kantonnement, insoweit nicht bezüglich derjenigen Offiziere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, die Bestimmung in §. 8 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Tagegelder u. s. w. der Personen des Soldatenstandes des kgl. bayerischen Heeres vom 27. November 1873 (Verordn.-Bl. S. 359) Anwendung findet;

c) ein Aversum von 4 ℳ 50 ₰ für jeden Tag, an welchem mit dem Abschätzungswerk auf der Feldmark verfahren ist. Die zur Ausführung des Abschätzungsgeschäfts nach den einzelnen Orten bezw. die auf den Gemarkungen bei der Abschätzung zurückgelegten Wege kommen fernerhin nicht mehr in Betracht.

Der Kommissär der Regierung, welcher die Abschätzungs-Verhandlungen leitet, hat die Liquidationen bezüglich der Reisen von Nachtquartier zu Nachtquartier mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß am Orte des Geschäfts ein geeignetes Nachtquartier nicht vorhanden und dasjenige Nachtquartier, bis zu welchem die Reise liquidirt worden, das nächste zum Orte des Geschäfts bezw. ein geeignetes näher belegenes nicht zu erlangen gewesen ist.

Die Beträge ad a, b und c, sowie die den Sachverständigen zustehenden Gebührnisse sind von den Intendanturen auf Kapitel 14 Titel 16 des Militär-Etats anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Notiz.

Vom Hauptkonservatorium der Armee können Exemplare des gegenwärtigen Verordnungsblattes käuflich bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 18. September 1878.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, behufs einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Regelung der Umzugskosten-Vergütung der Personen des Soldatenstandes des bayerischen Heeres, zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Personen des Soldatenstandes erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

a. Beim Umzug mit Familie:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
I. Generale, in Generalsstellen stehende Stabsoffiziere, sowie der Generalstabsarzt der Armee . . .	1800 *M.*	24 *M.*
II. Regiments-Kommandeure, die diesen im Range gleichgestellten Stabsoffiziere und die Generalärzte .	1000 *M.*	20 *M.*
III. Alle übrigen Stabsoffiziere und Oberstabsärzte 1. Klasse . . .	500 *M.*	10 *M.*
IV. Hauptleute, Rittmeister, Oberstabsärzte 2. Klasse und Stabsärzte .	300 *M.*	8 *M.*
V. Lieutenants und Assistenzärzte. .	200 *M.*	6 *M.*
VI. Unteroffiziere, welche das Offiziers-Portepee tragen	100 *M.*	4 *M.*
VII. Unteroffiziere, welche das Offiziers-Portepee nicht tragen, sowie Kapitulanten des Gemeinenstandes .	50 *M.*	2 *M.*

b. Beim Umzug ohne Familie:

Versetzte ohne Familie erhalten in den Klassen I bis IV die Hälfte der unter a bezeichneten Vergütungssätze. Dagegen wird in den Klassen V, VI und VII nur ein Aversum und zwar auf eine Entfernung bis einschließlich 350 Kilometer von 40 beziehungsweise 20 und 15 *M.*, auf größere Entfernungen ein solches von 60 beziehungsweise 30 und 20 *M.* gewährt.

Außer der unter a und b vorgesehenen Vergütung erhalten die einzeln Versetzten für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

§. 2.

Einer Versetzung wird gleichgeachtet ein Kommando zu einer auswärtigen Dienstfunktion, dessen längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, beziehungsweise ein gleiches Kommando, dessen Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald fest-

steht, daß dasselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

§. 3.

Von den Vergütungssätzen (§. 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — die Versetzung erfolgt. Charakter-Erhöhungen sowie Beförderungen zu höheren Chargen unter Beibehalt des bisherigen Gehalts bleiben hierbei ohne Einfluß.

§. 4.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometer wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§. 5.

Zur Disposition stehenden Offizieren*) sind im Falle der Wiederanstellung die Umzugskosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe zu vergüten, daß bei Berechnung dieser Vergütung ihre letzte Stellung vor ihrem Ausscheiden aus dem Friedensstande, sowie die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und der neuen Dienststelle zu Grunde zu legen sind.

§. 6.

Offizieren, welche aus dem Beurlaubtenstande in den Friedensstand aufgenommen werden, kann neben den Tagegeldern und Reisekosten für den Umzug nach dem Anstellungsort eine Vergütung für Umzugskosten von dem Kriegsministerium gewährt werden. Diese Vergütung darf den Satz nicht übersteigen, welchen die Stellung bedingt, in welche der betreffende Offizier berufen wird.

§. 7.

Die unmittelbar nach Ausscheiden aus einem anderen Reichs-Militär-Kontingent in dem bayerischen Militär-Kontingent angestellten Offiziere werden bezüglich der ihnen zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder beziehungsweise Umzugskosten wie die Offiziere des bayerischen Kontingents behandelt.

---

*) Wo in dieser Verordnung von Offizieren die Rede ist, sind auch die Sanitäts-Offiziere darunter verstanden.

§. 8.

Hat ein in den Ruhestand versetzter oder ein zur Disposition gestellter Offizier seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§. 1, 3 und 4 dieser Verordnung zu gewähren.

§. 9.

Auf das Gendarmerie-Korps findet diese Verordnung nicht Anwendung.

§. 10.

Alle denselben Gegenstand betreffenden früheren Bestimmungen, namentlich diejenigen, welche enthalten sind in dem Gebührtarif für Reise- und Umzugskosten, Kommandozulagen und Tagegelder der Offiziere, Militärärzte und Militär-Personen der Unterklassen (Beilage Nro. 12 zur Verordnung vom 4. März 1872 — Verordnungsblatt Nro. 14), sowie im §. 13 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des bayerischen Heeres vom 27. November 1873 — Verordnungsblatt Nro. 59 —, sind aufgehoben.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung findet auf alle nicht vor dem 1. April dieses Jahres beendeten Umzüge Anwendung.

§. 12.

Das Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen im Sinne derselben zu erlassen.

Gegeben zu Schloß Berg den 4. September 1878.

Ludwig.

Graf zu Pappenheim,
Generallieutenant.

Die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des bayerischen Heeres betreffend.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 12265. München, 13. September 1878.

Betreff: Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung: die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des k. bayerischen Heeres.

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verordnung vom 4. September 1878 „die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des k. bayerischen Heeres betreffend" werden folgende Erläuterungen und näheren Festsetzungen erlassen:

1. Zu §. 1.

Welche Stellen als Generals- oder Regiments-Kommandeurs-Stellen anzusehen sind, ergeben die Etats und die anderweiten hierüber geltenden Bestimmungen. Diejenigen Offiziere, welchen ein höherer Rang und die demselben entsprechenden Gebührnisse besonders beigelegt worden sind, erhalten gleichfalls die diesem Range entsprechenden höheren Sätze.

Unter „Familie" sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Versetzte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt gewährt.

Die Bestimmung im §. 8 der Allerhöchsten Verordnung „die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des k. bayerischen Heeres betreffend" vom 27. November 1873 — Verordnungsblatt pro 1873 Nro. 59 — bezieht sich nur auf Dienst-, nicht aber auf Versetzungsreisen. Hiernach ist auch die Verpflichtung der Kavalerie-Offiziere, Versetzungsreisen innerhalb des Regimentsverbandes in einer Entfernung bis zu $22\frac{1}{2}$ km von ihrer Garnison ab gerechnet mit den Dienstpferden ohne Vergütung von Reisekosten zurückzulegen, aufgehoben.

Bei Versetzungen, welche nur für die Dauer des mobilen Verhältnisses befohlen sind, werden Umzugskosten in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Kriegsministeriums.

Die verordnungsmäßige Umzugskosten-Vergütung wird nur bei Versetzungen nach einer dauernden Friedens-Garnison bezw. einem ständigen Aufenthaltsort gewährt. Erfolgt die Versetzung zu einem im Kantonnements-Verhältniß befindlichen Truppentheil,

so ist der Anweisung der gedachten Entschädigung, bei sonst begründetem Anspruch, so lange Anstand zu geben, bis der neue Truppentheil des Versetzten wieder in das Garnison-Verhältniß zurückgekehrt ist.

Den aus ihren Garnisonorten abkommandirten Personen sind, wenn inzwischen ihre Truppentheile in eine andere Garnison verlegt oder sie selbst während des Kommandos versetzt werden, die Umzugskosten von der alten nach der neuen Garnison zu vergüten, insofern deren Vergütung von der alten Garnison nach dem Kommando-Orte (conf. §. 2 der Allerhöchsten Verordnung) nicht etwa bereits stattgefunden hatte.

2. Zu §. 2.

Die Gewährung der Umzugskosten bei einem Kommando, dessen längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, erfolgt nach dem Antritt des Kommandos auf Grund der Bescheinigung des Vorgesetzten über die Dauer des Kommandos.

Bei einem Kommando, dessen Dauer von vornherein unbestimmt ist, kann der Anspruch auf Umzugskosten erst erhoben werden, wenn feststeht, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird. Dies ist Seitens des Vorgesetzten zu bescheinigen.

Vorstehendes bezieht sich auf die Kommandos Einzelner. Die Bestimmung über die Gewährung von Umzugskosten bei Abkommandirungen ganzer Truppentheile von einer längeren Dauer als sechs Monate bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

3. Zu §. 3.

Bei Versetzungen in Folge von Beförderung werden die persönlichen Tagegelder und Reisekosten nach der neuen höheren Charge liquidirt.

Aus dem Kadeten-Korps in die Armee eingestellte Portepee-Fähnriche, welche das etatsmäßige Gehalt der Portepee-Fähnriche beziehen, haben auf den für Portepee-Unteroffiziere ausgeworfenen Vergütungssatz Anspruch.

Ueberzähligen Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern steht nur der Satz für Unteroffiziere ohne Portepee, überzähligen Unteroffizieren nur derjenige für Gemeine zu.

4. Zu §. 4.

Bei Berechnung der Umzugskosten ist der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 14. Juli 1876 Nro. 8155 — Verordnungsblatt Nro. 30 — bekannt gegebene Kilometer-Zeiger für die nach den nächsten Straßenverbindungen berechnete Entfernung zwischen den verschiedenen Garnisonen der Armee zu Grunde zu legen.

5. Zu §. 10.

Die Bestimmung, wonach eine Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern bezw. von Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Versetzten erfolgte, ist aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf **zu Pappenheim**, Generallieutenant.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

Sixt, Major z. D.

Nro. 11288. München, 14. September 1878.

Betreff: Gebühren der Offiziere bei Kommandos außerhalb ihrer Garnison mit Mannschaften.

Offiziere, welche außerhalb ihrer Garnison mit Mannschaften kommandirt werden, sei es zu einem Truppentheil oder zu einer selbstständigen Funktion, wie z. B. als Führer eines Wachtkommandos ꝛc, haben für die Dauer der Anwesenheit am Kommando-Orte neben dem Natural-Quartiere bezw. dem Servise die Kommandozulage zu empfangen, da grundsätzlich bei Kommandos mit Mannschaften am Kommando-Orte Tagegelder nicht gewährt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Mannschaften dem Truppentheil bezw. der Garnison des betreffenden Offiziers angehören oder nicht, sowie ob der Offizier die Reise nach dem Kommando-Orte für sich allein ausgeführt und dafür Reisekosten und Tagegelder empfangen hat oder ob von demselben

der Weg nach dem Kommando-Orte marschmäßig bezw. im Militär-Transport im Anschluß an die Mannschaften zurückgelegt worden ist.

Die Bestimmungen in Ziffer 1 des Kriegsministerial-Reskripts vom 30. November 1875 Nro. 12798 (Verordnungsblatt Seite 557) und jene in Ziffer 1 des Kriegsministerial-Reskripts vom 26. Januar 1877 Nro. 1426 (Verordnungsblatt Seite 21) gelten nur für Offiziere, welche für ihre Person zu Truppentheilen ꝛc. ꝛc. außerhalb ihrer Garnisonen, also nicht mit Mannschaften zu gleichem Zweck kommandirt werden, wie dies auch aus der letztgedachten Bestimmung und zwar aus alin. 3 der Ziffer 1 derselben hervorgeht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf **zu Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 12590. München, 15. September 1878.

Betreff: Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten.

Der §. 30 Absatz 1 und 2 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit u. s. w. vom 21. Juli 1877 wird dahin erläutert, daß bei jedem Ganzinvaliden, welcher beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste Versorgungsansprüche erhebt, ohne unfähig zur Verwendung im Civildienste zu sein (Absatz 3—8 im §. 30 der qu. Dienstanweisung), die Fähigkeit zur Verwendung im Civildienste im militärärztlichen Atteste ausdrücklich zu erwähnen ist.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf **zu Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 12670. München, 16. September 1878.

Betreff: Ausführung von Dienst- (einschließlich Versetzungs-) Reisen.

Hinsichtlich der Ausführung von Dienst- (einschließlich Versetzungs-) Reisen wird Folgendes bestimmt:

1) Dienstreisen sind, soferne die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände ein Anderes bedingen, in den Morgenstunden*) anzutreten.

2) Durch persönliche Ab- und Anmeldungen darf eine Mehrausgabe an Reisekosten und Tagegeldern in der Regel nicht herbeigeführt werden.

3) Die Dienstreisen sind, je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln, ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- oder Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden. Wegen Unterbrechung der Fahrt behufs der Uebernachtung wird auf die Verfügung vom 26. September 1877 Nro. 13513 (Verordnungs-Blatt Seite 418) hingewiesen.

Offiziere und Beamte, letztere wenn sie an Reisekosten 10 ₰ und mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benützung von Schnell- und Courierzügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4) Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Offizieren und Beamten, welche an Reisekosten nach dem Landwege den Satz von 4,50 ℳ für die Meile bezw. 60 ₰ für das Kilometer erhalten, nach Umständen selbst mit Benützung von Extrapost, wo Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung fehlt, — möglichst noch am Nachmittag oder Abend nach beendetem Dienstgeschäft anzutreten.

Haben die Dienstgeschäfte, bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte den größten Theil des Tages — 7 Stunden und darüber — in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren

*) Unter „Morgenstunden" ist für gewöhnlich im Sommer die Zeit von 6 Uhr und im Winter die Zeit von 7 Uhr Morgens ab zu verstehen.

im Sinne dieses Passus solche Entfernungen verstanden, welche in höchstens zwei Stunden, sei es mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können.

5) Neben den verordnungsmäßigen Tagegeldern wird nach den bestehenden Bestimmungen Naturalquartier für gewöhnlich nicht gewährt. Ausnahmsweise darf bei den Truppenübungen rc. rc von denjenigen Offizieren und servisberechtigten Beamten neben den verordnungsmäßigen Tagegeldern (vergl. u. A. Ziffer 4 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 28. November 1873 Nro. 21963 — Verordnungsblatt Seite 366) vorübergehend Naturalquartier in Anspruch genommen werden, welche nicht oder nur mit erheblichem Kostenaufwande in der Lage waren, sich Quartier im Gasthofe zu beschaffen.

Für das in diesen Fällen benutzte Quartier ist dem Ortsvorstande behufs Liquidirung des tarifmäßigen Servises eine Quartierbescheinigung auszustellen. Gleichzeitig ist in der Liquidation über Reisekosten und Tagegelder des betreffenden Offiziers rc. der Servis in Abzug zu bringen und in einer dieser Liquidation beizufügenden, nach dem nachstehenden Schema anzufertigenden Nachweisung der Grund ersichtlich zu machen, aus welchem Natural-Quartier in Anspruch genommen werden mußte.

Einer Ausgleichung zwischen dem Reisekosten- rc. und dem Servis-Fond Seitens der Intendantur bedarf es nicht weiter.

6) Die Reisekosten-Vergütung von 50 ₰ pro 7,5 Kilometer Eisenbahn- oder Dampfschiff-Entfernung, welche Offiziere vom Hauptmann aufwärts bei etwaiger Mitnahme oder Heranziehung ihres Dieners zu beanspruchen haben, darf nur in dem Falle liquidirt werden, wenn der Mann nicht auf Requisitionsschein, sondern für Rechnung des betreffenden Offiziers gegen sofortige Bezahlung des Fahrgeldes an die Eisenbahn- rc. Stationskasse befördert worden ist.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

Sixt, Major z. D.

Schema.

Nachweisung

über Naturalquartier, welches von dem Unterzeichneten neben dem Bezuge von Tagegeldern benutzt worden ist.

(Der Tag des Abgangs bleibt außer Ansatz.) 1878. Monat	Tag	Gemeinde	Servis-Klasse	auf Monat	Servissatz pro Monat M.	Servissatz pro Monat ₰	Betrag M.	Betrag ₰	Gründe, welche die Entnahme von Natural-Quartier nothwendig gemacht haben.
August	30.	Günzburg .	III.	$^{1}/_{30}$	35	—	2	33	
	31.	"	"	$^{1}/_{30}$					
September	3. bis 5.	Weißenhorn	V.	$^{3}/_{30}$	30	—	3	—	
" "	6. bis 15.	Krumbach .	V.	$^{10}/_{30}$	30	—	10	—	
		Summa		$^{15}/_{30}$			15	33	

Die Richtigkeit bescheinigt.

. . . . den . .ten . . . . . . 1878.

Nro. 12716. München, 17. September 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 14. ds den Sekond-Lieutenant Beer des 8. Infanterie-Regiments Pranckh (Reserve) auf Nachsuchen zu verabschieden. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Premier-Lieutenant Loreck des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig vom 1. Oktober l. Js an von seinem Kommando zum topographischen Bureau des Generalstabes enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Graf des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen vom gleichen Tage an zur Dienstleistung in das genannte Bureau kommandirt;

der Portepee-Fähnrich Rothmaier des 1. Infanterie-Regiments König zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 12397. München, 16. September 1878.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Die Vizinalbahn Senden-Weißenhorn wurde am 15. d. Mts dem Betriebe übergeben.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Harscher, Major.

Gestorben sind:

der Major und Bataillons-Kommandeur Albert des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Ritter 1. Klasse des königlich sächsischen Albrecht-Ordens, am 2. September zu Rothenburg a/T.;

der Sekond-Lieutenant à la suite f. E. von Sigriz am 3. September zu Dornbirn in Vorarlberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 27. September 1878.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden; b) Geldverpflegung der Lazarethkranken; c) Bessere Ausstattung der Kantonnements- und Hülfs-Lazarethe mit Utensilien; d) Grundsätze für den Neubau von Lazarethen; e) Personalien; f) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1878/79. 2) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nro. 11129.
K.-M. Nro. 11222.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die k. Generalkommandos des 1. und 2. Armeekorps, dann an sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Verfolg des Ausschreibens vom 9. Juli v. Js (Min.-Amtsbl. S. 251) ergeht nachstehende Anordnung:

1) Die unter I, A, 3 obigen Ausschreibens enthaltene, dem §. 31, 4 der Ersatz-Ordn. entnommene Bestimmung, — wornach die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, sich zur Beurtheilung ihrer Arbeits- oder Aufsichtsfähigkeit den Ersatzbehörden in der Regel persönlich vorzustellen hat, — wird mit dem Bei-

fügen in Erinnerung gebracht, daß in Zukunft der Nachweis der Behufs ärztlicher Untersuchung zum Musterungs- beziehungsweise Aushebungsgeschäfte erfolgten Vorladung zu den Akten zu bringen und des militärärztlichen Gutachtens im Beschlusse der verstärkten Ersatz- beziehungsweise Oberersatzkommission kurz zu erwähnen ist.

2) Es wird ferner daran erinnert, daß die Vorlage aller Verhandlungen von Berufungen und Beschwerden in Zurückstellungs-, Befreiungs- und Entlassungs-Angelegenheiten sowie in Nachsichts-Ertheilungen wegen Versäumung des für die Anbringung von Reklamationen vorgeschriebenen Termines auf dem Ersatzinstanzen-Wege zu bewirken ist, wovon nur die Vorlage von Entlassungsgesuchen durch den Civilvorsitzenden an den kommandirenden General gemäß III, 3 obigen Ausschreibens eine Ausnahme bildet.

3) Den Civilvorsitzenden der Ersatzkommmission wird wiederholt zur Pflicht gemacht, durch rechtzeitige Bekanntmachungen die Betreffenden zur Einhaltung der vorgeschriebenen Termine zu veranlassen.

4) Gutachten und Vorlage haben, wenn nicht ein Beschluß der verstärkten Ersatz- oder Oberersatz-Kommission in Frage steht, immer von der Kommission, also von den beiden ständigen Mitgliedern, den beiden Vorsitzenden der Ersatz- oder Oberersatz-Kommission auszugehen.

5) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß, während gemäß §. 63, 4 der Ers.-Ordn. die im Namen der Ersatzkommission zu führende Korrespondenz der Civilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen hat, gemäß §. 70, 4 der Ers.-Ordn. die im Namen der Oberersatzkommission zu führende Korrespondenz vom Militärvorsitzenden im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen ist. Die bezüglichen Korrespondenzen sind daher auch stets an die Bezirksersatzkommission beziehungsweise Oberersatzkommission, und zwar zu Handen des mit der Korrespondenzführung beauftragten Vorsitzenden zu adressiren.

6) Die mit der Prüfung von Entlassungsgesuchen beauftragten Ersatzbehörden sind ermächtigt, im Bedarfsfalle und soweit überhaupt thunlich, in Anwendung des §. 81, 3 der „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten" auch in diesen Fällen, wo es ohne Kosten für das k. Aerar möglich ist, die Untersuchung der Betreffenden

durch einen Militärarzt zu veranlassen, was zur Zeit des Musterungs- beziehungsweise Aushebungsgeschäftes wie in jenen Fällen, in welchen die zu Untersuchenden am Sitze oder in nächster Nähe einer Garnison wohnen oder sich zur Reise dahin bereit erklären, mit besonderen Schwierigkeiten nicht verknüpft sein wird.

München, den 17. September 1878.

In Vertretung:

Graf zu Pappenheim, Generallieutenant.

v. Dillis, Staatsrath.

Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden betr.

Der Generalsekretär, an dessen Statt: Neumayr, Oberregierungsrath.

Nro. 12792. **München, 19. September 1878.**

Betreff: Geldverpflegung der Lazarethkranken.

Die nach §. 348 des Reglements für die Friedens-Lazarethe der K. B. Armee den zur kostenfreien Lazareth-Verpflegung berechtigten Mannschaften während ihres Aufenthaltes im Lazareth zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse nach den im Tarife Beilage X S. 321 festgesetzten Sätzen zu gewährende sogenannte Kranken-Löhnung gebührt nicht blos den in Garnison-Lazarethen, sondern auch den in Kommunal- oder anderen Lazarethen und den in Privatpflege befindlichen Mannschaften, wenn für die Zeit der betreffenden Krankenpflege keine Löhnung gezahlt wird.

Bei Abschließung der bezüglichen Verträge ist auf diese Zahlung zu rücksichtigen.

Wo keine besonderen Verträge bestehen, kann die in Rede stehende Entschädigung mit den Kosten der Verpflegung besonders liquidirt werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf **zu Pappenheim,** Generallieutenant.

Der Chef der Central-Abtheilung: **Sixt,** Major z. D.

Nro. 12821. München, 19. September 1878.

Betreff: Bessere Ausstattung der Kantonnements- und Hülfs-Lazarethe mit Utensilien.

Damit die Leistungsfähigkeit der Kantonnements- und Hülfs-Lazarethe (§§. 13 und 18 des Reglements für die Friedens-Lazarethe der K. B. Armee) möglichst auf gleiche Höhe mit jener der Garnison-Lazarethe gebracht werden kann, soll es fortan gestattet sein, die ersteren durch leihweise Entnahme aus Friedens- oder Festungs-Lazareth-Beständen und — was die Wäschestücke anbelangt — aus Dispositions-Beständen der Intendanturen, mit nachfolgenden Gegenständen auszustatten:

A. Für das Lazareth und die Kranken.

1) Armbadewannen von Blech.
2) Augenbecken von Zinn oder Fayence.
3) Augenschirme.
4) Bademäntel.
5) Badewannen.
6) Bettdecken, wollene.
7) Bettlaken (Leintücher), ordinäre.
8) Bettschirme.
9) Bettstellen von Eisen.
10) Bouillonnäpfe von Fayence.
11) Bürsten.
12) Borstwische.
13) Haarbesen.
14) Eimer mit Deckel, von Blech.
15) Eßlöffel von Zinn.
16) Eßnäpfe (von Fayence, Sanitätsmasse oder Steingut).
17) Flaschen, Wein- à 1/8 Liter.
18) Fußbadewannen von Zink.
19) Fußkissen zu den eisernen Bettstellen.
20) Handtücher, ordinäre.
21) Halstücher, baumwollene, weiße.
22) Hemden.
23) Jacken, leinene.
24) Kämme, enge.

25) Kämme, weite.
26) Kaffeekannen von Fayence, zu 3 Tassen Inhalt.
27) Kopftafeln von Holz mit dazu gehöriger Stange.
28) Krankenhosen.
29) Krankenröcke, gewöhnliche.
30) Krankenröcke mit Parchentfutter.
31) Krankentische mit einem Schrank.
32) „ „ zwei Schränken.
33) Krankentragekörbe mit zwei Stangen und Traggurten.
34) Lehnstühle.
35) Lampen, (Petroleum-).
36) Lampen, Wand- mit Reverberen, (Flur-).
37) Matrazen, Leib- (ungetheilte).
38) „ „ (dreitheilige).
39) Milchtöpfe, kleine, von Fayence.
40) Müllschippen (Kehrichtschaufeln).
41) Mützen, leinene.
42) Nachteimer von Zinn mit Deckel.
43) Nachteimergestelle (von Holz).
44) Nachttöpfe von Fayence.
45) Pantoffeln (Paar).
46) Portionskellen von Blech à 0,9 Liter.
47) „ „ „ à 0,6 „
48) „ „ „ à 0,45 „
49) „ „ „ à 0,3 „
50) Räuchernäpfe von Sanitätsmasse.
51) Riechel mit hölzernen Nägeln.
52) Salzgefäße, kleine, von Fayence.
53) Schemel mit Lehne (Brettstühle).
54) Schwämme à 3 Neuloth.
55) Sitzkränze (von vulkanisirtem Kautschuk).
56) Socken (wollene) Paar.
57) Socken (baumwollene) Paar.
58) Speigläser.
59) Speisebretter.
60) Spuckkasten (oder Spucknäpfe).
61) Steckbecken von Zinn.
62) Teller von Fayence (oder Sanitätsmasse).

63) Theekannen von Fayence (zu drei Tassen Inhalt).
64) Theelöffel von Zinn.
65) Theetassen (Köpfe).
66) " (Schaalen).
67) Thermometer (von Glas mit Gestell).
68) Tischmesser und Gabeln (Paar).
69) Trinkbecher oder Henkelgläser (Seidel).
70) Tragebretter.
71) Ueberzüge zu den Bettdecken, ordinäre.
72) " " " Kopfmatrazen (Kopfpolstern), ordinäre.
73) Unterhosen.
74) Unterjacken.
75) Urinflaschen von Glas.
76) Wachsleinwand oder Oeltuch à 80 bis 100 Centimeter im Quadrat zu Unterlagen.
77) Wärmeflaschen von Zinn.
78) Waschschüsseln von Zinn.
79) Waschtische.
80) Wassereimer.
81) Wasserkrüge (von Steingut).
82) Weingläser.
83) Wischlappen nach Bedarf aus ausrangirten Wäschestücken.
84) Präparirte Thierblasen zu Eisumschlägen.
85) Appareillenbretter.
86) Eiterbecken (von Blech).
87) Irrigatoren mit Gummischlauch.
88) Karbolsprüher.
89) Schröpfapparate.
90) Spirituslampe mit Kapsel.
91) Thermometer zum Messen der Körperwärme.

B. Für das Lazareth-Personal.

92) Tische für den wachhabenden Arzt und den Lazareth-Rechnungsführer.
93) Schemel für den wachhabenden Arzt und den Lazareth-Rechnungsführer.
94) Lampen für den wachhabenden Arzt und den Lazareth-Rechnungsführer.

95) Wasserflaschen für den wachhabenden Arzt und den Lazareth-Rechnungsführer.
96) Trinkgläser für den wachhabenden Arzt und den Lazareth-Rechnungsführer.
97) Waschschüssel von Fayence für den wachhabenden Arzt und den Lazareth-Rechnungsführer.

Die Zahl der einzelnen Stücke ist hinsichtlich der unter Nro. 1 bis 83 und 92 bis 97 des Verzeichnisses aufgeführten Gegenstände nach Maßgabe der Anzahl der Lagerstellen, für welche die betreffenden Lazarethe eingerichtet werden, beziehungsweise nach der Anzahl des dienstthuenden Personals unter Berücksichtigung des Normal-Utensilien-Etats für die Garnison-Lazarethe (Beilage G. des Friedens-Lazareth-Reglements) zu regeln, während für die Utensilien zu ärztlich-technischen Zwecken (Nro. 84 bis 91 des Verzeichnisses) die jedesmalige Bestimmung der Zahl der Geräthe je nach Umfang und Bedeutung der Kantonnements- rc. Lazarethe den Korps-General-Aerzten überlassen bleibt.

Eine Ausstattung solcher Lazarethe mit Apotheken-Utensilien wird nicht für erforderlich erachtet, da an solchen Orten, wo sich Civil-Apotheken befinden, wegen der arzneilichen Verpflegung der Lazarethkranken mit ersteren Kontrakt abgeschlossen werden kann, und da, wo dies nicht der Fall, für kleinere Kantonnements- rc. Lazarethe Batterie-Medizinkasten und für größere — Bataillons-Feld-Arzneikisten als ausreichend zu erachten sind.

Für die Verbandmittel-Ausstattung genügt die Ueberweisung eines entsprechenden Bandagenkastens mit Inhalt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf **zu Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11353. München, 20. September 1878.
Betreff: Grundsätze für den Neubau von Lazarethen.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wird den k. General-Kommandos, der k. Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, und den k. Korps-Intendanturen eine Druckschrift „Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedens-Lazarethen" zur entsprechenden Vertheilung zugehen, um den betheiligten Organen von den jetzt zur Anwendung kommenden, von den Vorschriften der Beilage F. zum Reglement für die Friedens-Lazarethe der K. B. Armee abweichenden Einrichtungen Kenntniß zu geben.

Von einer allgemeinen Abänderung der erwähnten Beilage wird vorerst Umgang genommen, weil die bezüglichen Erfahrungen als abgeschlossen noch nicht anzusehen sind.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die genehmigten neuen Grundsätze nur bei vorkommenden Neubauten zum Anhalt dienen sollen, daß also auf Grund derselben Anträge, welche Abänderungen in bestehenden Lazarethen oder die Bewilligung besonderer Geldmittel bezwecken, hieher nicht vorgelegt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf **zu Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 13075. München, 26. September 1878.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts die Generalstabsoffiziere, Major Schnitzlein, — Major von Lutz, bisher bei der 2. Division, — und Hauptmann Freiherr von Könitz, bisher beim General-Kommando I. Armee-Korps, — ferner

am 20. v. Mts den Hauptmann und Kompagnie-Chef Eigner des 1. Pionier-Bataillons,

sämmtlich vom 1. Oktober l. Js an zum königlich preußischen Generalstab zu beordern;

am 9. d. Mts die Entfernung des Sekond-Lieutenants Schäfer der Eisenbahn-Kompagnie (Landwehr) aus dem Offiziersstande zu verfügen;

am 19. ds den Hauptmann Freiherrn von Schleich von der Funktion als Adjutant des Generalstabes zu entheben — und den Hauptmann Gräf zum Adjutanten im genannten Stabe zu ernennen;

am 24. ds den Vorstand des Montirungs-Depots Nürnberg, Obersten z. D. von Brückner, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor mit Pension auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Adjutanten der Equitations-Anstalt, charakterisirten Rittmeister Freiherrn von Redwitz à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, auf Nachsuchen mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Hauptmann Zimmermann von der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim — und dem Sekond-Lieutenant Maßl des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto (Landwehr), ersterem mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

den vormaligen Sekond-Lieutenant Oskar Scheidemandel auf Nachsuchen unter die Offiziere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem Infanterie-Leib-Regiment Verabschiedeten zu ertheilen;

ferner mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js den Kommandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, Obersten von Büller, unter Stellung à la suite des genannten Regiments zum Sektions-Chef für Artillerie- und artilleristisch-technische Angelegenheiten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains zu ernennen;

vom gleichen Zeitpunkte den Oberstlieutenant Martin des Infanterie-Leib-Regiments als Regiments-Führer zum 16., — dann den Oberstlieutenant Eppler des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland — und den Major Casella, bisher überzählig im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, ersteren als Regiments-Führer, letzteren als etatsmäßigen Stabsoffizier, zum 17. Infanterie-Regiment zu versetzen; — endlich auf die im 12.

Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland erledigte etatsmäßige Stabsoffiziers-Stelle den Major Schertel, bisher überzählig in diesem Regiment, vorrücken zu lassen.

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beurlaubung des Portepee-Fähnrichs Priflinger des 1. Pionier-Bataillons zur Reserve;

ferner mit der Wirksamkeit vom 1. k. Mts:

die Eintheilung der beiden ältesten Hauptleute des 16. Infanterie-Regiments, dann des ältesten Hauptmanns des 17. Infanterie-Regiments im Stabe der genannten Regimenter;

die Beauftragung des ältesten Hauptmanns des 16. Infanterie-Regiments mit vorläufiger Wahrnehmung der Geschäfte des etatsmäßigen Stabsoffiziers;

die Kommandirung der Sekond-Lieutenants Pöllmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Gollwitzer — und Krantz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Croissant des 1., — dann Benedikt — und Freiherr von Godin des 2. Pionier-Bataillons zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sirt, Major z. D.

Von der Centralstelle des Generalstabes wurden abkommandirt:

die Majore Ritter von Xylander zur 1. — und Freiherr von Asch zur 2. Division, — dann

der Hauptmann Freiherr von Schleich zum General-Kommando I. Armee-Korps.

Der Sekond-Lieutenant Maier des 1. Train-Bataillons wurde der Adjutanten-Funktion auf Nachsuchen enthoben, — dagegen der Sekond-Lieutenant Friedl desselben Bataillons zum Adjutanten ernannt.

Nro. 12987. München, 18. September 1878.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1878/79.

Die im III. Quartale 1878/79 — Oktober, November und Dezember 1878 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungs-Zuschüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisonorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰	Für die Garnisonorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰
I. Armee-Korps.			**II. Armee-Korps.**		
Augsburg	17	26	Amberg	18	27
Benediktbeuern	21	32	Ansbach	15	23
Burghausen	20	30	Aschaffenburg	19	28
Dillingen	18	27	Bamberg	18	27
Eichstädt	18	27	Bayreuth	18	27
Freysing	18	27	Erlangen	17	26
Fürstenfeld (Bruck)	16	24	Forchheim	13	20
Gunzenhausen	18	27	Germersheim	20	30
Ingolstadt	18	27	Hof	16	24
Kempten	16	24	Kaiserslautern	21	31
Landsberg	18	27	Kissingen	13	20
Landshut	17	26	Kitzingen	16	24
Lager Lechfeld	34	34	Landau	~~16~~ 19	~~24~~ 28 x
Lindau	17	26	Neumarkt	17	25
Mindelheim	18	27	Neustadt a/A.	16	24
München	16	24	Neustadt a.d./W.N.	15	23
Neuburg a./D.	18	27	Nürnberg	17	25
Neu-Ulm	18	27	Schwabach	17	25
Passau	17	26	Speyer	18	27
Regensburg	16	24	Sulzbach	16	24
Straubing	16	24	Würzburg	17	26
Traunstein	22	33	Zweybrücken	19	29
Vilshofen	16	24			
Wasserburg	22	33			
Weilheim	20	30			

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

In Vertretung:
Hermann,
Kriegsrath.

In Vertretung: x 4. Dc. 1878 Nr 56.
Schultze,
Intendanturrath.

Gestorben ist:

der Sekond-Lieutenant Berthold des 10. Infanterie-Re-
giments Prinz Ludwig (Reserve) am 14. September zu Ingolst[...]

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 3. Oktober 1878.

Nro. 13379. München, 3. Oktober 1878.

Betreff: Einmalige Beihülfe für Unteroffiziere.

Im Anschlusse an das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 12. Juni d. Js Nro. 8036 (Verordnungsblatt Seite 250) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit als Invalide ausscheiden und nach den §§. 75 und 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung 2c. der Militärpersonen 2c., bezw. nach §§. 10 und 12 der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874 den Anspruch auf den Civilversorgungsschein erworben haben, an Stelle desselben aber eine Pension bezw. Pensionszulage erhalten, zum Empfange der einmaligen Beihülfe von 165 *M.* berechtigt sind.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 13271. München, 3. Oktober 1878.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung d. d. Elmau den 29. v. Mts allergnädigst bewogen gefunden:

zu versetzen: die Sekond-Lieutenants Brünn vom 8. Jäger-Bataillon zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Scheurer vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment (Reserve) zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz (Reserve) — und Seitz vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, unter Stellung à la suite dieses Truppentheils, in den etatsmäßigen Stand der Equitations-Anstalt; — ferner die Stabsärzte Dr Lukinger vom 1. Jäger-Bataillon als Regimentsarzt zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Dr Paur vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland als Bataillonsarzt zum 1. Jäger-Bataillon, — dann den Assistenzarzt 2. Klasse Riedermayr vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland; — endlich den Sekretär Reißendorfer von der Intendantur des I. zu jener des II. Armee-Korps — und den Lazareth-Inspektor Volkmann vom Garnison-Lazareth Bayreuth zu jenem in Landau;

zu ernennen, und zwar zum Divisionsarzt der 2. Division: den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Ris des 4. Chevaulegers-Regiments König unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt 1. Klasse; — zu Kasernen-Inspektoren: den Lazareth-Inspektor Fangauer vom Garnison-Lazareth Bamberg bei der Garnison-Verwaltung Nürnberg mit dem Range vom 8. Januar 1875 vor dem Kasernen-Inspektor Lohmann — und den Verwaltungs-Assistenten Kollmann bei der Garnison-Verwaltung Bamberg, diesen in provisorischer Eigenschaft;

zu befördern, und zwar zu Oberstabsärzten 1. Klasse: die charakterisirten Oberstabsärzte 1. Klasse und Regimentsärzte Dr Babinger (1) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Dr Quitzmann (2) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — zu Oberstabsärzten 2. Klasse: die Stabsärzte Dr Schiestl (3), Regimentsarzt, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Dr Dieminger (4) vom 6. In-

fanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, als Regimentsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Dr Vogl (5) im Infanterie-Leib-Regiment; — zum Stabsarzt: den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Stadelmayr (6) vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — zu Assistenzärzten 1. Klasse: den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Petri (20) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann im Beurlaubtenstande: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Kunkel (12) Würzburg, — Dr Enders (13) Augsburg, — Dr Hüttinger (14) Vilshofen, — Dr Mang (15) Würzburg, — Dr Bumm (16) München, — Dr Feyerle (17) — und Dr Eibam (18) Gunzenhausen, — sowie Dr Sartorius (19) Aschaffenburg; — endlich zu Lazareth-Verwaltungs-Inspektoren: die Lazareth-Inspektoren Weixlbaum — und Filchner vom Garnison-Lazareth München, und zwar ersteren beim Garnison-Lazareth Bamberg, letzteren bei jenem zu Bayreuth;

zu charakterisiren: als Oberstabsarzt 1. Klasse: den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Stucky im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen; — als Oberstabsarzt 2. Klasse: den Stabsarzt Dr Kuby à la suite des Sanitäts-Korps;

ferner mit der Wirksamkeit vom 1. d. Mts zu versetzen: den Chef der Ouvriers-Kompagnie, Major Reinhard à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — dann die Premier-Lieutenants Vogl à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher kommandirt bei der Ouvriers-Kompagnie, — und Bscherer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, diesen unter Stellung à la suite des letztgenannten Truppentheils, — zu den Artillerie-Werkstätten, und zwar den Major Reinhard in seiner bisherigen Eigenschaft als Direktor der genannten Werkstätten, letztere beide als Direktions-Assistenten; — den Sekond-Lieutenant Pöhlmann à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, bisher kommandirt bei der Ouvriers-Kompagnie, in den etatsmäßigen Stand des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — dann den Zahlmeister Maurer von der Ouvriers-Kompagnie zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

In eigener Zuständigkeit wurde

am 27. v. Mts der Sekond-Lieutenant **Hamm** des 11. Infanterie-Regiments von der Tann von seinem Kommando zur Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg auf Nachsuchen enthoben, — dagegen der Sekond-Lieutenant Freiherr von **Falkenhausen** des 2. Uhlanen-Regiments König, bisher kommandirt bei der Equitationsanstalt, für probeweise Dienstleistung zur genannten Gendarmerie-Kompagnie beordert.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf **zu Pappenheim,** Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Gestorben sind:

der Stabsarzt a. D. Dr **Maurer** am 13. September zu Eggenfelden;

der Ministerial-Sekretär a. D. **Gundermann**, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 27. September zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 44. 11. Oktober 1878.

Nro. 13521. München, 6. Oktober 1878.

Betreff: Besetzung der Inhaberstelle des Infanterie-Regiments Nro. 17.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Schloß Berg den 3. d. Mts allergnädigst bewogen gefunden, den Kommandirenden des II. Armee-Korps, Generallieutenant von Orff, vormals à la suite des nunmehr in das 16. Infanterie-Regiment übergegangenen 2. Jäger-Bataillons, zum Inhaber des Infanterie-Regiments Nro. 17 zu ernennen.

Hienach hat dieses Regiment die Bezeichnung „17. Infanterie-Regiment Orff“ zu führen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf **zu Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sirt, Major z. D.

Nro. 13477. München, 6. Oktober. 1878.

Betreff: Reisekompetenzen der Unteroffiziere ohne Portepee, Gefreiten und Gemeinen bei Versetzungen bezw. Kommandos, welche einer Versetzung gleichzuachten sind.

Durch die Festsetzung im letzten Absatz des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1878 (Verordnungsblatt Nro. 41), „die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des k. bayerischen Heeres betreffend“, ist an der Bestimmung im §. 6. I. 2. letzter Absatz der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 (Verordnungsblatt Nro. 59), „die Tagegelder und Reisekosten derselben Personen betreffend“, und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter 5. Absatz 6 vom 28. November 1873 nichts geändert worden.

Hiernach sind auch ferner Unteroffiziere ohne Portepee einschließlich der überzähligen Vize-Feldwebel und Wachtmeister, Gefreite und Gemeine in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen und erhalten dieselben nach wie vor nur dann Reisekosten und Tagegelder, wenn die Zahlung derselben von dem General-Kommando bezw. von der Inspektion der Artillerie und des Trains besonders genehmigt ist. (Vergl. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 25. April 1876 Nro. 4712, Verordnungsblatt Nro. 19).

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 12929. München, 7. Oktober 1878.

Betreff: Reglement über die Organisation der k. bayer. Feldgendarmerie, hier Abänderungen.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Drucklegung und Vertheilung der auf Grund der nunmehr gültigen

Reglements ꝛc. ꝛc. sich ergebenden „Abänderungen zu dem Reglement über die Organisation der k. bayer. Feldgendarmerie vom Jahre 1873" beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 13699. München, 10. Oktober 1878.

Betreff: Dienstgänge nach Garnison-Anstalten auswärtiger Garnisonen, sowie Justifizirung der wirklich entstandenen Fuhrkosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisekosten.

Der Grundsatz, daß bei Dienstgängen die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nicht zuständig sind, findet ohne Ausnahme auch auf diejenigen Dienstgänge Anwendung, welche bei Dienstreisen oder bei Kommandos, — der Zweck derselben kommt dabei nicht in Betracht —, nach Anstalten einer anderen als der eigenen Garnison zurückgelegt werden. In solchen Fällen wird daher nicht die betreffende Garnison-Anstalt, sondern die Garnison, zu welcher die Anstalt gehört, als das Reiseziel angesehen. Dementsprechend werden bei Dienstreisen und Kommandos selbst dann, wenn die Reise oder das Kommando nur der Garnison-Anstalt, z. B. dem Schieß- oder Uebungsplatz, gelten und die betreffende Garnison selbst nicht berührt werden sollte, die Reisekosten und Tagegelder nach sowie bei der Rückreise oder Weiterreise von dem betreffenden Garnison-Orte aus vergütet, etwaige Auslagen an Fuhrkosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisekosten für die Wege nach bezw. von den Garnison-Anstalten aber nur insoweit vergütet, als dies durch die über Dienstgänge allgemein ertheilten Vorschriften für zulässig erachtet worden ist.

Wo hiernach in einzelnen Fällen bisher nicht schon verfahren sein sollte, wird diesseits von einer nachträglichen Ausgleichung Abstand genommen.

Bemerkt wird hierbei, daß die hinsichtlich der Erstattung der

erwachsenen Fuhrkosten für die Wege nach den zu einer Garnison gehörenden Exerzir- oder Schießplätzen bei den Inspizirungsreisen der höheren Truppenbefehlshaber ergangenen Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 5. August 1877 Nro. 11186 (Verordnungsblatt Seite 334), welche künftighin auch für die Inspizirungsreisen der Regiments-Kommandeure analoge Anwendung zu finden haben, hierdurch keine Aenderung erleiden. Auf die Entfernung von der Garnison nach den Exerzir- und Schießplätzen kommt es hierbei nicht weiter an.

Sowohl bei Dienstgängen in der eigenen Garnison, als auch bei solchen am Kommando-Orte, ferner bei den vorerwähnten Wegen nach den Exerzir- und Schießplätzen und bei den Wegen zum Nachtquartier (Kriegs-Ministerial-Reskript vom 19. September 1876 Nro. 11561 — Verordnungsblatt Seite 517 —) darf von der Beibringung von Belegen über die gehabten baaren Auslagen abgesehen werden. In dieser Hinsicht genügt vielmehr fortan die pflichtmäßige Angabe in der Liquidation über die Höhe der für die einzelnen Wege wirklich erwachsenen Ausgaben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf zu **Pappenheim**, Generallieutenant.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

Sixt, Major z. D.

Nro. 13632. München, 11. Oktober 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. v. Mts den Sekond-Lieutenant Schwaab des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, mit schlichtem Abschiede zu entlassen;

am 3. d. Mts den Hauptmann und Kompagnie-Chef Sondinger des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland mit Pension zu verabschieden;

am 6. bs die Kasernen-Inspektoren Schwemmlein von der Garnison-Verwaltung Augsburg zu jener in Ingolstadt — und Wilhelm von der Garnison-Verwaltung Ingolstadt zu jener des Lagers Lechfeld zu versetzen;

den Lazareth-Inspektor Halder vom Garnison-Lazareth Ingolstadt zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung dortselbst mit dem Range vom 1. April 1872 vor dem Kasernen-Inspektor Holzhey zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf **zu Pappenheim**, Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Vom 1. l. Mts wurden zum Lehrkurs in die Equitations-Anstalt kommandirt:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Reitzenstein des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — und Freiherr von Roman des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann die Sekond-Lieutenants Ernst Freiherr von Reitzenstein des 1. Kuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern, — von Heffels des 2. Kuirassier-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Bouhler des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — von Grundherr des 2. Uhlanen-Regiments König, — von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Buxbaum des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Ritter von Reichert des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Beckh des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Freiherr von Ow des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Bente des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Kleinfeller des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Nro. 13575. München, 5. Oktober 1878.

Betreff: Stärke-Rapporte.

Im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 7. März d. Js Nro. 3510 (Verordnungsblatt S. 126) wird hiemit bestimmt, daß in den Formularen zu den Stärke-Rapporten und zwar in der Zugangs-Nachweisung unter der Kolonne 1 „Avancement" zwischen den Rubriken „Spielleute" und „Zahlmeister &c." eine neue Rubrik „Lazarethgehülfen" einzuschalten ist.

Bei der binnen Kurzem erfolgenden Neuauflage der genannten Formulare wird dieses Seitens der lithographischen Offizin des Kriegs-Ministeriums berücksichtigt werden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Harscher, Major.

Gestorben sind:

der Portepee-Fähnrich Dicker des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer am 21. September zu München;

der Hauptmann z. D. Ritter von Leveling am 4. Oktober zu Reichenhall;

der charakterisirte Generalmajor a. D. von Brückner, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 5. Oktober zu Nürnberg;

der Generallieutenant und Generalquartiermeister Graf von Bothmer, Reichsrath der Krone Bayern, Großkomthur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, ferner Inhaber der fürstlich Lippe-Schaumburg'schen Militär-Verdienst-Medaille, des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 2. Klasse mit Stern und Schwertern, des königlich preußischen Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern und des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, endlich Großkreuz des königlich sächsischen Albrecht-Ordens mit der Kriegs-Dekoration, am 9. Oktober zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 45. 18. Oktober 1878.

St.-M. d. J. Nr. 12190.
K.-M. Nr. 13310.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 31. März d. Js (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 166) folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichskanzleramtes vom 25. v. Mts, welche im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 520 und 523 enthalten sind.

München, den 5. Oktober 1878.

v. Pfeufer. Graf Pappenheim,
Generallieutenant.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Schlereth.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Abdrücke.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. (Seite 50 und 145) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Gymnasium zu Fürstenwalde (bisher Progymnasium. B. a. I. 4. des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

Provinz Hannover.

2. Das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Gymnasium zu Ehingen,
*2. " " " Ellwangen,
*3. " " " Hall,
*4. " " " Heilbronn,
*5. " " " Rottweil,
*6. " " " Tübingen,
*7. " " " Ulm.
(A. a. IV. 2—5, 7, 10, 11 des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

III. Elsaß-Lothringen.

*Das Gymnasium zu Mülhausen.
(A. a. XXV. 5. ebenda).

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Quackenbrück (bisher höhere Bürgerschule. C. a. aa. I. 28 des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†† Die Realschule zu Güstrow (bisher Realschule zweiter Ordnung. B. b. V. 1 ebenda).

---

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Lateinischen erst mit der Sekunda.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

1. Das Progymnasium zu Lauenburg i. P.,
2. " " " Schlawe.

Provinz Sachsen.

3. Das Progymnasium zu Weißenfels (bisher höhere Bürgerschule. B. c. I. 12 des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

~~Rhein~~provinz, Posen.

4. Das Progymnasium zu Kempen.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Ludwigsburg,
*2. " " " Oehringen,
*3. " " " Ravensburg,
*4. " " " Reutlingen.
(B. a. II. 1—4 ebenda).

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Die Realschule zu Schönebeck.

---

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Groß-Umstadt (bisher provisorisch berechtigt. VI. des betr. Verzeichnisses vom 23. Januar d. J. S. 65).

III. Elsaß-Lothringen.

†1. Die städtische Realschule zu Straßburg,
†2. die Realabtheilung des Gymnasiums zu Hagenau.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

1. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.
2. „ „ „ „ Striegau.
(bisher C. a. aa. I. 17 des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

Provinz Sachsen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Eisleben.
(bisher C. a. aa. I. 19 ebenda).

Provinz Schleswig-Holstein.

4. Die höhere Bürgerschule zu Marne.
(bisher C. a. aa. I. 21 ebenda).

Rheinprovinz.

5. Die höhere Bürgerschule zu Viersen.

Provinz Hessen-Nassau.

6. Die höhere Bürgerschule zu Geisenheim.
(bisher C. a. aa. I. 40 ebenda).
7. Die höhere Bürgerschule zu Limburg a. d. Lahn.
(bisher C. a. aa. I. 42 ebenda).

---

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Lateinischen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Hohenzollernsche Lande.

Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Großherzogthum Hessen.

Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

III. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

IV. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg (bisher provisorisch berechtigt. VIII. 3 des betr. Verzeichnisses vom 23. Januar d. J. S. 65).

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

Die städtische Handelsschule zu Nürnberg (bisher provisorisch berechtigt. II. des betr. Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

b. Privat-Lehranstalten.

— — —

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Lateinischen.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O.[*])

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. (S. 64 und 147) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine, auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nachtrags-Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

1. Die Landwirthschafts-Schule zu Brieg,
2. " " " " Herford,

---

[*]) Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O. darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

3. Die Landwirthschafts-Schule zu Hildesheim,
4. " " " " Liegnitz,
5. " " " " Marienburg (Westpreußen).

II. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

Nro. 13892. München, 15. Oktober 1878.

Betreff: Vertretung der Landwehr-Kompagnieführer bei Abhaltung der Kontrolversammlungen in Folge anderweiter dienstlicher Behinderung bezw. in Folge von Krankheit derselben.

Nach der Festsetzung im §. 2 unter 3 der Landwehr-Ordnung halten die Landwehr-Kompagnieführer „jedenfalls die Kontrolversammlungen in ihren Kompagnie-Bezirken ab".

Die vorgesetzten Kommandobehörden haben hiernach, um einestheils die Landwehr-Kompagnieführer diesem wichtigen Dienste nicht zu entziehen, anderntheils um Stellvertretungskosten zu vermeiden, nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die gedachten Offiziere nicht gerade in der Zeit der Kontrolversammlungen zu anderweiten Dienstleistungen einberufen werden.

Geschieht dies dennoch in ausnahmsweisen Fällen, oder wird die Vertretung eines Landwehr-Kompagnieführers in dem erwähnten Dienst in Folge von anderweiter dienstlicher Verhinderung bezw. Krankheit nothwendig, so sind an Unkosten für die Vertretung aus der Kompagnieführer-Zulage nur die verordnungsmäßigen Reisekosten für die Reisen des Stellvertreters innerhalb des betreffenden Kompagniebezirks zu vergüten, während die Reisekosten für die Reisen außerhalb desselben, sowie die dem Stellvertreter gebührenden Tagegelder auf die Militärfonds zu übernehmen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 11152. München, 16. Oktober 1878.

Betreff: Instruktion zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes, hier die Versicherung von Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden.

Nachstehend folgt im Abdruck die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 3. August 1878 Nro. 1985 zur Nachachtung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abdruck.
Nro. 1985.

Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des Artikels 100 des Gesetzes vom 3. April 1875 — die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betr. — werden im Einverständnisse mit den sämmtlichen k. Civil-Staatsministerien und dem k. Kriegsministerium zum Vollzuge des Artikels 14 Ziff. 2 des erwähnten Gesetzes und in Ergänzung der Vollzugs-Instruktion vom 30. Juni 1875 (Ministerialblatt v. J. 1875 S. 333) bezüglich des Minimums der Versicherungssumme der in dem Artikel 3 Ziffer 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 bezeichneten Gebäude nachstehende Vorschriften erlassen:

1.

Die sämmtlichen Gebäude des Staates müssen, insoferne sie von dem Eintritte in die Brandversicherungsanstalt gemäß Art. 9 nicht ausgeschlossen sind, wenigstens mit dem halben Werthe der verbrennbaren Theile versichert werden.

Dem Ermessen der betreffenden k. Staatsministerien bleibt es anheimgegeben, ein höheres Maaß der Versicherung eintreten zu lassen, wenn besondere Umstände dieß räthlich machen.

2.

Die Gebäude der Gemeinden und Stiftungen, bezüglich welcher dem Staatsärare die ausschließliche Baulast obliegt, sind ohne Rücksicht darauf, ob das Staatsärar oder ein Dritter die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten hat, wie die Staatsgebäude zu behandeln.

3.

Das Minimum der Versicherungssumme bei allen übrigen Gebäuden der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen, der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Expposituren besteht:

a) in der Hälfte des Werthes der verbrennbaren Theile, wenn das Gebäude der ersten Bauartsklasse (Art. 58) angehört;
b) in drei Viertheilen des Werthes der verbrennbaren Theile, wenn das Gebäude der zweiten oder dritten Bauartsklasse angehört;
c) in dem ganzen Betrage des Werthes der verbrennbaren Theile, wenn das Gebäude der vierten Bauartsklasse angehört.

Den betreffenden Verwaltungen bleibt es anheimgegeben, nach Würdigung der örtlichen Verhältnisse oder der Bestimmung der Gebäude eine höhere Versicherung bis zum vollen Werthe eintreten zu lassen.

4.

Würde durch die Einhaltung der unter Ziffer 1—3 bezeichneten Minima die Versicherungssumme unter den Betrag von 100 *M.* herabgedrückt, somit die Aufnahme des Gebäudes in die Anstalt unmöglich gemacht, so hat die Erhöhung des Minimums auf diesen Betrag einzutreten, soferne der volle Werth des Gebäudes hierdurch nicht überschritten wird.

5.

Befinden sich bei den in Ziff. 1—3 bezeichneten Gebäuden solche Zugehörungen, welche nach Art. 5 und 6 des Brandversicherungsgesetzes dem Zwangbeitritte unterliegen, so richtet sich das Minimum der Versicherungssumme derselben nach den für das betreffende Gebäude bestehenden Bestimmungen.

Dieses ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die frag-

lichen Zugehörungen bei einer im Inlande zugelassenen Mobilar-Feuerversicherungsanstalt versichert werden.

6.

Die Versicherungssummen von Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden, welche dermalen noch nach einem niedrigeren Maßstabe der Brandversicherungsanstalt einverleibt sind, sind sofort entsprechend zu erhöhen.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften bestehenden höheren Versicherungen können vorbehaltlich spezieller Weisungen der betreffenden k. Staatsministerien und Aufsichtsbehörden bis auf Weiteres beibehalten werden.

München, den 3. August 1878.

v. Pfeufer.

Instruktion zum Vollzuge des Brandversicherungs-Gesetzes, hier die Versicherung von Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäuden betr.

Der Generalsekretär:
v. Schlereth
Ministerialrath.

Nro. 10888. München, 17. Oktober 1878.

Betreff: Feldgeräthe der Kavalerie, hier Büchsenmacherkasten.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der Anlage Nro. 4 zu dem gemäß Kriegs-Ministerial-Reskript vom 20. Dezember 1876 Nro. 14080 (Verordnungs-Blatt S. 630) zur Vertheilung gelangten Feldgeräthe-Etat für ein Kavalerie- oder Reserve-Kavalerie-Regiment beauftragt.

Die Vorträge Seite 5 Lit. D oben und Seite 53 Nro. 47 dieses Feldgeräthe-Etats sind nunmehr entsprechend abzuändern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 13110. München, 17. Oktober 1878.

Betreff: Beachtung der Stempelnormen.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 6. b. der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Februar 1876 Nro. 2419 — Kriegsministerial-Verordnungsblatt Seite 145 — ausgesprochene Stempelbefreiung auch für die Gesuche um vorübergehende Unterstützungen aus dem Offiziers-Unterstützungs- oder Invaliden-Fonde, sowie für deren Beilagen besteht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 13983. München, 18. Oktober 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. ds den Hauptmann und Kompagnie-Chef Goës des 8. Infanterie-Regiments Pranckh mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 10. ds dem Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur von Winckhler des 16. Infanterie-Regiments den nachgesuchten Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu bewilligen, — dann den Major und etatsmäßigen Stabsoffizier von Rohe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen als Bataillons-Kommandeur zum 16. Infanterie-Regiment zu versetzen;

am 12. ds den Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherrn von Feuri des 4. Chevaulegers-Regiments König mit Pension zur Disposition zu stellen;

am 14. ds den Premier-Lieutenant Drißl des 17. Infan-

terie-Regiments Orff auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

dem Zahlmeister Prühäußer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Rang vom 29. Mai 1873 vor dem Zahlmeister Burger zu verleihen; — endlich

zu ernennen, und zwar zu Kasernen-Inspektoren: den Sekond-Lieutenant a. D. Wagenhäuser bei der Garnison-Verwaltung München — und den Premier-Lieutenant a. D. Pfreimter bei der Garnison-Verwaltung Würzburg, beide in provisorischer Eigenschaft; — dann zum Verwaltungs-Assistenten beim Remonte-Depot Benediktbeuern: den Oekonomie-Praktikanten Johann Jordan von Unteraltenbernheim, diesen nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai 1873 (Verordnungsblatt Nro. 26). —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

am 14. ds die nachgesuchte Enthebung des Sekond-Lieutenants Freiherrn von Falkenhausen des 2. Uhlanen-Regiments König vom Antritte seines Kommandos zur Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg, — dann die Beorderung des Premier-Lieutenants Abe des 9. Infanterie-Regiments Wrede für probeweise Dienstleistung zur genannten Gendarmerie-Kompagnie.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Cen tral-Abtheilung
Sixt, Major z. D.

In Abgang wurden gebracht:

der Sekond-Lieutenant Diez des 1. Infanterie-Regiments König (Landwehr) auf Grund strafgerichtlicher Verurtheilung zur Dienstentlassung, vom 5. September l. Js, — dann

der Verwaltungs-Assistent Lacher von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums in Folge Ernennung zum Gerichtsschreiber beim Landgericht Neumarkt a/R., vom 16. Oktober d. Js an.

Nro. 13894. München, 10. Oktober 1878.

Betreff: Eröffnung einer Eisenbahnstrecke.

Am 25. vorigen Monats ist die zur Beseitigung der Kopfstation bei Altenburg erbaute Abkürzungsstrecke auf der sächsisch-bayerischen Linie der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn dem Betriebe übergeben worden.

Die Länge der genannten Linie ermäßigt sich hierdurch um 4,64 km.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 13893. München, 11. Oktober 1878.

Betreff: Revision der Personalbogen.

Zum 1. November l. Js wollen die Personalbogen Nro. 1001—1500 unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 6. Oktober 1875 Nro. 14073 (Verordnungsblatt Nro. 59) behufs Revision sowie zur Ergänzung der dießorts hinterlegten Exemplare unmittelbar an das Kriegs-Ministerium eingesendet werden.

Auf den Couverts ist die Bezeichnung „Personalbogen" anzubringen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 46. 25. Oktober 1878.

Nro. 12841. München, 19. Oktober 1878.

Betreff: Reisen behufs Auswahl des Manöver-Terrains und der Brigade-Uebungsplätze.

Für die Vornahme der Reisen behufs Auswahl des Manöver-Terrains und der Brigade-Uebungsplätze wird bestimmt:

1) Bei Korps- sowie bei Kavalerie-Divisions-Uebungen haben Rekognoszirungsreisen zur Auswahl des Terrains regelmäßig stattzufinden.

2) Bei Divisions-Uebungen hingegen dürfen solche Reisen nur mit Genehmigung des General-Kommandos, in der Regel durch den Generalstabs-Offizier, in ganz besonderen Fällen aber durch den Divisions-Kommandeur ausgeführt werden.

2) Sind behufs der Auswahl von Uebungsplätzen für Infanterie- und Kavalerie-Brigaden besondere Rekognos-

zirungen erforderlich, so können die Brigade-Kommandeure entweder selbst die erforderlichen Reisen ausführen oder hiezu geeignete Offiziere damit beauftragen.

Sollte der Generalstabs-Offizier der Division bei Gelegenheit der Rekognoszirung des Terrains für die Divisions-Uebungen auch der Rekognoszirung des Terrains für die Brigade-Uebungen sich unterziehen können, oder werden Offiziere aus Garnisonen, in deren Nähe das in Aussicht genommene Uebungs-Terrain liegt, zur Ausführung des Auftrages für geeignet erachtet, so wird im Interesse der Kostenersparniß die entsprechende Kommandirung sich empfehlen.

Insoweit der Abschluß von Verträgen behufs Ermiethung der Brigade-Uebungsplätze erforderlich wird, ist dieses Sache der Intendanturen, und haben dieselben die Verhandlungen in der Regel durch die Vorstände der Lokal-Verwaltungen der in der Nähe gelegenen Garnisonen führen zu lassen, wobei besondere Reisen thunlichst zu vermeiden sind.

4) Hinsichtlich des Vortrages der Reisekosten ꝛc. ꝛc. für solche Rekognoszirungsreisen wird auf Anlage 5, Erläuterung 1 zu Schema 2 der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. ꝛc. hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 14200.

Bekanntmachung.

Die Kosten der Rechtshülfe zwischen Civil- und Militärgerichten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen, dann Königliches Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 12. September 1878 zu be-

stimmen geruht, daß zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem von den übrigen deutschen Bundesstaaten eingehaltenen Verfahren künftighin die baaren Auslagen, welche bei den bayerischen Militärgerichten durch Requisition von bayerischen oder von Civil-Gerichten des Reichsgebietes in deren Untersuchungen herbeigeführt werden, dem Kapitel „Militär-Justiz-Verwaltung" des Militär-Etats zur Last fallen, dagegen die baaren Auslagen, welche bei den bayerischen Civilgerichten durch Requisition von bayerischen oder von Militär-Gerichten anderer Bundesstaaten in Untersuchungen wider Militär-Personen erwachsen, vom Civil-Justizfond getragen werden.

München, den 10. Oktober 1878.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer. v. Riedel. v. Bomhard, Gf Pappenheim,
Staatsrath. Generallieutenant.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 14200 a. München, 23. Oktober 1878.

Betreff: Kosten der Rechtshülfe zwischen Civil- und Militärgerichten, hier Ergänzung der Ziffer V. 1 der Beilage 11 zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement.

Nach Maßgabe der vorstehend aus dem Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern v. J. 1878 Nro. 45 abgedruckten Bekanntmachung vom 10. Oktober l. Js ist in Ziffer V. 1 der Beilage 11 zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden als zweiter Absatz einzuschalten:

„Auf dasselbe Kapitel werden auch diejenigen baaren Auslagen übernommen, welche bei den Militärgerichten durch Requisitionen der Civilgerichte in deren Untersuchungen herbeigeführt werden, wogegen die baaren Auslagen, welche bei den Civilgerichten durch

Requisitionen der Militärgerichte in Untersuchungen wider Militär-Personen erwachsen, vom Civil-Justizfond getragen werden.*)

*) Hiernach findet für die Folge auch eine Erstattung von baaren Auslagen an außerbayerische Civil- und Militärgerichte des Deutschen Reiches für Requisitionen in Untersuchungssachen, welche bei bayerischen Militärgerichten geführt werden, nicht mehr statt."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 14469. München, 25. Oktober 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. v. Mts den Rittmeister z. D. Freiherrn von Redwitz zum Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zu ernennen;

am 3. d. Mts dem Premier-Brigadier Pfeiffer von der Leibgarde der Hartschiere in Rücksicht auf dessen mit 20. l. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 19. ds dem Major und Eskadrons-Chef von Morett des 2. Uhlanen-Regiments König, — dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Kolb des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und dem Sekond-Lieutenant Hartmann des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, ersteren beiden mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

am 24. ds den Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur von Orff des Infanterie-Leib-Regiments mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform unter Verleihung des Charakters als Oberst auf Nachsuchen zu verabschieden — und den Major Prinzen Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, bisher kommandirt zum Generalstabe, als Bataillons-Kommandeur in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen;

den nachgesuchten Uebertritt des Sekond=Lieutenants Waldecker vom Ingenieur=Korps in die Reserve zu genehmigen. —

In eigener Zuständigkeit wurde die Einberufung nachbezeichneter Offiziere in die Kriegsakademie verfügt, nemlich: der Premier=Lieutenants Otto des 1. Feld=Artillerie=Regiments Prinz Luitpold — und Lobenhoffer des 1. Fuß=Artillerie=Regiments Bothmer, — ferner der Sekond=Lieutenants Ritter von Sedelmair — und Zorn des Infanterie=Leib=Regiments, — Gradinger des 1. Infanterie=Regiments König, — Beck des 6. Infanterie=Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Nägelsbach des 7. Infanterie=Regiments Prinz Leopold, — Herzing des 14. Infanterie=Regiments Herzog Carl Theodor, — Constantin Freiherr von Gebsattel des 1. Uhlanen=Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Schreiber des 5. Chevaulegers=Regiments Prinz Otto, — Dietrich des 1. Feld=Artillerie=Regiments Prinz Luitpold — und von Plötz des 1. Fuß=Artillerie=Regiments Bothmer.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central=Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nach Absolvirung des 3. Kurses der Kriegsakademie wurden zu ihren Abtheilungen rückbeordert:

die Premier=Lieutenants Döhlemann des 1. Infanterie=Regiments König, — Henigst des 17. Infanterie=Regiments Orff, — Backert des 1. Kuirassier=Regiments Prinz Carl von Bayern, — Lindpaintner des 2. Kuirassier=Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — von Bacchiery des 1. Chevaulegers=Regiments Kaiser Alexander von Rußland — und Schlagintweit des 1. Fuß=Artillerie=Regiments Bothmer, — dann die Sekond=Lieutenants Graf von Bothmer des Infanterie=Leib=Regiments, — Hohenberger des 8. Infanterie=Regiments Pranckh, — Böhm des 16. Infanterie=Regiments, — von Spies des 1. Uhlanen=Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen — und Zerreiß des 2. Fuß=Artillerie=Regiments.

Der Funktion als Bataillons-Adjutanten wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Stöger — und Kühlwein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Walther von Walderstötten des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, — dann die Sekond-Lieutenants Beck des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Ruland des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Zu Bataillons-Adjutanten wurden ernannt:

die Sekond-Lieutenants Lidl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Freiherr Stromer von Reichenbach des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor.

Der Sekond-Lieutenant Steudel des 2. Pionier-Bataillons wurde zur 2. Ingenieur-Direktion versetzt.

Nro. 13964. München, 19. Oktober 1878.

Betreff: Eröffnung der Vizinalbahn Feucht — Altdorf.

Die 11,7 km lange Vizinalbahn Feucht — Altdorf mit den Stationen Feucht, Hahnhof (4,889 km), Winkelhaid (2,696 km) und Altdorf (4,115 km) ist am 15. d. Mts dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 14010. München, 21. Oktober 1878.

Betreff: Straßen- und Ortentfernungs-Karte von Bayern.

Von der bei der k. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten hergestellten Straßen- und Ortentfernungs-Karte von Bayern in 1: 250000 ist das die Rheinpfalz nebst Anschluß enthaltende zweitheilige Blatt nunmehr erschienen und kann dasselbe von jenen Kommando-Behörden ɾc., welche zufolge Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 10. August 1877 Nro. 10160 auf bezeichnete Karte subskribirt haben, in der betreffenden Anzahl von Exemplaren bei dem k. Hauptkonservatorium der Armee in Empfang genommen werden, wobei bemerkt wird, daß sämmtliche überhaupt subskribirten Exemplare in farbiger Ausführung zur Abgabe gelangen.

Die das rechtsrheinische Bayern umfassenden vier Blätter der Karte werden bis zum Schlusse des laufenden Jahres fertig gestellt sein.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 14264. München, 21. Oktober 1878.

Betreff: Neu-Auflage des Militär-Handbuches für 1879.

Bis 1. Januar k. Js sind Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des Militär-Handbuches — Auflage 1879 — an das Hauptkonservatorium der Armee einzusenden. Die Zahlungen hiefür (3 *M.* per Exemplar) wollen ebendahin, jedoch erst nach erfolgter Lieferung, geleistet werden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Portepee-Fähnrich Reindel des 17. Infanterie-Regiments Orff am 10. Oktober zu Erlangen;

der Generallieutenant z. D. Hütz, Großkomthur des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael, Offizier des kaiserlich brasilianischen Ordens der Rose sowie des königlich griechischen Ordens des Erlösers, dann Ritter des churfürstlich hessischen Wilhelm-Ordens, am 16. Oktober zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 47. 31. Oktober 1878.

Nro. 14569. München, 28. Oktober 1878.

Betreff: Reinigungs-Bäder für Lazarethgehülfen und militärische Krankenwärter.

Um den in den Lazarethen wohnenden Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern mit Rücksicht auf ihre Dienstverrichtungen Gelegenheit zum Baden zu geben, wird hierdurch genehmigt, daß den vorgedachten Personen in den Bade-Anstalten der betreffenden Lazarethe, außer den in der wärmeren Jahreszeit zu gewährenden kalten Bädern, in der Zeit, während welcher kalt zu baden nicht angängig ist, monatlich jedem bis zu zwei warmen Bädern verabreicht werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 14696. München, 30. Oktober 1878.

Betreff: Schieß-Instruktion für die Infanterie, hier §. 15 und Beilage H.

1) Die auf Seite 32 der im ausgesetzten Betreffe genannten Instruktion für die Uebung Nro. 4 der 3. Schieß-Klasse vorgeschriebene Bedingung wird in:

„5 Mannsbreiten, davon 4 Rechtecke mit 2 Spiegeln"
abgeändert.

2) Auf Seite 77 erhalten die Zeilen 12 und 13 von oben folgenden Wortlaut:

„Nur wenn die Ziel-Höhe zur halben Mannshöhe und unter dieselbe herabsinkt, wird auf der Entfernung bis 200 m".

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 14473. München, 31. Oktober 1878.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier §. 47, 3.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 24. Oktober 1878 unter Abänderung des §. 47, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden zu bestimmen geruht, daß bei einem Kommando zu einer auswärtigen Dienstfunktion, dessen Dauer von vornherein unbestimmt ist, die Kommandozulage auch über die Dauer von sechs Monaten solange fortgezahlt wird, bis feststeht, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate währen wird. (Vergl. §. 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des bayerischen Heeres vom 4. September d. Js, Verordnungsblatt Nro. 41).

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 14471. München, 31. Oktober 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Linderhof den 24. d. Mts allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren, Aerzten und Beamten des Beurlaubtenstandes den nachgesuchten Abschied zu bewilligen, nemlich:

dem Premier-Lieutenant Endres des 2. Pionier-Bataillons;

den Sekond-Lieutenants Schmidbauer, — Reuschel, — Birzer, — Gött, — Weiß, — Ziegler, — Bär, — Schneider, — Greißl, — Keller, — Paulus — und Weishaupt des Infanterie-Leib-Regiments; — Degl, — Reindl — und Knorr des 1. Infanterie-Regiments König; — Durlacher, — Pflieger — und Gulden des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz; — Paulin, — Reizele, — Stadler, — Gruber, — Kick, — Zwißler, — Schobloch — und Groll des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern; — Fitz, — Schwarzkopf — und Köbig des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg; — Wagner, — Krauß, — Eck, — Stöckhert, — Gückel, — Leuchs, — Eckstein, — Brüll, — Emmerling, — Fried — und Bergmann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen; — Fritz, — Effert, — Arzberger — und Glötzner des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — Lippmann, — Sperber — und Bär des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold; — Pallmann — und Sattler des 8. Infanterie-Regiments Pranckh; — Albert Thaler — und Vogt des 9. Infanterie-Regiments Wrede; — Heinlein, — Ziegelmeier, — Pürckhauer — und Braun des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig; — Hochapfel, — Wilhelm Clostermeyer — und Mayr des 11. Infanterie-Regiments von der Tann; — Graf des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland; — Neustätter, — Bergmann — und Auernheimer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — Briegleb, — Strusen, — Vollrath, — Hilpert, — Orelli, — Birkner — und Mangold des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor; — Denninger, — Spitta, — Sternecker, — Brüll, — Müller, — Dennenlöhr, —

Schildknecht, — Schneider, — Ehemann — und Schieder des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen; — Rudolf — und Türck des 16. Infanterie-Regiments; — Kober — und Hofmann des 17. Infanterie-Regiments Orff; — Gullmann — und Sautter des 1. Jäger-Bataillons; — Schreiner — und Schneider des 2. Jäger-Bataillons; — Jansohn — und Schleip des 4. Jäger-Bataillons; — Compter des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen; — Zöbelein — und Dietz des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland; — Forster des 4. Chevaulegers-Regiments König; — Schlör — und Gollwitzer des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch; — Meinecke des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — Ziehl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König; — Spatz des 2. Pionier-Bataillons — und Heuschkel des 2. Train-Bataillons; —

ferner

dem Assistenzarzt 1. Klasse Geiger (Mindelheim), — dann den Assistenzärzten 2. Klasse Dr Schermbacher (Gunzenhausen) — und Siebenhaar (Bamberg);

den Zahlmeistern Adler (Ansbach), — Fürthmaier (München) — und Rußwurm (Kaiserslautern); — endlich

den Oberapothekern Bischoff (Speyer), — Höfler (Bruck), — Gillitzer (Landshut), — Banselow (Kitzingen) — und Brügel (Ansbach).

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Julius Schieder, Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 22. September zu Zweybrücken;

der Oberstlieutenant z. D. Ritter, Komthur 2. Klasse des königlich sächsischen Albrecht-Ordens, am 24. Oktober zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 48. 4. November 1878.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) und b) Personalien.

Nro. 14929. München, 4. November 1878.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. ds allerhöchst bewogen gefunden:

den Generallieutenant Freiherrn von Müller, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, zum Gouverneur der Festung Ingolstadt — und

den Generalmajor von Heinleth, Commandeur der bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, zum Chef des Generalstabes der Armee zu ernennen;

den Generalmajor von Fries, bisher à la suite des Generalstabes, von der Stelle als Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrath allergnädigst zu entheben und demselben das Commando der 1. Feld-Artillerie-Brigade zu übertragen, — dagegen

den Obersten Ritter von Xylander à la suite des Generalstabes, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, zum Militär-Be-

vollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrath zu ernennen; — ferner

die Commandirung des Majors Freiherrn von Asch vom Generalstab (2. Division) zum Kriegsministerium auf die Dauer eines Jahres — sowie des Majors von Bomhard à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Adjutant bei der 2. Division, zum Generalstab zu verfügen, und zugleich ersteren à la suite des genannten Stabes zu stellen; — endlich

den Hauptmann von Geyer zu Lauf, Compagnie-Chef im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Adjutanten bei der 2. Division zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 14932. München, 4. November 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 29 v. Mts zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Dr Bechmann (37) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ott (38) im 1. Pionier-Bataillon, — Dr Seydel (39) im 16. Infanterie-Regiment, — Dr Sator (40) im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Dr Drumm (41) im 2. Pionier-Bataillon;

am 31. v. Mts den Adjutanten des Landwehr-Bezirks Kitzingen, Hauptmann z. D. Pfeilschifter, mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg ausgeschiedenen Offiziere unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Major auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Sekond=Lieutenant a. D. Ullersperger unter die zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

zu befördern, und zwar zu Zeughauptleuten: die Zeug=Premier=Lieutenants Burgartz (21) vom Festungs=Artillerie=Depot Ingolstadt beim Festungs=Artillerie=Depot Germersheim — und Vogt (22) bei der Geschützgießerei; — zu Zeug=Premier=Lieutenants: die Zeuglieutenants Kaufmann (19) beim Festungs=Artillerie=Depot Germersheim, verwendet im Reichsdienst beim Festungs=Artillerie=Depot Straßburg, — Hofpauer (20) bei der Geschoßfabrik, — Häring (21) beim Festungs=Artillerie=Depot Germersheim, — dann Bootz (22) — und Hehn (23) beim Festungs=Artillerie=Depot Ingolstadt;

am 2. ds den Gouverneur der Festung Ingolstadt, General=lieutenant von Dietl in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen und demselben die aller=gnädigste Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste auszusprechen;

am 3. ds dem Hauptmann Freiherrn von Branca à la suite des 2. Infanterie=Regiments Kronprinz, Adjutanten Seiner König=lichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern, den Abschied zu be=willigen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Sekond=Lieutenant z. D. Ullersperger als Adjutant des Landwehr=Bezirks Kitzingen in Verwendung genommen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 49. 9. November 1878.

Nro. 14830. München, 6. November 1878.

Betreff: Lesebuch für die Kapitulantenschulen.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wird das Lesebuch für die Kapitulantenschulen, I. Theil, in bemessener Zahl zur Vertheilung gelangen.

Etwa weiter benöthigte Exemplare dieses Buches, dessen II. Theil voraussichtlich bis zum Schlusse des Jahres zur Ausgabe kommen wird, können bei dem Hauptkonservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 15111. München, 7. November 1878.

Betreff: Zahlmeister-Aspiranten, hier deren Heranbildung und Annahme als Applikanten für den Intendantur-Sekretariats-Dienst.

Zur Erlangung eines qualitativ und quantitativ entsprechenden Personales für die Zahlmeisterstellen erscheint es wünschenswerth, auf die möglichst ausgedehnte Heranziehung der einjährig Freiwilligen zur Zahlmeister-Karriere Bedacht zu nehmen.

Dieselben sind fortan — soweit sie sich nicht etwa bereits in der Ausbildung beim Zahlmeister bezw. bei der Intendantur befinden — zwar hierzu nur zuzulassen, sobald sie nach abgeleisteter Dienstpflicht noch ein Jahr als Unteroffizier mit der Waffe Dienste geleistet haben, diese Dienstzeit soll indessen bei ihrer allenfallsigen Uebernahme in den Intendantur-Sekretariats-Dienst als ausreichend angesehen werden.

Dieses wird mit Bezug auf §. 1, Abschnitt I. lit. A. a. des einschlägigen Regulatives über die Annahme ꝛc. von Applikanten für diesen letzteren Dienst, dann auf Ziffer 5 des hiezu ergangenen Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 7. Januar 1878 Nro. 424 (Verordnungsblatt Nro. 2) bekannt gegeben.

Ferner wird bestimmt, daß auch die zu dreijähriger Dienstzeit verpflichteten Mannschaften künftig vor zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit in der Front zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten nicht heranzuziehen sind, damit dem Zahlmeisterstande nur Elemente zugeführt werden, welche den praktischen Truppendienst in einer die Thätigkeit im Zahlmeisterdienst förderndeu Weise kennen gelernt haben.

Zahlmeister-Aspiranten der letztgedachten Kategorie, welche in den Intendantur-Sekretariats-Dienst übernommen zu werden wünschen, haben vor der Zulassung zur Ausbildung für diesen Dienstzweig außer der vorerwähnten zweijährigen Dienstzeit noch eine weitere mindestens einjährige Dienstzeit als Unteroffizier in der Front zurückzulegen.

Die sonstigen Bedingungen betreffs der Zulassung zu der Intendantur-Sekretariats-Karriere werden durch vorstehende Festsetzungen nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 15146. München, 9. November 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. ds den Sekond-Lieutenant Freiherrn von Habermann des 2. Kuirassier-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich auf die Dauer eines Jahres aus dem aktiven Dienste zu entlassen und à la suite des genannten Truppentheils zu stellen;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse à la suite f. E. Dr Heineke unter Stellung à la suite des Sanitäts-Korps den Charakter als Generalarzt 2. Klasse zu verleihen;

am 5. ds den Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherrn von und zu Egloffstein des 2. Uhlanen-Regiments König mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Major auf Nachsuchen zu verabschieden, — dagegen

den Rittmeister von Madroux des genannten Regiments unter Enthebung von seinem Kommando zum Generalstabe auf eine Eskadrons-Chefstelle im Regiment vorrücken zu lassen;

den Sekond-Lieutenant Freiherrn von Würtzburg à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König unter Belassung der Uniform dieses Regiments à la suite der Armee zu stellen und demselben den Charakter als Premier-Lieutenant zu verleihen;

am 6. ds den Rendanten, Rechnungsrath Throll vom Invalidenhaus für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 7. ds den Hauptmann und Kompagnie-Chef Ritter von Stürzer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden. —

In eigener Zuständigkeit wird

der einjährig freiwillige Arzt Dr Carl Bail des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zum Unterarzt im 8. Infanterie-Regiment Pranckh ernannt und mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 14720. München, 5. November 1878.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1878/79.

Der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1878 in Kissingen zahlbare Verpflegungszuschuß beträgt:

für die Mannschaft 18 ₰,
für die Unteroffiziere 27 ₰

pro Tag.

Hiernach ändert sich die Ausschreibung vom 18. September 1878 Nro 12987 (Verordnungsblatt Nro. 42).

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor. **Hermann,** Kriegsrath.

Gestorben sind:

der Sekond-Lieutenant Herrgott des 9. Infanterie-Regiments Wrede am 1. November zu Kaiserslautern;

der Hauptmann und Kompagnie-Chef Freiherr von Berchem des Infanterie-Leib-Regiments am 3. November zu München.

Notiz.

Bei Wilhelm Reichel in Augsburg ist der „Bayerische Veteranen-Kalender für 1879" erschienen und kann zu dem Preise von 50 ₰ für das Exemplar bei genannter Firma bezogen werden. Der Reinertrag aus dem Absatze des Kalenders nach Abzug der Kosten ist für die Unterstützungskasse des bayerischen Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossen-Bundes bestimmt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 50. 13. November 1878.

Nro. 14915. München, 3 November 1878.

Betreff: Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung der Orte.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 13. Mai 1875 (Verordnungsblatt Nro. 30) „die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes im Königreiche Bayern betreffend" das im Reichs-Gesetzblatte 1878 Nro. 27 (Seite 243) verkündigte Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung der Orte, vom 3. August 1878, im Abdrucke bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Abdruck.

(Nro. 1263.) Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte. Vom 3. August 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

§. 1.

Beilage I. Der unter Nummer I anliegende Servistarif tritt mit dem 1. April 1879 an die Stelle des durch das Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, — Bundes-Gesetzbl. S. 523 — festgestellten Tarifs.

§. 2.

Beilage II. Mit demselben Zeitpunkte tritt die unter Nummer II anliegende Klasseneintheilung der Orte an die Stelle der durch das erwähnte Gesetz und die wegen dessen Einführung in Bayern, Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen ergangenen Bestimmungen, sowie durch die zufolge §. 19 a. a. O. erlassenen Anordnungen festgestellten Klasseneintheilung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 3. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Otto Graf zu Stolberg.

Beilage I.

Servis-Tarif.

Lau		
	A. Aktive Militärs des Landheeres und der Marine.	
1	General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie, Chef des Ingenieur-Korps 2c., Chef des Generalstabes der Armee. Admiral. Generallieutenant, Divisionskommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feld- bezw. Fuß-Artillerie-Inspekteur. Vize-Admiral, Direktor der Admiralität, Stations-Chef. Generalmajor, Brigadekommandeur, Remonte-Inspekteur, Ingenieur-Inspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Generalstabsarzt der Armee. Kontre-Admiral, Chef des Stabes der Admiralität.	13

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
asse.											
ähr-cher rvis-trag	Davon werden gezahlt pro		Jähr-licher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro		Jähr-licher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro		Jähr-licher Servis-betrag	Davon werde gezahlt pro	
	Winter-	Som-mer-		Winter-	Som-mer-		Winter-	Som-mer-		Winter-	Som mer
	Monat			Monat			Monat			Monat	
ark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mar
56 00	73 50	52 50	684 00	66 60	47 40	594 00	57 90	41 10	594 00	57 90	41

Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin.			Für die I… Ser…		
	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon w… gezahlt … Winter-Mon…	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
Stabes der General-Inspektion des Ingenieurkorps ꝛc., Festungs- oder Pionier-Inspekteur, Generalarzt. Kapitän zur See, Marine-Divisions-Kommandeur. Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung, Landwehr-Bezirkskommandeur, Oberstabsarzt 1. Klasse. Korvetten-Kapitän.	972 00	94 50	67 50	702 00	68 40	[illegible]
Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Batterie- oder Eskadron-Chef, Oberstabsarzt 2. Klasse, Stabsarzt. Kapitänlieutenant, Maschinen-Oberingenieur. Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps, Assistenzarzt. Lieutenant zur See, Unterlieutenant zur See, Maschinen-Ingenieur, Maschinen-Unteringenieur, Torpederlieutenant, Torpederingenieur.	540 00	52 50	37 50	450 00	43 80	[illegible]
Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßiger Schreiber bei den Armee-Inspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei dem Oberkommando in den						

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
Klasse.											
Jähr-licher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat	Jähr-licher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat	Jähr-licher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat	Jähr-licher Servis-betrag	Davon wer gezahlt p Winter- Monat	S m
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	M
576 00	56 10	39 90	504 00	48 90	35 10	432 00	42 00	30 00	432 00	42 00	30
360 00	35 10	24 90	306 00	29 70	21 30	288 00	27 90	20 10	288 00	27 90	20

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.	A. Für Berlin. Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	A. Für Berlin. Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Mark.	Für die … Se… Jährlicher Servisbetrag Mark.	Für die … Se… Davon gezahl[t] … Winter- Mo[nat] Mark.
4	Marken, bei den Generalkommandos, bei der General-Inspektion der Artillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Schreiber bei dem Gouvernement von Berlin, bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Inspektion der Jäger und Schützen, bei der Train-Inspektion, bei der Inspektion der Infanterie- und Kriegsschulen, Zahlmeister-Aspirant *), Wallmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Roßarzt. Deckoffizier (Oberbootsmann, Bootsmann, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Obermeister, Meister, Obermaschinist, Maschinist, Obermaterialienverwalter, Materialienverwalter, Obertorpeder, Torpeder), Stabswachtmeister, etatsmäßiger Registrator und Schreiber bei den Stationskommandos.	252 00	24 60	17 40	212 40	20 70

*) Auf diesen Servis haben nur die Zahlmeister-Aspiranten im Range der Feldwe
spruch, während den übrigen Zahlmeister-Aspiranten der Servis nach Position 5 zusteht.

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
[Kl]asse.											
[J]ähr-licher [S]ervis-[b]etrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jähr-licher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jähr-licher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jähr-licher Servis-betrag	Davon werde[n] gezahlt pro Winter-Monat	Davon werde[n] gezahlt pro Som[mer]-Monat
[M]ark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mar[k.]
[.]9 20	16 50	11 70	147 60	14 40	10 20	126 00	12 30	8 70	106 20	10 20	7[...]

Laufende Nummer	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.		Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.		Sommer-Monat Mark.		Für die I. Ser[...] Jährlicher Servisbetrag Mark.		Davon we[rden] gezahlt [pro] Winter-[Monat] Mark.	
5	Portepeefähnrich, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber einschließlich bei der hessischen Trainkompagnie, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, dem Militär-Reitinstitut, der Offizier-Reitschule, der Militär-Schießschule, den Unteroffizierschulen, der Unteroffiziervorschule in Weilburg, den Fortifikationen (Postenschreiber), sowie bei den Generalärzten, etatsmäßiger Schreiber bei der Artillerie-Schießschule und bei dem Garnison-Repräsentanten in Berlin, etatsmäßiger Zeichner bei den Fortifikationen (Festungsterrain-Aufnehmer), sowie beim Stabe und den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments, Kapitändarme, Quartiermeister, Schirrmeister bei den Trainbataillonen, der etatsmäßige Pauker des Regiments der Gardes du Korps, Stabs-Hautboist, -Trompeter und -Hornist, Unterroßarzt.	147	60	14	40	10	20	126	00	12	30

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
klasse.											
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon wer[den] gezahlt p[ro] Winter- Monat	S[om]m[er]- Monat
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	M[ark.]
106 20	10 20	7 50	95 40	9 30	6 60	84 60	8 10	6 00	73 80	7 20	5

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.		Davon werden gezahlt pro Winter- Monat Mark.		Sommer- Monat Mark.		Für die I. Serv… Jährlicher Servisbetrag Mark.		Davon wer… gezahlt p… Winter- Monat Mark.	
	Seekadett, etatsmäßiger Marine-Divisionsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei der Marine-Akademie und -Schule, sowie bei der Maschinisten- rc. Schule.										
6	Unteroffizier, Sergeant, Oberjäger, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Ober- und Lazarethgehülfe, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist, Zeugsergeant. Die Obermaate und Maate für die einzelnen Branchen, Oberbottelier, Bottelier, Oberschreiber, Schreiber, Oberfeuermeister, Feuermeister, Schuhmacherunteroffizier, Schneiderunteroffizier, Stabssergeant, Zahlmeister-Applikant und Materialienverwalter-Aspirant mit Unteroffiziersrang.	106	20	10	20	7	50	84	60	8	10
7	Gemeiner, Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist, Hornist, Spielmann, Unterlazarethgehülfe. Obermatrose, Matrose (Schiffsjungen-Unteroffizier), Schiffsjunge, Obermaschinisten-Applikant, Maschinisten-Applikant, Oberheizer, Heizer, Oberhandwerker, die Gasten für	54	00	5	10	3	90	45	00	4	50

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
lasse.											
ähr-licher ervis-etrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Som-mer- Monat	Jähr-licher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Som-mer- Monat	Jähr-licher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Som-mer- Monat	Jähr-licher Servis-betrag	Davon werde gezahlt pro Winter- Monat	Som mer- Monat
ark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mar
'0 20	6 90	4 80	63 00	6 00	4 50	54 00	5 10	3 90	54 00	5 10	3
39 60	3 90	2 70	36 00	3 60	2 40	27 00	2 70	1 80	27 00	2 70	1

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark	Sommer-Monat Mark.	Für … Jährlicher Servisbetrag. Mark.
	die einzelnen Handwerke, Zahlmeister-Applikant und Materialienverwalter-Aspirant mit Gemeinenrang, Kadett.				
	B. Militärbeamte des Landheeres und der Marine.				
8	General-Auditeur, Feldprobst	1314 00	127 80	91 20	972 00
9	Intendant eines Armeekorps, Korps-Auditeur, Militär-Oberpfarrer, Intendantur-Rath. Stations-Intendant, Werftdirektor.	972 00	94 50	67 50	702 00
10	Intendantur-Assessor, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonpfarrer, Intendantur-Sekretariats- und -Registraturbeamter, Zahlmeister, Festungs-Inspektions- bezw. Fortifikations-Sekretär und Büreau-Assistent, Büreau-Vorsteher beim großen Generalstabe, Militärgerichts-Aktuar, Korps- und Ober-Roßarzt, Korps-Stabsapotheker, etatsmäßiger Stallmeister. Marine-Auditeur, Marine-Pfarrer, Hafenbau-, Schiffbau- und Maschinenbau-Oberingenieur, Ingenieur, und Unteringenieur, Marinegerichts-Aktuar, Unterzahlmeister, Lootsenkommandeur, Oberlootse.	540 00	52 50	37 50	450 00

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
asse.											
…hr-…er …vis-…rag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat
…rk.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
00	73 50	52 50	684 00	66 60	47 40	594 00	57 90	41 10	594 00	57 90	41 1
00	56 10	39 90	504 00	48 90	35 10	432 00	42 00	30 00	432 00	42 00	30 0
00	35 10	24 90	306 00	29 70	21 30	288 00	27 90	20 10	288 00	27 90	20 1

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Für die … Se… Jährlicher Servisbetrag	Davon gezahlt … Winter- … Mo…
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
11	Militärküster. Lootse. Materialienverwalter, Maschinist, Schiffsführer, Steuermann beim Lootsenwesen. Marineküster.	216 00	21 00	15 00	180 00	17 40
12	Büchsenmacher, Sattler	126 00	12 30	8 70	108 00	10 50
	C. Stallung.					
13	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militärbeamten	108 00	9 00	9 00	86 40	7 20
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	36 00	3 00	3 00	25 20	2 10
14	Für ein Dienstpferd	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale.					
15	Geschäftszimmer	180 00	17 40	12 60	144 00	14 10
16	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50
	Für drei dergleichen	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00
	Für vier dergleichen	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
asse.											
ihr-cher rvis-trag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Sommer- Monat	Jährlicher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Sommer- Monat	Jährlicher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Sommer- Monat	Jährlicher Servis-betrag	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat	Sommer- Monat
ark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
00	14 10	9 90	126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50	90 00	8 70	6 3
00	8 70	6 30	81 00	7 80	5 70	72 00	6 90	5 10	63 00	6 00	4 5
00	6 00	6 00	61 20	5 10	5 10	54 00	4 50	4 50	50 40	4 20	4 2
00	1 50	1 50	18 00	1 50	1 50	14 40	1 20	1 20	14 40	1 20	1 2
60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 8
00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50	108 00	10 50	7 50	108 00	10 50	7 5
00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 5
00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 5
00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 0
00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 5

Beilage II.

Klasseneintheilung der Orte.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1	Aachen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	I.
2	Aalen	Württemberg	III.
3	Abensberg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
4	Achern	Baden	IV.
5	Adorf	Sachsen	IV.
6	Ahaus	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
7	Ahlen	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
8	Ahrensburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
9	Ahrweiler	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
10	Aichach	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	IV.
11	Aken	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
12	Aldingen	Württemberg, Oberamt Spaichingen	III.
13	Aldingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.
14	Allenberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
15	Allendorf	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
16	Allenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
17	Allenvorwerk	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
18	Alpirsbach	Württemberg	III.
19	Alsfeld	Hessen	IV.
20	Alsleben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
21	Altburg	Württemberg	III.
22	Altena	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
23	Altenbecken	Preußen, Reg. Bez Minden	IV.
24	Altenburg	Sachsen-Altenburg	II.
25	Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
26	Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
27	Alteneßen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
28	Altenhundem	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
29	Altensteig	Württemberg	III.
30	Althengstett	Württemberg	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
31	Altkirch	Elsaß-Lothringen	IV.
32	Altötting	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
33	Altona	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	A.
34	Altwasser	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
35	Alzey	Hessen	II.
36	Amberg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
37	Anklam mit Anklamer Peenedamm	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
38	Andernach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
39	Angerburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen .	IV.
40	Angermünde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
41	Annaberg	Sachsen	II.
42	Annen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
43	Annweiler	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
44	Ansbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken .	II.
45	Apenrade	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	III.
46	Aplerbeck	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
47	Apolda	Sachsen-Weimar	III.
48	Arnis	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
49	Arnsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	II.
50	Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen . . .	III.
51	Arnswalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
52	Arolsen	Waldeck	III.
53	Ars a. M.	Elsaß-Lothringen	IV.
54	Artern	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
55	Aschaffenburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	II.
56	Aschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	II.
57	Asperg (Stadt) . . .	Württemberg	IV.
58	Attendorn	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
59	Auerbach	Sachsen	IV.
60	Augsburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	I.
61	Augustenburg . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
62	Aurich	Preußen, Landdr. Bez. Aurich . .	III.
63	Avold, St.	Elsaß-Lothringen	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
64	Babenhausen	Hessen	III.
65	Bacharach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
66	Backnang	Württemberg	III.
67	Baden	Baden	II.
68	Bärwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
69	Bahn	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
70	Bahrenfeld	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
71	Baiersbronn	Württemberg	IV.
72	Baiersdorf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
73	Balingen	Württemberg	III.
74	Ballenstedt	Anhalt	IV.
75	Bamberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	II.
76	Barbara	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
77	Barby	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
78	Barmbeck	Hamburg	IV.
79	Barmen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	I.
80	Barmstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV,
81	Barop	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
82	Bartelsee, Gr.= und Klein=	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . .	IV.
83	Bartenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.
84	Bartenstein	Württemberg	IV.
85	Barth	Preußen, Reg. Bez. Stralsund . .	III.
86	Bauerwitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
87	Bayreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	II.
88	Bebra	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	IV.
89	Beeck=Buschhausen .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
90	Beerfelden	Hessen	IV.
91	Beeskow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
92	Beilngries	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken .	IV.
93	Beilstein	Württemberg	IV.
94	Bekum	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	IV.
95	Belgard	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
96	Belgern	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
97	Belzig	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
98	Bendorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
99	Benedictbeuern . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
100	Benrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
101	Bensberg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
102	Bensheim	Hessen	II.
103	Bentheim	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	IV.
104	Berching	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken .	IV.
105	Berchtesgaden . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	III.
106	Bergedorf	Hamburg	IV.
107	Bergen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
108	Bergen	Preußen, Reg. Bez. Stralsund . .	III.
109	Bergzabern	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
110	Berlin mit der vereinigten Artillerie- u. Ingenieurschule	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	A.
111	Berlinchen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
112	Bernau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
113	Bernburg	Anhalt	II.
114	Berncastel	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
115	Bernstadt	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
116	Besigheim	Württemberg	III.
117	Bessungen	Hessen	I.
118	Bettenhausen . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
119	Beuthen O. S. . . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	II.
120	Beuthen a. O. . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
121	Biberach	Württemberg	III.
122	Biebrich und Mosbach	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	II.
123	Bielefeld	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	II.
124	Biesdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
125	Bietigheim	Württemberg	III.
126	Billwärder a. Bille	Hamburg	IV.
127	Bingen	Hessen	II.
128	Birnbaum	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
129	Bischofswerda . . .	Sachsen	IV.
130	Bischweiler	Elsaß-Lothringen	III.
131	Bissingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
132	Bitburg	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
133	Bitsch	Elsaß-Lothringen	IV.
134	Bitterfeld	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
135	Blankenburg	Braunschweig	IV.
136	Blasewitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
137	Blasien, St.	Baden	IV.
138	Blaubeuren	Württemberg	IV.
139	Blieskastl	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
140	Blume	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
141	Bocholt	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	III.
142	Bochum	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	II.
143	Böblingen	Württemberg	III.
144	Bönnigheim	Württemberg	III.
145	Böttchershöfchen (b. Königsberg i. Pr.)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	II.
146	Bogutschütz mit Zawodzie	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
147	Bojanowo	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
148	Boitzenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
149	Bolchen	Elsaß-Lothringen	IV.
150	Bolkenhain	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
151	Bommels-Bitte . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	II.
152	Bonn	Preußen, Reg. Bez. Cöln	I.
153	Bopfingen	Württemberg	III.
154	Boppard	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
155	Borbeck	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
156	Borken	Preußen, Reg. Bez. Münster . . .	IV.
157	Borna	Sachsen	III.
158	Bornheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	II.
159	Bosatz mit Schloß Ratibor	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . .	III.
160	Boxhagen — Rummelsburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.
161	Brackenheim	Württemberg	IV.
162	Brake	Oldenburg	IV.
163	Brakel	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
164	Bramstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
165	Brandenburg. . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.
166	Braunfels	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
167	Braunsberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	III.
168	Braunschweig . . .	Braunschweig	I
169	Breckerfeld	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
170	Bredow	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV
171	Bredstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
172	Breisach	Baden	IV.
173	Bremen	Bremen	A.
174	Bremerhaven. . . .	Bremen	II.
175	Bremervörde	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	IV.
176	Breslau	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	I.
177	Bretten	Baden	IV.
178	Brieg	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	II.
179	Brießnitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
180	Brilon	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
181	Britz (bei Berlin), mit Buschkrug .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.
182	Brötzingen	Baden	IV.
183	Broich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Mülheim a. d. Ruhr . . .	IV.
184	Bromberg	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . .	II.
185	Bruchsal	Baden	III.
186	Bruck (Fürstenfeld) .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern . .	III.
187	Brühl (Schloß) . . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
188	Bublitz	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
189	Buchau	Württemberg, Oberamt Riedlingen	III.
190	Buchholz	Sachsen	IV.
191	Buchsweiler	Elsaß-Lothringen	IV.
192	Buckau (bei Magdeburg)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	II.
193	Budissin (Bautzen) .	Sachsen	II.
194	Bückeburg	Lippe-Schaumburg	III.
195	Bühl	Baden, Bezirksamt Bühl	IV.
196	Bünde	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
197	Büren	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	IV.
198	Bürstadt	Hessen	IV.
199	Bütow	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
200	Bützow	Mecklenburg-Schwerin	III.
201	Bunzlau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	III.
202	Burbach — Mahlstatt	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
203	Burg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	III.
204	Burg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
205	Burg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
206	Burgdorf	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
207	Burghausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	III.
208	Burglengenfeld . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
209	Burgstädt	Sachsen	IV.
210	Burgsteinfurt	Preußen, Reg. Bez. Münster . . .	IV.
211	Burscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
212	Burtscheid	Preußen, Reg. Bez. Aachen . . .	I.
213	Butzbach	Hessen	III.
214	Buxtehude	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	IV.
215	Calau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
216	Calbe a. S.	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	III.
217	Callnberg	Sachsen	IV.
218	Calw	Württemberg	III.
219	Camberg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden, .	IV.
220	Cammin	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
221	Campe (bei Stade)	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	IV.
222	Cannstadt	Württemberg	II.
223	Canth	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
224	Cappeln	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
225	Carlshafen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
226	Carolinenhof	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
227	Cassel mit Wilhelmshöhe	Preußen, Reg. Bez. Cassel	I.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
228	Caub	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
229	Celle	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	II.
230	Cham	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
231	Charlottenbrunn . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
232	Charlottenburg mit Unterschleuse . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	I.
233	Chemnitz	Sachsen	I.
234	Clausthal	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
235	Cleve	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
236	Cloppenburg	Oldenburg	IV.
237	Coblenz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	I.
238	Coburg	Sachsen-Coburg-Gotha	II.
239	Cochem	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
240	Cölleda	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
241	Cöln mit Deutz . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	I.
242	Cöpenick	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
243	Cörlin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
244	Coesfeld	Preußen, Reg. Bez. Münster . . .	III.
245	Cöslin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	II.
246	Colberg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	II.
247	Colditz	Sachsen	IV.
248	Colmar	Elsaß-Lothringen	II.
249	Constadt	Preußen, Reg. Bezirk Oppeln . .	IV.
250	Constanz	Baden	II.
251	Corbach	Waldeck	IV.
252	Cosel	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
253	Cotta (bei Dresden)	Sachsen	III.
254	Cottbus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
255	Cracau	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
256	Crailsheim	Württemberg	III.
257	Cranz	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.
258	Crefeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	I.
259	Creglingen	Württemberg	III.
260	Creuznach	Preußen, Reg. Bezirk Coblenz . .	III.
261	Crimmitzschau . . .	Sachsen	II.
262	Crivitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
263	Cronberg	Preußen, Reg. Bezirk Wiesbaden	IV.
264	Crone, Deutsch= . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
265	Crone, Poln.= . . .	Preußen, Reg. Bezirk Bromberg .	IV.
266	Cronenberg	Preußen, Reg. Bezirk Düsseldorf .	IV.
267	Crossen a. O. . . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
268	Cüstrin	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
269	Culm mit Fischereidorf	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
270	Curhaven mit Ritzebüttel	Hamburg	III.
271	Czarnikau	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . .	IV.
272	Daber (Stadt) . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
273	Dachau	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
274	Dahlem	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
275	Dahlen	Sachsen	IV.
276	Dahlhausen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
277	Dahme (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
278	Dambach	Elsaß-Lothringen, Kreis Schlettstadt	IV.
279	Damm, Alt=	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
280	Dannenberg	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
281	Danzig mit Langfuhr und Neufahrwasser	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	I.
282	Darkehmen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen .	IV.
283	Darmstadt	Hessen	I.
284	Deckenpfronn . . .	Württemberg	IV.
285	Deggendorf	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern .	IV.
286	Deidesheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
287	Delitzsch	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	III.
288	Demmin	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
289	Dessau	Anhalt	II.
290	Detmold	Lippe	III.
291	Deutz, s. Cöln.		
292	Dieburg	Hessen	III.
293	Diedenhofen (Thionville) . . .	Elsaß-Lothringen	II.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
294	Dietenheim	Württemberg	IV.
295	Diez mit Oranienstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	III.
296	Dieuze	Elsaß-Lothringen	IV.
297	Dillenburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	III.
298	Dillingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
299	Dillingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
300	Dinkelsbühl	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken .	IV.
301	Dinslaken	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
302	Dippoldiswalde . .	Sachsen	IV
303	Dirschau	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	III.
304	Dittersbach	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
305	Doberan	Mecklenburg-Schwerin	III.
306	Dockenhuden	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
307	Döbeln	Sachsen	III
308	Dömitz	Mecklenburg-Schwerin	III.
309	Dom-Kiez (bei Brandenburg) . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.
310	Donaueschingen . .	Baden	III.
311	Donauwörth	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
312	Dornhan	Württemberg	IV.
313	Dorp	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
314	Dorsten	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	IV.
315	Dortmund	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	I.
316	Dramburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
317	Dresden	Sachsen	A.
318	Driburg	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	IV.
319	Driesen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
320	Drossen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
321	Duderstadt	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
322	Dudweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
323	Düben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	III.
324	Dülken	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
325	Dülmen	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	IV.
326	Düren	Preußen, Reg. Bez. Aachen . . .	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
327	Dürkheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
328	Dürrmenz	Württemberg	IV.
329	Düsseldorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	I.
330	Duisburg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	II.
331	Durlach	Baden	III.
332	Dyhernfurth	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
333	Eberbach	Baden	III.
334	Ebersberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
335	Eberstadt	Hessen	IV.
336	Eberswalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
337	Ebingen	Württemberg	IV.
338	Eckernförde	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
339	Edenkoben	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
340	Egeln	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
341	Ehingen	Württemberg, Oberamt Ehingen .	IV.
342	Ehrenbreitstein . . .	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	I.
343	Ehrenfeld	Preußen, Reg. Bez. Cöln, Landkr. Cöln	III.
344	Ehrenfriedersdorf .	Sachsen	IV.
345	Eibenstock	Sachsen	III.
346	Eichstädt	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
347	Eilenburg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	III.
348	Einbeck	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
349	Eisenach	Sachsen-Weimar	II.
350	Eisenberg	Sachsen-Altenburg	IV.
351	Eisleben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	III.
352	Elberfeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	I.
353	Elbing	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	II.
354	Ellingen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
355	Ellwangen (Stadt)	Württemberg	III.
356	Elmshorn	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
357	Elsterberg	Sachsen	IV.
358	Eltville	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	III.
359	Elze	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
360	Emden	Preußen, Landdr. Bez. Aurich . .	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
361	Emmendingen . . .	Baden	IV.
362	Emmerich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
363	Ems	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	II.
364	Engen	Baden	IV.
365	Engers	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . .	III.
366	Eningen	Württemberg	III.
367	Ensisheim	Elsaß-Lothringen	IV.
368	Eppendorf	Hamburg	IV.
369	Eppingen	Baden	IV.
370	Erbach	Hessen	IV.
371	Erbendorf	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
372	Erding	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
373	Erfurt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt . . .	I.
374	Erkelenz	Preußen, Reg. Bez. Aachen . . .	III.
375	Erlangen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
376	Ernstthal	Sachsen	III.
377	Erstein	Elsaß-Lothringen	IV.
378	Eschenbach	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
379	Eschwege	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	III.
380	Eschweiler	Preußen, Reg. Bez. Aachen . . .	II.
381	Essen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	I.
382	Eßlingen	Württemberg	III.
383	Ettlingen	Baden	III.
384	Eupen	Preußen, Reg. Bez. Aachen . . .	III.
385	Euskirchen	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
386	Eutin	Oldenburg	IV.
387	Exin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg .	IV.
388	Eydtkuhnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen .	III.
389	Eylau, Preuß.- (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.
390	Eylau, Deutsch- . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
391	Falkenberg O. S. .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
392	Falkenberg	Elsaß-Lothringen	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
393	Falkenstein	Sachsen	IV.
394	Fechenheim	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
395	Fellbach	Württemberg	III.
396	Feuerbach	Württemberg	III.
397	Filehne mit Schloß	Preußen, Reg. Bez. Bromberg .	IV.
398	Finsterwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
399	Flatow mit Vorwerk	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
400	Flensburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	I.
401	Flottbeck, Groß- und Klein- mit Teufelsbrück	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	III.
402	Forbach	Elsaß-Lothringen	III.
403	Forchheim	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	IV.
404	Forchtenberg	Württemberg	IV.
405	Forst	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
406	Frankenberg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
407	Frankenberg	Sachsen	III.
408	Frankenhausen . . .	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
409	Frankenstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
410	Frankenthal	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
411	Frankfurt a. O. . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	I
412	Frankfurt a. M. mit Bockenheim . . .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	A.
413	Franzburg	Preußen, Reg. Bez. Stralsund . .	IV.
414	Fraulautern	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
415	Fraustadt	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
416	Freiberg	Sachsen	II.
417	Freiburg	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	III.
418	Freiburg a. U. . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
419	Freiburg	Baden	II.
420	Freienwalde a. O.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
421	Freienwalde	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
422	Freistadt	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
423	Freudenstadt	Württemberg	III.
424	Freysing	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern . .	III.
425	Freyung	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
426	Friedberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
427	Friedberg	Hessen	III.
428	Friedeberg i. N. . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
429	Friedeberg a. Q. . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
430	Friedenau (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.
431	Friedingen	Württemberg, Oberamt Tuttlingen	IV.
432	Friedland a. Alle .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.
433	Friedland	Mecklenburg-Strelitz	III.
434	Friedrichsfelde mit Carlshorst	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
435	Friedrichshafen . .	Württemberg	III.
436	Friedrichshagen . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
437	Friedrichsort	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
438	Friedrichstadt . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
439	Friedrichsthal . . .	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
440	Friesack	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
441	Fritzlar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
442	Frohburg	Sachsen	IV.
443	Fürstenberg	Mecklenburg-Strelitz	IV.
444	Fürstenwalde . . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
445	Fürth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
446	Füssen	Bayern Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
447	Fulda	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
448	Furth i. W.	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
449	Furtwangen	Baden	IV.
450	Gadderbaum	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	II.
451	Gaildorf	Württemberg	IV.
452	Gardelegen	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	III.
453	Garding	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
454	Garmisch (Werdenfels)	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern . .	IV.
455	Garz a. O.	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
456	Gau-Algesheim . .	Hessen	IV.
457	Gebweiler — Sulz .	Elsaß-Lothringen	II.
458	Gechingen	Württemberg	IV.
459	Geestemünde	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	II.
460	Geestendorf	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	II.
461	Geilenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Aachen . . .	IV.
462	Geiselhöring	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
463	Geisenheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
464	Geislingen	Württemberg, Oberamt Geislingen	III.
465	Geislingen	Württemberg, Oberamt Balingen	IV.
466	Geithain	Sachsen	III.
467	Geldern	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
468	Gelnhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
469	Gelsenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III.
470	Gemünden	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
471	Genthin	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
472	Gera	Reuß j. L.	II.
473	Gerau, Groß- . . .	Hessen	IV.
474	Geringswalde . . .	Sachsen	IV.
475	Germersheim . . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
476	Gernsbach	Baden	IV.
477	Gernsheim	Hessen	III.
478	Gerresheim	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
479	Gevelsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
480	Geyer	Sachsen	IV.
481	Giebichenstein . . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
482	Gießen	Hessen	II.
483	Gingen	Württemberg	III.
484	Gladbach	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach	II.
485	Gladbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln, Kr. Mülheim a. Rh.	III.
486	Glatz	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	II.
487	Glauchau	Sachsen	II.
488	Gleiwitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	II.
489	Glogau, Groß- . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	II.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
490	Glogau, Ober= . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
491	Glückstadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	III.
492	Gmünd	Württemberg, Oberamt Gmünd .	II.
493	Gnesen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . .	III.
494	Gnoien	Mecklenburg=Schwerin	IV.
495	Goar, St.	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
496	Goarshausen, St. .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
497	Göppingen	Württemberg	III.
498	Görlitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	II.
499	Gößnitz	Sachsen=Altenburg	IV.
500	Göttingen	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	II.
501	Goldap	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen .	IV.
502	Goldberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
503	Gollnow	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
504	Gonsenheim	Hessen	IV.
505	Goslar	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
506	Gostyn	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
507	Gotha	Sachsen=Coburg=Gotha	II.
508	Gottesberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	III.
509	Grabow a. O. . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
510	Grabow	Mecklenburg=Schwerin	IV.
511	Gräfrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
512	Grätz (Stadt) . . .	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
513	Gransee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
514	Graudenz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	II.
515	Grebenstein	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
516	Greding	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
517	Greifenberg	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
518	Greifenberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
519	Greifenhagen . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
520	Greifswald	Preußen, Reg. Bez. Stralsund . .	II.
521	Greiz	Reuß ä. L.	II.
522	Grevenbroich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
523	Grevesmühlen . . .	Mecklenburg=Schwerin	IV.
524	Griesbach	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
525	Griesheim	Hessen	III.
526	Grimma	Sachsen	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
527	Groitzsch	Sachsen	IV.
528	Großalmerode . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	IV.
529	Großbottwar	Württemberg	III.
530	Großenhain	Sachsen	III.
531	Großsachsenheim . .	Württemberg	III.
532	Grottkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
533	Grünberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	III.
534	Grünberg	Hessen	IV.
535	Grünstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
536	Gruna (bei Dresden)	Sachsen	III.
537	Grunewald, Schloß (bei Berlin) mit Paulsborn . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.
538	Guben	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
539	Güglingen	Württemberg	III.
540	Günzburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
541	Güstrow	Mecklenburg-Schwerin	II.
542	Gütersloh	Preußen, Reg. Bez. Minden . .	III.
543	Gützkow	Preußen, Reg. Bez. Stralsund .	IV.
544	Guhrau (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
545	Gumbinnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen .	III.
546	Gummersbach . . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
547	Gundelsheim	Württemberg	III.
548	Gunzenhausen . . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
549	Haardt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
550	Habelschwerdt . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
551	Hadersleben	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	II.
552	Hagen mit Wehringhausen . . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	II.
553	Hagenau	Elsaß-Lothringen	II.
554	Hagenow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
555	Hainholz	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
556	Hainichen	Sachsen	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
557	Haiterbach	Württemberg	IV.
558	Halberstadt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	II.
559	Hall	Württemberg	III.
560	Halle a. S.	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	I.
561	Halle	Preußen, Reg. Bez. Minden . .	IV.
562	Halver	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
563	Hamburg	Hamburg	A.
564	Hameln	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
565	Hamm	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	II.
566	Hammelburg . . .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
567	Hanau	Preußen, Reg. Bez. Cassel	II.
568	Hannover	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	I.
569	Harburg mit Schloß und Hafenbezirk	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	II.
570	Hartenstein	Sachsen	IV.
571	Hartha	Sachsen	IV.
572	Haspe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
573	Haßfurth	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
574	Haßloch	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
575	Hattingen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III.
576	Havelberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
577	Hayingen	Württemberg	III.
578	Haynau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
579	Hechingen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	IV.
580	Heddesdorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
581	Heide (Flecken) . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	III.
582	Heidelberg	Baden	I.
583	Heidenheim	Württemberg	III.
584	Heilbronn	Württemberg	II.
585	Heiligenhafen . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
586	Heiligenstadt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt . . .	IV.
587	Heilsberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.
588	Heilsbronn	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
589	Heimsheim	Württemberg	III.
590	Heinersdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
591	Helmstedt	Braunschweig	IV.
592	Hemau	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
593	Hemelingen	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	IV.
594	Hengstey	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
595	Heppenheim a. d. B.	Hessen	III.
596	Herborn	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
597	Herdecke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
598	Herford	Preußen, Reg. Bez. Minden . .	II.
599	Herrenalb	Württemberg	III.
600	Herrenberg	Württemberg	III.
601	Herrnstadt	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
602	Hersbruck	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
603	Hersfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
604	Herxheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
605	Herzberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
606	Hettstedt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
607	Heubach	Württemberg	IV.
608	Hilchenbach	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
609	Hildburghausen . .	Sachsen-Meiningen	IV.
610	Hilden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
611	Hildesheim	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	II.
612	Hirschberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	III.
613	Hirschhorn	Hessen	IV.
614	Hitdorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
615	Hochheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
616	Hockenheim	Baden	IV.
617	Höchst	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
618	Höchstädt	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
619	Höhscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
620	Hörde	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III.
621	Höxter	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	III.
622	Hof	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	II.
623	Hofgeismar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
624	Hohenstein	Sachsen	III.
625	Holland, Preußisch-mit Schloß . . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
626	Holzminden	Braunschweig	IV.
627	Holzwickede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
628	Homberg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
629	Homberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
630	Homberg a. d. O.	Hessen	IV.
631	Homburg v. d. H.	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	II.
632	Homburg	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
633	Honnef	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
634	Horb	Württemberg, Oberamt Horb . .	III.
635	Hornbach	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
636	Hoyer	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
637	Hoyerswerda	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
638	Hückeswagen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
639	Hüls	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
640	Hünfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
641	Hüningen	Elsaß-Lothringen	III.
642	Hultschin	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
643	Hungen	Hessen	IV.
644	Husum	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	III.
645	Jacobshagen	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
646	Jarmen	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
647	Jastrow	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
648	Jauer	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	III.
649	Ibbenbüren	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	IV.
650	Idstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
651	Jena	Sachsen-Weimar	III.
652	Jersitz	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
653	Jever	Oldenburg	IV.
654	Immenstadt	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
655	Ingbert, St.	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
656	Ingelfingen	Württemberg	III.
657	Ingelheim, Nieder- (Flecken)	Hessen	IV.
658	Ingelheim, Ober- (Flecken)	Hessen	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
659	Ingolstadt	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	II.
660	Inowrazlaw	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . .	III.
661	Insterburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen .	II.
662	Joachimsthal . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
663	Johann, St.	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
664	Johann-Georgenstadt	Sachsen	IV.
665	Iphofen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
666	Isenburg, Neu- . .	Hessen	IV.
667	Iserlohn	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	II.
668	Isny	Württemberg	III.
669	Isselburg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
670	Itzehoe	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
671	Jülich	Preußen, Reg. Bez. Aachen . . .	III.
672	Jüterbogk	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
673	Käferthal	Baden	IV.
674	Kahla	Sachsen-Altenburg	IV.
675	Kaisersberg	Elsaß-Lothringen	IV.
676	Kaiserslautern . . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
677	Kalk (bei Cöln) . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
678	Kalthof	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
679	Kamenz	Sachsen	III.
680	Kandel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
681	Karlsruhe	Baden	I.
682	Karlstadt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
683	Kastel (bei Mainz)	Hessen	I.
684	Katscher	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
685	Kattowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
686	Kaufbeuren	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
687	Kehl (Stadt)	Baden	III.
688	Kelheim	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern .	IV.
689	Kellinghusen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
690	Kemberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
691	Kemnath	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
692	Kempen	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
693	Kempen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
694	Kempten	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
695	Kettwig	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
696	Kieferstädtel	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
697	Kiel	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
698	Kirchberg	Preußen, Reg. Bez. Coblenz, Kr. Simmern	IV.
699	Kirchberg	Württemberg, Oberamt Gerabronn	III.
700	Kirchberg	Sachsen	III.
701	Kirchditmold	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
702	Kirchheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
703	Kirchheimbolanden	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
704	Kirn	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
705	Kissingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
706	Kitzingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
707	Kleingartach	Württemberg	III.
708	Klotzsche (bei Dresden)	Sachsen	III.
709	Knittlingen	Württemberg	III.
710	Kochendorf	Württemberg	III.
711	Köben (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
712	Königsberg i. Pr.	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	I.
713	Königsberg i. N.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
714	Königshofen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
715	Königshütte	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kr. Beuthen	II.
716	Königstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
717	Königstein	Sachsen	III.
718	Königswinter	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
719	Kösen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	III
720	Köthen	Anhalt	II.
721	Kötzschenbroda mit Fürstenhain (bei Dresden)	Sachsen	III.
722	Kötzting	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern .	IV.
723	Kolmar i. Posen .	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . .	IV.
724	Konitz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
725	Kornwestheim . . .	Württemberg	IV.
726	Kosten	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
727	Krappitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
728	Kreuzburg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III
729	Krojanke mit Vorwerk	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
730	Kronach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	IV.
731	Krotoschin	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
732	Künzelsau	Württemberg	IV.
733	Kulmbach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	III.
734	Kurnick	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
735	Kusel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
736	Kyritz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
737	Labes	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
738	Labiau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.
739	Labischin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . .	IV.
740	Ladenburg	Baden	IV.
741	Lahr	Baden	III.
742	Laichingen	Württemberg	III.
743	Lamberti	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	III.
744	Lampertheim . . .	Hessen	III.
745	Landau	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
746	Landau a. J.	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern .	IV.
747	Landeck	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	III.
748	Landeshut	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	III.
749	Landsberg a. W. . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
750	Landsberg O. S. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
751	Landsberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	III.
752	Landshut	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	II.
753	Landstuhl	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
754	Langen	Hessen	IV.
755	Langenau	Württemberg	III
756	Langenberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
757	Langenbielau . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
758	Langenburg	Württemberg	III.
759	Langendreer	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
760	Langensalza	Preußen, Reg. Bez. Erfurt . . .	III.
761	Langenschwalbach .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	II.
762	Langenzenn	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
763	Laubach	Hessen	IV.
764	Lauban	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	III.
765	Laubegast (bei Dresden)	Sachsen	III.
766	Lauchheim	Württemberg	III.
767	Lauchstädt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
768	Lauenburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	III.
769	Lauenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
770	Lauf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
771	Laufen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
772	Lauffen	Württemberg, Oberamt Besigheim	III.
773	Lauingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
774	Laupheim	Württemberg	III.
775	Lausigk	Sachsen	III.
776	Lauterecken	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
777	Lazarus, St. (bei Posen)	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	III.
778	Lebus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
779	Lechhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
780	Leer	Preußen, Landdr. Bez. Aurich . .	III.
781	Lehe	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	II.
782	Lehrte	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
783	Leichlingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
784	Leipzig	Sachsen	I.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
785	Leisnig	Sachsen	III.
786	Lemgo	Lippe	IV.
787	Lengefeld	Sachsen	IV.
788	Lengenfeld i. V. . .	Sachsen	IV.
789	Lennep	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
790	Leobschütz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
791	Leonberg	Württemberg	III
792	Letmathe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
793	Leutershausen . . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV
794	Leutkirch	Württemberg	IV.
795	Lewien	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
796	Lich	Hessen	III.
797	Lichtenberg mit Friedrichsberg . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
798	Lichtenstein	Sachsen	IV.
799	Lichtenthal	Baden	III.
800	Lichterfelde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
801	Liebau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
802	Liebenstein, Bad . .	Sachsen-Meiningen	IV.
803	Liebenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
804	Liebenwerda	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
805	Liebenzell	Württemberg	III.
806	Liegnitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	II
807	Limburg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III
808	Limburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	III
809	Lindau	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
810	Linden	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	I.
811	Lingen	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	III.
812	Linz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
813	Lippstadt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III
814	Lissa, Polnisch- mit Leszczynko	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
815	List	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
816	Lobberich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
817	Lobsens	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
818	Lockstädt mit Hoheluft und Depenstücken	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
819	Löbau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
820	Löbau	Sachsen	III.
821	Löbtau (bei Dresden)	Sachsen	III.
822	Lörrach	Baden	III.
823	Lößnitz	Sachsen	III.
824	Lößnitz, Ober- (bei Dresden)	Sachsen	III.
825	Lößnitz, Nieder- (bei Dresden)	Sachsen	III.
826	Lötzen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
827	Löwen	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
828	Löwenberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
829	Löwenbrücken (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
830	Löwenstein	Württemberg	IV.
831	Lohr	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
832	Lommatzsch	Sachsen	IV.
833	Lorch	Württemberg	IV.
834	Lorsch	Hessen	III.
835	Loschwitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
836	Loslau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
837	Lublinitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
838	Luckau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
839	Luckenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
840	{Ludwigsburg / Hohenasperg}	Württemberg	II.
841	Ludwigshafen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
842	Ludwigshof (bei Königsberg i. Pr.)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
876	Markirch	Elsaß-Lothringen	II.
877	Markneukirchen . .	Sachsen	IV.
878	Marktheidenfeld . .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
879	Marsal	Elsaß-Lothringen	IV.
880	Marten	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
881	Martin, St. (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
882	Massow	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
883	Mathias, St. (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
884	Maulbronn	Württemberg	IV.
885	Mauritz	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	III.
886	Mayen	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
887	Meerana	Sachsen	II.
888	Meiderich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
889	Meiningen	Sachsen-Meiningen	III.
890	Meißen	Sachsen	II.
891	Meldorf	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
892	Melsungen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
893	Memel mit Leuchtthurm und Navigationsschule . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	II.
894	Memmingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
895	Menden	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III.
896	Mengen	Württemberg	IV.
897	Meppen	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	III.
898	Mergentheim . . .	Württemberg	III.
899	Merscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
900	Merseburg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	II.
901	Merzig	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
902	Meschede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
903	Meseritz	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
904	Meßkirch	Baden	IV.
905	Mettmann	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
906	Metz	Elsaß-Lothringen	A.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
907	Metzingen	Württemberg	III.
908	Meuselwitz	Sachsen-Altenburg	IV.
909	Michelstadt	Hessen	IV.
910	Mickten (bei Dresden)	Sachsen	III.
911	Militsch (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
912	Miltenberg	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
913	Mindelheim	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
914	Minden	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	II.
915	Mittelwalde	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
916	Mittenwalde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
917	Mittweida	Sachsen	III.
918	Mochbern, Klein- .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	III.
919	Mocker	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
920	Möckmühl	Württemberg	IV.
921	Mögglingen	Württemberg	IV.
922	Möglingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.
923	Möhringen	Württemberg, Oberamt Stuttgart	III.
924	Mölln	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
925	Mörs	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
926	Möttlingen	Württemberg	IV.
927	Molsheim	Elsaß-Lothringen	IV.
928	Montabaur	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
929	Moorfleth	Hamburg	IV.
930	Moritzberg	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
931	Mosbach	Baden	III.
932	Mügeln	Sachsen	IV.
933	Mühlberg (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
934	Mühlburg	Baden	III.
935	Mühlhausen	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
936	Mühlheim	Württemberg, Oberamt Tuttlingen	IV.
937	Mülhausen	Elsaß-Lothringen	A.
938	Mülheim a. Rhein	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
939	Mülheim an der Ruhr	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
940	Müllheim	Baden	III.
941	Münchberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
942	Müncheberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
943	München	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	A.
944	Münden	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
945	Münder	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	IV.
946	Münsingen	Württemberg	IV.
947	Münster	Preußen, Reg. Bez. Münster	II.
948	Münster a Stein	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
949	Münster	Elsaß-Lothringen	III.
950	Münsterberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
951	Münstereifel	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
952	Munderkingen	Württemberg	IV.
953	Murrhardt	Württemberg	III.
954	Muskau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
955	Mutterstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
956	Mylau	Sachsen	IV.
957	Myslowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
958	Nagold	Württemberg	III.
959	Nakel	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
960	Namslau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
961	Nassau	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
962	Nauen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
963	Naugard	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
964	Nauheim, Bad	Hessen	III.
965	Naumburg a. S.	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
966	Neckar-Steinach	Hessen	IV.
967	Neckarsulm	Württemberg	III.
968	Neckarweihingen	Württemberg	IV.
969	Neheim	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
970	Neisse	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
971	Nenndorf	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
972	Neresheim (Stadt)	Württemberg, Oberamt Neresheim	III.
973	Netzschkau	Sachsen	IV.
974	Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
975	Neubreisach	Elsaß-Lothringen	IV.
976	Neubulach	Württemberg	III.
977	Neuburg a. D. . .	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
978	Neudorf (bei Gleiwitz)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
979	Neuebleiche	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	II.
980	Neuenbürg	Württemberg	III.
981	Neuenburg (Stadt) mit Fischerei . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
982	Neuenheim	Baden	II.
983	Neuenstadt	Württemberg	III.
984	Neuenstein	Württemberg	III.
985	Neuerburg	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Bitburg	IV.
986	Neuffen	Württemberg	IV.
987	Neuhaldensleben .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
988	Neuhaus (Flecken) .	Preußen, Reg. Bez. Minden. . .	III.
989	Neuhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	III.
990	Neukirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Solingen	IV.
991	Neumarkt	Preußen, Reg. Bez. Breslau. . .	IV.
992	Neumarkt	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
993	Neumünster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
994	Neunburg v. W. .	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
995	Neunkirchen	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Ottweiler	III.
996	Neuötting	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
997	Neurode (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
998	Neusalz a. O. . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
999	Neuß	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
1000	Neustadt (bei Magdeburg)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	II.
1001	Neustadt O. S. . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1002	Neustadt a. D. . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1003	Neustadt i. Pr. . .	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	IV.
1004	Neustadt a. R. . .	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	IV.
1005	Neustadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1006	Neustadt a. A. . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1007	Neustadt a. D. . .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern .	IV.
1008	Neustadt a. H. . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
1009	Neustadt a. W. . .	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1010	Neustadt	Sachsen	III.
1011	Neustadt	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1012	Neustadt a. O. . .	Sachsen-Weimar	IV.
1013	Neustadt	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
1014	Neustädtel	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
1015	Neustädtel	Sachsen	IV.
1016	Neustettin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	III.
1017	Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz	II.
1018	Neutomysl	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1019	Neuulm	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
1020	Neuweiler	Württemberg, Oberamt Calw . .	IV.
1021	Neuwied	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	III.
1022	Nicolai	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
1023	Nidda	Hessen	IV.
1024	Niedane (bei Ratibor)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1025	Niederhermsdorf . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
1026	Niedermarsberg . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
1027	Niedernhall	Württemberg	IV.
1028	Niederstetten	Württemberg	IV.
1029	Niederstotzingen . .	Württemberg	IV.
1030	Niederursel	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
1031	Nienburg	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
1032	Nienstädten	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
1033	Nierstein	Hessen	IV.
1034	Nimptsch	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
1035	Nippes (bei Cöln)	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
1036	Nördlingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1037	Nörenberg	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
1038	Norburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1039	Norden	Preußen, Landdr. Bez. Aurich . .	III.
1040	Nordhausen	Preußen, Reg. Bez. Erfurt . . .	II.
1041	Northeim	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
1042	Nortorf (Flecken) . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1043	Nossen	Sachsen	IV.
1044	Nowaweß	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1045	Nürnberg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	I.
1046	Nürtingen	Württemberg	IV.
1047	Nymphenburg . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	III.
1048	Obercassel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
1049	Oberdorf	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1050	Oberehnheim	Elsaß-Lothringen	IV.
1051	Oberhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
1052	Oberhausen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1053	Oberkirch	Baden	IV.
1054	Oberlahnstein . . .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
1055	Obermoschel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1056	Obernburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1057	Oberndorf	Württemberg	III.
1058	Oberneuland	Bremen	IV.
1059	Oberrad	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	III.
1060	Oberrieringen . . .	Württemberg	III.
1061	Oberstein	Oldenburg	IV.
1062	Oberursel	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
1063	Oberwesel	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1064	Ochsenfurt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1065	Odenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1066	Oderberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1067	Oederan	Sachsen	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1068	Oehringen	Württemberg	III.
1069	Oelde (Stadt) . . .	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	IV.
1070	Oels	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	III.
1071	Oelsnitz	Sachsen	III.
1072	Oesdorf	Waldeck	IV.
1073	Oevelgönne	Preußen, Reg. Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg	III.
1074	Oeynhausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	IV.
1075	Offenbach	Hessen	I.
1076	Offenburg	Baden	III.
1077	Oggersheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1078	Ohlau	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	III.
1079	Ohra	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	IV.
1080	Ohrdruf	Sachsen-Coburg-Gotha	IV
1081	Oldenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
1082	Oldenburg	Oldenburg	II.
1083	Oldesloe	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
1084	Oliva	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	IV.
1085	Olpe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
1086	Onstmettingen . . .	Württemberg	IV.
1087	Oppenheim	Hessen	III.
1088	Oppeln	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1089	Oranienburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1090	Orb	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1091	Orsoy	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1092	Ortelsburg (Stadt) mit Amtsfreiheit	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.
1093	Oschatz	Sachsen	III.
1094	Oschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	III.
1095	Osnabrück	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	II.
1096	Oßweil	Württemberg	IV.
1097	Osterburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
1098	Osterhofen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1099	Osterode (Stadt) nebst Amts- und Schloßfreiheit . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	III.
1100	Osterode mit Freiheit	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1101	Osterwieck	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
1102	Osthofen	Hessen	IV.
1103	Ostrog	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1104	Ostrowo	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	III.
1105	Othmarschen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
1106	Ottensen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	II.
1107	Otterberg	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1108	Otterndorf	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	III.
1109	Ottmachau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
1110	Ottobeuern	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1111	Ottweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
1112	Owen	Württemberg	IV.
1113	Paderborn	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	II.
1114	Pankow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1115	Papenburg	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	III.
1116	Pappenheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1117	Parchim	Mecklenburg-Schwerin	III.
1118	Parchwitz (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
1119	Pasewalk	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
1120	Passau	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	III.
1121	Patschkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
1122	[illegible] St. [illegible] Trier	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
[illegible]	[illegible]	Sachsen	IV.
[illegible]	[illegible]	Sachsen	III.
[illegible]	[illegible]	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	IV.
[illegible]	[illegible]	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
[illegible]	[illegible]	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
[illegible]	[illegible] Stadt	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
[illegible]	[illegible]	Sachsen	III.
[illegible]	[illegible]	Preußen, Reg. Bez. [illegible]	III.
[illegible]	[illegible]	Preußen, Reg. Bez. [illegible] . . .	III.
[illegible]	[illegible]	Preußen, Reg. Bez. [illegible] . . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1133	Pfaffenhofen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
1134	Pfalzburg	Elsaß-Lothringen	IV.
1135	Pfarrkirchen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1136	Pfeddersheim . . .	Hessen	IV.
1137	Pfürt	Elsaß-Lothringen	IV.
1138	Pforzheim	Baden	II.
1139	Pfullendorf	Baden	IV.
1140	Pfullingen	Württemberg	III.
1141	Pfungstadt	Hessen	III.
1142	Pieschen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1143	Pillau nebst Hafenbezirk und Alt-Pillau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	III.
1144	Pinnau (bei Wehlau)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	III.
1145	Pinneberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
1146	Pirmasens	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
1147	Pirna	Sachsen	III.
1148	Pitschen	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
1149	Plania	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1150	Plau	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1151	Plauen i. V. . . .	Sachsen	II.
1152	Plauen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1153	Pleschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1154	Pleß	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1155	Plieningen	Württemberg	III.
1156	Ploen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1157	Plötzensee (bei Berlin)	Preußen, Reg. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1158	Podgorsz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1159	Pößneck	Sachsen-Meiningen	IV.
1160	Polkwitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
1161	Polzin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
1162	Poppelsdorf	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.

Laufende Nro	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1163	Poppenweiler . . .	Württemberg	IV.
1164	Posen	Preußen, Reg. Bez. Posen	I.
1165	Potsdam	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	I.
1166	Prausnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
1167	Praust	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	IV.
1168	Preetz (Flecken) . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
1169	Prenzlau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
1170	Pritzwalk	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1171	Proschowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1172	Prüm	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
1173	Püttlingen	Elsaß-Lothringen	IV.
1174	Pulsnitz	Sachsen	IV.
1175	Putbus	Preußen, Reg. Bez. Stralsund . .	III.
1176	Pyritz	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
1177	Pyrmont	Waldeck	III.
1178	Quedlinburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	II.
1179	Querfurt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
1180	Radeberg	Sachsen	III.
1181	Radebeul (bei Dresden)	Sachsen	III.
1182	Radeburg	Sachsen	IV.
1183	Radevormwald . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1184	Radolfzell	Baden	IV.
1185	Räcknitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
1186	Ragnit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen .	III.
1187	Rappoltsweiler . .	Elsaß-Lothringen	III.
1188	Rastatt	Baden	II.
1189	Rastenburg (Stadt und Domaine) . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.
1190	Rathenow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
1191	Ratibor	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1192	Ratingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1193	Ratzeburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
1194	Ravensburg	Württemberg	II.
1195	Rawitsch	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1196	Recklinghausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster . . .	IV.
1197	Rees	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1198	Regensburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	II.
1199	Regenwalde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
1200	Reichenbach	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	III.
1201	Reichenbach	Sachsen	II.
1202	Reichenhall	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	III.
1203	Reichenstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
1204	Reinerz	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
1205	Reinfeld	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1206	Reinheim	Hessen	IV.
1207	Reinickendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.
1208	Remagen	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1209	Remscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	II.
1210	Rendsburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	II.
1211	Reutlingen	Württemberg	III.
1212	Rheda (Stadt) . . .	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	IV.
1213	Rheinbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1214	Rheinberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1215	Rheindalen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1216	Rheine (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Münster . . .	IV.
1217	Rheydt	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
1218	Ribnitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1219	Richtenberg	Preußen, Reg. Bez. Stralsund . .	IV.
1220	Riedlingen	Württemberg	III.
1221	Riemke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
1222	Rieneck	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1223	Riesa	Sachsen	III.
1224	Riesenburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1225	Rinteln	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1226	Rixdorf mit Marienthal u. Rollkrug .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1227	Rochlitz	Sachsen	III.
1228	Rockenhausen . . .	Bayern Reg. Bez. Pfalz	IV.
1229	Roda	Sachsen-Altenburg	IV.
1230	Röbel	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1231	Rödelheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	III.
1232	Rogasen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1233	Ronneburg	Sachsen-Altenburg	IV.
1234	Ronsdorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
1235	Rosenberg (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1236	Rosenberg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kreis Rosenberg	IV.
1237	Rosenberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	IV.
1238	Rosenfeld	Württemberg	III.
1239	Rosenheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	III.
1240	Roßberg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1241	Roßlau	Anhalt	IV.
1242	Roßwein	Sachsen	III.
1243	Rostock	Mecklenburg-Schwerin	II.
1244	Rotenburg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1245	Roth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1246	Rothenburg O. L.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
1247	Rothenburg a. T. .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1248	Rothenditmold . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1249	Rottenburg	Württemberg	III.
1250	Rottweil	Württemberg	III.
1251	Ruda	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
1252	Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	III.
1253	Rüdesheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	III.
1254	Rügenwalde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
1255	Rügenwaldermünde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
1256	Rufach	Elsaß-Lothringen	IV.
1257	Ruhbank	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
1258	Ruhrort	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
1259	Rummelsburg . . .	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
1260	Ruppin, Neu- . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
1261	Rybnick	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1262	Saalfeld	Sachsen-Meiningen	IV.
1263	Saarbrücken	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1264	Saarburg	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1265	Saarburg	Elsaß-Lothringen	III.
1266	Saargemünd	Elsaß-Lothringen	II.
1267	Saarlouis	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1268	Saarunion	Elsaß-Lothringen	IV.
1269	Säckingen	Baden	III.
1270	Sagan	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	III.
1271	Salzburg (Château-Salins)	Elsaß-Lothringen	IV.
1272	Salze, Groß- . . .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
1273	Salzungen	Sachsen-Meiningen	IV.
1274	Salzwedel	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	II.
1275	Samter	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1276	Sandhagen	Preußen, Reg. Bez. Minden . .	II.
1277	Sangerhausen . . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	II
1278	Saulgau	Württemberg	III.
1279	Schäferei	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
1280	Schandau	Sachsen	IV.
1281	Scheer	Württemberg	III.
1282	Scheinfeld	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1283	Schelklingen	Württemberg	IV.
1284	Schiffbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1285	Schifferstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1286	Schirmeck	Elsaß-Lothringen	IV.
1287	Schivelbein	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
1288	Schkeudiz (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
1289	Schlawe	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
1290	Schleiz	Reuß j. L.	IV.
1291	Schleswig	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	I.
1292	Schlettstadt	Elsaß-Lothringen	III.
1293	Schlüchtern	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1294	Schmalkalden . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
1295	Schmargendorf . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1296	Schmelz	Preußen, Reg. Bez. Königberg, Kr.	
		Memel	III.
1297	Schmiedeberg . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
1298	Schmiedeberg . . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	IV.
1299	Schmiegel	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1300	Schmölln	Sachsen-Altenburg	IV.
1301	Schneeberg	Sachsen	III.
1302	Schneidemühl . . .	Preußen, Reg. Bez. Bromberg .	III.
1303	Schömberg	Württemberg, Oberamt Rottweil .	III.
1304	Schönau (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
1305	Schönberg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1306	Schönebeck	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	III.
1307	Schöneberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr.	II.
		Teltow	IV.
1308	Schöneck	Sachsen	
1309	Schönhausen, Hohen- nebst Kolonie	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II
1310	Schönhausen, Nieder- mit Schönholz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.
1311	Schöningen	Braunschweig	IV.
1312	Schönlanke (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg .	IV.
1313	Schönweide, Ober-	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr.	
		Niederbarnim	III.
1314	Schönweide, Nieder- mit Neuekrug . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr.	
		Teltow	III.
1315	Schongau	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
1316	Schopfheim	Baden	IV.
1317	Schorndorf	Württemberg	III.
1318	Schramberg	Württemberg, Oberamt Oberndorf	III.
1319	Schrimm (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1320	Schrobenhausen . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
1321	Schroda	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
1322	Schubin	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
1323	Schwaan	Mecklenburg-Schwerin	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1324	Schwabach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
1325	Schwabing	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	III.
1326	Schwaigern	Württemberg	III.
1327	Schwandorf	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1328	Schwarzenberg . . .	Sachsen	IV.
1329	Schwarzort	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV.
1330	Schwedt a. O. . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
1331	Schweidnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	II.
1332	Schweinfurt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	III.
1333	Schwelm (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III.
1334	Schwendi	Württemberg	III.
1335	Schwenningen . . .	Württemberg, Oberamt Rottweil .	III.
1336	Schwerin	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
1337	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin	II.
1338	Schwersenz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
1339	Schwerte	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
1340	Schwetz (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1341	Schwetzingen	Baden	III.
1342	Schwieberdingen . .	Württemberg	IV.
1343	Schwiebus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1344	Schwientochlowitz .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1345	Sebaldsbrück	Bremen	IV.
1346	Sebastian, St. . . .	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1347	Sebnitz	Sachsen	IV.
1348	Seehausen i. A. . .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
1349	Seelow (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1350	Seesen	Braunschweig	IV.
1351	Segeberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
1352	Seidau	Sachsen	III.
1353	Seligenstadt	Hessen	III.
1354	Siegburg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
1355	Siegen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	II.
1356	Sierakowo (bei Rawitsch)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1357	Sigmaringen . . .	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Serviskiasse.
1358	Silberberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
1359	Simmern	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1360	Simmozheim	Württemberg	IV.
1361	Sindelfingen	Württemberg	III.
1362	Sindringen	Württemberg	III.
1363	Sinsheim	Baden	IV.
1364	Sinzheim	Baden	IV.
1365	Sinzig	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1366	Sobernheim	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1367	Soden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
1368	Sömmerda	Preußen, Reg. Bez. Erfurt . . .	III.
1369	Soest	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III.
1370	Sohrau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
1371	Soldin	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1372	Solingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
1373	Sommerfeld	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1374	Sonderburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	II.
1375	Sondershausen . .	Schwarzburg-Sondershausen . . .	III.
1376	Sonnborn mit Vohwinkel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1377	Sonneberg	Sachsen-Meiningen	IV.
1378	Sonnenburg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1379	Sonthofen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1380	Sorau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1381	Spaichingen	Württemberg	III.
1382	Spalt	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1383	Spandau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	I.
1384	Speyer	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
1385	Sprechan	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	II.
1386	Spremberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1387	Sprendlingen . . .	Hessen, Kreis Offenbach	IV.
1388	Sprind	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	II.
1389	Sprottau	Preußen, Reg. Bez Liegnitz . . .	IV.
1390	Stade	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	III.
1391	Stadtamhof	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1392	Stadthagen	Lippe-Schaumburg	IV.
1393	Stadtsteinach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	IV.
1394	Staffelstein	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	IV.
1395	Stammheim	Württemberg, Oberamt Calw . .	III.
1396	Stargard	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	IV.
1397	Stargardt	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	II.
1398	Staßfurt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	II.
1399	Stavenhagen	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1400	Steele	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
1401	Steglitz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam . .	II.
1402	Steinau a. O. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
1403	Steinau	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1404	Steinfurt, Burg- .	Preußen, Reg. Bez. Münster . . .	IV.
1405	Steinheim, Groß- .	Hessen	IV.
1406	Stelling mit Langenfelde u. Eidelstädt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1407	Stendal	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	II.
1408	Sterkrade	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1409	Sternberg (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1410	Sternberg	Mecklenburg-Schwerin	III.
1411	Stetten im Wiesenthal	Baden, Bezirksamt Lörrach . . .	IV.
1412	Stettin	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	I.
1413	Stieringen	Elsaß-Lothringen	IV.
1414	Stockach	Baden	IV.
1415	Stolberg	Preußen, Reg. Bez. Aachen . . .	II.
1416	Stollberg	Sachsen	III.
1417	Stolp	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	II.
1418	Stolpmünde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
1419	Storkow (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1420	Stralau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam .	II.
1421	Stralsund	Preußen, Reg. Bez. Stralsund . .	II.
1422	Strasburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1423	Strasburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1424	Straßburg	Elsaß-Lothringen	A.
1425	Straubing	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern .	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1426	Strausberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1427	Strehlen	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
1428	Strehlen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1429	Strehlitz, Groß= . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1430	Strelitz	Mecklenburg=Strelitz	IV.
1431	Striegau	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	III.
1432	Striesen (bei Dresden)	Sachsen	III
1433	Stromberg	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1434	Strzelno (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . .	IV.
1435	Stuttgart	Württemberg	A.
1436	Styrum	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1437	Süchteln	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1438	Suhl	Preußen, Reg. Bez. Erfurt . . .	III.
1439	Sulz	Württemberg	III
1440	Sulzbach mit Altenwald	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Saarbrücken	III.
1441	Sulzbach	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1442	Sulzbach	Württemberg, Oberamt Backnang	III.
1443	Swinemünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	II.
1444	Tangermünde	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
1445	Tannenhof (bei Königsberg)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
1446	Tarnowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1447	Tarpen, Groß= und Klein= nebst Gut	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
1448	Tauberbischofsheim.	Baden	IV.
1449	Taucha	Sachsen	IV.
1450	Tegel mit Schloß .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
1451	Telgte	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	IV.
1452	Teltow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1453	Tempelburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin . . .	IV.
1454	Tempelhof	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1455	Templin	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1456	Teterow	Mecklenburg-Schwerin	III.
1457	Tettnang	Württemberg	III.
1458	Thale	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
1459	Thamm	Württemberg	IV.
1460	Thann	Elsaß-Lothringen	II.
1461	Thorn	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	II.
1462	Thum	Sachsen	IV.
1463	Tilsit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen .	II.
1464	Tirschenreuth . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1465	Tittmoning	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
1466	Tölz	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
1467	Tönes, St.	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1468	Tönning	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1469	Tondern	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	III.
1470	Torgau	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	II.
1471	Tost (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV.
1472	Trachenberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	IV.
1473	Trarbach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1474	Traunstein	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
1475	Travemünde	Lübeck	III.
1476	Trebnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
1477	Tremessen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg . .	IV.
1478	Treptow a. R. . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
1479	Treptow a. T. . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
1480	Treptow mit Eierhäuschen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II.
1481	Treuen	Sachsen	III.
1482	Treuenbrietzen . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	III.
1483	Treysa	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1484	Triberg	Baden	IV.
1485	Trier	Preußen, Reg. Bez. Trier . . .	II.
1486	Tübingen	Württemberg	III.
1487	Tuttlingen	Württemberg	III.

Laufende Nro	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1488	Uebigau (bei Dresden)	Sachsen	III.
1489	Ueberlingen	Baden	III.
1490	Ueberwasser (bei Münster)	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	III.
1491	Ueckermünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
1492	Uelzen	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	III.
1493	Uerdingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1494	Uetersen (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1495	Uffenheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1496	Ulm—Wiblingen .	Württemberg	II.
1497	Umstadt, Groß- . .	Hessen	IV.
1498	Unna	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	III.
1499	Unruhstadt	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1500	Untertürkheim . . .	Württemberg	II.
1501	Urach	Württemberg	III.
1502	Urbis	Elsaß-Lothringen	IV.
1503	Usingen	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	IV.
1504	Vahrenwald	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
1505	Vaihingen	Württemberg, Oberamt Vaihingen	III.
1506	Vallendar	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1507	Varel	Oldenburg	IV.
1508	Vegesack	Bremen	IV.
1509	Velbert	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1510	Velburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1511	Vellberg . . , . . .	Württemberg	III.
1512	Verden	Preußen, Landdr. Bez. Stade . .	III.
1513	Vic	Elsaß-Lothringen	IV.
1514	Viechtach	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1515	Viernheim	Hessen	III.
1516	Viersen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III.
1517	Vilbel	Hessen	IV.
1518	Villingen	Baden	III.
1519	Vilsbiburg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1520	Vilshofen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1521	Blotho	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	IV.
1522	Völklingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1523	Vorder- und Mittelhufen	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	II.
1524	Vormstegen und Klostersande	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1525	Wachenheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1526	Wachwitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
1527	Wahlershausen . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1528	Wahlstadt	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
1529	Waiblingen	Württemberg	III.
1530	Wald	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1531	Waldenbuch	Württemberg	III.
1532	Waldenburg	Preußen, Reg. Bez. Breslau . . .	II.
1533	Waldenburg	Württemberg	III.
1534	Waldenburg	Sachsen	IV.
1535	Waldheim	Sachsen	III.
1536	Waldkirch	Baden, Bez. Amt Waldkirch . . .	IV.
1537	Waldmössingen . . .	Württemberg	III.
1538	Waldsee	Württemberg	III.
1539	Waldshut	Baden	III.
1540	Waltershausen . . .	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
1541	Wandsbeck	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	II.
1542	Wangen	Württemberg, Oberamt Wangen .	III.
1543	Wangerin	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
1544	Wanzleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV.
1545	Warburg	Preußen, Reg. Bez. Minden . . .	IV.
1546	Waren	Mecklenburg-Schwerin	III.
1547	Warendorf	Preußen, Reg. Bez. Münster . .	III.
1548	Warmbrunn	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.
1549	Warnemünde . . .	Mecklenburg-Schwerin	III.
1550	Wartenberg, Polnisch-	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1551	Wartenburg mit Strafanstalt . . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kr. Allenstein	IV.
1552	Wartha	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
1553	Wasserburg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
1554	Wattenscheid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
1555	Wattlau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	III.
1556	Wedel mit Blankenese und Mühlenberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.
1557	Wegscheid	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1558	Wehlau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	III.
1559	Wehlheiden	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1560	Weichselmünde . . .	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	III.
1561	Weida	Sachsen-Weimar	IV.
1562	Weiden	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1563	Weikersheim	Württemberg	III.
1564	Weilburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	III.
1565	Weil der Stadt . .	Württemberg	III.
1566	Weiler mit Bingerbrück	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	II.
1567	Weilheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV.
1568	Weilheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
1569	Weimar	Sachsen-Weimar	II.
1570	Weingarten	Württemberg	II.
1571	Weinheim	Baden	III.
1572	Weinsberg	Württemberg	III.
1573	Weißenburg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
1574	Weißenburg	Elsaß-Lothringen	III.
1575	Weißenfels	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	III.
1576	Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1577	Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Erfurt . . .	IV.
1578	Weißenstein	Württemberg	III.
1579	Weißer Hirsch (bei Dresden)	Sachsen	III.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
1580	Weißstein mit Neu-Weißstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV.
1581	Welzheim	Württemberg	III
1582	Wendel, St.	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1583	Werdau	Sachsen	II
1584	Werden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	III
1585	Werder (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1586	Werdohl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV
1587	Werl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV.
1588	Wermelskirchen . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1589	Wernigerode	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	III
1590	Wertheim	Baden	III
1591	Wertingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV
1592	Wesel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	II
1593	Wesselburen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig .	IV.
1594	Westhofen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	IV
1595	Wetzlar	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1596	Wewelinghofen . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV
1597	Widdern	Württemberg	III
1598	Wiedenbrück . . .	Preußen, Reg. Bez. Minden . .	III
1599	Wiesbaden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden .	I
1600	Wiesensteig	Württemberg	III.
1601	Wiesloch	Baden, Bez.-Amt Wiesloch . . .	IV.
1602	Wilda, Ober- und Unter-	Preußen, Reg. Bez. Posen	II
1603	Wildbad	Württemberg	III
1604	Wildberg	Württemberg	IV.
1605	Wildenfels	Sachsen	IV.
1606	Wildungen, Nieder-	Waldeck	III.
1607	Wilhelmsburg . . .	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
1608	Wilhelmshaven (Heppens)	Preußen, Landdr. Bez. Aurich .	I.
1609	Wilmersdorf (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1610	Wilster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig . .	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-
1611	Wimpfen a. B. . .	Hessen	IV
1612	Windsbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV
1613	Windsheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV
1614	Winnenden	Württemberg, Oberamt Waiblingen	II
1615	Winsen an der Luhe	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV
1616	Winterlingen . . .	Württemberg	II
1617	Winzig	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV
1618	Wismar	Mecklenburg-Schwerin	II
1619	Witten	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg . .	II
1620	Wittenberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	II
1621	Wittenberge	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II
1622	Wittenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV
1623	Wittlich	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV
1624	Wittstock (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV
1625	Witzenhausen . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV
1626	Wohlau (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau . .	IV
1627	Woldegk	Mecklenburg-Strelitz	IV
1628	Woldenberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV
1629	Wolfach	Baden	IV
1630	Wolfenbüttel	Braunschweig	II
1631	Wolfhagen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV
1632	Wolfratshausen . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern .	IV
1633	Wolgast	Preußen, Reg. Bez. Stralsund .	II
1634	Wollin (Stadt) . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV
1635	Wollstein	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV
1636	Wolmirstedt (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg .	IV
1637	Wongrowitz	Preußen, Reg. Bez. Bromberg .	IV
1638	Wormditt (Stadt) .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg .	IV
1639	Worms	Hessen	II
1640	Wreschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV
1641	Wriezen a. O. . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	II
1642	Wülfrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV
1643	Würzburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
1644	Wunsiedel	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken .	IV
1645	Wunstorf	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	IV
1646	Wurzach	Württemberg	III

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1647	Wurzen	Sachsen	III
1648	Wusterhausen a. D.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1649	Xanten	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf .	IV.
1650	Zabern	Elsaß-Lothringen	III.
1651	Zabrze, Alt- und Klein-	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	III.
1652	Zachan	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
1653	Zavelstein	Württemberg	IV.
1654	Zduny	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
1655	Zehdenick (Stadt) . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1656	Zeitz	Preußen, Reg. Bez. Merseburg .	III.
1657	Zell	Preußen, Reg. Bez. Coblenz . . .	IV.
1658	Zempelburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1659	Zerbst	Anhalt	II
1660	Zeulenroda	Reuß ä. L.	IV
1661	Ziegenhain	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	IV.
1662	Ziegenhals	Preußen, Reg. Bez. Oppeln . . .	IV
1663	Zielenzig	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1664	Zimmern, Groß- .	Hessen	IV.
1665	Zittau	Sachsen	II
1666	Zoppot	Preußen, Reg. Bez. Danzig . . .	IV.
1667	Zossen (Stadt) . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam . .	IV.
1668	Zschopau	Sachsen	III.
1669	Züllchow	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	IV.
1670	Züllichau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1671	Zülpich	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1672	Zuffenhausen . . .	Württemberg	IV.
1673	Zurlauben (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II
1674	Zusmarshausen . .	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1675	Zweibrücken	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
1676	Zwenkau	Sachsen	IV.

Laufende Nro.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1677	Zwickau	Sachsen	I.
1678	Zwingenberg	Hessen	IV.
1679	Zwönitz	Sachsen	IV.
	Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebietes.		V.

Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirks des Garnisonortes liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirk sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die zum Zwecke der Artillerieschießübungen, sowie bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zwecke der Abwehr der Rinderpest getroffen werden, zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der **II.** Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 51. 20. November 1878.

Nro. 15036. München, 12. November 1878.

Betreff: Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 5. l. Mts die nachfolgenden Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen zu genehmigen geruht und das Kriegsministerium zum Erlasse der Vollzugsvorschriften, sowie etwa erforderlich werdender Ergänzungen und Abänderungen nicht prinzipieller Natur allergnädigst ermächtigt.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruht, daß die bisherigen Eskadrons-, Batterie-, Kompagnie-Schmiede als Unteroffiziere die Bezeichnung Fahnenschmiede, als Sergeanten die Bezeichnung Ober-Fahnenschmiede führen sollen.

Bestimmungen
über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß.

Vorbemerkungen.

1) Nachfolgende Bestimmungen schließen sich an diejenigen des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden *) (I. Abschnitt 1 A. und B.) über Verpflegung der Unteroffiziere an.

2) Unter „Truppentheilen" werden in Nachstehendem diejenigen Truppen-Abtheilungen und Anstalten verstanden, für welche besondere Verpflegungs-Etats (Friedens-Verpflegungs- oder Ausgabe-Etats) zur Ausgabe gelangen.

3) Die Bezeichnung „praktischer Truppendienst" bedeutet den auf Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften eines Truppentheils sich beziehenden Dienst. Fouriere, Kammer-Unteroffiziere, Quartiermeister, zur Militär-Schießschule, zur Equitations-Anstalt, zur Militär-Lehrschmiede, zur Oberfeuerwerkerschule kommandirte Unteroffiziere werden als im praktischen Truppendienste befindlich angesehen. Es befinden sich darin nicht unter Anderen die Unteroffiziere der Handwerkstätten, die Schreiber, Zeichner, die Lazareth-Rechnungsführer.

Etwaige Zweifel über Auslegung der Bezeichnung „praktischer Truppendienst" entscheiden die General-Kommandos.

4) Wo die Beförderung von der Zurücklegung einer bestimmten x Zahl von Dienstjahren abhängig gemacht wird, ist nur die aktive Dienstzeit in Betracht zu ziehen und letztere nach §. 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung ꝛc., vom 27. Juni 1871, **)

---

*) „G.-V.-R." bedeutet in Folgendem: Geld-Verpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden.

Soweit dieses Reglement durch die Beförderungs-Bestimmungen Aenderungen erleidet, werden dieselben durch das Kriegsministerium mitgetheilt.

**) Gesetz ꝛc. vom 27. Juni 1871 §. 22 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militär-Dienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

x Findet auch auf die etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten Anwendung. V.Bl. 1878 No 56.

zu berechnen. Kriegsjahre zählen dabei doppelt, nur nicht im Falle von §. 3, 3a.

5) Abkommandirte Unteroffiziere, welche aus dem Etat des abkommandirenden Truppentheils ausgeschieden sind, werden in Bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.

6) Ueber Beförderung der Portepee-Fähnriche, Unterveterinäre, Zahlmeister-Aspiranten, sowie des zum Unteroffiziersstande gehörenden Feuerwerks- und Zeugpersonals, sodann der Wallmeister und Garnisons-Bau-Aufseher sind besondere Bestimmungen gegeben, welche in Folgendem außer Betracht bleiben.

I. Art und Umfang der Beförderung.

§. 1.

Art und Umfang der Beförderung im Allgemeinen.

1) Die Verpflegungs-Etats ergeben die verschiedenen Unteroffiziers-Chargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl.

2) In Betreff der Besetzung von Stellen höherer durch Unteroffiziere niederer Charge siehe G.-V.-R. §. 6, 3 und 4.

3) Ueber die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

4) Die Stellen der zur Probedienstleistung behufs späterer Civilversorgung abkommandirten Unteroffiziere werden erst nach dem Ausscheiden derselben aus den Etats ihrer Truppentheile (G.-V.-R. §. 39, 1) besetzt.

§. 2.

Beförderung über die Etats unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1) Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppentheile aus dem praktischen Truppendienste abkommandirt sind, erhalten mit dem Beginn des zweiten Kommandojahres den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen zu demselben Zeitpunkte Unteroffiziere der betreffenden Truppentheile zu Sergeanten befördert werden.

2) Die unter gleichen Verhältnissen abkommandirten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (**II.**) vorausgesetzt — während des ersten Kommandojahres: innerhalb der Sergeanten-Etats, nach Ablauf dieses Jahres: über die Sergeanten-Etats zu Sergeanten mit den entsprechenden Gebührnissen befördert.

Auf die im ersten Kommandojahre ernannten Sergeanten findet nach Ablauf dieses Jahres die Bestimmung 1 Anwendung.

3) Sergeanten als Regiments- und Bataillons-Tambours erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse auch für das erste Jahr dieser Verwendung über die Sergeanten-Etats, während die als Schirrmeister der Train-Depots kommandirten Sergeanten für die ganze Dauer des Kommandos innerhalb der Sergeanten-Etats zu verpflegen sind.

4) Auf Landwehr-Bezirks-Kommandos und Anstalten, bei welchen ein praktischer Truppendienst nicht stattfindet, finden die Bestimmungen von 1 und 2 keine Anwendung.

5) Kehrt ein nach 1, 2 oder 3 über den Sergeanten-Etat verpflegter Sergeant in den praktischen Truppendienst zurück, so ist nach G.-V.-R. §. 8, 3 zu verfahren. Seine Einreihung unter die Sergeanten richtet sich nach dem Dienstalter — §. 6, 1 und 2 —.

6) Ueber die Etats ihrer Chargen werden nach einer Demobilmachung auch diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere verpflegt, welche während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Chargen ernannt und in den Genuß der chargenmäßigen Gebührnisse gesetzt sind, — soweit entsprechende Stellen der Friedens-Formation nicht sogleich verfügbar werden —. Nach Maßgabe des Freiwerdens solcher Stellen sind dieselben jedoch in Stellen ihrer Charge, erforderlichen Falls zunächst in Stelle einer niederen Unteroffiziers-Charge einzurangiren. Abweichungen hievon bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§. 3.

Beförderung über die Etats ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Ueber die Etats der betreffenden Chargen, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrags der Gebührnisse dieser Chargen dürfen befördert werden:

1) zu Vizefeldwebeln, bezw. Vizewachtmeistern:
   a) die Regiments- und Bataillons-Tambours,
   b) die etatsmäßigen Schreiber — einschließlich derjenigen der Landwehr-Bezirks-Kommandos — sowie die Schreiber bei Gouvernements und Kommandanturen,
   c) die Lazareth-Rechnungsführer,
   d) die Schirrmeister der Train-Depots,
   — a bis d nach zurückgelegter 15 jähriger Dienstzeit, —
   e) die Offiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes
   — nach Maßgabe von §. 22,7 der Landwehr-Ordnung —;
2) zu Sergeanten:
   a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, etatsmäßige Trompeter der Kavalerie incl. Equitations-Anstalt, der Feld-Artillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger, der Fuß-Artillerie, der Pioniere und der Eisenbahn-Kompagnie
   — nach Maßgabe des Dienstalters (§. 6,4) —,
   b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstalters-Verhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergeanten aufrücken können, während diese Charge von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppentheile wieder vereinigt werden — bis zum Freiwerden einer Sergeantenstelle*);
3) zu Unteroffizieren:
   a) außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, ×

*) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister oder Sergeanten der im §. 2, b gedachten Kategorien über die Etats, so sind die zunächst freiwerdenden Sergeantenstellen zu deren Aufnahme zu benutzen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben gedachten Sergeanten in Betracht.

× haben Anspruch auf die einmalige Beihilfe von 165 M. V.Bl. 1878 No 54.

welche bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompeter-Korps Dienste leisten,
— nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —,

b) die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffiziersstellen in dem betreffenden Truppentheile nicht vakant sind —,

c) Einjährig-Freiwillige
— nach Maßgabe von §. 19, 5 der Rekrutirungs-Ordnung —.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§. 4.
Dienstliches Verhältniß.

1) Eine Beförderung innerhalb der Etats ist vom dienstlichen Verhältniß der zu befördernden Mannschaften insofern abhängig, als:

a) zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern, etatsmäßigen Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern die aus dem praktischen Truppendienste abkommandirten Unteroffiziere nicht zu befördern sind, es sei denn, daß sie in Folge solcher Beförderung in diesen Dienst zurücktreten*);

b) zu Unteroffizieren nicht Gemeine befördert werden dürfen, deren dienstliches Verhältniß — wie es z. B. bei Offiziers-Dienern der Fall — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.

2) Ueber die Etats, sei es mit den chargenmäßigen Gebührnissen, sei es ohne solche, sind nur die in den §§. 2 und 3 nach der Art ihrer Verwendung näher bezeichneten Unteroffiziere und Gemeinen zu befördern.

§. 5.
Befähigung.

1) Erprobte moralische Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher

---

*) Auf die Beförderung zum Feldwebel der militärischen Strafanstalten und der Arbeiter-Abtheilung, sowie zu Bezirks-Feldwebeln findet dies selbstredend nicht Anwendung, da die Verwendung derselben außerhalb des praktischen Truppendienstes liegt. (Siehe auch §. 2, 4).

die Unteroffiziers-Charge ist, um so höhere Ansprüche müssen in ersteren Beziehungen gestellt werden.

2) Bei Beförderung von Abkommandirten ist das Urtheil desjenigen Truppentheils bezw. derjenigen Behörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommando-Verhältniß unterstellt sind.

3) Wird eine Stelle frei und ist zur Beförderung in die entsprechende Charge ein geeigneter Mann nicht verfügbar, so tritt G.-V.-R. §. 6, 2, 3 und 4 in Anwendung.

§. 6.
Dienstalter.

1) Das Dienstalter richtet sich nach dem Datum desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Feldwebel bezw. Vizefeldwebel, Sergeanten 2c. ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Datums nach demjenigen der Beförderung in die zuvor innegehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangiren unter einander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Mannschaften, welche als Kapitulanten zu einem anderen Truppentheile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung hinter Angehörige derselben Charge, welche nach dem Dienstalter jünger sind, — gleichwie in Stellen einer niedrigeren Charge — einrangirt werden. Das Ergebniß einer solchen Uebereinkunft zwischen Truppentheil und Kapitulanten ist im Eingange der Kapitulations-Verhandlung *) bestimmt zu bezeichnen.

2) Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel beziehungsweise Vizewachtmeister oder zum Sergeanten kommt das Dienstalter — bei der Kavalerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie bezw. Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Verpflegungs-Etat zur Ausgabe gelangt, — insofern in Betracht, als der Aelteste der nächstniedrigeren Charge, sofern er den sonstigen Anforderungen ent-

*) Das Schema der Kapitulations-Verhandlung ist eventuell entsprechend zu ergänzen.

spricht, eventuell der nächst Aeltere u. s. w. zu befördern ist, so daß dem geeigneten nicht ein im höheren Grade befähigter Unteroffizier vorangehen darf.

Eine Uebergehung mehrerer zur Beförderung nicht geeigneter Sergeanten bezw. Unteroffiziere ist unter gewöhnlichen Verhältnissen möglichst zu vermeiden. Dies kann durch Anwendung des im G.=V.=R. §. 6, 3 bezeichneten Verfahrens geschehen.

3) Die Auswahl der zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern, zu Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompetern und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkungen von 2 statt.

4) Bei Beförderungen über die Etats nach Maßgabe von §. 2, 2 und 3, §. 3, 2a kann von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie bezw. Batterie abgesehen und die Beförderung nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere von geringerem oder gleichem Dienstalter im Bataillon bezw. in der Abtheilung zu Sergeanten befördert werden.

5) Die Beförderungs=Verhältnisse der Unteroffiziere innerhalb eines Bataillons bezw. einer Abtheilung bei verschiedenen Kompagnien bezw. Batterien auszugleichen oder Versetzungen zu diesem *) Behufe von einer Kompagnie bezw. Batterie zu anderen vorzunehmen, muß in Friedenszeiten auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo beide betheiligten Kompagnie= bezw. Batterie-Chefs mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären. Wird diese Erklärung verweigert und würden durch die beantragte Beförderung erhebliche Ungleichheiten in der Beförderung der Unteroffiziere des Truppentheils herbeigeführt, so hat der befördernde Befehlshaber (IV.) zu erwägen, ob nicht die Beförderung zunächst auszusetzen, bezw. nach G.=V.=R. §. 6, 3 zu verfahren ist.

---

*) Versetzungen aus anderen Veranlassungen, z. B. um Kompagnien bezw. Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Sergeanten oder Unteroffiziers tragen zu lassen oder um den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb einer über zu wenig Unteroffiziere oder über Unteroffiziere von zu geringem Dienstalter verfügenden Kompagnie bezw. Batterie sicher zu stellen, sind gestattet.

III. Besondere Bestimmungen betreffs der Lazarethgehülfen, Fahnenschmiede, Militärbäcker und Halbinvaliden.

§. 7.
Lazarethgehülfen.

Die Beförderung von Unterlazarethgehülfen erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung, die Beförderung von Lazarethgehülfen zu Ober-Lazarethgehülfen nach 7 jähriger Dienstzeit.

Rücken jüngere oder eben so alte Unteroffiziere ihres Truppentheils in etatsmäßige Sergeantenstellen auf, so dürfen Lazarethgehülfen schon vor vollendeter 7 jähriger Dienstzeit zu Ober-Lazarethgehülfen befördert werden und die entsprechenden Gebührnisse erhalten.

Auf Lazarethgehülfen als Schreiber oder als Lazareth-Rechnungsführer findet §. 3, 1 nicht Anwendung.

§. 8.
Fahnenschmiede, Militärbäcker.

Die Qualifikation zu Fahnenschmieden — Unteroffizieren — haben diejenigen Mannschaften, welche auf der Militär-Lehrschmiede mindestens mit dem Prädikat „gut“ ausgebildet sind. Für die Beförderung bezw. Ernennung zu Ober-Fahnenschmieden — Sergeanten — ist das Dienstalter nach §. 6, 4 maßgebend.

Die General-Kommandos können zu Fahnenschmieden qualifizirte, beim eigenen Truppentheil als solche nicht verwendbare Mannschaften zu anderen Truppentheilen, welche ihren Bedarf an Fahnenschmieden nicht selbst zu decken vermögen, versetzen.

Die Ober-Fahnenschmiede erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Löhnung über die Etats.

Ueber die Beförderung der Militär-Bäcker zu Militär-Oberbäckern enthält der §. 3, Ziff. 37 und 38 der Instruktion für die Dienstes- 2c. Stellen des Trains das Nähere. Militär-Oberbäcker dürfen nach 7 jähriger Dienstzeit zu Militär-Oberbäckern I. Klasse mit dem Abzeichen und dem Range der Sergeanten ernannt werden. Die Zahl der Militär-Oberbäcker wird durch die Verpflegungs-Etats festgestellt.

§. 9.

Halbinvaliden.

Halbinvalide Unteroffiziere, welche die Sergeanten-Löhnung erhalten, ohne vor ihrer Einreihung in die Abtheilungen der Halb-Invaliden zu Sergeanten befördert zu sein, dürfen diese Charge nur ausnahmsweise nachträglich erhalten, ebenso nur unter besonderen Verhältnissen nach Maßgabe von §. ?, 1 zu Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern (mit Sergeanten-G[illegible]ührnissen) befördert werden.

Eine Beförderung von halbinv[illegible]liden Gemeinen zu Unteroffizieren ist gleichfalls auf Ausnahm[illegible]fälle zu beschränken.

IV. Vorgesetzte, welche die B[illegible]örderung aussprechen.

§. 10.

Zu Bezirks-Feldwebeln ernennen die Brigade-Kommandeure. Alle übrigen Feldwebel, die Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und Unteroffiziere werden durch die nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppentheils ernannt, zu dessen Etatsstärke sie gehören. Zu Lazarethgehülfen und zu Ober-Lazarethgehülfen, zu Fahnenschmieden und Ober-Fahnenschmieden befördern die nämlichen Vorgesetzten, zu Militär-Oberbäckern (einschließlich derjenigen der 1. Klasse) die Kommandeure der Train-Bataillone.

V. Bestallungen.

§. 11.

Ueber die Ernennung zum Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter und Sergeanten wird von demjenigen Vorgesetzten, welcher die Beförderung ausgesprochen hat, eine Bestallung ausgefertigt.

Zum Vollzuge wird verfügt:

1) Die obigen Bestimmungen treten an die Stelle des Abschnittes I der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere vom 12. August 1873 (Verordnungsblatt Nro. 40) mit Ausnahme der auch fernerhin in Kraft bleibenden Ziffern 47

mit 52. Die in Ziffer 22 Absatz 2 der letzteren enthaltene Festsetzung, daß Feldwebel und Vizefeldwebel ꝛc. nur behufs Besetzung anderer etatsmäßiger Stellen von Feldwebeln und Vizefeldwebeln ꝛc. aus dem praktischen Truppendienst auf längere oder unbestimmte Zeit abkommandirt werden dürfen, erleidet keine Aenderung.

2) Die aus dem praktischen Truppendienste abkommandirten Sergeanten, welche vor dem Bekanntwerden gegenwärtiger Bestimmungen zu Sergeanten ohne Sergeanten-Gebührnisse befördert sind, empfangen letztere nach Maßgabe und in Grenzen des §. 2 a. a. O. vom 5. l. Mts ab über die Sergeanten-Etats. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie im ersten oder zweiten Kommandojahre sich befinden.

3) Alle Sergeanten, welche nach den bisher gültigen Bestimmungen über die Sergeanten-Etats gelöhnt werden, während sie nach obigen Bestimmungen §. 2, 1 und 2 zunächst nur innerhalb der Sergeanten-Etats die Sergeanten-Gebührnisse empfangen dürften, erhalten für ihre Personen — ohne Rücksicht auf die bisherige Dauer des Kommandos — den Mehrbetrag der Sergeanten-Gebührnisse auch fernerhin über die Etats.

4) Sind bei Landwehr-Bezirks-Kommandos und Anstalten, bei welchen ein praktischer Truppendienst nicht stattfindet, bisher Sergeanten über die Etats gelöhnt worden, so darf der Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Löhnung den Betreffenden auch fernerhin gewährt werden. Eine Neugewährung jener Gebührnisse über die Etats findet daselbst nicht statt.

5) Auf die Waffenmeister der Feld-Artillerie finden die Bestimmungen über Beförderung und Verpflegung der aus dem praktischen Truppendienste abkommandirten Unteroffiziere vorläufig keine Anwendung. Dieselben sind — insoferne sie Sergeanten sein sollten — innerhalb der Sergeanten-Etats zu löhnen.

6) Insoweit nach §. 1, 3, §. 2 und 3 der obigen Bestimmungen eine Beförderung über die Etats nicht gestattet ist, darf auch die Erlaubniß zur Anlegung des Offiziers-Seitengewehrs, bezw. der Sergeanten- oder Unteroffiziers-Abzeichen nicht ertheilt werden.

7) Die seitherigen Bestimmungen über Beförderung und Verpflegung der Zahlmeister-Aspiranten und der in der Ausbildung hierzu begriffenen Unteroffiziere bleiben vorläufig aufrecht erhalten

auch in Betreff des Zeitpunkts, von welchem ab eine Gewährung von Sergeanten-Gebührnissen über die Etats einzutreten hat.

8) Nachstehend folgen die Aenderungen, welche das Geldverpflegungs-Reglement durch obige Beförderungs-Bestimmungen erleidet:

Aenderungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden.

§. 8.
Sergeanten.

1) Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppentheile aus dem praktischen Truppendienste*) abkommandirt sind, erhalten mit dem Beginn des zweiten Kommandojahres den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen zu demselben Zeitpunkte Unteroffiziere der betreffenden Truppentheile zu Sergeanten befördert werden.

Die unter gleichen Verhältnissen abkommandirten Unteroffiziere werden — bei Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen der Beförderung — während des ersten Kommandojahres innerhalb der Sergeanten-Etats, nach Ablauf dieses Jahres über die Sergeanten-Etats zu Sergeanten mit entsprechenden Gebührnissen befördert. Auf die im ersten Kommandojahre ernannten Sergeanten findet nach Ablauf dieses Jahres die Bestimmung des ersten Absatzes Anwendung.

Ober-Fahnenschmiede sowie Sergeanten als Regiments- und Bataillons-Tambours erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse auch für das erste Jahr dieser Verwendung über die Sergeanten-Etats, während die als Schirrmeister der Train-Depots kommandirten Sergeanten für die ganze Dauer des Kommandos innerhalb der Sergeanten-Etats zu verpflegen sind.

---

*) Siehe die Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß.

2) Auf Landwehr-Bezirks-Kommandos und Anstalten, bei welchen ein praktischer Truppendienst nicht stattfindet, finden die Bestimmungen von 1 keine Anwendung.

3) Sergeanten, welche nach 1 die Sergeanten-Gebührnisse über den Etat empfangen haben, sind nach Rückkehr zum praktischen Truppendienst in die ersten vakant werdenden Sergeanten-Stellen ihres Truppentheils — §. 5 — einzurangiren. Bis dahin werden dieselben weiterhin über den Sergeanten-Etat verpflegt.

Im §. 10, 1 ist nicht auf §. 8, 2, sondern auf §. 8, 1 zu verweisen.

In den Vollzugs-Bestimmungen zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement — Kriegs-Ministerial-Reskript vom 26. Februar 1878 Nro. 2990, Verordnungsblatt Nro. 9 — ist die Ziffer 5 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 15617. München, 20. November 1878.

Betreff: Instruktion zum Reit-Unterricht für die K. B. Feld-Artillerie.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 17. November d. Js unter Außerkraftsetzung des II. Bandes 4. Theils des Exerzir-Reglements für die K. B. Feld-Artillerie, zum Ersatze desselben die Einführung des 1. mit 4. Theils der „Instruktion zum Reit-Unterricht für die Königlich Bayerische Kavalerie“, vom Jahre 1873 bezw. 1877, allergnädigst zu genehmigen, sowie Allerhöchstderen Inspektion der Artillerie und des Trains zum Erlaß der erforderlich werdenden Zusatzbestimmungen hinsichtlich der Ausdehnung, welche diesem Unterrichte für die Artillerie zu geben sein wird, allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 15702. München, 20. November 18

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst wogen gefunden:

am 8. ds den Sekond-Lieutenant Kunst des 6. Infanter Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, auf Nachsuc mit Pension zu verabschieden; — ferner

als Verwaltungs-Assistenten nach Maßgabe der allerhöchs Entschließung vom 29. Mai 1873 (Verordnungsblatt Nro. 2 anzustellen: den Premier-Lieutenant a. D. Widemann bei Garnison-Verwaltung Ansbach, — den Sekond-Lieutenant a. Elsäßer beim Proviantamt Germersheim — und den Zahlmeist Aspiranten Friedrich Burkhardt vom 17. Infanterie-Regim Orff beim Proviantamt Augsburg;

am 11. ds im Beurlaubtenstande zu Oberapothekern zu fördern: die Unterapotheker Carl Hasselt (Straubing), — W helm Kohl (Nürnberg), — Joseph Fahrnberger (Trau stein), — Ludwig Lautenbacher (Vilshofen), — Isidor Löf (Passau), — Johann Kammerer (Mindelheim), — Maximili Hörrmann (Straubing), — Albert Schwarzmann (Asch fenburg) — und Richard Roßbach (München);

am 16. ds dem Sekond-Lieutenant Wiener des 9. Infanter Regiments Wrede (Reserve) den nachgesuchten Abschied zu bewillige

dem Sekond-Lieutenant Heuser der Eisenbahn-Kompagn (Reserve) die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritte kreuzes des kaiserlich königlich österreichischen Franz Joseph-Orde zu ertheilen;

am 17. ds nachgenannte Offiziere und Beamte des Beu laubtenstandes auf Nachsuchen zu verabschieden, nemlich:

den Premier-Lieutenant Bachmaier des 13. Infanter Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

die Sekond-Lieutenants Spruner von Mertz des In fanterie-Leib-Regiments; — Renz, — Koch, — Schultze - und Ludwig Schuster des 1. Infanterie-Regiments König; - Koch — und Söldner des 2. Infanterie-Regiments Kronprin — Richard Schürer, — Baumann, — Strauß, — Jet

— Rist — und Gutmann des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern; — Reinhard Kölsch, — Schultz — und Gentsch des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg; — Röhring, — Kohlmüller — und Lauerer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen; — Reinhard des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — Wolf, — Bauer, — Rothenberger, — Schloß — und Naimer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold; — Lunz, — Huler — und Gießen des 8. Infanterie-Regiments Pranckh; — Johann Thaler, — Kircher, — Schneckenberger, — Platz, — Kirchner, — Süßenguth — und Nebauer des 9. Infanterie-Regiments Wrede; — Fritz, — Steindl — und Nörr des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig; — Fürnrohr, — Neumaier, — Friedrich Seyboth, — Marquart — und Mundigl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann; — Oswald, — Waibel — und Ludwig Kießling des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland; — Widnmann, — Wetsch — und Seboldt des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — Heinlein, — Merz, — Fehn, — Vischer, — Carl Forster — und Weber des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor; — Bischof des 16. Infanterie-Regiments; — Höpffner des 17. Infanterie-Regiments Orff; — Giehrl des 2. Jäger-Bataillons; — Döbereiner des 2. Uhlanen-Regiments König; — Mayer des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland; — Cullmann — und Bartel des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto; — Reisenegger des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und von Pigenot der Eisenbahn-Kompagnie; — ferner

die Zahlmeister Amer (München), — Fischer — und Sutor (Regensburg), — dann Stumpf (Speyer);

den Veterinär 1. Klasse Schauber (Straubing); — endlich

die Oberapotheker Daßberger (München) — und Leipold (Straubing);

am 18. ds den Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade, Generalmajor von Muck, in gleicher Eigenschaft zur bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird

den Landwehr-Junkern Mühlfenzel des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Nerroth des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen der nachgesuchte Abschied bewilligt;

der Sekond-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Hollerbaum des Infanterie-Leib-Regiments vom 1. k. Mts ab zunächst auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur I. Armee-Korps kommandirt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben: der Premier-Lieutenant Freiherr von Schacky auf Schönfeld, Regiments-Adjutant des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — dann die Sekond-Lieutenants Grabinger, Bataillons-Adjutant des 1. Infanterie-Regiments König, — und Dietrich, Regiments-Adjutant des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold; —

dagegen wurden ernannt, und zwar zu Regiments-Adjutanten: die Premier-Lieutenants Baptistella, bisher Bataillons-Adjutant, im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Blesinger im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — die Sekond-Lieutenants Böhm im 16. Infanterie-Regiment — und Straßner im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — zu Bataillons-Adjutanten: der Premier-Lieutenant Döhlemann im 1. Infanterie-Regiment König, — die Sekond-Lieutenants Brunner — und Degelmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schmidt im 17. Infanterie-Regiment Orff, — dann Pfeufer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Der Premier-Lieutenant Freiherr von Riedesel des 1. Train-Bataillons wurde auf Grund strafgerichtlicher Verurtheilung zur Dienstentlassung vom 8. Oktober d. Js an in Abgang gebracht.

Nro. 15112. München, 16. November 1878.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

In dem mit Verordnungsblatt Nro. 45 l. Js veröffentlichten Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, ist unter B. a. I. 4. (pag. 422) statt: „Rheinprovinz" zu setzen: „Provinz Posen".

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Rietzschel am 3. November zu Irrsee, Bezirksamts Kaufbeuren;

der Sekond-Lieutenant Jäcklein des 8. Infanterie-Regiments Pranckh am 8. November zu Germersheim;

der Rittmeister a. D. Graf von Kreith am 10. November zu Neunburg v/W.;

der Regiments-Quartiermeister a. D. Bastelberger am 10. November zu München;

der Hauptmann a. D. Carl Schmidt, Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 16. November zu Würzburg.

Notiz.

In der Fr. Mittler'schen Niederlage, München, Theatinerstraße 17, sind wasserdichte, durchsichtige Kartenüberzü u beziehen, je nach Größe zu 1 bis 1,8 ℳ pro Stück.

Für Ueberzüge, welche mit rothen Linien quadrirt sind, berechnet sich der Preis entsprechend höher.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 52. 30. November 1878.

Nro. 16079. München, 24. November 1878.

Betreff: Rechenbuch für die Kapitulanten-Schulen.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wird das Rechenbuch für die Kapitulantenschulen in bemessener Zahl zur Vertheilung gelangen.

Etwa weiter benöthigte Exemplare dieses Buches können bei dem Hauptkonservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 16064. München, 29. November 1878.

Betreff: Besetzung der Platzmajorstelle der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer).

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem Vorschlage Seiner Majestät des Königs durch allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. ds den Hauptmann Hahn à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor von seiner Stellung als Platzmajor der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer) zu entbinden, — dagegen den Hauptmann Störk à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg zum Platzmajor der genannten Festung (rechtes Donau-Ufer) zu ernennen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 16049. München, 30. November 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts den Hauptmann a. D. Störk unter Stellung à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg mit seinem früheren Range zu reaktiviren;

am 5. d. Mts den Sekond-Lieutenant Meier des 1. Pionier-Bataillons mit schlichtem Abschiede zu entlassen;

am 16. ds dem Rath Grafenberger von der Intendantur II. Armee-Korps den nachgesuchten Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 17. ds die Entfernung des Sekond-Lieutenants Flinzner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen aus dem Offiziersstande zu verfügen;

am 20. ds die Sekond-Lieutenants Freiherr Ebner von Eschenbach des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern — und Gewinner des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, ersteren mit Pension, auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Hauptmann Hahn à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, bisher Platzmajor der Festung Ulm (rechtes Donau-Ufer), als Kompagnie-Chef in das 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland einzureihen;

am 24. ds den Sekond-Lieutenants des Beurlaubtenstandes Zwanziger — und Völk des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Thormann des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dann Blum, — Engelmann — und Bechtluft des 2. Fuß-Artillerie-Regiments den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

am 27. ds den Rittmeister und Eskadrons-Chef Keyl des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Major auf Nachsuchen zu verabschieden. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Rückbeorderung der beim Generalstabe kommandirten Premier-Lieutenants Strehler des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Thäter des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Feller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zu ihren Truppentheilen, und zwar mit der Wirksamkeit vom 1. Dezember l. Js; — dagegen

die Kommandirung der Premier-Lieutenants Hertlein des Infanterie-Leib-Regiments, — Falkner von Sonnenburg, Adjutant des 4. Jäger-Bataillons, — und Freiherr Kreß von Kreßenstein des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — dann des Sekond-Lieutenants von Zwehl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz vom gleichen Zeitpunkte an zum Generalstab; — endlich

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Otto von Orff des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum Unterarzt im

13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich unter Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 15670. München, 23. November 1878.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Telegraphenstationen mit gemischtem Dienst sind am 1. November l. Js eröffnet worden: in Grafengehaig und Rothenkirchen (Oberfranken), dann in Zeilitzheim (Unterfranken).

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Nro. 15903. München, 25. November 1878.

Betreff: Vollzug der Heer-Ordnung, hier Beförderungs-Vorschläge von Offiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.

Mit Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 25. April 1876 Nro. 4619 (Verordnungsblatt Nro. 19) wird bekannt gegeben, daß für die Folge Vorschläge von Vize-Feldwebeln und Vize-Wachtmeistern der Reserve zu Offizieren dem Kriegsministerium mittelst Gesuchslisten (Landw.-Ordnung §. 24) zum 1. November eingereicht werden sollen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Sekond-Lieutenant a. D. Haid am 13. November zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 53. 3. Dezember 1878.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) und b) Personalien.

Nro. 16252 a. München, 3. Dezember 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 1. ds nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Oberstlieutenant Ritter von Hoffmann vom Generalstab zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg unter Beauftragung mit der Führung dieses Regiments; — der Major Mieg à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, bisher Referent im Kriegsministerium, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments; — der Hauptmann Haag à la suite des Generalstabes, kommandirt zur Führung einer Kompagnie des Infanterie-Leib-Regiments, in den etatsmäßigen Stand des Generalstabes; — die Hauptleute und bisherigen Kompagnie-Chefs Geisendörfer vom 2. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Holl vom 3. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

— die Premier-Lieutenants Hösch vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Graf von Geldern vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Uhlanen-Regiment König, — Müller à la suite des 2 Fuß-Artillerie-Regiments unter Enthebung von der Adjutantenstelle bei der Fuß-Artillerie-Brigade zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Fuchs vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Greßer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 3. Feld-Artillerie Regiment Königin Mutter, — Pöller vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Bösmiller vom 1. Feld-Artillerie Regiment Prinz Luitpold — und Stinglwagner vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, beide zum 1. Fuß-Artillerie Regiment Bothmer; — die Sekond-Lieutenants Berthold vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Freiherr von Stengel vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Koch vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Engelbreit vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Häffner vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Geßner vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Werzinger vom 12. Infanterie Regiment Königin Amalie von Griechenland, beide zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Jodl — dann Graf von Bullion — und von Rauscher, letztere beide bisher Abtheilungs-Adjutanten, vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — von Inama-Sternegg — und Freiherr von Waldenfels, bisher Abtheilungs-Adjutanten, vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Dühmig von der Reserve des 2. Cuirassier-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich als außeretatsmäßig in den aktiven Stand des Ingenieur-Korps mit dem Range vom 15. August l. Js (30); — ferner im Beurlaubtenstande die Sekond-Lieutenants Staudt vom 10. Infanterie-Re-

giment Prinz Ludwig zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Wegscheider vom 16. Infanterie-Regiment zum 1. Jäger-Bataillon — und Tafel vom 16. Infanterie-Regiment zum 2. Jäger-Bataillon.

II. In ihrer dermaligen Eintheilung werden à la suite gestellt:

der Major Freiherr von Hartmann im 4. Chevaulegers-Regiment König — und der Rittmeister Vogel im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, beide bisher Eskadrons-Chefs unter Kommandirung zum Generalstab; — die Hauptleute Gräf im Generalstab, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant und Kommandirung zum 4. Chevaulegers-Regiment König behufs Führung einer Eskadron, — dann Schönninger, bisher Kompagnie-Chef, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Kommandirung in's Kriegsministerium auf die Dauer eines Jahres; — der Premier-Lieutenant Hanfstängl im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern unter Kommandirung als Reitlehrer zur Equitations-Anstalt.

III. Ernannt werden:

zu Brigade-Kommandeurs:

der Oberst Heilmann, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, bei der 5. Infanterie-Brigade unter Stellung à la suite des genannten Regiments; — ferner die mit Führung von Brigaden beauftragten Obersten Freiherr von Freyberg-Eisenberg à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis bei der 4. — und von Fleschuez à la suite des 2. Uhlanen-Regiments König bei der 3. Kavalerie-Brigade;

zu Regiments-Kommandeurs:

die mit Führung von Regimentern beauftragten Oberstlieutenants Scheffer im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Freiherr von Horn im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Zenetti im 2. Uhlanen-Regiment König;

zum Referenten im Kriegs-Ministerium:

der daselbst kommandirte Hauptmann Wolff à la suite des Infanterie-Leib-Regiments;

zum Adjutanten der Fuß-Artillerie-Brigade:

der Premier-Lieutenant Ritter von Mann-Tiechler des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer unter Stellung à la suite dieses Truppentheils.

IV. Befördert werden:

zu Generalmajoren:

die charakterisirten Generalmajore Murmann (1), Chef des Gendarmerie-Corps, — und Freiherr von Freyberg (2), Kommandeur des Kadeten-Korps, — dann die Obersten Freiherr von Lerchenfeld-Aham (4), Sekond-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, als Premier-Lieutenant dieser Garde, — Freiherr von Gumppenberg (3) à la suite des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland, Führer der 8. Infanterie-Brigade, — und Orff (5) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Führer der 2. Feld-Artillerie-Brigade, beide unter gleichzeitiger Ernennung zu Kommandeurs dieser Brigaden, — dann Brandt (6) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Kommandant der Festung Ingolstadt;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Freiherr von Godin (10) à la suite des Generalstabes, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, — Lindhamer (9), Chef des Generalstabes II. Armee-Korps, — von Coulon (8) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Rock (4) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, beide Bataillons-Kommandeurs, — Martin (5) im 16. Infanterie-Regiment, — und Eppler (6) im 17. Infanterie-Regiment Orff, beide Regiments-Führer, — Freiherr von Sazenhofen (11), Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — von Will (3), Abtheilungs-Kommandeur vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter als Kommandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — und Staudacher (7), Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen;

zu **Oberstlieutenants:**

die Majore und Bataillons-Kommandeurs Straub (6) im Infanterie-Leib-Regiment, — Lindhamer (8) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Pauli (15) im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Kurz (9) — und von Helvig (11) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Horn (7) im 16. Infanterie-Regiment, — Abel (14) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — dann der Major und etatsmäßige Stabsoffizier Freiherr von Steinling (10) im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — ferner die Majore Speck (12) — und du Jarrys Freiherr von La Roche (17), Abtheilungs-Kommandeurs im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Weigand (18) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, — Blume (13), Bataillons-Kommandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Schlicht (16), Chef der 1. Ingenieur-Direktion, — endlich in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 der Major a. D. Geiger (5).

zu **Majoren:**

die Hauptleute (Rittmeister) Euler-Chelpin (16) im Infanterie-Leib-Regiment, — De Ahna (20) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Welsch (15) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Cucumus (19) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ruß (18) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Sckell (17) im 16. Infanterie-Regiment, sämmtliche als etatsmäßige Stabsoffiziere, — ferner Mieg (21) von der Militär-Schießschule, kommandirt zur königlich preußischen Militär-Schießschule in Spandau, — dann Trombetta (22), Eskadrons-Chef im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Raila (12), Batterie-Chef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Petri (13) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, kommandirt zur königlich preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, — endlich Ritter von Rogister (14), Batterie-Chef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

der charakterisirte Hauptmann Neumeyer (23) im topographischen Bureau des Generalstabes; — die Premier-Lieutenants Büller (27) — und Rusch (37), Bataillons-Adjutant, vom 1. Infanterie-Regiment König, — dann Freiherr von Zobel zu Giebelstadt (28) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, im Infanterie-Leib Regiment, — Bürklein (25) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dippert (26) — und Holler (32) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Hauer (31) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Freiherr Löffelholz von Colberg (33) vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Harrach (34) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Wiedenmann (35) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Löhner (29) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 12. Infanterie Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Urban (24) im 16. Infanterie-Regiment, — Urban (30) im 2. Jäger-Bataillon, — Keyser (36) vom 16. Infanterie-Regiment im 3. Jäger-Bataillon, sämmtliche als Kompagnie-Chefs; — von Schubärt (41), bisher à la suite des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen und kommandirt als Reitlehrer zur Equitations-Anstalt, unter Einreihung in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments, — Wiedmann (40) vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Uhlanen-Regiment König, — von Schmaltz (42) vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Schenk Freiherr von Stauffenberg (43) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Unterrichter Freiherr von Rechtenthal (44) vom 2. Uhlanen-Regiment König im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, diese als Eskadrons-Chefs, — dann Hartmann (45) à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian und Adjutant bei der 1. Kavalerie-Brigade, — ferner Mahler (38) vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer als Kompagnie-Chef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — endlich Herrmann (39) à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, Lehrer bei den Militär-Bildungs-Anstalten;

zu Premier-Lieutenants:

der charakterisirte Premier-Lieutenant Dörner (24), Adjutant beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — ferner die Sekond-Lieutenants Freiherr von Godin (70), kommandirt zum topographischen Bureau des Generalstabes, im 1. Infanterie-Regiment König, — von Zwehl (52), kommandirt zum Generalstab, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Müller (107), Bataillons-Adjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Gräf (38), — Bergmann (42) — und Gerneth (44), Regiments-Adjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Wich (109) — und Volk (110) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Brunner (43), Bataillons-Adjutant, — und Freiherr von Waldenfels (111), Regiments-Adjutant, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Freiherr von Bechtolsheim (78) vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Fuß (39) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ruß (40) à la suite des vorgenannten Regiments, Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, — Freiherr von Falkenhausen (97) — und Beckenbauer (103), Regiments-Adjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Stadelbauer (99), Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Morgenroth (83), kommandirt als Aufsichtsoffizier zum Kadeten-Korps, im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland unter Stellung à la suite dieses Regiments, — Freiherr Stromer von Reichenbach (84), Bataillons-Adjutant, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Knogler (41), Bataillons-Adjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Pöppl (112) im 16. Infanterie-Regiment, — Ehrne von Melchthal (30) im 2. Cuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — von Spies (33) im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Furtner (26) kommandirt zur Kriegs-Akademie, im 2. Uhlanen-Regiment König, — Streitel (29), Regiments-Adjutant, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Freiherr von und zu der Tann (27), Regiments-Adjutant, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Freiherr von Gienanth (28) [illegible] 4. Chevaulegers-Regiment König, — von Baldinger (37),

kommandirt zur Kriegs-Akademie, im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Freiherr von Redwitz (25), Regiments-Adjutant, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Otto Leë (113) — und Amberger (114), dieser kommandirt zur Fortifikation Ulm, beide im Ingenieur-Korps; ferner im Beurlaubtenstand die Sekond-Lieutenants Haindl (46), — von Sigriz (48), — Suter (91), — Müller (94) — und Zink (106) im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedel (57), — Kester (72), — Rey (75) — und Khann (81) im 1. Infanterie-Regiment König, — Paraquin (51) — und Oldenbourg (105) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dürr (49) — und Heinzelmann (50) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Knobloch (66), — Fischer (67), — Bumiller (68), — Ernst (69), — Reichardt (71), — Müller (74), — Baum (96) — und Baßler (104), im 4. Infanterie Regiment König Carl von Württemberg, — Scheiner (61), — Sohn (76), — Sell (95), — Kittel (100) — und Schmidt (102) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann Herramhof (98), sämmtliche im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Schmidt (36), — Hubrich (65), — Vielwerth (88) — und Bara (90) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Knorr (34), — Keilholz (63), — Kiderlin (82) — und Limmer (87) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Wassenegger (77) — und Klemm (85) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Seipel (64) — und Gümbel (79) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Gombart (93) im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Löwenheim (55) — und Koch (59) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann Häufl (45) — und Rabl (92), sämmtliche im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Stephan Weiß (35), — Pöhner (54), — Raab (60), — Distler (62) — und Förderreuther (89) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Kraisy (80) — und Beckh (101) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Scherer (31) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann Halenke (56) — und Gampert (58), sämmtliche im 16. Infanterie-Regiment, — Graf von Hegnenberg-Dux (32), — Camerer (47) — und Michal (53) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — ferner Heller (108) im

4. Jäger=Bataillon; — endlich in Anwendung von Ziffer V des Pensions=Normativs vom 12. Oktober 1822 die Sekond=Lieutenants a. D. Westphal (73) — und Freiherr von Schnurbein (86);

zu Sekond-Lieutenants:

der Portepee=Fähnrich Streicher (21 [a]) vom 16. Infanterie=Regiment im 15. Infanterie=Regiment König Albert von Sachsen mit dem Range vom 5. Mai d. Js vor dem Sekond=Lieutenant Mayer des Infanterie=Leib=Regiments; — ferner die Portepee=Fähnriche Alexander (71) vom 1. Infanterie=Regiment König, — dann Kohler (41), — Volckamer von Kirchensittenbach (82) — und Beck (87), sämmtliche im Infanterie=Leib=Regiment, — Stöckler (55), — Freiherr von Esebeck (65) — und Haag (68) im 1. Infanterie=Regiment König, — Schoch (35), — Welzl (48), — Keßler (62) — und Lutz (80) im 2. Infanterie=Regiment Kronprinz, — Heinl (69) im 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern, — Laubmann (86) vom 14. Infanterie=Regiment Herzog Carl Theodor, — Vogelhuber (61) vom 17. Infanterie=Regiment Orff — und Ertl (84) vom 4. Jäger=Bataillon, sämmtliche im 4. Infanterie=Regiment König Carl von Württemberg, — Freiherr von Lerchenfeld=Aham (97) vom 1. Infanterie=Regiment König — und Görtz (88), beide im 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Hessen, — Seyring (99) — und Jochum (100) vom 1. Infanterie=Regiment König, — Paulus (38) vom 17. Infanterie=Regiment Orff, — dann Dollacker (63), sämmtliche im 6. Infanterie=Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schwank (95) vom 17. Infanterie=Regiment Orff im 7. Infanterie=Regiment Prinz Leopold, — Weidemann (89) — und Grimm (94) vom 14. Infanterie=Regiment Herzog Carl Theodor im 8. Infanterie=Regiment Pranckh, — Müller (40), — Rehm (54), — Wildner (79), — Reichert (83) — und Gerlach (96) im 9. Infanterie=Regiment Wrede, — Kollmann (58) im 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — von Fürer (42) — und Reinsfeld (85) im 14. Infanterie=Regiment Herzog Carl Theodor, — May (91) vom 1. Infanterie=Regiment König — und Eberle (92) vom 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern, beide im 15. Infanterie=Regiment König

Albert von Sachsen, — Bartz (39) im 2. Jäger-Bataillon, — Weigl (76) im 4. Jäger-Bataillon, — Freiherr von Brück (51) im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Freiherr von Malsen (73) vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Cuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Roth (93) vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen im 2. Uhlanen-Regiment König, — Rother (57) vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch — und von Fürer (70), beide im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Wölfel (50) vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und Ritter von Mann-Tiechler (66), beide im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Freiherr von Speidl (31) — und Badhauser (102) vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Freiherr von Hofenfels (101) vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen — und von Grafenstein (77) vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, beide im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — endlich der Vizefeldwebel der Reserve Alfred Göringer (98) des 1. Infanterie-Regiments König, unter Versetzung in die Aktivität, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

zu außeretatsmäßigen Sekond-Lieutenants:

die Portepee-Fähnriche Baumüller, — Auer, — Deßloch, — Byschl, — Mayer, — Oscar Dietz — und Haas im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Wilhelm Dietz vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Käppel — und Sellmayr vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann Reck — und Tillmann, sämmtliche im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Seekirchner, — Schmid — und Buchler im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Held — und Graf von Ingelheim im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — Hoeltz, — Dercum, — Kreuter, — Findeisen, — Friederich — und Reinsch, — dann der Vizefeldwebel der Reserve Nikodemus Hofmeier, dieser unter Versetzung in die Aktivität, im Ingenieur-Korps.

V. Charakterisirt werden:

als Generallieutenants:

die Generalmajore Hebberling à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm, — und Graf von Ysenburg-Philippseich, Kommandant der Haupt- und Residenz-Stadt München;

als Obersten:

der Oberstlieutenant Zeller à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Artillerie-Offizier vom Platz der Festung Germersheim; — die Oberstlieutenants z. D. Schenk, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landshut, — Schönfeßl, Kommandeur des Landwehr Bezirks Wasserburg, — Klein, funktionirender Referent im Kriegsministerium, — und Freiherr von Flotow, Vorstand der Remonte-Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion;

als Oberstlieutenants:

der Major Lautenschläger à la suite des Ingenieur-Korps, Lehrer bei den Militär-Bildungs-Anstalten; — die Majore z. D. Goldschmidt, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg, — Sixt, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, — und Hirschmann, Kommandeur des Landwehr Bezirks Erlangen;

als Majore:

die Hauptleute Breyer, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz, — und Zächerl, Adjutant beim Gendarmerie-Korps-Kommando.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 16252 b. München, 3. Dezember 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds die Oberstlieutenants a. D. Fels — und Freiherr Stromer von Reichenbach als Obersten, — dann die Hauptleute a. D. Pummerer, — Kohl — und von Puchbeckh als Majore zu charakterisiren; —

dem Obersten z. D. von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, diesem unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, — dann dem Major z. D. Rümmelein — und dem Premier Lieutenant z. D. Pfannenstiel, beiden mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, den Abschied mit Pension zu bewilligen; — endlich

den Sekond-Lieutenant Steppes des Infanterie-Leib-Regiments (Landwehr) zu verabschieden.

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Eintheilung je des ältesten Hauptmanns des Infanterie-Leib Regiments, dann der Infanterie Regimenter Nro. 2, 8, 9, 12 und 15 vom 1. ds beim Stabe der genannten Regimenter;

die Belassung der durch allerhöchste Entschließung vom 1. ds (vergleiche vorstehendes Kriegsministerial-Rescript vom 3. ds Nro. 16252 a) außeretatsmäßig beförderten Sekond-Lieutenants der Artillerie und des Ingenieur-Korps in ihrem Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 54. 5. Dezember 1878.

Nro. 16140. München, 4. Dezember 1878.

Betreff: Formation der Kavalerie, hier Umwandlung der „Kuirassier-“ in „schwere Reiter-“Regimenter.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 29. November d. Js mit der Wirksamkeit vom 1. April 1879 allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Das 1. Kuirassier-Regiment hat die Bezeichnung „1. schweres Reiter-Regiment Prinz Carl von Bayern“, das zweite Kuirassier-Regiment die Bezeichnung „2. schweres Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich“ anzunehmen.

2) Die inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember 1876 (Verordnungsblatt 51) bezüglich der Ausrüstung, Bewaffnung, Rekrutirung und Remontirung dieser Regimenter in provisorischer Weise gegebenen Bestimmungen treten definitiv in Kraft.

3) An Stelle des bisherigen Stahlhelmes wird bei den genannten Regimentern ein Lederhelm nach Art des für die Offiziere und die berittenen Mannschaften der Gendarmerie normirten Helmes, jedoch dem Muster von 1856 analog mit dem allerhöchsten Namenszuge als Embleme eingeführt und hierzu im Paradeanzuge ein weißer Roßhaarbusch getragen.

4) Anstatt des bisherigen hellblauen Reitbeinkleides erhalten die erwähnten Regimenter ein solches von schwarz und blau gemischter Wolle nebst Besatz von schwarzem Wildleder und an Stelle des Stulpstiefels den Reitstiefel nach dem für die übrigen berittenen Truppen vorgeschriebenen Muster; die Tuchhose kömmt für Unteroffiziere und Gemeine in Wegfall.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 16229. **München, 4. Dezember 1878.**

Betreff: Einmalige Beihülfe für Unteroffiziere.

Die in §. 3, 3a der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere vom 12. November l. Js (Verordnungsblatt Nro. 51) erwähnten außeretatsmäßigen Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche zu überzähligen Unteroffizieren befördert sind und nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungsschein ausscheiden, haben, gleichwie die etatsmäßigen Unteroffiziere, auf die einmalige Beihülfe von 165 *M.* Anspruch.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 16335. München, 5. Dezember 1878.

Betreff: Beförderung zu Portepee-Fähnrichen.

Nachgenannte Offiziers-Aspiranten werden zu Portepee-Fähnrichen befördert, nemlich:

Leonhard Abstreiter im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Kopp im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Anton Bucher im Infanterie-Leib-Regiment, — Jacob Bauer im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Friedrich Schröder im 1. Pionier-Bataillon, — Friedrich Firnhaber im 1. Kuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Robert Paul im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Franz Hörenz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 12934. München, 3. Dezember 1878.

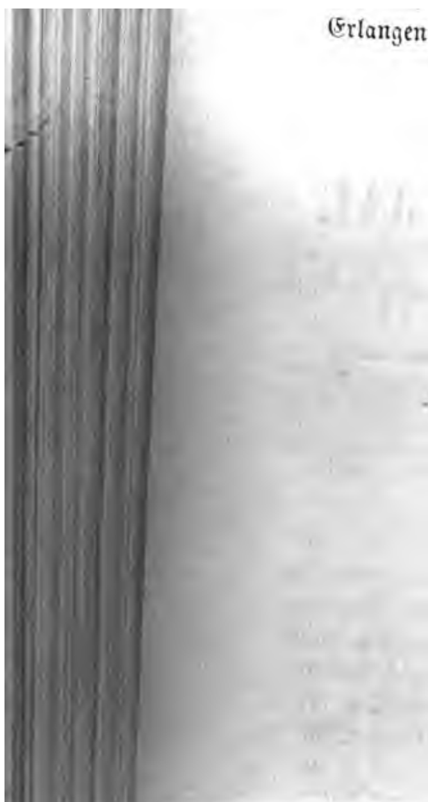
Betreff: Bezahlung von Marschkompetenzen an einberufene Rekruten, Reservisten ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die Anmerkung zu den §§. 12 und 13 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. bei Einziehungen resp. Entlassungen wird bekannt gegeben, daß nach einer Verfügung der königlich preußischen Minister des Innern und der Finanzen vom 29. August d. Js jede im Gebiete der königlich preußischen Militär-Verwaltung Seitens dortiger Orts-Behörden oder Kassen an königlich bayerische Dienstpflichtige zur Bestreitung von Marschkosten etwa geleistete Zahlung, ohne Unterschied des Anlasses der Einberufung, in ihrem Geldbetrage auf den betreffenden Einberufungs-Ordres zu vermerken ist.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor. **Hermann**, Kriegsrath.

...Inspektor
Erlangen am 27. Novembe[r]



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 55. 14. Dezember 1878.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verfahren mit den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten; b) Personalien; c) Aenderungen zum Exerzir-Reglement für die Feld-Artillerie; d) Die Hauptmann Königsacker'sche Stiftung.

St.-M. d. J. Nro. 14718.
K.-M. Nro. 16714.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Es ist Veranlassung gegeben, die Bestimmung in §. 81, 5 der Ersatz-Ordnung, wonach für Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten dieselben Grundsätze maßgebend sind, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird, dahin zu erläutern, daß unter den vorerwähnten „Grundsätzen" jene des vierten Abschnittes loc. cit., ferner unter der „entsprechenden Altersklasse" jene zu verstehen sei, welcher die in Rede stehenden Soldaten angehören.

Werden hiernach Soldaten, welche zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen waren, wieder ausgehoben, so haben dieselben

im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, bezw. auf jene der §§. 6, 7, 11 und 12 der Ers. = Ordn. den Rest der durch die Entlassung unterbrochenen aktiven Dienstzeit im aktiven Dienste abzuleisten. Deren Gesammtdienstzeit ist nach Maßgabe des erstmals erfolgten Diensteintrittes, mithin auch, — soferne nicht etwa eine Kontrolentziehung stattgefunden hat, — unter Anrechnung der zwischen Entlassung und Wiedereinstellung im Beurlaubtenstande zugebrachten Zeit auf die Reserve-Dienstzeit, zu berechnen.

München, 13. Dezember 1878.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Verfahren mit den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten betreffend.

Der Chef der Central-Abtheilung: Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 16607. München, 14. Dezember 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. v. Mts den Sekond-Lieutenant Reizele des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer (Landwehr) zu verabschieden;

am 3. d. Mts den Oberinspektor Zopf vom Garnison-Lazareth München für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

den Sekond-Lieutenant a. D. Schulz zum Premier-Lieutenant mit dem Range vom 22. Juni 1876 (21 a), — dann

am 9. ds den charakterisirten Major z. D. Eder, Adjutant bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, zum Major mit dem Range vom 4. Dezember 1874 (49 a) zu befördern, — beide in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822;

am gleichen Tage den Sekond Lieutenant Freiherrn von Strauß vom 17. Infanterie-Regiment Orff, kommandirt zur Dienstleistung beim 2. Train-Bataillon, zu diesem Bataillon zu versetzen;

den Premier-Lieutenant a. D. Drißl auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne Berechtigung zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere einzureihen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit

am 8. ds der Major Reverdys des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold als ständiges Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt;

am 10. ds der Sekond-Lieutenant Kohnke des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur I. Armee-Korps kommandirt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen wurden:

der Hauptmann Geigel von der 1. Ingenieur-Direktion zur Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, — dann der Hauptmann Laber von der genannten Inspektion — und der Premier-Lieutenant Bonn vom 2. Pionier-Bataillon, dieser kommandirt beim Generalstab, zur 1. Ingenieur-Direktion versetzt, —

die Sekond-Lieutenants Hoeltz, — Friederich, — Reinsch — und Hofmeier beim 1., — dann Dühmig, — Dercum, — Kreuter — und Findeisen beim 2. Pionier-Bataillon eingetheilt.

Nro. 11770. München, 7. Dezember 1878.

Betreff: Aenderungen zum Exerzir-Reglement für die Feld-Artillerie.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums werden die Aenderungen zum „Exerzir-Reglement der k. b. Feld-Artillerie 1878", welche durch die Konstruktion der Zuggeschirre veranlaßt sind, vertheilt werden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberst.

Nro. 16312. München, 12. Dezember 1878

Betreff: Die Hauptmann Königsacker'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsacker'schen Stiftung ist der Betrag von dreihundert fünf und sechzig Mark neun und vierzig Pfennig als Equipirungsbeihilfe für einen zum Sekond-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig disponibel (vgl. Verordnungs-Blatt Nro. 41 vom Jahre 1871).

Bewerbungen wollen bis zum 1. Februar 1879 auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Godin, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 56. 19. Dezember 1878.

Nro. 16836. München, 15. Dezember 1878.

Betreff: Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß, hier der Zahlmeister-Aspiranten.

Die allgemeine Festsetzung unter Ziff. 4 der Vorbemerkungen zu den Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältniß (Verordnungsblatt pro 1878 Nro. 51), nach welcher in Fällen, wo die Beförderung von der Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren abhängig gemacht wird, nur die aktive Dienstzeit in Betracht zu ziehen ist, wobei indeß Kriegsjahre doppelt zählen, findet auf die Beförderung der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten ebenfalls Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 15322. München, 16. Dezember 1878.

Betreff: Servistarif und Klasseneintheilung der Orte.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte (Reichsgesetzblatt Nro. 27 und Kriegs-Ministerial-Reskript vom 3. November 1878 Nro. 14915, Verordnungsblatt Nro. 50), wird durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums der Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte im Königreich Bayern in einer neuen Ausgabe vertheilt; dieselben haben vom 1. April 1879 beginnend an Stelle des mit Ausschreibung vom 14. Mai 1875 Nro. 6837 (Verordnungsblatt Nro. 31) hinausgegebenen Servistarifes nebst Klasseneintheilung in Kraft zu treten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 16950. München, 19. Dezember 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. ds den Oberapotheker des Beurlaubtenstandes Hebenstreit (Hof) zu verabschieden;

am 13. ds dem Rittmeister a. D. Frommel den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

zu versetzen: den Rath Werthmüller von der Intendantur der 1. Division zu jener des II. Armee-Korps, — den Assessor Stadlbaur von der Intendantur des I. Armee-Korps als Vorstand zu jener der 1. Division — und den Kasernen-

Inspektor Holzhey von der Garnison-Verwaltung Nürnberg zur Garnison-Verwaltung Erlangen;

den Vorstand der Intendantur der 3. Division, Assessor Schropp, zum Rath zu befördern;

den außeretatsmäßigen Assessor von Zabuesnig der Intendantur I. Armee-Korps in den Stand der etatsmäßigen Assessoren einrücken zu lassen;

den überzähligen Buchhalter Seiz von der Korps-Zahlungsstelle I. Armee-Korps zum Sekretär bei der Intendantur dieses Armee-Korps mit dem Range vom 16. April 1876 vor dem Sekretär Scherbauer zu ernennen;

den Proviantamts-Kontroleur Gehrlein auf die Dauer von zwei weiteren Jahren im Ruhestande zu belassen;

am 15. ds dem Sekond-Lieutenant Bitthäuser des 2. Uhlanen-Regiments König den nachgesuchten Abschied zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

am 15. ds die Versetzung des Portepee-Fähnrichs Schneidl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz auf Nachsuchen zur Reserve.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Premier-Lieutenants Müller, Bataillons-Adjutant im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Stoffel, Bataillons-Adjutant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — dann Freiherr von Tautphoeus, Regiments-Adjutant im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis; —

dagegen wurden ernannt, und zwar zum Regiments-Adjutanten: der Sekond-Lieutenant Köppel im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis; — zu Bataillons-Adjutanten: die Sekond-Lieute-

nants Then im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Freiherr von Reichlin-Meldegg im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen; — zu Abtheilungs-Adjutanten: die Sekond-Lieutenants Schneider — und Hammerschmidt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

Nro. 15742. München, 14. Dezember 1878.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1878/79.

Der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1878 in Landau zahlbare Verpflegungszuschuß beträgt:

für die Mannschaft 19 ₰,
für die Unteroffiziere 28 ₰

pro Tag.

Hiernach ändert sich die Ausschreibung vom 18. September 1878 Nro. 12987 (Verordnungsblatt Nro. 42).

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor. **Hermann,** Kriegsrath.

Gestorben sind:

der Veterinär 2. Klasse Henrich des 2. Kuirassier-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich am 7. Dezember zu Weißenheim a/S., Bezirksamts Neustadt a/H.;

der Hauptmann a. D. Gröbl, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 11. Dezember zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 57. 28. Dezember 1878.

Nro. 17184. München, 24. Dezember 1878.

Betreff: Aufhebung der Restverwaltung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß mit dem Beginn des Etatsjahres 1878/79, in Ansehung der Ausgaben desselben und der folgenden Etatsjahre, die bisher neben der Verwaltung des laufenden Jahres bestandene Führung einer gesonderten, auf verspätete Ausgaben des Vorjahres bezügliche Rest-Verwaltung in Wegfall kommt, so daß mit dem Ablauf der Restperiode 1877/78, deren Rechnungswesen noch in bisheriger Weise abzuwickeln bleibt, alljährlich überhaupt nur eine Rechnung zu führen ist, in welcher alle während der Dauer des Etatsjahres zur Anweisung gelangten Ausgaben beziehungsweise Einnahmen, einschließlich der etwa unvermeidlich gewesenen Reste aus dem Vorjahre, als Ausgaben beziehungsweise Einnahmen eines und desselben Fonds, sonst aber in der bisherigen Ordnung zum

Nachweise gelangen, mit der Maßgabe jedoch, daß die in Buch und Rechnung voranzustellenden Restausgaben beziehungsweise Rest-Einnahmen zwar für sich zu summiren, sodann aber der Summe der dem laufenden Etat angehörigen Ausgaben beziehungsweise Einnahmen titelweise beziehungsweise abschnittsweise zuzusetzen sind und daß hiernächst nur der Gesammtbetrag der Ausgaben beziehungsweise Einnahmen gegen b[illegible]atssoll balancirt wird.

In Bezug hierauf wird de[illegible]uppentheilen, Instituts- und Lokal-Verwaltungen zur [illegible] ge[illegible]icht, der Abwickelung des Liquidations- beziehungsweise [illegible]-Wesens für das letzte Quartal beziehungsweise den letzten [illegible] des Etatsjahres die äußerste Sorgfalt und Beschleunigung zu[illegible]nden. An die oberen Verwaltungsbehörden aber ergeht h[illegible]urch die Aufforderung, auch ihrerseits dafür Sorge zu tragen, [illegible]ß das hierauf bezügliche Revisions- und Anweise-Geschäft nach Kräften gefördert und jeder Verschleppung rechtzeitig vorgebeugt werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 17016. München, 26. Dezember 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. ds allerhöchst bewogen gefunden:

a) nachgenannte Offiziere, Aerzte und Beamte des Beurlaubtenstandes auf Nachsuchen zu verabschieden, nemlich:

die Sekond-Lieutenants Hocheneder des 1. Infanterie-Regiments König, — Wies des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Schech des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, — Steinheimer, — Geiger — und Lust des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Ritter von Riedl

des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Geyer — und Geng des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Münch — und Guntzert des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Stich, — Drescher — und Schäfer des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Dunzinger des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Finsterlin des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland, — Köber, — Wilhelm Herbst — und Reßler des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, — Hock — und Freiherr von Feilitzsch des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Lechner des 4. Jäger-Bataillons, — Leinenweber des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Merkel des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Gößwein des 1. Pionier-Bataillons; — ferner

die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Münz (Zweybrücken) — und Dr Wirth (München);

den Zahlmeister Rentsch (Hof); — dann

die Oberapotheker Ziegelwallner (München) — und Hirsch (Wasserburg);

b) nachbenannte Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken zu Sekond-Lieutenants des Beurlaubtenstandes zu befördern, und zwar:

im Infanterie-Leib-Regiment:

Carl Speth (156) Wasserburg, — Hugo von Müller (131) Weilheim, — Georg Baumeister (107), — Wilhelm Glöckle (137), — Carl Brüggemann (149), — Carl Stadelbauer (150), — Jacob Vonderlinn (154) — und Jacob Hirschinger (173) München, — Ferdinand Diepold (130) Regensburg, — Erhard Müller (177) Augsburg — und Conrad Utz (164) Erlangen;

im 1. Infanterie-Regiment König:

Franz Klebel (161) Weilheim, — Gustav Heckmann (124) — und Alexander Miloche (134) München, — dann Georg Birkmann (118) Erlangen;

im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Maximilian Freiherr von Pechmann (140), — Gottlob Dietrich (141) — und Friedrich Wurzer (143) München;

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

Otto Kimmerle (128) — und Emil von Seutter (199) Kempten, — Adalbert Rösch (184) — und Hugo von Ammon (187) Mindelheim, — August Gerstle (116) — und Carl Wiedemann (175) Augsburg;

im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Carl Ehmann (120), — August Seyfferth (121) — und Adalbert Schlegler (172) Bamberg, — dann Caspar Held (163) Hof;

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

Franz Wilhelm (162) Nürnberg;

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

Joseph Schäfer (133) Hof, — Philipp Bach (105) — und Wilhelm Meußdörffer (202) Bayreuth, — dann Friedrich Daiber (192) Nürnberg;

im 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

Ludwig Mack (119), — Ludwig Foohs (123), — Leopold Cordier (145) — und Friedrich Häußer (159) Speyer, — Ferdinand Lösch (117) Kaiserslautern — und Jacob Thalheimer (200) Zweybrücken;

im 9. Infanterie-Regiment Wrede:

Wilhelm Müller (109), — Johann Baumeister (151) — und Otto Trost (179) Würzburg, — Wilhelm Kickbusch (108), — Alphons Schmitz (136) — und Friedrich List (139) Aschaffenburg, — Philipp Schaffsteck (180) Kempten, — Wilhelm Breuning (113) Mindelheim, — Johann Nußer (114) Amberg, — Johann Schmidt (126) Kitzingen, — Andreas Blümm (129) — und Adam Kolb (197) Kissingen;

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

Ernst Freiherr von Grießenbeck (182) Ingolstadt, — Sigfried Feistmann (189), — Franz Tempel (171) — und Heinrich Köppel (174) Nürnberg;

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Franz Babinger (152) — und Friedrich Gerster (155) Regensburg;

im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

Ferdinand Maderholz (170) Regensburg;

im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor:

Wilhelm Döderlein (201) Erlangen, — Leonhard Bürger (125), — Hermann Thelen (153), — August Betz (158), — Johann Rennhuber (160), — August Häfner (165), — Conrad Eckert (166), — Johann Deinhardt (176) — und David Oberndorfer (204) Nürnberg, — dann Sigmund Regensburger (169) Ansbach;

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen:

Carl Lösch (135), — Ludwig Ebenauer (157), — Sigfried Lismann (168) — und Heinrich Haßberger (203) Ansbach;

im 1. Jäger-Bataillon:

Adolph Bail (127) — und Joseph Martin (167) Kempten;

im 1. Kuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

Carl Fränkel (122) München;

im 2. Kuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich:

Albert Eisfeld (188) Bamberg;

im 2. Uhlanen-Regiment König:

Carl Dalcho (132) — und Georg Rabeneck (148 Ansbach;

im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander vo Rußland:

Eduard Kleining (191), — Georg Hennighausen (193 — und Johann Rupprecht (195) Nürnberg;

im 4. Chevaulegers-Regiment König:

Alfred Frommel (110) München, — Ludwig Mülle (142) — und Guido Bischoff (186) Augsburg;

im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

Maximilian Löwenstein (181) Speyer;

im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constanti Nikolajewitsch:

Carl Stumpf (146) München — und Wilhelm Hane mann (205) Regensburg;

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

Bernhard Zieger (103) Hof, — Carl Nicol (106 Landau — und Matthäus Hofmeister (112) München;

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

August Rexroth (104) Dillingen, — Andreas Schachne (111) Straubing — und Franz Knorr (147) München;

im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer:

Alphons Gleizes (115) Traunstein, — Oscar Schmid (198) Mindelheim — und Johann Wening (196) Nürnberg

im 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

Ludwig Jolas (138) Speyer, — Leo Schilly (144) Vilshofen, — Adolph Pappit (178) Hof — und Georg Maisel (185) Passau;

im Ingenieur-Korps:

Alois Steinecker (194) Landshut, — Georg Lichtenberger (190) Speyer — und Albert Uhl (183) Zweybrücken.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 17138. München, 28. Dezember 1878.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds dem Oberapotheker des Beurlaubtenstandes Neupert (Hof) den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

am 20. ds dem Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, Generalmajor von Fries, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Sterns zum königlich preußischen Kronen-Orden 2. Klasse tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den Premier-Lieutenant Claus des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den expedirenden Sekretär Butzer vom Kriegsministerium zum geheimen expedirenden Sekretär daselbst zu befördern;

die zum Kriegsministerium kommandirten Sekretäre Kraus — und Schmidmayr von der Intendantur II. Armee-Korps zu geheimen expedirenden Sekretären mit dem Range vor dem geheimen expedirenden Sekretär Streck, — dann den gleichfalls zum Kriegsministerium kommandirten Zahlmeister Körber des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor zum expedirenden Sekretär mit dem Range vor dem expedirenden Sekretär Gänsbauer, sämmtliche im Kriegsministerium, zu ernennen;

am 22. ds den Sekond-Lieutenant Bothof des 9. In
terie-Regiments Wrede (Landwehr) zum Premier-Lieutenant
dem Range vom 1. Dezember l. Js (54 a) zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Offiziers-Aspiranten Carl Vorb
des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum Portepee-Fähnrich im 8.
fanterie-Regiment Pranckh;

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Ma
Koch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum Unterarzt
10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig unter gleichzeitiger Be
tragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle;
dann

mit der Wirksamkeit vom 1. Februar k. Js die Versetz
des Unterveterinärs der Reserve Ernst Schießl in den akti
Dienststand des 2. Kuirassier-Regiments Kronprinz Erzherzog Ru
von Oesterreich unter Beauftragung desselben mit Wahrnehm
der vakanten Stelle eines Veterinärs 2. Klasse.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilun
Sirt, Oberstlieutenant z. D

Nro. 17004. München, 24. Dezember 187

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brodgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Januar mit Juni 1879.

In dem Zeitraume vom Januar mit Juni 1879 sind
Garnisons-Brodgeld, sowie für gegen Bezahlung abgegebene üb
tarifmäßige Rationen und Rationstheile, dann für überhobe
Brodportionen und Fourage-Rationen — und zwar für in natu

überhobene Fourage-Rationen mit einem Zuschuß von 25 % — zu vergüten und zwar:

für die tägliche Brodportion zu 750 g	13 ₰,
" " " " " 1000 g	18 ₰,
für die monatliche leichte Fourageration . .	24 ℳ 95 ₰,
" " " mittlere " " . .	26 ℳ 64 ₰,
" " " schwere " " . .	28 ℳ 11 ₰;
für einzelne Fouragetheile:	
pro 50 kg Haber	7 ℳ 01 ₰,
" 50 kg Heu	2 ℳ 16 ₰,
" 50 kg Stroh	1 ℳ 83 ₰.

Für die Gewährung der Geldvergütung an Stelle der etatsmäßigen Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die Bestimmungen sub Ziff. 2 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 17. Januar 1876 Nro. 631 (Verordnungsblatt Nro 3) maßgebend.

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Direktor.

Hermann,
Kriegsrath.

Nro. 16926. München, 24. Dezember 18

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro IV. Quartal 1878/79.

Die im IV. Quartale 1878/79 — Januar, Februar und M 1879 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungs-Z schüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisonorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere	Für die Garnisonorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unter offizie
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Korps.			**II. Armee-Korps.**		
Augsburg	17	26	Amberg	17	26
Benediktbeuern . .	21	31	Ansbach	15	23
Burghausen . . .	18	27	Aschaffenburg . .	18	27
Dillingen	17	25	Bamberg	17	26
Eichstädt	18	27	Bayreuth	18	27
Freysing	18	27	Erlangen	16	24
Fürstenfeld (Bruck) .	15	23	Forchheim	15	23
Gunzenhausen . .	16	24	Germersheim . .	20	30
Ingolstadt	19	28	Hof	16	24
Kempten	17	26	Kaiserslautern . .	19	28
Landsberg	21	31	Kissingen	17	25
Landshut	17	25	Kitzingen	17	25
Lager Lechfeld . . .	35	35	Landau	19	28
Lindau	17	26	Neumarkt	19	29
Mindelheim . . .	19	29	Neustadt a/A. . .	16	24
München	16	24	Neustadt a.d./W.N. .	17	26
Neuburg a./D. . .	18	27	Nürnberg	17	25
Neu-Ulm	18	27	Schwabach . . .	16	24
Passau	18	27	Speyer	20	30
Regensburg . . .	16	24	Sulzbach	18	27
Straubing	17	25	Würzburg . . .	17	26
Traunstein . . .	23	34	Zweybrücken . . .	20	30
Vilshofen	15	23			
Wasserburg . . .	23	35			
Weilheim	20	30			

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Direktor. **Hermann,** Kriegsrath.

Inhalts-Verzeichniß

für das

Verordnungs-Blatt des königlich bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1878.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

C.

D.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

B. Namen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

Q.

R.

S.

W.

